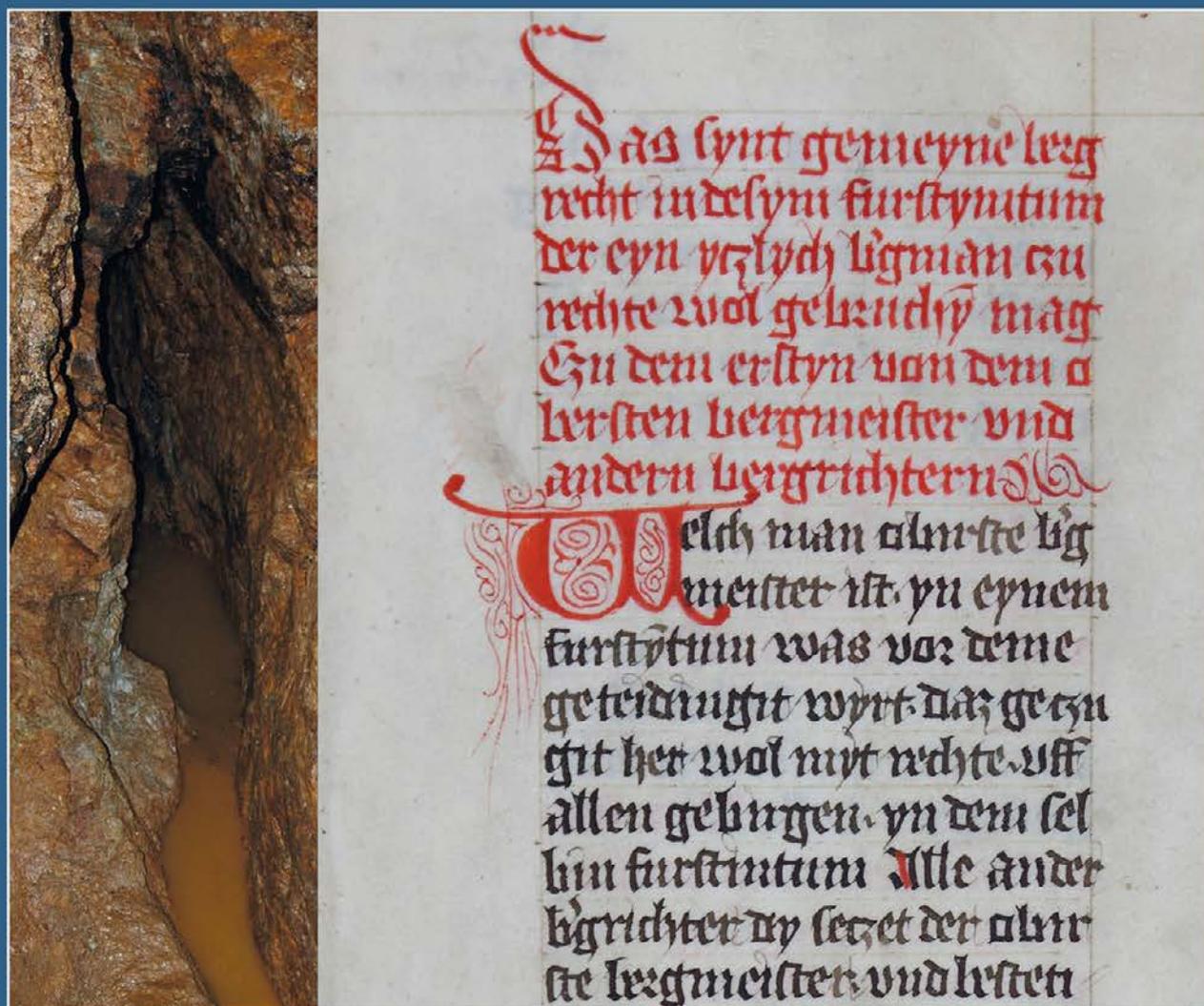


„Das synt gemeyne bergrecht...“



Inhalte und Anwendung des
Freiberger Bergrechts
im Mittelalter

Lena Asrih



Raw Materials, Innovation, Technology of Ancient Cultures
RITaK 4



„Das synt gemeyne bergrecht...“

**Inhalte und Anwendung des Freiburger Bergrechts
im Mittelalter**

Lena Asrih

Raw Materials, Innovation, Technology
of Ancient Cultures
RITaK 4



VML Verlag Marie Leidorf GmbH

Bochum 2017

Montanhistorische Zeitschrift Der ANSCHNITT. Beiheft 36

= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum, Nr. 221

Titelbild

Freiberger Bergrecht B (Ausschnitt); 14./15. Jh. (© Stadtarchiv Freiberg, Abdruck mit freundlicher Genehmigung)
Mittelalterliches Bergwerk in Dippoldiswalde (Grabung des Landesamts für Archäologie Sachsen (© DBM/Asrih, 2011))

Frontispiz

Warnschild im Bergbaugebiet in Gersdorf bei Roßwein
(© DBM/Asrih, 2012)

Dissertation der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, eingereicht 2016 unter dem Titel „Zur Frage nach der Aktualität und Praktikabilität des Freiberger Bergrechts auf Grundlage einer Übertragung aus dem Mittelhochdeutschen. Eine Untersuchung unter Berücksichtigung der allgemeinen Bergrechtsgeschichte Mitteleuropas vom 12. bis ins 14. Jahrhundert“



Funded by



In Kommission bei
VML Verlag Marie Leidorf GmbH, Rahden/Westf.
Geschäftsführer: Dr. Bert Wiegel
Stellerloh 65 · D-32369 Rahden/Westf.
Tel: +49/(0)5771/ 9510-74
Fax: +49/(0)5771/ 9510-75
eMail: info@vml.de
Homepage: www.vml.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Begutachtet durch

Prof. Dr. Nikolas Jaspert, Universität Heidelberg und
Prof. Dr. Gerhard Lubich, Ruhr-Universität Bochum im Rahmen
des Promotionsverfahrens von Dr. Lena Asrih

Satz

Angelika Wiebe-Friedrich

Druck

druckhaus köthen GmbH & Co. KG, Köthen

ISBN 978-3-86757-028-2 (Print)
ISBN 978-3-96955-020-5 (Online)
ISSN 1616-9212 (Print)
ISSN 2749-6449 (Online)
DOI <https://doi.org/10.46586/DBM.234>



Texte und Grafiken dieses Werkes stehen, sofern nicht
anders gekennzeichnet, unter einer Creative Commons
Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Inhalt

Danksagung	7
1 Einleitung	9
1.1 Forschungsstand	9
1.1.1 Freiburger Bergrecht	9
1.1.2 Bergrechtsgeschichte	10
1.1.3 Bergrecht und Praxis	10
1.2 Fragestellung, Gliederung, Quellengrundlage und Vorgehensweise	12
1.3 Zur Übersetzung des Freiburger Bergrechts	12
1.4 Anmerkungen zur Arbeit	14
2 Grundlagen	15
2.1 Bergbauhistorische Rahmenbedingungen des 12. bis 14. Jahrhunderts	15
2.1.1 Monetarisierung, Bergregal und Silberbergbau	15
2.1.2 Wissenstransfers	16
2.1.3 Entwicklung der Bergbautechnik	18
2.2 Das Erzgebirge als Bergbauegebiet des 12. bis 14. Jahrhunderts	20
2.2.1 Geologische Aspekte der bergbaulichen Entwicklung	20
2.2.2 Vor den Erzfunden des 12. Jahrhunderts.	22
2.2.3 Kolonisation, Siedlungsentwicklung und Silberbergbau.	23
2.3 Allgemeine Bergrechtsentwicklung	25
2.3.1 Definitionen von Bergrecht.	25
2.3.2 Bergrecht im Übergang von der Antike zum Mittelalter	26
2.3.3 Berggewohnheitsrecht und Verschriftlichung	27
2.3.4 Entstehung der mittelalterlichen Bergrechtstexte.	28
2.3.5 Erforschung der Inhalte mittelalterlicher Bergrechtstexte	31
2.4 Entstehung, Überlieferung und Edition des Freiburger Bergrechts	33
2.4.1 Die „Bergwerksordnung“ Friedrichs des Ernsthafte von 1328	36
3 Erörterung der Inhalte des Freiburger Bergrechts	37
3.1 Personen und Personengruppen	37
3.1.1 Personen mit Aufsichts- und Kontrollfunktionen.	38
3.1.2 Personen des Gerichts und der Rechtswahrung	40
3.1.3 Anbieter von Arbeit und Kapital im Berg- und Hüttenwerk.	41
3.2 Grundsätzliche Berechtigungen – Bergregal und Bergbaufreiheit	43
3.3 Bergbauberechtigungen	44
3.3.1 Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld	44
3.3.2 Bergteile.	47
3.3.3 Lehenschaft	49
3.3.4 Erbstollen.	49
3.3.5 Abgaben an den Landesherrn	51
3.4 Grubenfeldmaße und Bauvorgaben	52
3.5 Technik und Arbeitsmittel	53
3.5.1 Grubenanlagen und Vermessungstechnik	53
3.5.2 Abbau und Förderung	54

3.6 Fördergut	54
3.6.1 Art des Erzes	54
3.6.2 Erzteilung	55
3.6.3 Verhüttung	55
3.7 Wirtschaft	56
3.7.1 Betriebspflicht	56
3.7.2 Geld	56
3.7.3 Güter	56
3.7.4 Konjunkturen	57
3.8 Rechtssphären	57
3.8.1 Gültigkeitsanspruch	57
3.8.2 Bergrecht und Stadtrecht	57
3.9 Mittel zur Wahrung der Ordnung	58
3.9.1 Eidesleistung, Schwur und Zeugnis	58
3.9.2 Prävention und Sanktion	59
3.9.3 Klagen	59
3.10 Landnutzung neben dem Bergbau	60
4 Auswertung des Freiburger Bergrechts	61
4.1 Nachlese – Altersstufen und Zusammenhänge im Freiburger Bergrecht A	61
4.2 Freiburger Bergrecht in Theorie und Praxis	61
4.2.1 Ausgewählte Kategorien zur Bewertung der Aktualität und Praktikabilität des Freiburger Bergrechts	62
4.2.1.1 Rechtsbereiche	62
4.2.1.2 Personenzusammenschlüsse	65
4.2.2 Bewertung der Praxisnähe des Freiburger Bergrechts mithilfe archäologischer Quellen	68
4.2.2.1 Feldmaße	68
4.2.2.2 Technik u. Arbeitsmittel	72
4.3 Einordnung des Freiburger Bergrechts in die Bergrechtsgeschichte	77
5 Schlussfolgerungen und Ausblick	80
6 Anhang	82
Übersetzung Freiburger Bergrecht A	82
Übersetzung Freiburger Bergrecht B	86
Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition	93
Tabellarische Übersicht über die Kontroversfragen des FBR A und deren Status	95
Übersicht über die Parallelstellen von FBR A, FBR B und IBR	96
Bergbauliches Glossar zur Übersetzung des Freiburger Bergrechts	98
Abbildungen	102
7 Verzeichnisse	105
Abkürzungsverzeichnis	105
Quellenverzeichnis (gedruckt)	105
Verwendete Bergrechtstexte (gedruckt)	105
Literaturverzeichnis	105
Nachschlagewerke	112
Internetquellen	112

Danksagung

Ich möchte mich herzlich bei allen Personen bedanken, die mich bei meinem Dissertationsprojekt unterstützt haben. Einigen Institutionen und Personen gilt dabei mein besonderer Dank.

Zuerst möchte ich mich bei Dr. Christoph Bartels, der das Forschungsprojekt initiiert und fachlich betreut hat, bedanken. Das hohe Maß an Unterstützung durch Gespräche, Anregungen und auch die vielen gemeinsamen Exkursionen waren keine Selbstverständlichkeit.

Mein Dank gilt außerdem Prof. Dr. Nikolas Jaspert für die Begutachtung meiner Dissertation und Herrn Prof. Dr. Gerhard Lubich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Als Mitglied der Leibniz-Graduiertenschule Rohstoffe, Innovation und Technologie alter Kulturen (RITaK) danke ich allen Beteiligten. Prof. Dr. Thomas Stöllner und Petra Eisenach danke ich für die Leitung und Koordination der Graduiertenschule und für die damit zusammenhängenden zahlreichen inhaltlichen und organisatorischen Hilfestellungen über die gesamte Projektdauer. Meinen ehemaligen Kommilitoninnen und Kommilitonen danke ich für disziplinenübergreifende Gespräche und die große Kollegialität. Dem wissenschaftlichen Beirat danke ich für sein Engagement und hilfreiche Denkanstöße. Der Leibniz-Gemeinschaft und den entsprechenden Kooperationspartnern, dem Deutschen Bergbaumuseum Bochum und der Ruhr-Universität Bochum,

danke ich für die Bereitstellung von Finanz- und Arbeitsmitteln.

Beim Bergarchiv Freiberg und besonders bei Dr. Peter Hoheisel bedanke ich mich für Unterstützung und Gespräche. Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamts für Archäologie Sachsen, besonders bei Dr. Christiane Hemker und Ivonne Burghardt, bedanke ich mich für viele Hinweise und Erläuterungen „vor Ort“.

Für zahlreiche Gespräche, Hilfestellungen und Unterstützung im Verlauf meines Projekts danke ich außerdem meinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum und hier besonders dem Leiter des Forschungsbereichs Bergbaugeschichte, Dr. Lars Bluma, für seine Unterstützung auf dem Weg zur druckfertigen Arbeit. Meiner ehemaligen Bürokollegin Marion Kaiser danke ich für konzentrierte und kreative Stunden gemeinsamen Arbeitens. Stefanie Biermann danke ich für die wertvollen Hinweise beim Verfassen des geologischen Kapitels.

Mein Dank gilt selbstverständlich auch meiner Familie und meinen Freunden, die mich über die Jahre hinweg auf vielfältigste Weise unterstützt haben. Tine Gerken und Teresa Weimann danke ich für ihre Textkorrekturen zu verschiedenen Zeitpunkten im Projekt.

In ganz besonderer Weise danke ich meinem Mann Othman für den großen Rückhalt und die vielen motivierenden Worte.

1 Einleitung

Mittelalterlicher Bergbau ist in einigen Gegenden bis heute in der Landschaft deutlich sichtbar. Und auch in der schriftlichen Überlieferung hat der Bergbau seinen Niederschlag gefunden. Dabei ist es hier wie dort häufig so, dass der jeweils bedeutendere Bergbau auch die deutlicheren Spuren hinterlassen hat. Es sind einige Urkunden über Verleihungen, Schenkungen oder vertragliche Abmachungen im Rahmen des Grundeigentümerbergbaus überliefert. Mit dem Aufkommen des Regalbergbaus – des Bergbaus, der ganz im Zeichen des herrschaftlichen Anspruchs auf bestimmte Bodenschätze stand – wurde nicht nur der eigentliche Bergbau, insbesondere auf das Silber, intensiviert, sondern auch die Schrifttätigkeit bezüglich des Bergbaus. Als hochbedeutsamer Wirtschaftszweig für Königtum und Landesherrschaft bedurfte er einer besonderen Beachtung und Kontrolle. Seit dem 12. Jahrhundert entstanden Bergrechtstexte, die über die Einzelbestimmungen der Urkunden hinausgingen und gänzlich neue Formen annahmen. Vom 12. bis ins 14. Jahrhundert sind aus verschiedenen Teilen Mitteleuropas solche Texte mit überraschendem Detailreichtum überliefert. Die vorliegende Arbeit widmet sich zweien dieser Texte. Sie sind in der Forschung als Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B bekannt geworden und stammen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Auf ihre Edition Ende des 19. Jahrhunderts sind zwar einige Bearbeitungen gefolgt, jedoch wurde seitdem – und das trotz gewandeltem Forschungsstand – keine Neubearbeitung in Angriff genommen. In dieser Arbeit wird auf Grundlage einer Übertragung ins Standarddeutsche das Freiburger Bergrecht hinsichtlich seiner Praktikabilität und Aktualität in seiner Zeit befragt und in den größeren Rahmen der Bergrechtsentwicklung und -forschung eingeordnet werden. Dabei wird ein besonderes Anliegen sein, die Potentiale interdisziplinärer Forschungen auszuloten und eine Basis für weiterführende vergleichende Untersuchungen zu liefern.

1.1 Forschungsstand

Um einen Überblick über den für diese Arbeit relevanten Forschungsstand zu erhalten, bedarf es einer Dreiteilung. Zum einen muss der Forschungsstand bezüglich des Freiburger Bergrechts erläutert werden, zum

anderen derjenige der allgemeinen Bergrechtsgeschichte. Zuletzt wird der Stand der Forschung in der Frage nach der Praxisnähe von Bergrechtstexten vorgestellt. Diese Einführung in die Forschungsstände wird in den betreffenden Kapiteln dieser Arbeit erweitert und vertieft.

1.1.1 Freiburger Bergrecht

Das Freiburger Bergrecht wird heute besonders mit den Forschungsleistungen Hubert Ermischs verbunden. Er edierte 1886 im Codex diplomaticus Saxoniae regiae die beiden Freiburger Bergrechtstexte A und B und löste damit die bis dahin als Standardwerk geltende Ausgabe von Johann Friedrich Klotzsch aus dem Jahr 1764¹ ab. Ermischs Verdienst liegt zudem in der ausführlichen Bearbeitung des Freiburger Bergrechts. Vor der Veröffentlichung der Edition hatte er bereits mit Wilhelm Herrmann zusammen einen Aufsatz auf Grundlage der Freiburger Abschrift (von Ermisch mit „F“ bezeichnet²) verfasst.³ Ein Jahr nach Erscheinen der Edition kam die Monographie „Das sächsische Bergrecht des Mittelalters“⁴ hinzu, die weitere Abschriften – entsprechend der Edition – berücksichtigte.

Nach Ermisch gab es noch einmal eine Zeit gesteigerten Interesses am rechtlichen Rahmen des Freiburger und markmeißnischen Bergbaus. In dieser Phase in den 1950er Jahren wurden in der Reihe „Freiburger Forschungshefte“ verschiedene Aufsätze von Hermann Löscher, Herbert Clauß, Siegfried Kube, Walter Schellhas und Walther Hermann veröffentlicht.⁵ Diesen Arbeiten sind einige Übersetzungen, Bearbeitungen und Abdrucke von Urkunden zu verdanken.⁶ Sie bieten Detailwissen zu einzelnen Rechtsinstituten – wie z.B. dem weiter unten zu erläuternden Bergregal⁷, dem Erbberichten⁸ oder einzelnen Bestimmungen des Freiburger

¹ Klotzsch, 1764.

² Siehe Anhang „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“.

³ Herrmann und Ermisch, 1882.

⁴ Ermisch, 1887.

⁵ Vgl. die Freiburger Forschungshefte Herrmann, 1953; ohne Hrsg., 1955; Clauß und Kube, 1957; Meißer, 1957 u. Schwarz, 1958. Außerdem Löscher, 1959 u. Clauß, 1965.

⁶ Siehe Punkt 2.4 „Entstehung, Überlieferung und Edition des Freiburger Bergrechts“.

⁷ Besonders Löscher, 1957.

⁸ Besonders Clauß, 1957a.

Bergrechts⁹ –, wobei viele der Erkenntnisse auf nicht hinterfragten Ergebnissen Ermischs beruhen. Insgesamt haben die genannten Beiträge häufig einen rein regionalen Fokus und lassen überregionale Vergleiche und Einordnungen in Gesamtentwicklungen vermissen.

1.1.2 Bergrechtsgeschichte

Eine Einordnung in eine Gesamtentwicklung ist es auch, die weiterhin schwierig bleiben wird, denn es gibt kein modernes zusammenfassendes Werk zum mittelalterlichen Bergrecht. Ekkehard Westermann hatte in seiner 1984 erstellten Übersicht zukünftiger Forschungsfragen moniert:

„Es mangelt an einem Corpus der Bergordnungen. Eine vergleichende Rechtsgeschichte zu dem Zweck, gegenseitige Einflüsse zwischen den Rechtsordnungen der einzelnen Reviere zu klären, kann ohne textkritische Ausgaben der Bergordnungen nicht zuverlässig genug sein. Teilweise ist man heute noch auf sehr alte Ausgaben des 18. und 19. Jahrhunderts bzw. auf überhaupt noch nicht publizierte Texte von Bergordnungen angewiesen.“¹⁰

Das bedeutet, dass selbst eine mögliche Grundlage, um das mittelalterliche Bergrecht vergleichend zu bearbeiten, fehlte und immer noch fehlt. Ilpo Piirainen hatte schon 1980 festgehalten, dass eine systematische Darstellung der Bergrechte in ähnlicher Form wie sie für die Stadtrechte erfolgt ist, fehle.¹¹ Seit Westermanns Feststellung ist lediglich eine überschaubare Anzahl von Bergrechtstexten ediert worden. Dabei handelt es sich vornehmlich um die Ausgaben des Trienter Bergrechts und des Bergrechts von Massa Marittima von Dieter Hägermann und Karl-Heinz Ludwig.¹² Piirainen selbst hat in seinen Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei Bergrechtstexte aus Kremnitz (heute Kremnica) und Schemnitz (heute Banská Štiavnica) ediert.¹³ Arbeiten wie die von Gerrit Tubbesing zum Schwarzwälder Bergrecht, von Guido Pfeifer zum böhmischen *ius Regale Montanorum* oder auch von Bernd Breyvogel, der für seine historische Untersuchung der Herkunft des Prägesilbers im Oberrheingebiet ebenfalls bergrechtliche Fragen behandelt, bieten einen Einblick in das Bergrecht oder die bergrechtlichen Verhältnisse einer bestimmten Region.¹⁴ Steffen Zimmer hat sich mit der Erarbeitung eines bergrechtlichen Entwicklungsprofils ostalpiner Bergrechtsaufzeichnungen ebenfalls auf eine Region beschränkt. Seine rechtshistorische Arbeit zeichnet sich durch die syste-

mathe Analyse sechs ausgewählter bergrechtlicher Regelungsbereiche in fünf ausgewählten Bergrechtstexten aus.¹⁵ Diese Untersuchungen bilden wichtige Grundlagen für in Zukunft zu erstellende vergleichende Untersuchungen. Tubbesing stellte in der Anfangsphase seiner Dissertation – und das übertragbar auf viele andere Bergreviere des Mittelalters – fest, „daß die bisherige Forschung über das Untersuchungsgebiet als Grundlage für den ersten Schritt – die Darstellung des Südschwarzwälder Bergrechts – schon nicht ausreichte.“ Seinen ursprünglichen Plan, Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Bergrechten herausarbeiten zu wollen, legte er dementsprechend bei und konzentrierte sich darauf, zunächst überhaupt die Basis dafür zu schaffen.¹⁶

Es fehlt jedoch nicht gänzlich an allgemeinen Erkenntnissen zur Geschichte des mittelalterlichen Bergrechts. Zum einen trugen Autoren wie Heinrich von Achenbach, der u.a. über „Das gemeine deutsche Bergrecht“ schrieb, Adolf Arndt mit seinem Buch „Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit“ und Raimund Willecke besonders mit dem „Grundriß des Bergrechts“ zur Darstellung der allgemeinen Entwicklungsgeschichte – insbesondere des „deutschen“ Bergrechts (s.u.) – bei¹⁷, zum anderen haben sich verschiedene Autoren seit Ermischs Wirkungszeit mit einzelnen Bergrechtstexten auseinandergesetzt und auch Vergleiche angestellt, wo dies möglich schien. Der Rechtshistoriker Adolf Zycha bot mit seinen Studien zum böhmischen Bergrecht und der Edition der Iglauer Bergrechtsquellen ein ähnlich fundamentales Werk wie es Ermisch für das sächsische Bergrecht schuf.¹⁸

1.1.3 Bergrecht und Praxis

Viele der bekannten mittelalterlichen Bergrechtstexte zeichnen sich durch eine große Nähe zur bergbaulichen Praxis aus. Je nach Umfang und Art der Quelle werden betriebliche, technische oder gerichtliche Prozesse beschrieben, teils in logischer – mitunter begründeter – Folge, z.B. im *ius Regale Montanorum*¹⁹ und im Bergrecht von Massa Marittima²⁰, teils – zumindest für den heutigen Leser – assoziativ erscheinend, wie z.B. im weniger umfangreichen Freiburger Bergrecht. Untersuchungen von Bergrecht spiegeln diese Praxisnähe wider, indem sie sich häufig an Betriebsabläufen und den Grundkategorien des Bergbaus orientieren.²¹ Dazu wird sich in der Regel am sogenannten „Bergbau-Ka-

⁹ Besonders Ders., 1957b.

¹⁰ Westermann, 1984, S. 211.

¹¹ Vgl. Piirainen, 1980, S. 12.

¹² Hägermann und Ludwig, 1986 u. Dies., 1991.

¹³ Piirainen, 1983 u. Ders., 1986.

¹⁴ Tubbesing, 1996; Pfeifer, 2002 u. Breyvogel, 2003.

¹⁵ Zimmer, 2006.

¹⁶ Vgl. Tubbesing, 1996 (Vorwort).

¹⁷ Achenbach, 1871; Arndt, 1916 u. Willecke und Turner, 1970.

¹⁸ Vgl. Zycha, 1900a u. Ders., 1900b.

¹⁹ Pfeifer (2002) betont dies an verschiedenen Stellen in seiner Untersuchung.

²⁰ Vgl. Hägermann und Ludwig, 1991, S. 24.

²¹ Siehe Punkt 2.3.5 „Erforschung der Inhalte mittelalterlicher Bergrechtstexte“.

non“ orientiert. Er entspringt den älteren Bergbaulehrbüchern und beinhaltet Kategorien des Bergbaus, wie z.B. Aufschließung, Gewinnung, Förderung oder Verhüttung. Er wird besonders von der Montanarchäologie verwendet und wurde zu diesem Zweck von Gerd Weisgerber und Thomas Stöllner weiterentwickelt.²² Hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung des Bergrechts ist mit dieser allgemeinen Feststellung nichts gesagt. Die schwierige Frage nach Recht und Rechtswirklichkeit kann nur durch ergänzende Quellen geklärt werden. Kümper zitiert in diesem Zusammenhang Heinrich Mitteis mit seiner „klassischen Formulierung“:

„Habe ich ein Gesetz, so weiß ich noch nicht, ob es durchgeführt wurde; habe ich ein Rechtsbuch, so weiß ich noch nicht, inwieweit es lebendiges Recht spiegelt.“²³

Im Bereich des Bergrechts könnten Bergschöffensprüche, Urkunden und archäologische Befunde herangezogen werden. Pfeifer beispielsweise hielt die praktische Anwendung des *Ius Regale Montanorum* als durch die Spruchpraxis des Iglauer Oberhofs (als Gerichtshof besonders für bergrechtliche Angelegenheiten) für belegt.²⁴ Dass auch Schöffensprüche nicht zwingend die Rechtswirklichkeit abbilden hielt Kümper in seinem Kapitel über „Rechtsbücher und Rechtswirklichkeit“ fest und empfahl, „ein umfassendes Bild von dem Sitz der Quelle im Rechtsleben“²⁵ nachzuzeichnen, um sich ihr anzunähern.²⁶ Vorauszusetzen ist, dass Recht nicht losgelöst von seinen gesellschaftlichen Umständen entstand.²⁷

Dilchers These, dass es bei mittelalterlichen Rechten maßgeblich von den Interessen der Beteiligten abhing, ob sie umgesetzt wurden oder nicht, scheint gut auf den Bereich des Bergbaus zu passen. An einem reibungslos ablaufenden und lukrativen Bergbau hatten alle Beteiligten ein gesteigertes Interesse.

„Vor allem im weltlichen Bereich bleibt diese Gesetzgebung aber noch lange mehr symbolischer Herrschaftsakt denn tatsächliche Umsetzung eines normativen Regelungsprogrammes. Diese Umsetzung findet bis in die Zeit des Absolutismus hinein nur dort statt, wo das Regelungsprogramm in den herrschaftlich-genossenschaftlich verfaßten Lebenskreisen Unterstützung, Kräfte und Interessen für die Durchsetzung findet.“²⁸

Für das neuentstandene Sonderrecht, das Bergrecht, ist das Einlassen auf die Wirklichkeit – wie Dilcher es in

einem anderen Aufsatz als Voraussetzung für das Wirken eines Rechts beschrieb²⁹ – vielleicht in besonderem Maße anzunehmen, wobei jeder Bergrechtstext dabei für sich untersucht werden muss. Hinweise auf die lohnenswerte Aufgabe, Bergrechtsinhalte mit Bergrechtspraxis in Verbindung zu bringen, bieten zahlreiche Arbeiten, von denen schlaglichtartig einige an dieser Stelle erwähnt seien.

Herrmann/Ermisch stellten bereits generell für die beiden Freiburger Bergrechtstexte dar, dass das Freiburger Bergrecht A das erste Stadium des Betriebs in geringer Tiefe beschreibe, während das später auf Grundlage des Freiburger Bergrecht A entwickelte Freiburger Bergrecht B davon „nur dasjenige beibehalten [habe, d.V.], was auch bei einem mehr entwickelten Betriebe praktisch ausführbar war“³⁰, ergänzt durch angepasste neue Regelungen im Bereich des Stollenrechts. Sie haben weitere Altersstufen innerhalb des Bergrechts ausgemacht und rekurrieren immer wieder auf dessen praktische Anwendung, welche sie teilweise durch weiteres Quellenmaterial belegen.³¹

Ganz anschaulich wird die Praxisbezogenheit von Bergrecht am Beispiel des Bergrechts von *Massa Maritima*. Schmidtchen/Ludwig berichten von einer nachträglich ergänzten Vorschrift zur Mauerung, welche sie nicht auf – ebenfalls mögliche – betriebliche oder lagerstättentechnische Bedingungen zurückführten, sondern schlicht auf einen Holzangel.³² Solche Thesen müssten mit montanarchäologischen Methoden verifiziert werden. Durch die – mittlerweile häufiger in montanarchäologischen Arbeiten angewendete – Methode der Pollenanalyse, können z.B. Phasen des Holzangels festgestellt werden, sofern die Bodenbedingungen Pollenfund zulassen.³³

In einer Urkunde des Trienter Bergrechts vom 20. April 1214 wird deutlich, dass eine neue Regelung aufgrund von Änderungen im Betrieb getroffen worden ist. Mit einem Wasserrad dürfe fortan an nur noch ein Ofen angetrieben werden. Die Gewerker waren kürzlich – so sagt es die Urkunde – dazu übergegangen, die Blasebälge zweier Öfen mit nur einem Rad anzutreiben. Sollten sie weiterhin so arbeiten wollen, sollten sie entsprechend die doppelte Abgabe an den Bischof zahlen.³⁴

Zuletzt sei eine Passage aus dem *Ius Regale Montanorum* angeführt, welche Pfeifer in seiner Untersuchung im Kapitel „Bildhaftigkeit und Ironie“ erläutert.³⁵ Es wird dort bildlich von Münzen gesprochen, die bis zum Jüngsten Tag unter der Erde liegen blieben, wenn

²² Vgl. besonders Stöllner, 2008, S. 3–4 u. Ders., 2012, S. 32.

²³ Mitteis, 1933, S. 12 zit. n. Kümper, 2009, S. 49.

²⁴ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 228.

²⁵ Kümper, 2009, S. 50.

²⁶ Vgl. Ebd., S. 49–52.

²⁷ Vgl. Dilcher, 2008a, S. 7.

²⁸ Ders., 1999, S. 21.

²⁹ Vgl. Ders., 2008a, S. 7.

³⁰ Herrmann und Ermisch, 1882, S. 123.

³¹ Vgl. insgesamt Ebd. u. auch Ermisch, 1887. Siehe Punkt 4.1 „Nachlese – Altersstufen und Zusammenhänge im Freiburger Bergrecht A“.

³² Vgl. Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 65.

³³ Vgl. als ein Beispiel interdisziplinärer Zusammenarbeit und für die Auswertung von Pollenprofilen Feichter-Haid et al., 2013 und dort besonders den Beitrag von Barbara Viehweider.

³⁴ Vgl. Hägermann und Ludwig, 1986, S. 19.

³⁵ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 219.

sich die Arbeitspraxis der Gewerke nicht ändere. Es geht dabei darum, die Verleihung von Lehenschaften – also Unterverleihungen von Bergbauberechtigungen – zu fördern, um den Bergbau effektiver zu gestalten.

Neben solchen Arbeiten, die Teilaspekte des Themas berühren, gibt es kaum Arbeiten, die ausdrücklich das Verhältnis von Bergrechtspraxis und Bergrechtstext behandeln. Zum einen hat dies Herbert Clauß versucht, der vom Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B als „Gewohnheitsrecht“ auf den „wirklichen Zustand“ der bergmännischen Arbeit schloss.³⁶ In seinen ergänzenden Untersuchungen zum Erbbereiten erörterte er „wie betriebstechnische Notwendigkeiten Ursprung, Funktion und Wandel eines Rechtsbrauches bestimmten.“³⁷ Außerdem gibt es drei archäologische Arbeiten zu dieser Problemstellung. Gerd Weisgerber zog das Trienter Bergrecht heran, um zu überprüfen, ob sich die dort beschriebenen „Verhältnisse“ in den archäologischen Befunden zu Bergwerk und Siedlung am Altenberg im Siegerland widerspiegeln würden.³⁸ Zum anderen hat Josef Večeřa den Versuch unternommen, über rechtliche Vorgaben zu Grubenfeldabmessungen in böhmischen Bergrechtsquellen einen „Schlüssel zur Differenzierung von Alt- und Neubergbau“ zu finden.³⁹ Im Rahmen montanarchäologischer Ausgrabungen in Niederpöbel untersuchte zuletzt Frank Schröder „Mögliche Hinweise auf eine Regelmäßigkeit der oberflächennahen Prospektion“ und stellte Fragen nach den Verbindungen von Bergrecht und archäologischem Befund.⁴⁰

1.2 Fragestellung, Gliederung, Quellengrundlage und Vorgehensweise

Die vorliegende Arbeit soll die Aktualität und Praktikabilität des Freiburger Bergrechts in seiner Zeit – das bedeutet in der intendierten, bzw. angenommenen Zeit seiner Gültigkeit – untersuchen. Da eine solche Untersuchung schwerlich erfolgen kann, ohne Referenzen zu haben, werden weitere mittelalterliche Bergrechtstexte und archäologische Befunde herangezogen.

In einem Grundlagenkapitel werden zunächst die bergbauhistorischen Rahmenbedingungen erläutert, innerhalb derer sich die Ausprägung des Freiburger Bergrechts in seinen zwei überlieferten Varianten – Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B – vollzogen hat. Dazu gehören insbesondere die Betrachtung der Beweggründe der verschiedenen beteiligten Personen für den Silberbergbau und der Konsequenzen, die sich

aus dem Engagement dieser verschiedenen Gruppen u.a. für das Bergrecht ergaben. Hier wird besonders deutlich in welchem Maße der Bergbau Kompromisse erforderte. In einem enger gespannten Fokus werden dann die Entwicklungen im Erzgebirge, bzw. in dem Teil des Gebirges, welcher unter der Kontrolle der Markgrafen von Meißen stand, nachgezeichnet. Neben dieser gesellschaftlichen und politischen Perspektive werden die bergbautechnischen und geologischen Voraussetzungen besprochen, um eine Basis für das Verständnis des Freiburger Bergrechts zu schaffen.

Einen wichtigen Punkt dieser Arbeit bildet der Abschnitt zur mittelalterlichen Bergrechtsentwicklung. Hier wird das bergrechtliche Umfeld des Freiburger Bergrechts beschrieben und der Fokus auf die Inhalte gelegt. Unabdingbar ist es in diesem Zusammenhang, die Forschungslage zu charakterisieren und offene Fragen und Forschungsdesiderate zu benennen, welche es u.a. notwendig machten, diesem Abschnitt der Arbeit einige Definitionen voranzusetzen.

Im auf das Grundlagenkapitel folgenden Analyseteil der Arbeit wird detailliert auf die Inhalte des Freiburger Bergrechts eingegangen. Diese Vorgehensweise erklärt sich zum einen darin, Begründungen für die angehängte Übersetzung des Freiburger Bergrechts zu liefern, zum anderen sollte die Grundlage für die folgende Auswertung möglichst ausführlich sein.

Für die Auswertung des Freiburger Bergrecht wurden einige Aspekte herausgesucht, die sich für die Untersuchung der Aktualität und Praktikabilität besonders eignen und deren Quellenlage sich ausreichend darstellt. So wird zum einen auf die im Zusammenhang mit dem Bergrecht relevanten Rechtsbereiche eingegangen, zum anderen auf die besonderen Personenzusammenschlüsse im mittelalterlichen Bergbau. Für die Auswertung im interdisziplinären Zugriff wurden die Punkte Feldmaße, Technik und Arbeitsmittel gewählt, um mithilfe montanarchäologischer Befunde Hinweise auf die Beantwortung der Fragestellung zu erhalten. Dieser interdisziplinäre Zugriff wird teilweise eher in einem Ausblick oder in Vorschlägen für zukünftige Forschungen bestehen, was durch zweierlei Dinge begründet ist: Erstens beziehe ich mich ausschließlich auf publizierte Ergebnisse der Montanarchäologie und habe selbst keine – über Geländebegehungen und kleinere Befahrungen hinausgehenden – Untersuchungen angestellt. Zweitens möchte ich nicht Gefahr laufen, Interpretationen vorzunehmen, die außerhalb meiner fachlichen Kompetenz als Historikerin liegen.

1.3 Zur Übersetzung des Freiburger Bergrechts

Auch wenn der Text des Freiburger Bergrechts auf den ersten Blick verständlich erscheint, so wird bei genauerem Lesen und der Beschäftigung mit einzelnen Passa-

³⁶ Vgl. Clauß, 1957b, S. 33.

³⁷ Clauß, 1965, S. 54.

³⁸ Vgl. Weisgerber, 1998, S. 210–219.

³⁹ Vgl. Večeřa, 2013.

⁴⁰ Vgl. Schröder, 2015, S. 142–148. Siehe Punkt 4.2.2.1 „Feldmaße“.

gen schnell deutlich, dass das Mittelhochdeutsche eben doch eine andere Sprache ist, als das heutige Standarddeutsche. Nicht ohne Grund haben die Autoren des Lehrbuchs „Mittelhochdeutsch als fremde Sprache“ ihren Sprachkurs an fremdsprachendidaktischen Methoden orientiert.⁴¹ Erschwerend hinzu kommt die Fachsprache des Bergbaus, die ohne entsprechende Vorkenntnisse oder griffbereite Nachschlagewerke in großen Teilen unverständlich bleibt. Sie verwendet teils allgemeinsprachliche Begriffe in bergbauspezifischer Bedeutung oder hat über die Jahrhunderte hinweg gänzlich neue Wörter ausgebildet.⁴² Die Einführung in „Historische deutsche Fachsprachen“ des Germanisten Hans Ulrich Schmid beinhaltet ein Kapitel zum Bergbau. Dort liegt der Fokus auf den Werken Ulrich Rülein von Calws (1465-1523) und Georg Agricolas (1494-1555) als Verfasser der ersten Bergbau-Fachbücher. Er resümiert:

„Die Bergmannssprache zeigt bereits im 15. und 16. Jh. sehr deutliche fachsprachliche Konturen im Bereich der Wortbildung und Wortverwendung, auf syntaktischer Ebene und im Gebrauch fester phrasologischer Ausdrucksweisen.“⁴³

Zwar werden „Rechtstexte aus dem Montanbereich“⁴⁴ als Quelle bergbaulichen Fachvokabulars genannt, jedoch wird die Tatsache vernachlässigt, dass bereits die Bergrechtstexte seit dem 12. Jahrhundert – und nicht erst die Bergordnungen des 15. Jahrhunderts – eine ausgereifte – wenn auch nicht immer stringente – Fachsprache aufweisen. Pfeifer beschreibt beispielsweise für das *Ius Regale Montanorum* bereits das Bemühen, die deutschen Fachtermini ins Lateinische zu übersetzen, bzw. durch Latinisierung anzupassen⁴⁵ – ein Vorgang, der einen aktiven Umgang mit einem bergbaulichen Fachwortschatz belegt.

In der vorliegenden Ausarbeitung werden bei erstmaligem Auftreten von Fachbegriffen diese im Text erläutert. Im Kapitel „Erörterung der Inhalte des Freiburger Bergrechts“ werden darüberhinaus weitere Bedeutungsgehalte einzelner Passagen des Freiburger Bergrechts beschrieben. An einer Übersetzung führt jedoch auch dieser Schritt nicht vorbei. Eine Übersetzung hilft zum einen dabei, verstanden geglaubte Passagen zu hinterfragen und zum anderen werden durch eine Übersetzung das wahre Textverständnis und die eigene Interpretation offengelegt. Das angehängte „Thematische bergbauliche Glossar zur Übersetzung des Freiburger Bergrechts“ wird zusätzlich einige erklärungs-

würdige Begriffe aus der Übersetzung des Freiburger Bergrechts enthalten.⁴⁶

Für die Übersetzungsarbeit musste nicht bei Null begonnen werden. Clauß bot in seinem Aufsatz zur Untersuchung der Rechtsbestimmungen bergmännischer Arbeit einige wertvolle Übersetzungen einzelner Begriffe und Wendungen aus Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B, jedoch gab er einen Großteil der Bestimmungen aus den Bergrechtstexten im Originalwortlaut wieder.⁴⁷ Diese Vorgehensweise bestärkte mich in dem Vorhaben, eine komplette Übersetzung aus dem Mittelhochdeutschen vorzunehmen.

Nahezu unbemerkt hat Benseler in seiner Monographie zur „Geschichte Freibergs und seines Bergbaues“ weite Passagen des Freiburger Bergrechts paraphrasiert und dabei in Teilen übersetzt. Er ließ die Abschnitte jedoch komplett ohne Belege im Fließtext untergehen, sodass nur durch genauen Abgleich der Texte die betreffenden Stellen identifiziert werden können. Da zudem einige schwierigere Teile ausgelassen oder falsch interpretiert wurden, half Benselers Text nur eingeschränkt bei der Übersetzung.⁴⁸ Dagegen waren Ermischs Ausarbeitungen unabdingbar. Besonders sein Register im Anhang von „Das sächsische Bergrecht des Mittelalters“ trug zu Aufklärung vieler Begriffe bei.⁴⁹ Einzelne Worte wurden auch in der Ausgabe des Freiburger Bergrechts A von Zeerleder/Opet übersetzt und knapp erläutert.⁵⁰

Neben den Hinweisen aus der Literatur wurde auf weitere Hilfsmittel zurückgegriffen, wie die mittelhochdeutschen Wörterbücher von Matthias Lexer und Beate Henning, die Projekt-Homepage „Mittelhochdeutsche Wörterbücher im Verbund“ und das Deutsche Rechtswörterbuch (DRW).⁵¹

Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B wurden so weit wie möglich wörtlich übersetzt, um potentielle Vergleiche zu anderen Bergrechtstexten zu vereinfachen. Dass der Text dadurch an manchen Stellen etwas holprig klingt, musste in Kauf genommen werden. Ermischs Ergänzungen sind in eckigen Klammern beibehalten worden, während meine eigenen in runden Klammern erfolgten. Es wurde darauf verzichtet die Rechtsweisung aus Iglau – welche von Beginn der Überlieferung an mit den Handschriften von Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B im Verbund auftaucht – ebenfalls in Übersetzung beizugeben. Es handelt sich dabei um eine von Freiberg angeforderte

⁴¹ Vgl. Wegera et al., 2011 (Vorwort).

⁴² Vgl. Schmid, 2015, S. 93.

⁴³ Ebd., S. 97.

⁴⁴ Ebd., S. 91.

⁴⁵ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 22–25.

⁴⁶ Siehe Anhang „Bergbauliches Glossar zur Übersetzung des Freiburger Bergrechts“. Dieses Glossar bezieht sich konkret auf das FBR und erhebt keine Gültigkeit darüberhinaus.

⁴⁷ Vgl. Clauß, 1957b.

⁴⁸ Vgl. Benseler, 1843, S. 59–102. Die Stellen aus FBR A und FBR B, die von Benseler 1843 paraphrasiert worden sind, wurden in der Übersetzung im Anhang kenntlich gemacht.

⁴⁹ Ermisch, 1887.

⁵⁰ Vgl. Zeerleder und Opet, 1895, S. 45–55.

⁵¹ Lexer, 1986; Henning, 2007; <http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/MWV/wbb>, zuletzt aufgerufen am 13.07.2015 u. <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige>, zuletzt aufgerufen am 13.07.2015.

Rechtsweisung aus Iglau, die in großen Teilen in das Freiburger Bergrecht B eingegangen ist. Durch die Textkritik von Herrmann und Ermisch sind die Zusammenhänge zwischen Freiburger Bergrecht A, der Rechtsweisung und Freiburger Bergrecht B – wenn auch ausschließlich auf Basis der Ratshandschrift „F“ – ausführlich erörtert worden.⁵² Im Anhang findet sich eine tabellarische Übersicht über die von den beiden Autoren identifizierten Parallelstellen.⁵³

1.4 Anmerkungen zur Arbeit

Die Verweise auf das Freiburger Bergrecht innerhalb der vorliegenden Untersuchung beziehen sich auf die hier erstmals präsentierte Übersetzung von Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B, die sich im Anhang der Arbeit befindet. Die von Ermisch edierten Quellen sind bei Bedarf leicht einzusehen, denn der Codex diplomaticus Saxoniae regiae ist online abrufbar.⁵⁴ Dennoch werden die zitierten Passagen (auch aus den anderen) Bergrechtstexten so oft wie möglich jeweils auch im Originalwortlaut angegeben. Die Übersetzungen verschiedener Quellen stammen – sofern nicht anders angegeben – von mir. Innerhalb von Zitaten werden keine Hinweise auf Schreibfehler vermerkt, wenn es sich lediglich um Abweichungen aufgrund verschiedener gültiger Rechtschreibnormen handelt.

⁵² Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882 u. Ermisch, 1887. Siehe Anhang „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“.

⁵³ Siehe Anhang „Übersicht über die Parallelstellen von FBR A, FBR B und IBR“.

⁵⁴ <http://codex.isgv.de/codex.php>, zuletzt aufgerufen am 07.10.2014. Die Bergrechtstexte sind bei Ermisch, 1886, S. 267-299 (= CDS II 13, I. Das ältere Freiburger Bergrecht A, II. Das Iglauer Bergrecht u. III. Das jüngere Bergrecht (B)) zu finden.

2 Grundlagen

2.1 Bergbauhistorische Rahmenbedingungen des 12. bis 14. Jahrhunderts

2.1.1 Monetarisierung, Bergregal und Silberbergbau

Der Numismatiker Bernd Kluge betont in seinem Artikel über „Die Monetarisierung Europas in staufischer Zeit“, dass wenn „wir unter Monetarisierung den zum Alltag gehörenden selbstverständlichen Gebrauch von Münzgeld in allen Schichten der Gesellschaft verstehen wollen, [...] Europa zu großen Teilen in staufischer Zeit davon noch weit entfernt“⁵⁵ war. Die „Monetarisierung in der Politik“⁵⁶ jedoch wird unmittelbar mit der staufischen Herrschaft in Verbindung gebracht und hier besonders mit der Person Friedrich I. Barbarossa.⁵⁷ Im Rahmen von Kriegsführung oder bei Belehnungen und Königswahlen flossen spätestens seit dem 12. Jahrhundert mitunter große Summen Geldes, die nun auch immer häufiger in den Schriftquellen beziffert wurden.⁵⁸ Die Konsequenz aus der wachsenden Bedeutung des Geldes für die Politik war, „dass die Verfügung über Gebiete ganz besonders mit Edel- bzw. Münzmetallen einen Machtzuwachs versprach.“⁵⁹

Bereits im 10. und 11. Jahrhundert wurde Silberbergbau im Harz, in den Vogesen und im Schwarzwald betrieben.⁶⁰ Der neuerliche und intensivere Aufschwung der Silberproduktion im 12. Jahrhundert war maßgeblich durch die Funde im Erzgebirge (besonders Freiberg) und die Reviere in Böhmen (besonders Iglau), in Südtirol (Trient), in der Toskana (Montieri und Massa Marittima), auf Sardinien (Iglesias) und im Lavanttal (Kärnten) geprägt.⁶¹ Diese Entwicklung war teilweise Resultat systematischer Suchen nach Silberlagerstätten. Zu den Hauptezrevieren mit Silberbergbau im deutschsprachigen Gebiet ist außerdem noch das Rheinische Schiefergebirge zu zählen.⁶² Auch Silberbergbaugebiete im heutigen England, in Ungarn, Rumänien, der Slowakei und Dalmatien, sowie insgesamt

in den Alpen sind bekannt und in unterschiedlichem Ausmaß archäologisch und/oder schriftlich belegt.⁶³

Die politische Relevanz des Silbers spiegelt sich deutlich in den überlieferten Schrift- und Sachquellen wider. Allgemein hat der herrschaftlich privilegierte Bergbau ein breiteres Spektrum an Schriftquellen hinterlassen als der nichtprivilegierte Bergbau, z.B. auf Steine und Erden.⁶⁴ Die Möglichkeit, Geld durch die Intensivierung des Silberbergbaus zu erwirtschaften, schafften sich die Herrscher besonders mit der allgemeinen Beanspruchung der Bodenschätze unter jedweden Grund in Form des später so genannten „Bergregals“. Zuvor war der Bergbau an das Grundeigentum gebunden.⁶⁵ Dieter Hägermann erstellte in den 1980er Jahren eine Zusammenstellung der diesbezüglich relevanten Urkunden und skizzierte die Entwicklung königlicher Ansprüche auf den Bergbau seit dem 11. Jahrhundert.⁶⁶ Demnach erscheint zu Beginn der Quellenüberlieferung das Königtum im Zusammenhang mit dem Bergbau noch als Grundeigentümer agierend, während es im Verlauf des 12. Jahrhunderts seine regalen Ansprüche – insbesondere auf finanzielle Beteiligung am Bergbau – auf sämtlichem Grund deutlicher formulierte.⁶⁷ Als Voraussetzung dafür beschrieb Hägermann, dass „die begrifflichen Distinktionen im Verlauf des sog. Investiturstreits, die Herausbildung der politisch-juristisch operablen Begriffe ‚Temporalien‘ und ‚Spiritualien‘ [...] auch dem Terminus ‚Regal‘ eine bestimmte Rechtsqualität“⁶⁸ verliehen. Mit dem Hinweis, dass zu der Zeit „überhaupt das Reich erstmals als Rechtsträger herausgearbeitet“⁶⁹ wurde, macht Johannes Fried die Bedeutung dieser Begriffsprägung deutlich.

Erstmals taucht das formulierte regale Anrecht in einer Zusammenstellung verschiedener Reichsrechte Friedrichs I. Barbarossa im Jahr 1158 in der Ronkalischen Konstitution auf. Dort erscheint es in der Formulierung „argentarie et salinarum redditus“⁷⁰ und bezog sich somit zunächst auf Silberbergwerke und Einkünfte aus Salinen.⁷¹

⁵⁵ Kluge, 2010, S. 403.

⁵⁶ Fried, 1984, S. 197.

⁵⁷ Vgl. Fried, 1984; Dirlmeier, 1992; Kamp, 2005, S. 91; im Zusammenhang mit Silberbergbau Bartels und Klappauf, 2012, S. 179–180.

⁵⁸ Vgl. Kamp, 2005, S. 91–94.

⁵⁹ Bartels und Klappauf, 2012, S. 179.

⁶⁰ Vgl. Ebd., S. 165 u. 176.

⁶¹ Vgl. übersichtsartig und im Zusammenhang mit allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen Gilomen (2014, S. 80).

⁶² Vgl. insgesamt zu den „Mittelalterlichen Hauptrevieren“ Bartels und Hemker, 2014, S. 29–38.

⁶³ Aktuell die umfassendste Übersicht zu den mittelalterlichen Montanrevieren bieten Bartels und Klappauf (2012, S. 164–176), wobei die Autoren die mit der Quellen- und Forschungslage zusammenhängende Lückenhaftigkeit der Darstellung betonen.

⁶⁴ Vgl. Ebd., S. 112–119.

⁶⁵ Siehe Punkt 2.3.2 „Bergrecht im Übergang von der Antike zum Mittelalter“.

⁶⁶ Siehe Hägermann, 1984.

⁶⁷ Vgl. Ders., S. 13–14.

⁶⁸ Ders., S. 14.

⁶⁹ Fried, 2011, S. 172.

⁷⁰ MGH Const. I, Nr. 175

⁷¹ Vgl. Kommer, 1869 u. Hilsch, 1995. Letzterer (S. 46) betont die falsche Übersetzung von argentarie mit Wechselstuben, die sich besonders seit Willecke (1980) verbreitet hat.

Da die sogenannte „Regalienbestimmung von Roncaglia“⁷² in Oberitalien erstellt wurde gab und gibt es immer wieder Debatten um den Geltungsbereich für die genannten Anrechte.⁷³ Unbestritten ist, dass der Handlungsbedarf in Oberitalien aus Sicht des Kaisers akut war, da die Städte vermehrt Regalien für sich beanspruchten.⁷⁴ Die Urkundenüberlieferung aus dem Reichsteil nördlich der Alpen zeigt im 12. und 13. Jahrhundert jedoch ausreichend Beispiele, die die herrscherlichen Ansprüche auf Bodenschätze auch dort belegen.⁷⁵ Grundsätzlich als weiterverleihbar eingerichtet, wurden die Regalien „verlehnt, verpfändet, verpachtet, verschenkt und verkauft“⁷⁶, teilweise usurpiert.⁷⁷ U.a. die Schwächung der Zentralgewalt hatte zur Folge, dass – wie Hägermann es zusammenfasste: „Das Königtum [...] die juristisch-theoretischen Grundlagen des eigentlichen Bergregals gelegt [hat, d.V.], dessen praktische Nutzung es aber dann den *domini terrae* überlassen musste.“⁷⁸ Das vormals tatsächlich regale, also königliche, Anrecht wurde zu einem im erweiterten Sinne herrschaftlichen Instrument und umfasste nicht mehr nur Silber und Salz, sondern auch weitere Metalle. Die Goldene Bulle bildet einen Meilenstein der Entwicklung des Bergregals ab, indem in diesem Dokument das Bergregal – neben anderen Regalrechten – 1356 offiziell den Kurfürsten übertragen wurde.⁷⁹ Es umfasste zu der Zeit bereits „sämtliche Gold- und Silbergruben und Bergwerke für Zinn, Kupfer, Eisen, Blei und beliebige andere Metalle wie auch für Salz“^{80, 81}

In den Bergrechtstexten des 12. bis 14. Jahrhunderts, die weiter unten vorgestellt werden, spiegeln sich in unterschiedlichem Ausmaß das Bergregal und die damit zusammenhängende Bergbaufreiheit wider.⁸²

2.1.2 Wissenstransfers

Wenige Spuren verweisen auf eine direkte Übertragung antiken Wissens auf die Zeit des Aufschwungs des Bergbaus in Mitteleuropa seit dem 12. Jahrhundert. Umso bemerkenswerter sind die Ähnlichkeiten in der Bergbautechnik und auch in den überlieferten Bergrechtstexten, die sich in den archäologischen und schriftlichen Quellen verschiedener Bergbaureviere zeigen. Zycha beschrieb ein „Vorhandensein gewisser

gleicher Grundgedanken“⁸³ in verschiedenen Bergrechtstexten und konstatierte Parallelen z.B. beim Grubenmaß, im Erbstollen- und im Gewerkschaftsrecht.⁸⁴ Begründet werden diese und andere Ähnlichkeiten zum einen mit einem Wissenstransfer, zum anderen mit der Voraussetzung von bestimmten „inneren Erfordernissen des Bergbaus und Hüttenwesens selbst“⁸⁵. Die teilweise großen Ähnlichkeiten bis hin zu identischen Lösungen technischer sowie rechtlicher Probleme verweisen eher auf einen regen Austausch zwischen den Bergbaureviere. Fray erläutert in diesem Zusammenhang ein Charakteristikum der Bewohner von Gebirgsregionen, die in besonderem Maße fähig seien, weitreichende Beziehungen aufzubauen.

„Alles andere als ein Hindernis, zwang der Berg die Menschen dazu, die Ausdehnung der Distanzen anzunehmen, wie die Nutzung der Maßeinheiten von Marktstädten in viel weiteren Entfernungen als in der Ebene üblich zeigt.“⁸⁶

Moriz Ferdinand Gaetzschmann, Professor der Bergbaukunst Ende des 19. Jahrhunderts, beschreibt Bergleute als besonders wanderlustig:

„Eine eigentümliche, in älteren Zeiten noch öfter als in neuerer vorkommende Ursache war das Weglaufen der Bergleute von einem, wenn auch übrigens ergiebigen Bergbaue, sobald als sich das Gerücht von einem, an einem anderen Orte neu aufgeschlossenen ergiebigen ‚ein neues Geschrei‘ erhob; oder auch wohl dann, wenn sie sich durch irgend eine Masregel beeinträchtigt glaubten. Ersteres kam vornehmlich im Mittelalter und bis zum Ende des 16. Jahrhunderts vor, wo die deutschen Bergleute nicht nur unter sich, sondern auch mit denen des Auslandes in weit größerem Verkehr gestanden zu haben scheinen, bei ihrem unternehmungs- und wanderlustigen Sinne schnell zum Abziehen entschlossen waren.“⁸⁷

Ludwig führt die „Wanderungsbereitschaft“ unter Bergleuten hauptsächlich auf Situationen wirtschaftlichen Abschwungs und der Bedrohung durch Erwerbslosigkeit zurück. Er nennt dementsprechende Migrationen in Verbindung mit Technologietransfer „als allgemeines Gruppenspezifikum mittelalterlicher Bergleute“⁸⁸.

Schmidtchen/Ludwig nehmen für das Heilige Römische Reich größere Wanderungsbewegungen von Norden nach Süden an, sowie in kleinerem Ausmaß in die Gegenrichtung. Der Grund für Wanderungen von Süden nach Norden hätte dabei laut den Autoren vor-

⁷² Z.B. Hägermann, 1984, S. 14.

⁷³ Vgl. Zycha, 1899, S. 33, der Ende des 19. Jahrhunderts bereits auf eine längere diesbezügliche Forschungsgeschichte zurückblickt u. übersichtsartig Asrih (2013b, S. 55).

⁷⁴ Vgl. genauer dazu Mitteis, 1962, S. 272–275.

⁷⁵ Siehe insgesamt die Urkunden und Beispiele bei Hägermann, 1984.

⁷⁶ Lück, 2008, S. 528.

⁷⁷ Vgl. insgesamt Lück, 2008.

⁷⁸ Hägermann, 1984, S. 14 (Herv.i.O.).

⁷⁹ Vgl. Hägermann et al., 1995, S. 558.

⁸⁰ Übersetzung aus der Goldenen Bulle bei Lück, 2008, Sp. 528.

⁸¹ Vgl. auch Willecke, 1977, S. 20.

⁸² Vgl. Ermisch, 1887, S. XXVII.

⁸³ Zycha, 1900a, S. 22.

⁸⁴ Vgl. Ebd., S. 22–27.

⁸⁵ Bartels und Klappauf, 2012, S. 191.

⁸⁶ Fray, 2011, S. 26.

⁸⁷ Gaetzschmann, 1866, S. 487.

⁸⁸ Ludwig, 2006, S. 247.

nehmlich in Unternehmens- und Investitionsleistungen bestanden.⁸⁹ Die Migrationsbewegungen zwischen den Bergbaurevieren sind jedoch längst nicht ausreichend untersucht, worauf Ludwig in einer anderen Publikation selbst hinweist.⁹⁰ Dieses Desiderat kann auch 15 Jahre später nicht aufgearbeitet sein. Dennoch schreibt Ludwig im Jahr 2006:

„Die mittelalterlichen Wanderungsbewegungen der Bergleute und zumindest teilweise auch deren Ursachen und Ergebnisse sind heute erforscht.“⁹¹

Beispiele von Personen, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt fernab ihrer Heimat aufhielten oder durch ihren Namen auf eine entfernte Herkunft verweisen, werden vereinzelt in der Literatur erwähnt, wurden aber noch nicht systematisch ausgewertet. So wird z.B. für möglich gehalten, dass der böhmische König Wenzel II. einen juristisch vorgebildeten Italiener mit der Verfassung des *Ius Regale Montanorum* beauftragte. Pfeifer sieht die Autorschaft des vielfach angenommenen Gocius von Orvieto zwar nicht belegt, bemerkt dazu aber allgemein: „Gesetzgebung unter Heranziehung gelehrter Juristen war in Europa im fraglichen Zeitraum nicht ungewöhnlich“⁹². Außerdem nennt Ermisch einen Konversen des Klosters Altzelle bei Nossen namens Meilacus de Pelliparia aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der ebenfalls Italiener gewesen sein könnte.⁹³ Štefánik gibt für die niederungarische Stadt Cremnychbana (dann Kremnitz, heute Kremnica in der Slowakei) Einblicke in einen regen Handels- und Expertenaustausch, besonders mit Italien. Er nennt Gold aus dem ungarischen Königreich, das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in florentinischen Münzen verwendet wurde und Goldexporte über Kärnten nach Venedig. Für die rasche Entwicklung der Bergbausiedlung und der Münzstätte setzt er die Mitwirkung von Fachleuten aus Kuttenberg und Italien voraus.⁹⁴ Auch Schmidtchen/Ludwig geben ein Beispiel von Expertenwerbung aus dem Süden des Reiches im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts. Ein Krakauer Fürst habe demnach „Inventores et fossores“ (Erfinder und Bergleute) angefragt.⁹⁵

Neben den Einzelpersonen sind es auch andere Akteure gewesen, die den Wissenstransfer begünstigten, wie Ludwig es zusammenfassend festhält:

„Als wanderungs- und transferbegünstigende Faktoren wirkten neben den Informationsquellen der Handelsbeziehungen allgemein kirchliche sowie

monastische Zusammenhänge mit Missionstätigkeiten und nicht zuletzt Ergebnisse der Oberschichtenkommunikation.“⁹⁶

Eine quantitative und qualitative Einschätzung der Wanderungsbewegungen kann auf Grundlage der vorhandenen Ergebnisse schwerlich erfolgen. Von einem enormen Wissensaustausch zwischen allen Montanrevieren⁹⁷ auf verschiedenen Ebenen kann jedoch ausgegangen werden. Besonders die Rolle der zisterziensischen Klöster wurde diesbezüglich betrachtet.⁹⁸

Bisher kaum in den Blick genommen wurden Wissenstransfers im größeren zeitlichen und räumlichen Rahmen – von außerhalb des europäischen Raumes. Auf chinesische und arabische Quellen z.B. wird sich u.a. aufgrund von mangelnden Sprachkenntnissen, Desideraten der Forschung (auch wegen fehlender Übersetzungen von Quellen und Sekundärliteratur) und eurozentristischen Vorstellungen nur selten berufen. Popplow widmet „Europa in der Welt“ ein Unterkapitel, in dem er betont:

„Viele technische Neuerungen wurden [...] aus dem Nahen oder Fernen Osten übernommen – sei es im Verlauf der Kreuzzüge, sei es auf den vielfältigen Handelswegen, die den eurasischen Raum durchquerten [...]“⁹⁹

Er verweist u.a. auf die Blütezeit der islamischen Großreiche der Umayyaden und Abbasiden im 8. und 9. Jahrhundert und den wirtschaftlichen Aufschwung in der Song-Dynastie im 10. und 11. Jahrhundert.

Durch die teilweise bis heute erhaltenen bergbaulichen Strukturen in verschiedenen Bergbauregionen und auch durch schriftliche Quellen ist einiges über mittelalterliche Bergbautechnik bekannt. Aufgrund dieses Wissens lassen sich die weitreichenden Ähnlichkeiten in der Technik für diese Zeit und für den (mittel)europäischen Raum belegen. Schmidtchen/Ludwig betonen, dass Technologietransfers nie als in eine Richtung verlaufend betrachtet werden sollten, sondern dass die „Gesamtentwicklung [...] eher durch ein Geben und Nehmen sowie durch Formen des interethnischen Ausgleichs gekennzeichnet“¹⁰⁰ war. Die Frage nach den Ursprüngen oder gar nach Erfindern lässt sich dabei selten bis nie beantworten.¹⁰¹

⁸⁹ Vgl. Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 66–67.

⁹⁰ Vgl. Hägermann und Ludwig, 1991, S. 17–18, die als Beispiel die Bürgerlisten der Stadt Massa Marittima benennen, die noch nicht ausgewertet worden seien.

⁹¹ Ludwig, 2006, S. 247.

⁹² Pfeifer, 2002, S. 20.

⁹³ Vgl. Ermisch, 1887, S. XIX.

⁹⁴ Vgl. Štefánik, 2012, S. 438–439.

⁹⁵ Vgl. Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 67.

⁹⁶ Ludwig, 2006, S. 247.

⁹⁷ Vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 189 u. Popplow, 2010, S. 89.

⁹⁸ Zusammenfassend zu den Zisterziensern im Montanwesen siehe Bartels (2001), der gleichzeitig große Forschungslücken in diesem Themenfeld formuliert. Für die Zisterzienser im Erzgebirge siehe Schwabenicky, 2002 u. Burghardt und Elburg, 2014.

⁹⁹ Popplow, 2010, S. 46.

¹⁰⁰ Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 67, die aber insgesamt wenig über den christlich-europäischen Raum hinaus blicken.

¹⁰¹ Vgl. Popplow, 2010, S. 33–34.

Ganz besonders sichtbar sind technische Entwicklungen in der Nutzung der Wasserkraft. Gilomen nennt sie das „Kernstück der sogenannten industriellen Revolution des Mittelalters“¹⁰². Mit Wasser betriebene Mühlen wurden weiterentwickelt und mit der Verbreitung der Nockenwelle im 11. Jahrhundert konnten ihre Drehbewegungen in Auf-und-Ab-Bewegungen übersetzt werden.¹⁰³ Auch im Wasserbau gab es wichtige Fortschritte, die besonders Kanäle und Stollen betrafen. Wenn Wissenstransfers aus dem arabischen Raum im Bereich der Bergbautechnik thematisiert werden, dann vornehmlich im Zusammenhang mit der Wassernutzung.¹⁰⁴ Der Fulbertstollen am Laacher See ist ein Beispiel für einen Stollen des 12. Jahrhunderts, der nach der Art eines sogenannten Qanats (Arabisch: qanāt/qanāh, Pl.: qanawāt) gebaut wurde.¹⁰⁵

Hinsichtlich des Wissenstransfers über die Zeiten hinweg ist der Übergang von der Römerzeit zum Mittelalter häufig im Zusammenhang mit der Frage nach Kontinuitäten behandelt worden.¹⁰⁶ Einige bedeutende technische Entwicklungen – wie z.B. Schöpfräder oder die archimedische Schraube – sind nach der Antike im mitteleuropäischen Bergbau nicht mehr nachzuweisen. Darüberhinaus ähneln die heute noch zu sehenden Bergbaue des Mittelalters „hinsichtlich ihrer Dimensionierung und ihrem gesamten Erscheinungsbild“¹⁰⁷ nach Bartels/Klappauf eher den bronzezeitlichen als den römischen. Diese Tatsachen erklären sich aus den stark veränderten gesellschaftlichen Voraussetzungen, die auch aufgrund einer veränderten Nachfragesituation einen gänzlich anders gearteten Bergbau hervorbrachten.¹⁰⁸

2.1.3 Entwicklung der Bergbautechnik

Es ist beim Bergbau trotz des soeben bezeichneten Verlusts bestimmten Know-Hows aus der Antike im Mittelalter keineswegs von einem wenig technisierten Arbeitszweig auszugehen. Die Bergbausphäre war im besonderen Maße in die Vorgänge technischer Verdichtung eingebunden, die im 13. Jahrhundert in vielen Bereichen evident sind.¹⁰⁹ Bergwerke gehörten laut Poplow zu den zentralen Orten technischer Aktivität

im Mittelalter, wobei viele anstrengende und riskante Arbeitsschritte lange Handarbeit geblieben seien.¹¹⁰ Für den Abbau wurde hölzernes und eisernes Gezähe (Werkzeug) verwendet, wobei die Holzfunde in der archäologischen Überlieferung überwiegen.¹¹¹ Die montanarchäologischen Forschungen und auch die Bergrechtstexte lassen Eisenwerkzeuge jedoch nicht als Ausnahme im spätmittelalterlichen Bergwerksbetrieb erscheinen. So sind z.B. mehrmals Eisen im Trienter Bergrecht genannt und auch im Privilegium A des Iglauer Bergrechts und im Freiburger Bergrecht A kommen Eisen vor.¹¹² Das *ferrum mediocre* aus dem Iglauer Bergrecht A meint vermutlich eher eine Kratze oder Keilhaue als ein Bergeisen.¹¹³ Die Angabe der großen Anzahl von 12 Eisen, die dazu auch noch Platz in einem Korb finden können, machen für das Freiburger Bergrecht A hingegen deutlich, dass Bergeisen gemeint sein müssen. Die Ersterwähnung des Begriffs Bergeisen wird in den Bestimmungen der Schmiedegilde zu Goslar 1320 in Form von „berchyserne“ gesehen. Über Ort und Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung tatsächlicher Schlägel-und-Eisen-Arbeit – bei der mit dem Schlägel auf das am Stiel geführte Bergeisen geschlagen werde, um Gesteinspartien zu lösen – gebe es keine sicheren Belege, wie Körlin/Weisgerber betonen.¹¹⁴ Letztere versuchten eine Annäherung über die Untersuchung von mittelalterlichen Gezähe-Darstellungen (u.a. auf Stadtsiegeln und Kirchenfenstern). Die Autoren nahmen in diesem Zusammenhang eine Verfeinerung in der Systematik der bergmännischen Arbeit vor und grenzten die Entstehung des bis heute typischen Symbols für Bergbau – die gekreuzten Werkzeuge Schlägel und Eisen – zeitlich auf die Mitte des 14. Jahrhunderts ein. Für die technikgeschichtliche Entwicklung wurde letztlich festgehalten, dass „der Übergang zwischen den verschiedenen Techniken sowohl räumlich als auch zeitlich verschieden und damit fließend gewesen sein wird.“¹¹⁵ Die Dokumentation von Bergeisen und Spuren von Schlägel-und-Eisen-Arbeit in einigen der ergrabenen Bergwerke im Erzgebirge aus dem 13. und 14. Jahrhundert¹¹⁶ zeigen deutlich, dass die Erstnennungen oder Erstdarstellungen der Werkzeuge keine Belege für Ursprungsorte oder -zeitpunkte sind.¹¹⁷

¹⁰² Gilomen, 2014, S. 72.

¹⁰³ Vgl. Gilomen, 2014, S. 70–71 u. Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 16.

¹⁰⁴ Vgl. Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 16.

¹⁰⁵ Bartels und Klappauf (2012, S. 189) beziehen sich in diesem Zusammenhang auf Grewe (2002).

¹⁰⁶ Siehe auch Punkt 2.3.2 „Bergrecht im Übergang von der Antike zum Mittelalter“.

¹⁰⁷ Bartels und Klappauf, 2012, S. 193.

¹⁰⁸ Vgl. Ebd. u. dort mit Verweis auf Stöllner, 2012.

¹⁰⁹ Vgl. Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 34. Gilomen (2014, S. 117) konstatiert für kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Stagnation der technischen Entwicklung und seit den 1330er Jahren einen Niedergang. Schmidtchen und Ludwig (1992, S. 35) betonen hingegen, dass es zwar zu einer Wirtschaftskrise gekommen sei, nicht jedoch zu einer grundsätzlichen Technikkrise.

¹¹⁰ Vgl. Poplow, 2010, S. 90. Diese Feststellung trifft nicht nur auf das Mittelalter zu, denn erst mit der Anwendung des Schießens seit dem 17. Jahrhundert änderte sich die Gewinnungsarbeit wesentlich (vgl. Bartels, 1992, S. 151).

¹¹¹ Vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 193.

¹¹² Siehe Hägermann und Ludwig, 1986, S. 59 u. 67 (= Trienter Bergrecht, Urkunde III u. VII, Übersetzung); Sternberg, 1838, S. 27 (= IBRA, Übersetzung) u. siehe FBR A § 10.

¹¹³ Vgl. die Anmerkungen bei Sternberg, 1838, S. 27 zu dem Begriff u. Punkt 4.2.2.2 „Technik und Arbeitsmittel“.

¹¹⁴ Vgl. Körlin und Weisgerber, 2004, S. 70–72.

¹¹⁵ Ebd., S. 73.

¹¹⁶ Vgl. Schwabenicky, 2011, S. 12 u. mehrere Beispiele für Schlägelspuren, sogenannte „Schlägelprunen“, bei Schröder, 2015.

¹¹⁷ Die Erstnennung von Bergeisen in Goslar bedeutet dementsprechend und auch aufgrund der Nennung von Eisen im FBR A nicht, dass bisherige Annahmen über die Ursprünge

Die Unterschiede des zu bearbeitenden Materials und der zu fördernden Rohstoffe können bereits auf engem Raum ganz unterschiedlichen Technikeinsatz erforderlich machen. So gibt es mitunter in ein und demselben Revier Abschnitte, in denen Eisenwerkzeuge zwingend erforderlich waren, während in Bereichen, die weniger hartes Material aufwiesen, Holzwerkzeuge ausreichten. Letztere fanden insbesondere noch in den tagesnahen Verwitterungszonen Anwendung. Um besonders hartes Gestein zu lösen, verwendeten die Bergleute – wo es möglich war – die sehr alte Technik des Feuersetzens, was archäologische und schriftliche Quellen deutlich belegen.¹¹⁸

Auch die Art und Weise, Grubenbaue zuzurichten, variierte je nach Lagerstätte. Der Schachtbau war im Mittelalter weit verbreitet und man baute – wie Bartels im Vergleich zu den Großtagebauen der Römer und am Beispiel von Bleierzgruben anführt – „selbst kleine und tagesnahe Vorkommen bevorzugt unter Tage ab“¹¹⁹. Seit dem 12. Jahrhundert scheint der Stollenbau einen Aufschwung erlebt zu haben, welcher sich auch in der schriftlichen Überlieferung niederschlug.¹²⁰ Die Stollen dienten der Wasserzu- und abführung, der Bewetterung oder dem Auffinden von Lagerstätten. Die Funktion der Schächte erweiterte sich mit dem Vorhandensein von Stollen und Strecken auf sogenannte Lichtlöcher, die die ausreichende Bewetterung im Grubenbau garantieren mussten. Die unterirdische Verbindung von nah beieinanderliegenden Schächten (z.B. Durch- und Querschläge¹²¹) und die Anlage von Stollen dienten ebenfalls der Bewetterung.

Um den Aufwand des Vortriebs möglichst gering zu halten, hielten die mittelalterlichen Bergleute nur das nötigste aus, weshalb die Grubenbaue des Edelmetallabbaus aus dieser Zeit in den meisten Abschnitten sehr eng sind.

„Mittelalterliche Grubenbaue sind vielfach außerordentlich eng, nur der unbedingt notwendige Raum wurde ausgehauen, zur Prospektion legte man enge und niedrige Kriechstrecken an – ganz wie schon in bronzezeitlichen Gruben zu beobachten.“¹²²

Lediglich in Bereichen von sich kreuzenden Erzgängen (Gangkreuzen) oder bei größeren punktuellen Erzanreicherungen (Drusen) erweitert sich der Ausbau teilweise erheblich.

„Der Abbau im 12./13. Jahrhundert erfolgte nur an den Stellen, wo auch silberhaltige Erze anstanden, d. h. nur (reich) vererzte Gangpartien wurden ausgehauen. Es erfolgte eine selektive Gewinnung der Erfolg versprechenden Erze. Würde man einen Längsschnitt durch das Gangstreichen legen, ergäbe sich ein Bild perlschnurartig aufgereihter Abbauhohlräume [...]“¹²³

Der Dunkelheit wurde mit bergmännischem Geleucht in Form von Tonschalen mit einem Spinnwirtel als Dochtalter oder Steinlampen begegnet. Geschlossene Grubenlampen, wie sie die Römer verwendeten sind nicht überliefert.¹²⁴

Für Vermessungen unter und über Tage gibt es zahlreiche Belege in den schriftlichen Quellen. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die Vermessung von Abbaufeldern und deren Abgrenzung voneinander. In einigen Bergrechtstexten werden ausdrücklich die Vermessung mit Schnur oder Schnur und Winkelmaß genannt.¹²⁵ Technische Vermessungen, um z.B. die Neigung eines Stollens oder die Richtung des Vortriebs zu bestimmen, können für die Anlage der Grubensysteme als vorausgesetzt gelten.¹²⁶ Besonders fortschrittlich scheint der Bergbau in der Toskana gewesen zu sein¹²⁷:

„In der Praxis nutzte man in Massa neben dem eisernen Winkel mit dem zugehörigen Halbbogen und seiner Gradeinteilung, neben der Meßschnur, dem Richtblei oder Bleilot und unterschiedlichen Markscheiden bemerkenswerterweise schon den Magnetkompaß.“¹²⁸

Über den Einsatz von Kompassen oder Bussolen im Bergbau erfahren wir aus den Schriftquellen erst wieder im 15. Jahrhundert.¹²⁹

Bei der Wasserhaltung wird der große Unterschied vom römischen zum mittelalterlichen Bergbau besonders deutlich.¹³⁰ Wie oben erwähnt fehlen für einige technische Anlagen – wie beispielsweise Becherwerke, Schöpfräder und Schneckenpumpen – gänzlich die Belege.¹³¹ Für die Zeit um 1200 fassen Schmidchen/Ludwig drei Möglichkeiten der Wassergewältigung zusammen: „die Beschäftigung zahlreicher Schöpfarbeiter, der Einsatz mechanischer Hilfsmittel und die Anlage von Stollen zur Wasserlösung“¹³². Bulgen aus Leder und an-

des Bergeisens in Zweifel gezogen werden müssten, wie Körlin und Weisgerber (2004, S. 73) es andeuten.

¹¹⁸ Siehe Punkt 4.2.2.2 „Technik und Arbeitsmittel“.

¹¹⁹ Bartels und Klappauf, 2012, S. 194.

¹²⁰ In folgenden Bereichen in chronologischer Reihenfolge belegbar: allgemeine Wasserzu- und ableitungen, Sole- und dann Edelmetallbergbau. Vgl. Hägermann und Ludwig, 1986, S. 16–17 u. Bartels und Klappauf, 2012, S. 202–205. Siehe Punkt 2.3.5 „Erforschung der Inhalte mittelalterlicher Bergrechtstexte“.

¹²¹ Vgl. Scholz, 2013, S. 242–243.

¹²² Bartels und Klappauf, 2012, S. 193.

¹²³ Scholz, 2013, S. 238.

¹²⁴ Vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 193.

¹²⁵ Siehe Punkt 4.2.2.2 „Technik und Arbeitsmittel“.

¹²⁶ Vgl. Bartels, 2009, S. 338 u. Ziegenbalg, 1984.

¹²⁷ Vgl. Hägermann und Ludwig, 1991, S. 32 u. Pfläging, 1976/77, S. 104, die hier die erste Nennung eines Vermessungskompasses überhaupt annehmen. Siehe Pfläging, 1976/77, S. 60 (= Bergrecht von Massa Marittima, Cap. XVIII).

¹²⁸ Schmidchen und Ludwig, 1992, S. 62.

¹²⁹ Vgl. Ebd., S. 64 u. Pfläging, 1976/77, S. 104.

¹³⁰ Vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 193.

¹³¹ Vgl. Bayerl, 2013, S. 139 u. Bartels und Klappauf, 2012, S. 193.

¹³² Schmidchen und Ludwig, 1992, S. 54.

dere Gefäße wurden verwendet, um das Wasser nach draußen zu befördern, während durch im Kreis laufende Pferde angetriebene Göpel erst seit etwa 1300 anzunehmen sind.¹³³

Erzmulden, Tröge und Körbe wurden zur Förderung von Erz und Abraum verwendet. Mithilfe hölzerner Haspeln wurde das zu fördernde Material am Seil nach oben geholt.¹³⁴ Nach dem Bergrecht von Massa Marittima wurde das Seil außerdem für die Beförderung von Personen verwendet. Bergleute sollten sich an Schnallen am Förderseil festmachen können, „um so sicher in die Grube ein- und aus der Grube auszufahren“¹³⁵. Des Weiteren wurden Steigbäume, Fahrten (auch: Leitern) und in den Stein gehauene Tritthilfen für die Führung, die Fortbewegung im Bergwerk, genutzt.¹³⁶

Waren die Erze und das erzhaltige Gestein nach oben gefördert, mussten sie weiter verarbeitet werden, um die jeweiligen Metalle isolieren zu können. Reicherze wurden bereits untertage vorsortiert, da sie wertvoller waren und auch einer anderen Weiterverarbeitung bedurften als die ärmeren Erze.¹³⁷ In Handarbeit und auch – im Gold- und Silberbergbau – mithilfe von Erzmühlen wurden die Erze zerkleinert und die Gangminerale und -gesteine – soweit es ging und notwendig war – abgeschieden. Auch Erzwäschen kamen zum Einsatz, in denen sich schwerere von leichteren Bestandteilen trennen ließen.¹³⁸ Pochwerke, wie es sie in der Römerzeit gab, waren im Mittelalter nicht allgemein verbreitet und tauchten erst spät- oder nachmittelalterlich wieder auf.¹³⁹

Um das vorläufige Endprodukt zu erhalten, das Metall, mussten die vorbereiteten Erze in Öfen geschmolzen werden. Die verschiedenen Erze bedurften dabei verschiedener Schmelztechniken.¹⁴⁰ Vor dem 12. Jahrhundert, und später noch parallel zu den neuen Techniken, erfolgte die Verhüttung über Rennöfen, die in erhöhter Lage durch natürliche Windzufuhr oder durch handbetriebene Blasebälge betrieben wurden. Eine besonders wichtige Weiterentwicklung konnte auch in diesem Bereich über den Einsatz der Wasserkraft erfolgen: die Blasebälge der Öfen mussten nicht mehr per Hand betrieben werden. Die Öfen wurden

größer und leistungsfähiger und verlagerten sich allgemein an die Fließgewässer, was weitreichende Folgen für die Strukturen der Montanlandschaft mit sich brachte.¹⁴¹

2.2 Das Erzgebirge als Bergbaugesamtgebiet des 12. bis 14. Jahrhunderts

2.2.1 Geologische Aspekte der bergbaulichen Entwicklung

Bei der Erläuterung der geologischen Bedingungen für den mittelalterlichen Bergbau begrenze ich mich auf die für das Verständnis der Arbeit notwendigen Angaben. Für weiterführende Information zur Geologie verweise ich auf die in diesem Abschnitt zitierten Werke.

Das Erzgebirge ist ein Mittelgebirge mit Erhebungen bis 1.214 Metern (Fichtelberg). Von den unteren Lagen (bis 500 Meter) steigt das Gebirge an bis zu den Gipfel- und Kammlagen mit über 900 Metern. Die verschiedenen Höhenstufen unterscheiden sich laut Peschel/Wetzel teilweise erheblich voneinander bezüglich Klima, Bodenqualität und Vegetation. Generell handelt es sich dabei um ein gut zugängliches Gebirge, besonders von der heute deutschen Seite aus. Erst hinter dem Kamm in Tschechien fällt das Gebirge steil ab, da es – wie seine Bezeichnung als Pultschollengebirge anklingen lässt – während seiner Entstehungszeit wie eine Scholle angehoben wurde und dadurch der Abbruch auf der südlichen Seite entstand.¹⁴²

Der wirtschaftlich bedeutendste Bergbau erfolgte im Erzgebirge mittelalterlich auf Silber und Zinn und neuzeitlich auf Uran. Durch seine komplexe Geologie verfügt das Erzgebirge darüberhinaus über weitere unterschiedlich große Vorkommen verschiedener Minerale.¹⁴³ Der Bergbau wurde von Wagenbreth/Wächtler in vier Perioden eingeteilt, sie umfassen:

- 1.) den Beginn des Silberbergbaus beim heutigen Freiberg 1168 und die folgende erste Blüte des erzgebirgischen Bergbaus auch auf Eisen, Zinn, Kupfer und Wismut (1463),
- 2.) die Zeit ab der Mitte des 15. Jahrhunderts mit neuen Silberfunden im Obererzgebirge und außerdem dem

¹³³ Vgl. Ebd. u. Bartels, 1996, S. 238, der auf die wenigen vor dem 15. Jahrhundert belegbaren Pferdegöpel hinweist.

¹³⁴ Vgl. Bartels, 1996, S. 238.

¹³⁵ Pfläging, 1976/77, S. 69 (= Bergrecht von Massa Marittima, Cap. XXXVIII).

¹³⁶ Vgl. Bartels, 1996, S. 238.

¹³⁷ Vgl. z.B. Scholz, 2013, S. 243–244 u. Scholz, 2015, der die vielen gefundenen kleineren Wasserbassins in den Dippoldswalder Bergwerken als „Erzwäschen“ interpretiert, die bei der Vorsortierung geholfen haben könnten.

¹³⁸ Vgl. Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 50.

¹³⁹ Vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 194 u. Popplow, 2010, S. 92.

¹⁴⁰ Die archäometallurgische Forschung versucht, ergänzt durch Experimentalarchäologie, diese Vorgänge zu rekonstruieren. Dazu und zu den Schwierigkeiten, besonders bei der Verhüttung von Komplexerzen, siehe Bachmann, 2000, S. 35.

¹⁴¹ Vgl. Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 51–53 u. zu den Auswirkungen auf die Landschaft besonders Bartels und Klappauf, 2012, S. 198–202. Pleiner (1996, S. 249) beschreibt die Verbreitung ungarischer und slawischer Ofentechniken in ganz Mitteleuropa seit dem 8. Jahrhundert und geht von innovativen Impulsen aus dem Bereich der Eisenverarbeitung aus.

¹⁴² Vgl. Peschel und Wetzel, 2010, S. 11–13 u. Sebastian, 2013, S. 157–158.

¹⁴³ Vgl. Bohdálék et al., 2014, S. 46.

Abbau von unter anderem Gold, Kupfer, Arsen, Quecksilber, Kobalt, Zinn, Vitriol und Schwefel,

3.) die Zeit nach Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Abbau von unter anderem Uranerz (Farbenherstellung), Nickel und Wolfram und

4.) die Zeit nach 1934, in der der Zinnbergbau nach Unterbrechung wieder aufgenommen wurde und in der der Uranabbau an Bedeutung gewann bis er 1990 eingestellt wurde.¹⁴⁴

Allgemein wird diese Einteilung – mitunter mit kleineren Abweichungen – bis heute vertreten.¹⁴⁵ In neuerer Zeit kommt noch eine fünfte Phase hinzu. Seit 2013 gibt es ein Bergwerk für Fluss- und Schwespat und auch Wolfram, Indium, Zinn, Lithium und Silber stehen im Interesse von Prospektoren.¹⁴⁶

Der mittelalterliche Silberbergbau im Erzgebirge fand hauptsächlich auf Gangerzlagern statt – das sind mit Erzmineralen (z.B. Bleiglanz) und Begleitmineralen (z.B. Quarz) ausgefüllte Spalten und Klüfte. Die Erzgänge sind dabei unterschiedlich ausgeprägt, sie variieren „nach Entstehung, Füllung, Lagerungsverhältnissen, Anzahl und Häufigkeit“¹⁴⁷. Die stark silberhaltigen Erzgänge, die im 12. Jahrhundert entdeckt wurden, gehörten vornehmlich zur sogenannten Fluorbarytischen Bleierzformation (-assoziation). Die Formationen sind Kombinationen aus den im Boden vorhandenen Mineralen.¹⁴⁸ Je nach der Verteilung der Minerale, kann es innerhalb eines Erzganges unvorhersehbar zu Zu- oder Abnahmen des Erzgehalts kommen, was nach Wagenbreth im Bergbau mit dem „Veredeln“ oder „Vertauben“ der Gänge bezeichnet wird. Daneben kann die allgemeine Mächtigkeit, der Umfang, bzw. die Dicke, eines Ganges schon auf kleinem Raum teilweise erheblich variieren:

„Die Mächtigkeit der Freiburger Gänge schwankt von einigen Millimetern bis über 6 m, wobei etwa 10 bis 50 cm mächtige Gänge die häufigsten sind.“¹⁴⁹

Durch geologische Vorgänge vorgegeben ist auch die Ausrichtung von Erzgängen, das sogenannte Streichen. Im Bergbau werden vier Streichrichtungen unterschieden, nach denen die Gänge kategorisiert werden in: stehende, flache, Spat- und Morgengänge. Im Freiburger Revier sind es vornehmlich stehende, flache und Spatgänge.¹⁵⁰

Teilweise sind Erzgänge schon an der Erdoberfläche sichtbar oder durch Anzeichen in der Natur durch

die Bergleute erkennbar.¹⁵¹ Wie Bohdálék et al. in ihrem geologischen und mineralogischen Überblick zum Erzgebirge beschreiben, sind „Erzgänge mit Silbervererzung [...] gewöhnlich durch ihre typisch gelbe oder rote Färbung der Eisenminerale [...] erkennbar“ und „wurden bereits im Mittelalter von Prospektoren untersucht“¹⁵². Besonders reiche Vererzungen waren dort zu erwarten, wo Gänge „sich scharen, d.h. sich aneinanderlegen oder kreuzen“¹⁵³. Aber auch der Abbau in unmittelbarer Oberflächennähe konnte äußerst lukrativ sein, da das Silber sich als chemisch schwer lösbares Edelmetall in der Verwitterungszone über dem Grundwasserspiegel erheblich anreichern konnte. Bis zu der unter der Verwitterungszone (auch: Oxidationszone; oder bergmännisch: Eiserner Hut) liegenden Zementationszone war noch in Regelmäßigkeit mit Anreicherungen zu rechnen. Unter diesem – zusammen auch als Reicherzzone bezeichneten – Bereich liegt das Silber dann in der primären Gangvererzung, dem unverwitterten Teil der Lagerstätte, meist nur noch fein verteilt vor.¹⁵⁴

Die Bedeutung der reichen Partien der Lagerstätten für die mittelalterliche Entwicklung des Bergbaus wird in der Forschung selten hervorgehoben. Wagenbreth/Wächtler tun dies, wenn sie ausführen:

„Der Bergbau begann an der Erdoberfläche mit den Funden gediegenen Silbers und reicher Silbererze und behielt eine hohe Blütezeit mit großem Gewinn, solange in den obersten Bereichen der Erzgänge, etwa bis in 50 m Tiefe, die reichen Erze des Eisernen Hutes und der Zementationszone abgebaut wurden. Erreichte der Bergbau in größerer Tiefe die ärmere primäre Vererzung der Gänge, so ließ relativ schnell der Ertrag der Förderung nach. Die Gewinnung des feinverteilten Silbers aus der Gangmasse war technisch noch nicht möglich oder zumindest mit einem so hohen technischen Aufwand verbunden, daß dadurch der Ertrag des Bergbaus in Frage gestellt wurde.“¹⁵⁵

Oft ist in der neueren Literatur zu lesen, dass Bleiglanz (chemische Formel PbS, auch: Galenit) der hauptsächlichste Silberlieferant im Mittelalter gewesen sei. In diesem kommt es jedoch i.d.R. nur in Gehalten von 0,02 bis 1,0 % vor.¹⁵⁶ Ludwigs – im Zusammenhang mit dem frühmittelalterlichen Bergbau in Melle im heutigen Frankreich getätigte – Erklärung, dass „Bleiglanz als ein Silbererz“¹⁵⁷ gelte ist ein Beispiel für diese Perspektive. Bartels hat die Problematik ausführlich in seinem Aufsatz „Bleiglanz als hauptsächlichliches Silbererz des

¹⁴⁴ Vgl. Wagenbreth und Wächtler, 1986, S. 126–131; Bräuer, 2004, S. 200 u. Sebastian, 2013, S. 146–152.

¹⁴⁵ Vgl. z.B. Baumann et al., 2000, S. 5 u. Bräuer, 2004, S. 200.

¹⁴⁶ Vgl. Pfüller, 2016 u. Sebastian, 2013, S. 149–150.

¹⁴⁷ Wagenbreth und Wächtler, 1986, S. 10.

¹⁴⁸ Vgl. Ebd., S. 10–11 u. 16 u. Sebastian, 2013, S. 141 u. 195.

¹⁴⁹ Wagenbreth und Wächtler, 1986, S. 13–14.

¹⁵⁰ Vgl. Ebd.

¹⁵¹ Vgl. Benseler, 1843, S. 58–59.

¹⁵² Beide Zitate bei Bohdálék et al., 2014, S. 47.

¹⁵³ Wagenbreth und Wächtler, 1986, S. 17.

¹⁵⁴ Vgl. Ebd., S. 12–13 u. Sebastian, 2013, S. 147.

¹⁵⁵ Wagenbreth und Wächtler, 1986, S. 13.

¹⁵⁶ Vgl. Bartels, 2014, S. 193.

¹⁵⁷ Ludwigs, 2006, S. 239.

Mittelalters und der frühen Neuzeit? Zur Entstehung und Geschichte eines grundlegenden Irrtums“ dargestellt. Darin betont er, dass der heutige Blick auf die Lagerstätten und deren Nutzbarkeit nicht auf vergangene Zeiten projiziert werden darf. Bleiglanz sei erst mit dem gesteigerten Bleibedarf einer Industriegesellschaft und der weitestgehenden Erschöpfung der Quellen „die Silber in Kilogramm-Mengen pro Zentner enthalten“¹⁵⁸ zum Haupt-Silberlieferanten, und damit zum Silbererz, geworden. Er vermutet: „Da derartig reiche Vorkommen seit Hunderten von Jahren nicht mehr (oder nur mehr unerhört selten) gefunden werden, scheinen sie in ein Märchenreich entrückt zu sein.“¹⁵⁹

2.2.2 Vor den Erzfunden des 12. Jahrhunderts

Das Erzgebirge wird für die Zeit, vor der systematischen Besiedlung während des Landesausbaus durch die Markgrafen und andere Herrschaftsgeschlechter, häufig als unbesiedelter (Ur)Wald beschrieben.¹⁶⁰ Archäologisch sind tatsächlich für das Früh- und Hochmittelalter bis zum Einsetzen des herrschaftlichen Siedlungsausbaus keine Funde bekannt, die eine bereits existierende Besiedlung belegen würden.¹⁶¹

Forschungsgeschichtlich ist das Thema einer möglichen slawischen Besiedlung des Erzgebirges interessant, da sich sehr kontrastierende Positionen im Laufe der Zeit entwickelt haben, die auch parallel existierten. In der Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts gibt es immer wieder Versuche, eine slawische Besiedlung zu belegen.¹⁶² Diesen Ausführungen wurde teils vehement widersprochen.¹⁶³ Stand der heutigen archäologischen Forschung ist, dass die Slawen nicht in Höhenlagen über ca. 400 Meter im Erzgebirge vorgedrungen seien (Plauen und Zwickau als am weitesten im Gebirge liegende Punkte).¹⁶⁴ Den sie umgebenden Wald hätten die Slawen als „Schweifgebiet“ genutzt.¹⁶⁵

Mit der Frage nach der Anwesenheit von Menschen im Gebirge vor der herrschaftlichen Besiedlung im 12. Jahrhundert hängt auch die Frage nach einem früheren Bergbau in der Region zusammen. Neben slawischem wird mitunter auch ein früher fränkischer Bergbau vermutet.¹⁶⁶ Schreiter sah sich in der Lage „höchstens nur

einige Beiträge zur Geschichte der alten Wenden, nebst einigen nicht ganz ungegründeten *Vermuthungen* über den Bergbau derselben im Sächs. Erzgebirge liefern zu dürfen, in Hoffnung, daß einem Manne, der einst unter günstigeren Umständen und mit mehreren Hilfsmitteln versehen diese Geschichtszweige bearbeiten wollte, meine Beiträge nicht ganz unwillkommen seyn dürften.“¹⁶⁷ Die „Hilfsmittel“ sind heute u.a. in Form von neuen archäologischen und archäometallurgischen Methoden vorhanden und so werden auch in der neueren Literatur hin und wieder Verdachtsmomente formuliert, die für einen Bergbau schon vor den berühmten ersten Silbererzfunden von Freiberg in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sprechen könnten.

Aufgrund der verhältnismäßig sehr reichen Zinnvorkommen steht das Erzgebirge schon länger im Fokus u.a. archäometallurgischer Forschungen, bereits prähistorisch ein wichtiger Zinnlieferant gewesen sein zu können.¹⁶⁸ Für die Gegend um Berggießhübel – kaum 50 Kilometer Luftlinie von Freiberg entfernt – beschreiben Simon/Hauswald in einem archäologischen Beitrag Indizien für bronzezeitlichen Abbau von Kupfer und Zinn. Starke Überprägungen ließen den alten Bergbau jedoch kaum mehr auffinden. Sie untermauern ihre Vermutung mit archäologischem Fundmaterial und weisen außerdem auf die teils reichen Kupfererze hin, die sich in der Gegend noch immer finden lassen würden.¹⁶⁹ Das Eisen als ein Rohstoff, der für jede Siedlungstätigkeit von großer Bedeutung war, muss mindestens mit Beginn der Besiedlung – also nach jetzigem Forschungsstand vor den Silberfunden – abgebaut worden sein. Auch für das Zinn wird von einigen in Erwägung gezogen, dass es in slawischer Zeit abgebaut wurde.¹⁷⁰

Es ist bezüglich der Quellen zum einen davon auszugehen, dass slawische Schriftquellen weniger Überlieferungschancen hatten¹⁷¹, zum anderen davon, dass durch Überprägungen von Sachzeugen¹⁷² und Assimilationen der verschiedenen Kulturen¹⁷³ eindeutige Aussagen schwerlich zu treffen sind. Das Schweigen der Quellen als Beleg heranzuziehen erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn der Forschungsstand entsprechend hoch ist.

¹⁵⁸ Bartels, 2014, S. 209.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ Z.B. Herrmann, 1953, S. 7 u. Wetzels, 2010, S. 27.

¹⁶¹ Vgl. Kenzler, 2012, S. 37–38.

¹⁶² Z.B. Klotzsch, 1764, S. 32; Schreiter, 1807, S. VIII; Benseler, 1843, S. 15–19; Beyer, 1855, S. 2 u. Schurtz, 1890, S. 142.

¹⁶³ U.a. Ermisch, 1887, S. XII und weitere Literatur des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts (vgl. z.B. Schmidt, 1919, S. 131, der sich über die Verwirrung beschwert, die „ein sonst tüchtiger Gelehrter wie Hey [der Slawist und Ortsnamenforscher Gustav Hey, d.V.] mit seiner wohl unbewußten Slawomanie in der Siedlungsgeschichte unseres Sachsenlandes angerichtet hat.“ u. Sieber, 1941, S. 3).

¹⁶⁴ Vgl. Kenzler, 2012, S. 42–43.

¹⁶⁵ Vgl. zuletzt Wetzels, 2010, S. 27.

¹⁶⁶ Vgl. Suhling, 1983, S. 72.

¹⁶⁷ Schreiter, 1807, S. VIII (Herv. i. O.).

¹⁶⁸ Vgl. Niederschlag et al., 2003 u. Kenzler, 2012, S. 42–43.

¹⁶⁹ Vgl. Simon und Hauswald, 1995, S. 77–78.

¹⁷⁰ Vgl. Schäfer, 2010, S. 78–79 u. Sieber, 1975, S. 102.

¹⁷¹ Vgl. Hengst, 2005, S. 13–14, der für das Pleißenland das ehemalige Vorhandensein slawisch-sprachiger Predigttexte annimmt, an denen jedoch kein Überlieferungsinteresse von den Zeitgenossen bestand. Auch der Chronist Cosmas von Prag sei ein Gegner des slawischen Ritus' gewesen und habe daher entsprechende Informationen verschwiegen. (Vgl. Graus, Sp. 300).

¹⁷² Vgl. z.B. Hardt, 2008, S. 152, der u.a. das Beispiel stark überprägter slawischer Flurformen erläutert.

¹⁷³ Vgl. z.B. Biermann, 2012, S. 212, der die Slawen im 12. und 13. Jahrhundert stark an der Veränderung ihrer angelegten Siedlungen im Rahmen der „deutschen Ostsiedlung“ beteiligt sieht.

In diesem Zusammenhang sei mit Hilsch betont, dass Steuer in den 1990er Jahren bereits viele Beispiele für Bergbauregionen brachte, in denen bergbauliche Aktivitäten lange vor Einsetzen der Schriftquellen stattfanden.¹⁷⁴ Auch Bartels betont diese Tatsache¹⁷⁵ und lieferte im interdisziplinären Zugriff für den Harz ein anschauliches Beispiel.¹⁷⁶ Die Entdeckung von Bergwerken des 12. und 13. Jahrhunderts in Niederpöbel liefert ein entsprechendes Beispiel – die bisherige Ersterwähnung von Bergbau liegt hier in der Mitte des 15. Jahrhunderts.¹⁷⁷

2.2.3 Kolonisation, Siedlungsentwicklung und Silberbergbau

Mit der systematischen Besiedlung des Gebirges seit etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden zunächst zwei größere politische Einflussbereiche. Zum einen das Pleißenland unter Konrad III., bzw. seit 1158 Friedrich I. Barbarossa, und zum anderen die Markgrafschaft Meißen unter den Wettinern. Nachdem sich das Reichsland Pleißen im 13. Jahrhundert langsam auflöste und die vormals reichsunmittelbaren Herrschaften sich verselbständigten, gelang es den Wettinern ihren Besitz auszuweiten.¹⁷⁸ Zu diesem Zeitpunkt waren die Silbererze bei Freiberg längst gefunden und hatten zu einem erheblichen wirtschaftlichen Wachstum in der Region geführt.¹⁷⁹ Unger führte die sich Ende des 13. Jahrhunderts zutragenden machtpolitischen Ereignisse auf den Silberreichtum zurück, der Freiberg zum „Spielball der Rivalitäten zwischen Fürsten und Königtum“¹⁸⁰ gemacht habe. König Adolf von Nassau, der 1296 die Markgrafschaft Meißen eingenommen hatte, wurde 1298 abgesetzt. Der neue König Albrecht I. verpfändete die Markgrafschaft Meißen an den böhmischen König, erhielt sie aber bereits 1305 zurück. Als die Markgrafen Friedrich und Dietrich auf einem Hoftag in Fulda nicht erschienen, um die Lehensverhältnisse zu klären, wurde ihnen der Krieg erklärt. Die Schlacht bei Lucka 1307 konnten die Wettiner gegen die königlichen Truppen für sich entscheiden.¹⁸¹ Unter Markgraf Friedrich I. und seinem Sohn Friedrich II. wurden wichtige politische Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung der wettinischen Landesherrschaft geschaffen. 1328 wurde Markgraf Friedrich II. (der Ernsthafte) durch Ludwig den Bayern mit der Markgrafschaft Meißen, der Landgraf-

schaft Thüringen und dem Osterland belehnt. In der Folge fanden Enteignungen und Ankäufe verschiedener Herrschaften statt, die das Territorium der Wettiner weiter vergrößerten.¹⁸²

Für die wettinischen Landesherren stellte der Bergbau von Beginn an einen bedeutenden Wirtschaftszweig dar. Durch die Ausübung des Berg- und Münzregals konnten sie erhebliche Einkünfte generieren. Diese ergaben sich nach allgemeiner Ansicht hauptsächlich aus dem „Silbermonopol“¹⁸³ und dem Einzug des Zehnts.¹⁸⁴ Ermisch unterscheidet in direkte und indirekte Einkünfte, „[e]rstere flossen aus ihren Mitbaurechten und aus dem Zehnten, letztere aus dem Münzrecht.“¹⁸⁵ In einer der frühesten bekannten Schriftquellen der Region – der Grenzurkunde für das Kloster Altzelle von 1185¹⁸⁶ – wird u.a. seitens des Markgrafen Otto formuliert: „Weil Wir vom Reich jedes Erzvorkommen in Unserer Markgrafschaft nach Lehnrecht erhalten haben [...]“¹⁸⁷. Eine Dorsalnotiz auf derselben Urkunde bezieht sich ebenfalls auf Reichsrechte an Erz und Salz, die Markgraf Otto verliehen bekommen habe.¹⁸⁸ Die Urkunde wird allgemein – wenn auch nicht unwidersprochen – als Beleg für das Bergregal in den Händen der Markgrafen von Meißen angesehen. Einige Autoren nehmen eine erfolgte Bergregalsverleihung für das Jahr 1169 oder 1170 an¹⁸⁹, andere sind der Meinung, dass das Recht auf den Betrieb von Edelmetallbergbau dem Markgrafen bereits durch die Belehnung mit der Markgrafschaft zugestanden habe.¹⁹⁰ Direkte Belege lassen sich erst für das 14. Jahrhundert finden, wie Ermisch zusammenfasst:

„Eine Beurkundung des markgräflichen Regalrechts, das unseres Wissens übrigens seitens der Reichsgewalt nie in Frage gestellt worden ist, erfolgte zuerst durch König Ludwig IV. am 23. Juni 1329, dann fast mit denselben Worten durch Karl IV. am 15. Febr. 1350; weiterer Bestätigungen dieses

¹⁷⁴ Vgl. Hilsch, 1995, S. 41.

¹⁷⁵ Vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 165.

¹⁷⁶ Vgl. Bartels et al., 2007.

¹⁷⁷ Vgl. besonders Schröder, 2015 u. Burghardt, 2015.

¹⁷⁸ Vgl. Groß, 2007, S. 40.

¹⁷⁹ Das von Herrmann (1953, S. 7–22) ermittelte Jahr 1168 hat sich als das Jahr der Silberfunde durchgesetzt. Hoffmann/Richter weisen auf die Unsicherheiten bezüglich eines solchen festen Datums hin und halten den von Ermisch angesetzten Zeitraum von 1162–1170 für die einzig mögliche Eingrenzung (vgl. Hoffmann und Richter, 2012, S. 98).

¹⁸⁰ Unger, 1999, S. 64.

¹⁸¹ Vgl. Ebd., S. 64–65 u. Groß, 2007, S. 52–53.

¹⁸² Vgl. Groß, 2007, S. 54–56.

¹⁸³ Ermisch (1886, S. XLII) verwendet zwar den Begriff „Silbermonopol“ für den Silberkauf, nennt diesen jedoch „einen kurzen, wenn auch nicht ganz zutreffenden Ausdruck“.

¹⁸⁴ Vgl. z.B. Keller, 2014, S. 101, die die Bedeutung dieser Einkünfte für die wettinische Landesherrschaft hervorhebt.

¹⁸⁵ Ermisch, 1887, S. XXXVI.

¹⁸⁶ Ausführlichere Angaben zu dieser Urkunde in Punkt 2.4 „Entstehung, Überlieferung und Edition des Freiburger Bergrechts“.

¹⁸⁷ Bei Helbig und Weinrich, 1968, S. 204–205 neben der Übersetzung auch der Originalwortlaut: „cum ab imperio cuiuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii iure suscepimus“.

¹⁸⁸ Der Tenor dieses nicht zur eigentlichen Urkunde gehörenden Texts verweist möglicherweise auf eine versuchte Aufweichung des Bergregals seitens des Klosters Altzelle. Siehe dazu ausführlich Krenkel, 1955, S. 31–34, dagegen jedoch Löscher, 1957, S. 127–128.

¹⁸⁹ Diese Annahme geht auf Herrmann (1953, S. 19–20) zurück. Pätzold (1997, S. 258–259) betont, dass für die Mehrzahl der Regalien der Wettiner überhaupt keine Übertragung durch den König überliefert sei und die Erwähnung des Bergregals als Reichslehen in der Urkunde von 1185 daher eine Ausnahme darstelle.

¹⁹⁰ Vgl. z.B. Hoffmann und Richter, 2012, S. 109.

Rechts bedurfte es nicht, da seit der goldenen Bulle Karls IV. (1356), die allerdings nur sämtlichen Kurfürsten den Besitz des Bergregals zusicherte, auch das Recht der anderen Landesherren auf dasselbe bald allgemeine Anerkennung fand.¹⁹¹

Die Konflikte um Bergbauberechtigungen, wie der Streit um die Aufteilung der Sonderlehen im Bergwerk auf Altzellaer Klostergebiet¹⁹² oder die Zerstörung der klösterlichen Schmelzhütten auf Veranlassung Markgrafs Heinrich des Erlauchten im 13. Jahrhundert¹⁹³ und auch die Verträge der Markgrafen mit verschiedenen Herrschaften im 14. Jahrhundert¹⁹⁴ spiegeln das Bild ungefestigter herrschaftlicher Verhältnisse.

Blaschke ergänzt zu seiner seit 1990 weit in der Literatur verbreiteten Karte „Die Markgrafschaft Meißen erscheint als ein recht geschlossenes Gebiet, doch sind noch mehrere fremde Herrschaften darin eingeschlossen, vor allem solche unter geistlichen Reichsfürsten.“¹⁹⁵ Für das ganze Erzgebirge fasst Thieme zusammen, dass die „herrschaftliche Konkurrenz“ einen besonderen Katalysator im Erschließungsprozess darstellte:

„Ganz offensichtlich handelte es sich also nicht um einen kontinuierlichen, etappenweisen Rodungsvorgang, sondern um fast explosive Erschließungsausgriffe in einem Zug. In außergewöhnlicher Rasanz erfolgte die Besiedlung des gesamten Erzgebirges innerhalb nur weniger Jahre und Jahrzehnte, vor allem wohl im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts.“¹⁹⁶

Annäherungswerte für die Höhe der Silberförderung oder gar für die erwirtschafteten Summen – also für Ausbringen und Ausbeute¹⁹⁷ – lassen sich für das Mittelalter nicht oder nur schwer eruieren. Einen Anhaltspunkt für das 12. Jahrhundert, bietet Ermischs Bericht von zwei Geldsummen:

„Ein Schatz von 30000 Mark Silber, eine ungeheure Summe in damaliger Zeit, fiel 1190 in die Hände der Böhmen. 3000 Mark hatte der Markgraf im Kloster Altzelle niedergelegt; dieselben sollten nach seinem Tode zum Heile seiner Seele an die Kirchen des Landes vertheilt werden, wurden jedoch von seinem Sohne Albrecht in Besitz genommen.“¹⁹⁸

Bei einer Prager Mark Silber zu rund 250 Gramm konnten 30.000 Mark Silber über 7,5 Tonnen sein, 3.000

Mark Silber entsprechend über 750 Kilogramm, wobei völlig unklar ist, welchen Feingehalt dieses Silber hatte. Auch wenn bei diesen Mengen legendäre Überhöhungen in Betracht gezogen werden müssen, so hat die oben beschriebene angenommene geologische Ausgangslage eine äußerst ertragreiche Anfangszeit des Silberbergbaus durchaus ermöglichen können. Als wichtigste Quelle für die Freiburger Silberqualität gilt Albertus Magnus, der im 13. Jahrhundert berichtet, dass er dort Vorkommen der „beste[n] und reinste[n] Art von Silber“¹⁹⁹ gesehen hat. Markgraf Otto hat später – wie so häufig in der Literatur betont – „nicht mit Unrecht den Beinamen des Reichen“²⁰⁰ erhalten. Für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zeichnete Uwe Schirmer den Konjunkturverlauf des Silberbergbaus im Freiburger Revier nach. Dazu verwendete er u.a. die seit Mitte des 14. Jahrhundert lückenhaft und nach Ende des 14. Jahrhunderts vollständiger überlieferten Münzmeisterrechnungen. Er vermutet, dass in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts jährlich etwa 10.000 bis 12.000 Mark Silber (2500 bis 3000 Kilogramm) in die Freiburger Münze eingegangen sind – und dies in einer Phase des Konjunkturabschwungs im Silberbergbau.²⁰¹

Wie wichtig der Bergbau für die Landesherren war, zeigt sich auch besonders in der Freierklärung des Bergbaus, um Siedler für die Region zu gewinnen und den Bergbau voranzutreiben. Das Konzept der Bergfreiheit ist im Namen Freibergs ablesbar, welcher im Jahr 1218 erstmals überliefert ist.²⁰² Die Freiheit begrenzte sich nicht auf die Erlaubnis der Suche nach Metallen, sondern umfasste außerdem die „Freistellung von allen Formen der Leibeigenschaft und den meisten feudalen Lasten“²⁰³. Löscher fasst retrospektiv zusammen:

„Unter Bergfreiheit wurde im sächsischen Erzgebirge verstanden: 1. die Gerechtigkeit frei zu schürfen und zu muten, 2. die den Bergleuten zustehenden Sonderrechte, 3. die den Bergstädten und anderen Bergorten verliehenen und sonst zugestandenen Privilegien, 4. Grundstücke, oft mehrere zusammenhängend, mit bewohnten Zechenhäusern u. a. m., die unter der Gerichtsbarkeit des Bergamts standen. Die älteste dieser verschiedenen Bergfreiheiten ist aber die zu 1. genannte Gerechtigkeit, Bergbau frei und ungehindert zu beginnen, heute allgemein und u. E. etwas zu weitgehend als Bergbaufreiheit bezeichnet.“²⁰⁴

¹⁹¹ Ermisch, 1887, S. XXVIII.

¹⁹² Siehe Ders., 1891, S. 10-11 (= CDS II 14, Nr. 14).

¹⁹³ Siehe Ders., 1886, S. 3 (= CDS II 13, Nr. 868).

¹⁹⁴ Vgl. Ders., 1887, S. CXXI–CXXV.

¹⁹⁵ Blaschke, 1990, S. 157.

¹⁹⁶ Thieme, 2008, S. 168.

¹⁹⁷ Vgl. Gaetzschmann, 1866, S. 495, der beide Fachbegriffe in einem anschaulichen Satz verwendet: „Das höchste Ausbringen hat aber natürlich für den Unternehmer keinen Werth ohne Ausbeute.“ (Herv. i. O.).

¹⁹⁸ Ermisch, 1887, S. XX.

¹⁹⁹ Bartels, 2014, S. 199, der die komplette Textstelle zu den Silberformen in Original und Übersetzung beigibt.

²⁰⁰ Ermisch, 1887, S. XX.

²⁰¹ Vgl. Schirmer, 2004, S. 183 u. 196.

²⁰² Vgl. Ermisch, 1887, S. XVIII.

²⁰³ Bartels und Klappauf, 2012, S. 182.

²⁰⁴ Löscher, 1959, S. 348. Löschers Kritik am Begriff „Bergbaufreiheit“ ist verständlich, da er implizieren könnte, der Bergbau wäre vollkommen frei, z.B. auch von Abgaben, Kontrolle etc. Er eignet sich jedoch gut, um genau diesen einen Aspekt der Freistellung von Schürfen und Muten unter den

Die guten Voraussetzungen lockten Bergleute und deren An- und Zugehörige in die Region. Ermisch/Herrmann betonen die Bedeutung der Gewährung der Bergbaufreiheit, um eine „gedeihliche Entwicklung“ sicherzustellen.²⁰⁵ Die Herkunft der Bergleute ist nicht genau geklärt. Es werden aufgrund der mutmaßlichen Benennung des ersten Freiburger Stadtteils als „civitas Saxonum“ und einer Sage über die Erzfunde von Freiberg besonders sächsische Siedler angenommen.²⁰⁶ Tatsächlich könnten im 12. und 13. Jahrhundert politische Unruhen im Harzer Bergbaurevier Übersiedlungen ausgelöst haben.²⁰⁷

Wer auch immer die Siedler waren, sie brachten Bergbau und Städte in der Region zu einem überdurchschnittlichen Wachstum. Besonders Freiberg entwickelte sich schnell, was Hoffmann/Richter an diversen Beispielen der baulichen Entwicklung aber auch z.B. an der Entwicklung der Ratsverfassung deutlich machen. In der Markgrafschaft Meißen war Freiberg neben Leipzig um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert mit etwa 5.000 Bewohnern die größte Stadt. Der seit Mitte des 14. Jahrhunderts zu verzeichnende konjunkturelle Abschwung im Silberbergbau des Erzgebirges, wie Schirmer ihn konstatierte (s.o.), könnte nach Hoffmann/Richter im Zusammenhang mit einem teilweisen Gebäudeleerstand in der Stadt Freiberg stehen.²⁰⁸

2.3 Allgemeine Bergrechtsentwicklung

2.3.1 Definitionen von Bergrecht

Der Begriff Bergrecht wird schon in der Entstehungszeit der Bergrechtstexte des 12. bis 14. Jahrhunderts verwendet. Pfeifer belegte für das *Ius Regale Montanorum* die Verwendung des lateinischen Wortes „*jus montanum*“ zum einen für „den generellen Umfang seiner Regelungsmaterie“²⁰⁹ und zum anderen für die Bergbauberechtigung an sich. Im Freiburger Bergrecht kommt das Wort „bergrecht“ in der Überschrift vor und meint die Gesamtheit der darauf folgenden Regelungen.²¹⁰

In der historischen Forschung bestehen einige begriffliche Unklarheiten. Viele Autoren verwenden die

Begriffe Bergordnung, Bergrecht und Bergregal undifferenziert, teils sogar synonym. Eine Definition wird selten geboten. Auch von den drei Lexikonartikeln zum Stichwort „Bergrecht“, die hier herangezogen werden, versucht nur Westermann eine Definition. Die anderen beiden Artikel beschränken sich auf inhaltliche Umschreibungen.²¹¹

Um zu den notwendigen begrifflichen Abgrenzungen zu kommen, werden Pfeifer und Westermann mit ihren Definitionen zum Bergrecht zitiert. Westermann legt dabei mehr Gewicht auf die Akteure, wenn sie unter Bergrecht „jenen Normverbund [versteht], welcher die Rechte und Pflichten des Bergregal-Inhabers, der Gewerken [...] und aller Personen definierte, die durch ihre Arbeitskraft am Berg- und Hüttenwesen einer Montanregion beteiligt waren [...]“²¹². Pfeifer definiert für seine Arbeit das Bergrecht als Sonderrecht, „das im wesentlichen [sic] zwei Bestandteile umfaßt: Hierzu zählen einerseits die eigentliche Berechtigung zum Bergbau im Zusammenhang mit der Frage nach Bergregal und Bergbaufreiheit sowie ihrem Verhältnis zum Grundeigentum, andererseits das Recht von Organisation und Betrieb des Bergbaus.“²¹³ Der Fokus beider Autoren ist zwar ein unterschiedlicher, jedoch umfasst das Bergrecht beiden Texten nach dieselben Aspekte, wobei die Definition von Pfeifer um das Hüttenwesen erweitert werden müsste. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit ist nichts gesagt. Von allen Autoren wird der Begriff Bergrecht zum einen im Sinne des einzelnen schriftlichen Rechts verwendet, zum anderen als Überbegriff für die Gesamtheit bergrechtlicher Normen.²¹⁴ Um dennoch zu einer Unterscheidung zu gelangen schlage ich vor, im ersten Fall stets von Bergrechtstexten oder schriftlichem Bergrecht zu sprechen, bzw. den betreffenden Bergrechtstext zu benennen. Willecke und Lück ergänzen das Wort Bergrecht meistens um die Attribute „gewöhnheitsrechtliches“ oder „schriftliches“, wenn nicht der Überbegriff gemeint ist, jedoch erfolgt dies nicht konsequent.

In schriftlicher Form liegen mehrere Arten von bergrechtlichen Quellen aus dem Mittelalter (und der frühen Neuzeit) vor. Wenn sie unterschieden werden, dann meist in: Bergrechtskodifikationen, Bergordnungen, ausdrückliche bergrechtliche Urkunden und Urkunden mit sonstigem bergrechtlichem Inhalt – letztere beide Formen sind meist Verträge oder Privilegien und inhaltlich vielfältig.²¹⁵ Ludwig beschrieb in seinem Aufsatz zu den Rechtsquellen in der Montangeschichte eine Dreiteilung in Bergfreiheitsbriefe, Bergordnungen

„Bergfreiheiten“ zu betonen. In der Literatur werden beide Begriffe jedoch häufig undifferenziert verwendet.

²⁰⁵ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 123.

²⁰⁶ Vgl. z.B. Ermisch, 1887, S. XVII–XVIII, der für die vermutete, aber nicht belegbare Besiedlung durch Franken auf Achenbach (1871, S. 30) verweist.

²⁰⁷ Vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 180–181 u. Hoffmann und Richter, 2012, S. 114 (Fußnote 13).

²⁰⁸ Vgl. Hoffmann und Richter, 2012, S. 113–208 und dort die Zusammenfassung der Entwicklungsgeschichte Freibergs.

²⁰⁹ Pfeifer, 2002, S. 42.

²¹⁰ Siehe FBR A Überschrift u. FBR B Überschrift.

²¹¹ Vgl. Lück, 2008, Sp. 530–531 u. Willecke, 1980, Sp. 1958.

²¹² Westermann, Sp. 33.

²¹³ Pfeifer, 2002, S. 43.

²¹⁴ Westermann verwendet das Wort für den Normverbund, das Bergregal und das schriftliche Einzelrecht.

²¹⁵ Kranz (2007, S. 147) unterscheidet für die bergrechtliche Quellenlage zum Lütticher Kohlenbergbau allgemein zwei Typen: Urkunden und Statuten. Zimmer (2006, S. 14) nennt allgemein als kursierende Bezeichnungen für die Rechtsaufzeichnungen vom 12. bis ins 15. Jahrhundert: Bergbrief, Bergwerksverordnung, Bergordnung und Berggesetz.

und Erfindungen, wobei letztere sich auf die Zeit seit dem 15. Jahrhundert beziehen.²¹⁶ Diese Unterscheidung von Bergfreiheitsbriefen auf der einen und Bergordnungen auf der anderen Seite, erscheint zu grob. Ich möchte, um zu einer Verfeinerung zu kommen, die Begriffe Bergordnung und Bergrechtskodifikation genauer betrachten.

Marquardt beschreibt die Bergordnung als „einen Spezialfall der nzl. [neuzeitlichen, d.V.] Polizeiordnung zur Regelung von Rechtsfragen des Bergbaus“²¹⁷ und damit als einen Teil des – an dieser Stelle als Überbegriff zu verstehenden – Bergrechts.²¹⁸ Ob von Bergordnungen im Sinne umfassender landesherrlicher Ordnungen vor Ende des 14. Jahrhunderts gesprochen werden kann ist unklar. Erste Entwürfe waren sicherlich vorhanden. Die Klassifizierung als Bergordnung fällt dennoch für die Bergrechtstexte des 12. bis 14. Jahrhunderts weg. Aber auch mit dem Begriff der Bergrechtskodifikation treten Schwierigkeiten auf, denn hier kommen zwei Bedeutungsinhalte zusammen: der Kodex als mittelalterliche Buchform und der Kodex im rechtlichen Sinne als zielgerichtete umfassende Gesetzessammlung.²¹⁹ Ist von Kodifizierung des Bergrechts die Rede, so ist in der Literatur mitunter die schriftliche Niederlegung bergrechtlicher Regelungen in Buchform gemeint, teilweise auch im Sinne einer erstmaligen Verschriftlichung. Andererseits kann damit die Systematisierung bergrechtlicher Regelungen in einem umfangreichen Gesetzestext gemeint sein, was auf einige der überlieferten Bergrechtstexte so jedoch nicht zutrifft.²²⁰

Es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, von Bergrechtskodifikationen zu sprechen, wenn der formulierte oder intendierte Anspruch einer herrscherlichen Instanz erkennbar ist, das Bergrecht einer bestimmten Region umfassend schriftlich niederzulegen und umzusetzen.

Ist dagegen der Urheber eines Bergrechtstexts unbekannt oder eine Privatperson ohne erkennbaren Auftrag und werden die bergrechtlichen Satzungen zu Zwecken der Information oder der Weiterverarbeitung festgehalten, so wird der Begriff Bergrechtssammlung vorgeschlagen. Dabei muss es sich weder um vollständig erfasstes, noch um aktuelles oder örtliches Bergrecht handeln.

Für die letztgenannte Art von Bergrechtstexten kam zunächst auch der Begriff Bergrechtsbuch in Frage, jedoch ist dieser durch die Zusammensetzung mit dem Wort „Rechtbuch“ mit einigen Schwierigkeiten verknüpft.²²¹ Das Rechtbuch ist bekannter unter den Be-

zeichnungen Rechtsspiegel oder Spiegel²²². Es handelte sich laut dem Deutschen Rechtswörterbuch dabei um eine „private Kompilierung lokalen Rechts, die auch überregionale Wirkung entfalten kann“²²³. Der Begriff Privatarbeit/-aufzeichnung/-schrift, der in diesem Zusammenhang häufig genutzt wird, ist dabei problematisch. Er soll deutlich machen, dass es sich um eine Arbeit handelt, die keinen offiziellen Auftraggeber hat.²²⁴ Durch die Charakterisierung als Privatarbeit wird unter Umständen jedoch die Quelle falsch eingeschätzt. Es kommt vor, dass Texte vorschnell zur Privatarbeit erklärt werden, obwohl die Frage nach dem Verfasser, inklusive dessen potentielltem Auftraggeber, als ungeklärt gilt. Es stellt sich dabei die hier nicht zu beantwortende Frage, was die Charakterisierung als privat genau bedeutet. Die Arbeiten wurden in irgendeiner Art archiviert – denn sonst hätten wir keine Kenntnis von ihnen – und früher oder später öffentlich rezipiert. Unter anderem aus den soeben resümierten Gründen geht Kümper so weit, dass er den Begriff Rechtbuch gänzlich ablehnt und von „autoritativen Lehrbüchern“²²⁵ sprechen möchte.²²⁶ Für das Bergrechtssammlung könnten die gleichen Kritikpunkte geltend gemacht werden, weshalb dafür die „Bergrechtssammlung“ oben definiert wurde.

2.3.2 Bergrecht im Übergang von der Antike zum Mittelalter

Die oben für die materielle Überlieferung des Bergbaus angedeutete Kontinuitätsfrage zwischen Antike und Mittelalter ist auch für die Erforschung des Bergrechts relevant, denn nach dem Erliegen des römischen Bergbaus schwiegen ebenfalls die bergrechtlichen Quellen.²²⁷

Die Bergbauberechtigung war in römischer Zeit nicht an Bergregal und Bergbaufreiheit, sondern an das Grundeigentum geknüpft. Pfeifer belegt diese heute allgemein akzeptierte Annahme mit vielen Beispielen, besonders aus den Digesten. Es scheint der „Abbau von Bodenschätzen als Gegenstand des Nießbrauchs an einem Grundstück“²²⁸ betrachtet worden zu sein und im Rahmen des *usus fructus* (Fruchtziehungsrecht²²⁹) wurden die Metalle ebenso genutzt wie andere im Zusammenhang mit dem Grund und Boden geregelte Dinge. Bis zur justinianischen Gesetzgebung zählte die Bergbauberechtigung zu den Bestandteilen des Grundeigentums und konnte somit Privaten oder auch dem Staat zustehen.²³⁰ Über organisatorische und administrative Aspekte des Bergbaus der römischen Provinzen

²¹⁶ Vgl. Ludwig, 2002, S. 5.

²¹⁷ Marquardt, 2005, Sp. 31.

²¹⁸ Marquardt verweist an dieser Stelle auf Westermann im selben Band, die den Begriff jedoch nicht konsequent und auch nicht hauptsächlich in diesem übergeordneten Sinn verwendet.

²¹⁹ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 221. Er charakterisiert das IRM beispielsweise als „Kodifikation im engeren Sinne eines Codex oder Gesetzbuchs“.

²²⁰ Vgl. z.B. Ebd.

²²¹ Ermisch, 1887, S. LXXIII verwendet Rechtbuch für das FBR B.

²²² Vgl. z.B. Schlosser, 2012, S. 48.

²²³ DRW online, Lemma: Rechtbuch.

²²⁴ Vgl. DRW online, Lemma: Privatschrift.

²²⁵ Kümper, 2009, S. 46.

²²⁶ Vgl. insgesamt zu dieser Diskussion Kümper, 2009, S. 22–44, bes. 38.

²²⁷ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 71.

²²⁸ Ebd., S. 49.

²²⁹ Vgl. auch Schönbauer, 1935, S. 206–207.

²³⁰ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 48–50.

geben zwei besondere Quellen Auskunft, die in Portugal gefunden wurden. Die *lex metalli Vispasciensis* und die *lex metallis dicta* sind Erztafeln aus der Provinz Lusitania und thematisieren – unterschiedlich detailliert – Aufsicht und Kontrolle im Bergwerksbezirk und auch die Arbeitsorganisation.²³¹

Für das *Ius Regale Montanorum* von etwa 1300 wird schon lange vermutet, dass ein Italiener mit Kenntnissen des römischen Rechts die Kodifikation vorgenommen hat.²³² Zycha lobte den Verfasser für sein Bemühen, die Dinge verständlich darzustellen und „wegen seiner originellen Einkleidung des deutschen Rechtes in ein römisches Gewand“²³³. Pfeifer untersuchte dementsprechend Hinweise und Belege für eine Orientierung am römischen Recht im Bereich des materiellen und prozessualen Rechts, aber auch bei den methodischen und stilistischen Elementen.²³⁴ Er zeigt in seiner Untersuchung, dass die Ähnlichkeiten zwischen den römisch-rechtlichen Regelungen und dem *Ius Regale Montanorum* „weitgehend konkrete beziehungsweise praktische Belange und Bedürfnisse“²³⁵ betreffen.

Auch andere Bergrechtstexte unterzog er einer Untersuchung. Er konzentrierte sich für seine Suche nach „Spuren römischer bergrechtlicher Tradition in den wichtigsten Bergrechtsquellen des Hoch- und Spätmittelalters“²³⁶ auf die Bergrechte von Trient, Massa Marittima und Iglau und stellt folgende Hauptelemente heraus:²³⁷ 1. Abgabenleistung gegenüber staatlicher Autorität, 2. Kapitalisierung der Bergbauberechtigung und damit einhergehend Bildung von Personmehrheiten der Bergbautreibenden, 3. behördliche Verwaltung des Bergbaus, Aufsicht über Betriebs- und Instandhaltungspflichten, 4. Existenz von Lohnarbeit. Sein Eindruck ist, dass solche Elemente aus Organisation und Betrieb des Bergbaus mit geringem erforderlichem juristischen Abstraktionsvermögen für eine nicht-schriftliche Tradierung sprechen könnten. Er geht davon aus, dass ein „Berggewohnheitsrecht“ über die Zeiten und Plätze hinweg beständig tradiert worden sei – entsprechend dem, was Bartels mit „shadow-like oral traditions“²³⁸ umschreibt. Gegen eine direkte schriftliche Überlieferung spricht auch, dass bisher „konkrete Entlehnungen der einzelnen Rechte untereinander“²³⁹ nicht nachweisbar sind.²⁴⁰

²³¹ Vgl. Ebd., S. 63–64, der auch auf relevante Literatur und Editionen zu den Tafeln verweist.

²³² Siehe Punkt 2.1.2 „Wissenstransfers“.

²³³ Zycha, 1900a, S. 91.

²³⁴ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 220–221.

²³⁵ Ebd., S. 69.

²³⁶ Pfeifer, 2002, S. 72. Seine Auswahl erfolgte auf Grundlage der Ausführungen u.a. von Hägermann und Ludwig (1991, S. 21).

²³⁷ Pfeifer (2002, S. 84) bringt in den Fußnoten die betreffenden Passagen in den jeweiligen Rechtstexten bei.

²³⁸ Bartels, 2007, S. 289.

²³⁹ Pfeifer, 2002, S. 85.

²⁴⁰ Vgl. Ebd., S. 84–85. Holzhauer (2007, S. 175) betont für das Recht im Allgemeinen die Bedeutung von Rechtssprichwörtern, und sagt dass gerade sie sich nach dem Ende der Spätantike auf „Inseln“ römischen Rechts und römischer Schriftkultur erhalten hätten.

2.3.3 Berggewohnheitsrecht und Verschriftlichung

Viele Abhandlungen stellen fest, es habe vor dem geschriebenen Bergrecht ein „ungeschriebenes Gewohnheitsrecht“ gegeben. Für die frühen Bergrechtstexte wird häufig behauptet, es hielte solches Gewohnheitsrecht fest.²⁴¹ Die Verwendung des Begriffs ist in den verschiedenen Werken jedoch nicht einheitlich und scheint einigen Autoren gar nicht klar zu sein. Die einfache Kontrastierung ungeschriebener Rechtsgewohnheiten und schriftlich fixierten Bergrechts lässt schnell annehmen, dass es zum einen eine klare Trennungslinie gibt, was nicht den mediävistischen Forschungen zur Parallelität von Mündlichkeit und Schriftlichkeit entsprechen würde. Zum anderen verleitet eine solche Gegenüberstellung schnell dazu, die schriftlose Gesellschaft als weniger reguliert (oder gar weniger entwickelt) anzunehmen. Dilcher hält zu letzterem Punkt pointiert fest:

„Neben Wort und Sprache sind schließlich Ritual, Gebärde und Symbol als Sinträger normativer Vorstellungen in ‚archaischen‘ Rechten zu beachten. Die mangelnde Schriftlichkeit und abstrakte Begrifflichkeit solcher Rechte darf nicht zu dem Schluß führen, es mangle solchen Kulturen überhaupt an normativen Vorstellungen.“²⁴²

Zwei Probleme scheinen bei der eben skizzierten Sichtweise zum Tragen zu kommen, ein definitorisches und ein dem Forschungsstand geschuldetes. Die Rechtshistoriker des späten 19. Jahrhunderts hatten eine bestimmte Vorstellung davon, was „Gewohnheitsrechte“ sind, wenn Achenbach beispielsweise die Bergrechtssammlungen und -kodifizierungen der Zeit bis ins 14. Jahrhundert insgesamt als „Gewohnheitsrechte“ bezeichnet.²⁴³

Dilcher fasst zusammen, was die rechtshistorische Wissenschaft „meist“ unter Gewohnheitsrecht versteht:

„Das konnten für unsere Begriffe politische Entscheidungen, Rechtsfälle, Fragen der (etwa landwirtschaftlichen) Ordnung, aber auch Rechtsaufzeichnungen allgemeiner Art sein. Die ungeschriebene Grundlage der Konsensbildung in diesen Gremien [d.i. Dingen, Versammlungen von Rechtsgenossenschaften, d.V. nach Dilcher] ist es nun, was in der rechtshistorischen Wissenschaft meist mit dem modernen Begriff des Gewohnheitsrechts bezeichnet wird.“²⁴⁴

Die Übertragung des modernen Begriffs „Gewohnheitsrecht“ auf das Mittelalter wird unter Rechtshistorikern

²⁴¹ Vgl. z.B. Mücke, 1990, 33 u. Clauß, 1957b, S. 33–34.

²⁴² Dilcher, 2008a, S. 11.

²⁴³ Vgl. Achenbach, 1871, S. 17–23.

²⁴⁴ Dilcher, 2008b, S. 37.

diskutiert. Dilcher gibt einen Einblick in die Forschungsdiskussion und schlägt mit anderen vor, von „Rechtsgewohnheit“ zu sprechen.²⁴⁵ Die Rechtsgewohnheit ist schwer oder nicht in den Schriftquellen auszumachen.²⁴⁶ Um festzustellen, inwieweit die Bergrechtstexte tatsächlich Rechtsgewohnheiten festhalten, müssten weit(zurück)reichende Untersuchungen vorgenommen werden. Unter anderem über die Klärung der Herkunft der Bergleute in einem Bergbaugebiet²⁴⁷ oder die Bestimmung und Auswertung der ältesten Regelungsgegenstände aus den bekannten – ggf. auch antiken – Bergrechtstexten²⁴⁸ könnten Annäherungen an die ungeschriebenen Rechtsgewohnheiten erfolgen. Der fließende Übergang, bzw. die Parallelität, von ungeschriebener Rechtsgewohnheit zu/und aufgeschriebenem Recht, die „Gemengelage in der Zeit des Übergangs“²⁴⁹, könnte sich vielleicht noch in solchen besonders alten Bestimmungen zeigen. So könnten es Einflüsse nichtschriftlicher Normen gewesen sein, die verschiedene Sinneswahrnehmungen als relevante Kategorien des Rechts benennen, wie z.B. die Bestimmung zur Feststellung des Berggerichtsbezirks im Freiburger Bergrecht A.²⁵⁰ Direkte Verweise auf Gewohnheiten, wie es sie z.B. im *Ius Regale Montanorum* gibt²⁵¹, sind im Freiburger Bergrecht nicht vorhanden. In einigen Urkunden aus der Region wird auf die Gewohnheit verwiesen²⁵², daneben konnte sie allemal – auch ohne schriftlichen Niederschlag – „als eine kräftigende Unterströmung des geschriebenen Rechts“²⁵³ wirken.

Es sollte jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alles niedergeschriebene Recht auf bereits vorhandene Normen zurückging. Keller beschreibt – im Rahmen der Untersuchung der italienischen Kommune – die Etablierung zahlreicher Statuten, ohne an bisherige Rechtsgewohnheiten anzuknüpfen.²⁵⁴ Auch Unger hält diesen Aspekt für das Freiburger Stadtrecht fest:

²⁴⁵ Vgl. Ebd., S. 37–38.

²⁴⁶ Vgl. Zimmer, 2006, S. 25. Er nutzt den Begriff Rechtsgewohnheit.

²⁴⁷ Vgl. Hägermann und Ludwig, 1986, S. 10, die auf den Zusammenhang zwischen Gewohnheitsrecht und Herkunft der Bergleute hinweisen. Sprachliche Untersuchungen sowie die Analyse von Personennamen könnten laut Hägermann/Ludwig in dieser Hinsicht Ergebnisse bringen.

²⁴⁸ Vgl. z.B. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 140.

²⁴⁹ Holzauer, 2007, S. 174.

²⁵⁰ Siehe FBR A § 10. Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 124, die die Bestimmung als „eine eigenthümliche, auf sehr alten Brauch hinweisende Vorschrift“ bezeichnen. Siehe auch Punkt 4.2.1.1 „Rechtsbereiche“.

²⁵¹ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 197–200.

²⁵² Z.B. Ermisch, 1886, S. 39–40 (= CDS II 13, Nr. 930): „Auch sullen wir uf denselbin bercwercken vleyschenbencke, brotbencke, badestoben, zcol, huttenzins unde daz schrotamecht haben noch gewonheide unde rechte, alz daz uf andern unser herren obgnant bercwercken recht und gewonheit ist.“ (= „Auch sollen wir auf denselben Bergwerken Fleischbänke, Badestuben, Zoll, Hüttenzins und das Schrotamt haben nach Gewohnheit und Recht, wie das auf anderen der obengenannten Bergwerke unserer Herren Recht und Gewohnheit ist.“)

²⁵³ Holzauer, 2007, S. 174.

²⁵⁴ Vgl. Keller, 2014, S. 75.

„Es ging um 1300 im Kodex nicht einfach darum, Recht, das ‚seit Alters‘, über viele Generationen hinweg gewohnheitsmäßig verwendet und entwickelt, aber bis dahin nur mündlich weitergeben wurde, endlich aufzuschreiben. Im Gegenteil handelte es sich hier - man kann sagen zumeist - um Rechtsnormen, die noch verhältnismäßig jungen Datums waren, sich erst im Laufe von gut einem Jahrhundert herausgebildet haben konnten, eben seitdem die Stadt Freiberg existierte, seit es in der Markgrafschaft Meißen, im benachbarten pleißenländischen Reichsterritorium, überhaupt ostwärts der Saale-Elbe-Linie nicht nur Handwerker oder Kaufleute, sondern – das war hierzulande damals das Neue in den gesellschaftlichen Strukturen des Mittelalters - ein Bürgertum gab, das in Stadtgemeinden seine Organisationsform fand.“²⁵⁵

Es ist letztlich davon auszugehen, dass bestimmte Normen, die zum allgemeinen Konsens der Zeit gehörten, gar nicht schriftlich fixiert worden sind. Dilcher betont die Mischlage des mittelalterlichen Rechts, in der das aus Rechtsgewohnheiten entstandene Recht mit dem gelehrten Recht und dem durch Gesetzgebungsakt geschaffenen Recht zusammentrafen.²⁵⁶

2.3.4 Entstehung der mittelalterlichen Bergrechtstexte

Unzweifelhaft sind die ersten schriftlichen Zeugnisse mittelalterlichen Bergrechts seit dem 12. Jahrhundert belegt. Das Interesse der Landesherren und das der Bergbautreibenden selbst haben die Entwicklung hin zu geschriebenem Bergrecht befördert.²⁵⁷ Regelungsbedürftig waren hauptsächlich solche Dinge, die in der Praxis nicht reibungslos abliefen. Pfeifer geht, wie zuvor Zycha, neben allgemeinen Bestimmungen zur Förderung des Gemeinwohls von konkreten Missständen aus, denen mit bestimmten Regelungen im *Ius Regale Montanorum* begegnet wurde.²⁵⁸ Grass benennt außerdem mögliche Konfliktpotentiale wie Leistungsabgeltungen, Raumaufteilungen und Betriebsmittelverfügbarkeit, die erst dann zum Tragen gekommen seien, als mehrere Personen nebeneinander arbeiteten. Die Art und Lösung solcher Konflikte konnte sich demnach je nach den örtlichen Gegebenheiten regional unterschiedlich gestalten.²⁵⁹ Mernik listet neben Konflikten weitere Gründe auf, die das Festhalten von Regeln für den Bergbau notwendig machten, darunter hauptsächlich (volks)wirtschaftliche Interessen.²⁶⁰ Kranz arbeitete

²⁵⁵ Unger, 1999, S. 57.

²⁵⁶ Vgl. Dilcher, 1999, S. 20–21.

²⁵⁷ Vgl. Bräuer, 2004, S. 201; Grass, 1957, S. 70–71 u. Zimmer, 2006, S. 16.

²⁵⁸ Pfeifer, 2002, S. 30–35 u. teilweise übereinstimmende Beispiele bei Zycha, 1900a, S. 88–90.

²⁵⁹ Vgl. Grass, 1957, S. 70.

²⁶⁰ Vgl. Mernik, 2002, S. 149–150.

bei der Untersuchung der Bergrechtsquellen im Lütticher Steinkohlenbergbau vier Bedingungsfaktoren für deren Entstehung heraus: Entwicklungsstand der Landschaft (Interessenkonflikte zwischen neuem Gewerbe und alten Strukturen), Besitzverteilung (Bergbau berührte zwangsläufig Grund und Boden verschiedener Personen und Institutionen), Gewohnheitsrechte (Sonderverträge um Recht auf Bodenschätze zu erhalten) und infrastrukturelle Einrichtungen (umfangreiche Investitionen, z.B. für Kanäle, sollten nachhaltig angelegt und gesichert sein).²⁶¹ Die Steinkohle fiel zu dieser Zeit nicht unter das Bergregal, dennoch sind die Bedingungen für die Entstehung von schriftlichem Bergrecht ähnlich.

Neben solchen konkreten Gründen passt das Aufkommen schriftlichen Bergrechts absolut in die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts. Der allgemeine Verschriftlichungsprozess im Bereich des Stadtrechts beispielsweise verlief zeitlich parallel in ganz Westeuropa:

„[Ü]berall erste Anzeichen noch im 11. Jahrhundert, im 12. Jahrhundert eine rasch ausgreifende Intensivierung, dann ein qualitativer Sprung in den Jahrzehnten um 1200, mit dem die Verschriftlichung die Gesellschaft nicht mehr nur sektoral, sondern insgesamt erfasst.“

Für die Stadtrechte des 12. und 13. Jahrhunderts habe Dilcher deutliche „Wandlungen der Normstruktur [...] im Spannungsfeld von Oralität und Verschriftlichung“ festgestellt, die in Deutschland und Italien „trotz unterschiedlicher Voraussetzungen, Erscheinungsformen und Ergebnisse“²⁶² gleichzeitig vorgekommen seien.

Was die Herkunft dieser Bergrechtstexte betrifft, so herrscht keine Einigkeit. National orientierte Abstammungsspekulationen scheinen zum größten Teil überwunden, eine alternative Theorie zum Ursprung mittelalterlichen Bergrechts gibt es jedoch nicht. Im Allgemeinen betont die aktuelle Forschung den Austausch und den gesamteuropäischen Prozess.²⁶³ Diese Perspektive erscheint im Vergleich weniger einseitig und stellt die Bergrechtsforschung gleichzeitig vor eine große Aufgabe. Pfeifer lehnt die von Hägermann/Ludwig²⁶⁴ gewählte Bezeichnung „europäisches Bergrecht“ ab, „da er eine Einheitlichkeit der Bergordnungen suggerieren könnte, die nach dem quellenmäßigen Befund zu keinem Zeitpunkt gegeben war.“²⁶⁵ Diese Befürchtung Pfeifers ist meiner Meinung nach nicht berechtigt, da hier lediglich ein Phänomen räumlich erfasst wird. Eine Einheitlichkeit wurde bisher von keiner Seite behauptet. Es geht vielmehr darum, Ähnlichkeiten, Unterschiede und Gemeinsamkeiten festzustellen. Diese

Gemeinsamkeiten lägen, laut Bartels, in den „Besonderheiten des Bergmannsberufs“, den „gemeinsamen Wurzeln europäischer Kultur“²⁶⁶ und praktisch im Spezialistenaustausch zwischen den Montanrevieren und dem damit zusammenhängenden Wissenstransfer. Es bleibt abzuwarten, wie weit der Fokus noch erweitert werden muss, wenn die Erforschung des Bergrechts voranschreitet. Dilcher beschrieb die Konzentration auf den lateinisch-römischen Traditionsstrang bereits als Reaktion auf die Perspektive eines „substantiell ‚Germanischen‘“ Rechts. Besonders nach dem Zweiten Weltkrieg habe man sich „auf das gemeinsame antike und christliche Kulturerbe Europas“²⁶⁷ rückbesonnen. Wie aber sieht es mit der Überlieferung z.B. aus dem arabischen oder chinesischen Sprachraum aus?²⁶⁸ Kümper eröffnet die interessante Perspektive, dass die Rechtsbücher nicht nur ein europäisches Phänomen gewesen seien und führt das Beispiel des Armeniers Mhit'ar Goš an, der um 1200 ein Rechtsbuch verfasste, das zur Grundlage vieler weiterer wurde.²⁶⁹

Nach diesem kurzen Exkurs in die Forschungsgeschichte komme ich zurück zur Genese mittelalterlichen Bergrechts. Rudolf Palme, der sich hauptsächlich mit den Tiroler Bergrechten beschäftigte, konstatiert mit Verweis auf Willecke/Turner eine süddeutsche Bergrechtsgruppe, die durch „die Genossenschaftsstruktur, die Bergergerichtsbarkeit, die Freijung der Bergleute usw.“ geprägt sei. Diese Elemente süddeutschen Bergrechts seien „in ihren Wurzeln“²⁷⁰ bereits im Trienter Bergrecht vorhanden gewesen, wie Zycha in seinem Vergleich der „Iglau-Freiburger Rechtssätze“²⁷¹ mit den alpenländischen bereits herausgestellt hatte.

Davon zu unterscheiden sei die Bergrechtsgruppe des böhmischen, schlesischen und Harzer Bergrechts.²⁷² Die Schwierigkeit, die eine solche Einteilung darstellt, sollte u.a. nach dem oben gesagten deutlich sein. Bartels/Bingener weisen auf das gemeinsame Fundament, das Regalrecht, hin. Auch für das 15. und 16. Jahrhundert scheinen die Autoren nicht von einer Einteilung in zwei „Bergrechtskreise“ überzeugt.²⁷³

Bräuer charakterisiert Bergrecht als ein vielseitiges Gebilde, „das aus bergmännischem Gewohnheitsrecht, Impulsen anderer Bergregionen sowie neugeschaffenen (zunächst ortsbezogenen, dann aber übertragenen) Regelungen bestand und seinerseits auf andere Reviere ausstrahlte.“²⁷⁴

²⁶¹ Vgl. Kranz, 2007, S. 148–150.

²⁶² Alle Zitate bei Keller, 2014, S. 81.

²⁶³ Vgl. besonders Hägermann und Ludwig, 1986 u. Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 66–67.

²⁶⁴ Hägermann und Ludwig, 1991.

²⁶⁵ Pfeifer, 2002, S. 86 (Fußnote 421).

²⁶⁶ Beide Zitate Bartels und Klappauf, 2012, S. 189.

²⁶⁷ Beide Zitate Dilcher, 2008a, S. 9.

²⁶⁸ Vgl. Weisgerber, 2004, S. 207, der auf den Bericht von Yāqūt al-Ḥamawī ar-Rūmī (1179-1229) verweist, welcher Angaben über das Bergrecht im heutigen Afghanistan enthalte.

²⁶⁹ Vgl. Kümper, 2009, S. 33–34.

²⁷⁰ Beide Zitate Palme, 1984, S. 340.

²⁷¹ Zycha, 1900a, S. 27.

²⁷² Vgl. Palme, 1984, S. 340 u. Willecke und Turner, 1970, S. 14.

²⁷³ Vgl. Bartels und Bingener, 2006, S. 636–637.

²⁷⁴ Bräuer, 2004, S. 201 u. ähnlich schon Ermisch, 1886, S. XII u. Hägermann und Ludwig, 1991, S. 23.

Die deutschen Bergbaubegriffe in einigen Bergrechtstexten, die immer wieder Anlass waren, die Bergrechtstexte generell als deutsche Erfindung anzunehmen, ließen sich laut Hägermann/Ludwig nur im Falle Trients mit einer tatsächlichen Beteiligung deutschsprachiger Bergleute am Konstitutionsprozess begründen. Beim Bergrecht von Massa Marittima und auch beim Bergrecht für Villa di Chiesa (Iglesias) auf Sardinien müsse eher von einem Technologietransfer durch Expertenaustausch ausgegangen werden als von einem Rechtstransfer, denn die Begriffe deutscher Herkunft betreffen hier ausschließlich Wörter aus dem technischen Bereich.²⁷⁵ In Betracht gezogen werden muss hierbei jedoch, dass Fachterminologie auf verschiedene Weise entstehen kann. Es müssen keine deutschen Bergleute gewesen sein, die das Vokabular mitbrachten, es können ebenso gut italienische Bergleute die deutschen Worte mit zurückgebracht haben.

Was das rechtliche Wissen und Denken und insbesondere die Verschriftlichung und Institutionalisierung dessen betrifft, so war Italien ausgesprochenes Zentrum.²⁷⁶ Schmidtchen/Ludwig gehen soweit, den Erfolg des Bergbaus im 13. Jahrhundert unmittelbar mit der Verbreitung des italienischen juristischen Wissens in Verbindung zu bringen:

„Vor allem vertrags- und darauf aufbauende arbeitsrechtliche Elemente, die für einen florierenden Bergbaubetrieb im 13. Jahrhundert unerlässlich wurden, setzten spezifische juristische Denkweisen voraus.“²⁷⁷

Hägermann/Ludwig haben dem östlichen Alpenraum „schwerpunktmäßig die mittelalterliche Priorität für Aufzeichnungen des Bergrechts“ zugesprochen. Auf der Linie Friesach – Trient – Poschiavo seien um 1200 die ersten Urkunden bergrechtlichen Inhalts überliefert. Die ersten Bergrechtstexte „mit mehr als nur Einzelaussagen“²⁷⁸ sind aus den Südalpen und von weiter südlich überliefert. Sie stammen aus Trient (Trienter Bergrecht, 1185 bis 1214²⁷⁹) und Massa Marittima (Bergrecht von Massa Marittima, erste Hälfte 13. Jh.²⁸⁰), etwas später kommt Villa di Chiesa (Iglesias) auf Sardinien hinzu (Bergrecht für Villa di Chiesa, 1327²⁸¹). Nördlich der Alpen folgen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts Bergrechtstexte aus Böhmen (Iglauer Bergrecht, 1249

bis Ende 13. Jh.²⁸²; *Ius Regale Montanorum*, 1300²⁸³), aus dem Harz (Goslarer Bergrecht, um 1360²⁸⁴) und aus der Markgrafschaft Meißen (Freiberger Bergrecht, 1307–1346²⁸⁵). Auch weitere Bergrechtstexte aus Böhmen und Ungarn sind überliefert (z.B. Troppauer Bergrecht, 1271; Deutschbroder Stadt- und Bergrecht, 1278; Schemnitzer Stadt- und Bergrecht, Ende 14. Jh.), sie sollen in engem Zusammenhang mit dem Iglauer Bergrecht stehen.²⁸⁶

Daneben sind einige kürzere Bergrechtstexte überliefert. Dazu gehören z.B. die Bergordnung des Herzogs Albrecht von Braunschweig (1271)²⁸⁷, die später für das Goslarer Bergrecht herangezogen wurde, die Bergwerksordnung des Markgrafs Friedrich des Ernsthaften (1328)²⁸⁸, die Teile des Freiberger Bergrechts beinhaltet, die Zeiringer (1336?)²⁸⁹ und die Bergordnung für Gastein (1342)²⁹⁰ aus dem heutigen Österreich, die Üsenberger Bergordnung (1370)²⁹¹ und das Dieselmuther Bergweistum (1372)²⁹² aus dem Schwarzwald.

Besonders die Liste der kürzeren Bergrechtstexte ist sicherlich durch einige weitere zu ergänzen, jedoch sollen die genannten an dieser Stelle als Beispiele ausreichen.

Eine quellenkritisch notwendige Bestimmung besteht, wie oben erwähnt, darin, Urkunden mit bergrechtlichem Inhalt – also z.B. Privilegien und Verträge – von Bergrecht, welches in nicht-urkundlicher Form festgehalten wurde, zu unterscheiden.²⁹³ Aus einigen Bergbauregionen, u.a. in Freiberg, liegen Bergrechtstexte in nicht-urkundlicher Form vor²⁹⁴, in anderen Gegenden, u.a. in Trient, sind es Urkunden, die das Bergrecht beinhalten.

Nach der ersten Konjunktur der Bergrechtstexte vom 12. bis ins frühe 15. Jahrhundert, begann die Entwicklung und Verbreitung der landesherrlichen Bergordnungen. Willecke bemerkt zu dieser neuen Gattung, dass die „materiell-rechtliche Weiterentwicklung des B.s [...] in diesen Bergordnungen gering [war]“ und auf-

²⁸² IBRA und IBR B gedruckt bei Sternberg, 1837, S. 11–16 (Urkundenverzeichnis) u. übersetzt bei Ders., 1838, S. 17–35; das deutsche Iglauer Bergrecht (Version der Rechtsweisung nach Freiberg) bei Ermisch, 1886, S. 276–285 (= CDS II 13, II. Das Iglauer Bergrecht).

²⁸³ Gedruckt bei Zycha, 1900b.

²⁸⁴ Gedruckt und übersetzt bei Frölich, 1953.

²⁸⁵ FBR A gedruckt bei Ermisch, 1886, S. 267–276 (= CDS II 13, I. Das ältere Freiberger Bergrecht (A)), FBR B bei Ebd., S. 285–299 (= CDS II 13, Das jüngere Freiberger Bergrecht (B)) u. übersetzt in der vorliegenden Arbeit (siehe Anhang).

²⁸⁶ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 133. Ich habe die Zusammenhänge nicht überprüft. Wenn Gönczi (2003, S. 126) fordert, das Schemnitzer Stadtrechtbuch im Zusammenhang mit dem Iglauer Bergrecht zu untersuchen, so besteht anscheinend noch durchaus Forschungsbedarf.

²⁸⁷ Gedruckt und übersetzt bei Frölich, 1953.

²⁸⁸ Gedruckt bei Ermisch, 1886, S. 5–7 (= CDS II 13, Nr. 873).

²⁸⁹ Gedruckt bei Schwind und Dopsch, 1968, S. 170–173.

²⁹⁰ Gedruckt bei Ebd., S. 181–182.

²⁹¹ Gedruckt bei Tubbesing, 1996, S. 278–281.

²⁹² Gedruckt bei Ebd., S. 274–277.

²⁹³ Siehe Punkt 2.3.1 „Definitionen von Bergrecht“.

²⁹⁴ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 150.

²⁷⁵ Vgl. Hägermann und Ludwig, 1991, S. 39–42.

²⁷⁶ z.B. Lepsius, 2007, S. 461 (Fußnote 202).

²⁷⁷ Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 66.

²⁷⁸ Beide Zitate Hägermann und Ludwig, 1986, S. 2.

²⁷⁹ Gedruckt und übersetzt bei Hägermann und Ludwig, 1986.

²⁸⁰ Gedruckt und übersetzt bei Pfläging, 1976/77 u. gedruckt bei Hägermann und Ludwig, 1991.

²⁸¹ Das vierte Buch des „Breve di Villa di Chiesa“ von 1327 behandelt das Bergrecht. Es ist online verfügbar unter: <http://app.comune.iglesias.ca.it:8080/dspace/bitstream/123456789/249/3/BREVE%20COMPLETO.pdf>, zuletzt aufgerufen am 16.09.2017.

grund veränderter Interessenlagen „überwiegend Bestimmungen über die Stellung und Befugnisse der landesherrl. Beamten“²⁹⁵ sowie ökonomische Fragestellungen behandelt worden sind. Im oberen Erzgebirge findet sich mit der Annaberger Bergordnung von 1509 eine besonders prominente Vertreterin dieser Gattung. Marquardt reiht die Bergordnung in den größeren Rahmen der Bergrechtsentwicklung ein:

„Nach einer älteren privilegienrechtlich gestalteten Phase gibt es Hunderte von Beispielen von B. aus dem 15. bis 18. Jh.; das 19. Jh. brachte den Übergang zu inhaltlichen und geographisch umfassenderen Berggesetzen.“²⁹⁶

Es muss dieser nützlichen, aber groben Skizze unbedingt hinzugefügt werden, dass die Privilegien nicht die einzige und auch nicht die prägende Form dieser von Marquardt so genannten „älteren Phase“ waren. Der Feststellung, dass Vorläufer der Bergordnungen bis zum Trienter Bergrecht 1185 zurückzuverfolgen seien, kann jedoch uneingeschränkt zugestimmt werden.²⁹⁷ Auch Ermisch thematisiert den sich wandelnden Charakter der Bergrechtstexte allgemein und für die Freiburger Region:

„Fürstliche Landes- und Gerichtsordnungen traten neben die Rechtsbücher des Mittelalters und setzten der Fortbildung des Gewohnheitsrechts gewisse Schranken. Auch auf unserem Gebiete äußert sich dies; der Zeit der Bergrechtskodifikation folgte eine Zeit landesherrlicher Bergordnungen.“²⁹⁸

Beachtenswert und gleichzeitig viel zu wenig beachtet sind die von Kranz beschriebenen Kodifizierungen mittelalterlichen Bergrechts im Lütticher Steinkohlenbergbau. Er betont die Bedeutung des Kanalbaus bei der Entstehung des mittelalterlichen Steinkohlenbergrechts und nennt die Geschworenen „Hüter der Kanäle“²⁹⁹ – eine interessante und bisher nicht untersuchte Parallele zur Entwicklung des Erbstollenrechts im regalen Silberbergbau³⁰⁰. Zwischen 1318 und 1330 seien in Lüttich bergrechtliche Gewohnheiten aufgeschrieben worden „zum Nutzen des Gewerbes“ und „um Irrtümer zu beheben“³⁰¹, die 1377 durch die Geschworenen um weitere Artikel ergänzt wurden. Im 15. Jahrhundert ist durch politisch beauftragte geschulte Juristen eine Revision aller Gesetze erfolgt, die das bedeutende Gesetz „Paix de Saint-Jacques“ zum Ergebnis hatte.³⁰² Hier

gab es also ganz ähnliche Entwicklungsphasen wie im Regalbergbau.

2.3.5 Erforschung der Inhalte mittelalterlicher Bergrechtstexte

Viele Autoren sind der Meinung, den europäischen Bergrechtstexten des Mittelalters mangle es an einer inhaltlichen Systematik.³⁰³ Die Bergrechtstexte des 12. bis frühen 15. Jahrhunderts sind aber – wie oben ausgeführt – in verschiedenen Formen erhalten. Es bedürfte also einer genaueren Erläuterung, welches „Bergrecht“ aus welchen Gründen unsystematisch erscheint. Hägermann/Ludwig treffen die Aussage, dass „den europäischen Bergordnungen bis in die frühe Neuzeit hinein die inhaltliche Systematik [fehlt, d.V.], doch stehen Kernaussagen regelmäßig in den ersten Abschnitten oder Paragraphen. Danach erscheinen, gegebenenfalls unter Strafanordnung, einzelne Rechtsbestimmungen in mehr oder weniger einsichtiger Folge.“³⁰⁴ Für solche generellen Einschätzungen reicht momentan die Forschungslage jedoch nicht aus, da weder notwendige definitorische Vorarbeiten geleistet wurden, noch die Inhalte der Bergrechtstexte – mit wenigen Ausnahmen – ausreichend erschlossen und erforscht sind.³⁰⁵ Einer Systematisierung der Inhalte zu Forschungszwecken hat man sich bisher dementsprechend – wenn überhaupt – lediglich in Ansätzen gewidmet.³⁰⁶ Um die Inhalte der bekannten Bergrechtstexte zu erschließen bietet es sich an, Kategorien zu entwerfen, die der vorhandenen Regelungsmaterie entstammen und dabei an (montan)geschichtswissenschaftliche Fragestellungen angepasst sind.

Einen Überblick über die generelle Regelungsmaterie bieten die Lexikonartikel zum Bergrecht. Willecke trifft im Lexikon des Mittelalters die allgemeine Aussage, alle frühen Bergrechtstexte seien vom selben „Grundgedanken des Bergregals und der Freierklärung des Bergbaus“³⁰⁷ getragen. Sie regelten weiterhin: die Befugnisse der Regalherren, die Rechte der Bergbautreibenden gegenüber dem Grundeigentümer und gegenüber dem Regalherrn.³⁰⁸ Westermann nimmt für frühneuzeitliche bis neuzeitliche Bergrechtstexte ebenso eine Gliederung der Inhalte nach Personengruppen – wenn auch aus anderer Perspektive – vor: Bergrecht und Landesherr, Bergrecht und Gewerken und Berg-

²⁹⁵ Beide Zitate Willecke, 1980, Sp. 1959.

²⁹⁶ Marquardt, 2005, Sp. 31.

²⁹⁷ Vgl. Ebd.

²⁹⁸ Ermisch, 1887, S. CXLVIII. Zu den im Zitat verwendeten Begriffen siehe Punkt 2.3.1 „Definitionen von Bergrecht“.

²⁹⁹ Kranz, 2007, S. 152.

³⁰⁰ Siehe Punkt 2.1.3 „Entwicklung der Bergbautechnik“.

³⁰¹ Beide Zitate Kranz, 2007, S. 153.

³⁰² Vgl. Ebd., S. 152-153.

³⁰³ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXXVI u. Hägermann und Ludwig, 1991, S. 24. Moldt (2009, S. 161) widerspricht dieser Ansicht.

³⁰⁴ Hägermann und Ludwig, 1991, S. 24.

³⁰⁵ Als Beispiel an dieser Stelle sei Pfeifer (2002, S. 188–190) genannt, der auf eine ausgeprägte Systematik im IRM hinweist.

³⁰⁶ Zur Schwierigkeit, mittelalterliche Rechte für ein heutiges besseres Verständnis zu systematisieren siehe auch Kümpfer (2009, S. 188–194), der dies für den Sachsenspiegel mit Beispielen aus der Sekundärliteratur erläutert.

³⁰⁷ Willecke, 1980, Sp. 1958.

³⁰⁸ Vgl. Ebd. u. ebenso Lück, 2008, Sp. 530.

recht und Berg- und Hüttenarbeiter.³⁰⁹ Zuletzt sei auf den alten – in der neuen Auflage durch Lück aktualisierten – Eintrag im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte hingewiesen. Wegener sieht dort – und damit über die konkreten Inhalte hinausführend – besondere Erkenntnismöglichkeiten in Bergrechtstexten, da mit ihnen „neben der rechtlichen Formung eigentümlicher wirtschaftlicher und technischer Verhältnisse schon sehr frühe Zeugnisse eines hoch entwickelten sozialen Bewußtseins überliefert“³¹⁰ worden seien.

Neben den Lexikonartikeln gibt es keine moderne allgemeine Darstellung zum mittelalterlichen Bergrecht. Lediglich in Sammelbänden, Aufsätzen und gelegentlichen Exkursen in verschiedenen, nicht hauptsächlich das Bergrecht betreffenden, Arbeiten, lassen sich Informationen finden. Der Tagungsband von Ingenhaeff/Bair, der sich konkret dem Themenfeld „Bergbau und Recht“ widmet, enthält neben den Spezialaufsätzen leider keine allgemeine Einführung oder einen Ausblick.³¹¹

Stellvertretend sei hier Bartels zitiert, der im Handbuch zur Geschichte des deutschen Bergbaus die Elemente europäischer mittelalterlicher Bergrechtstexte übersichtsartig zusammenfasst, in denen sich die größten Übereinstimmungen fänden. Er nennt die Bereiche (Erb)Stollenrecht, Bildung von Genossenschaften, Teilung der Gruben in gleiche Anteile (Zahlengrundlage oft 4), Grubenmaße (Zahlengrundlage oft 7), Betriebszwang, Bergrichter, aktive Berggemeinde, praktische Betriebsaufsicht und Rechtsaufsicht, regelmäßig Rechtssetzung über Weistümer und zuletzt die Parallelen zum römischen Bergrecht.³¹²

Die meisten Arbeiten, die einzelne Bergrechtstexte erläutern, folgen der Reihenfolge im jeweiligen Bergrechtstext selbst oder den realen Betriebsabläufen (Verleihen, Vermessen, Abbau etc.). Dabei entsteht häufig der Eindruck, dass die Auswahl der im Detail behandelten Passagen subjektiv erfolgt. Der Eindruck verstärkt sich, da zum Teil schwierige Passagen übersprungen werden oder bestimmte Rechtsstellen in der Literatur Bekanntheit erlangt haben und in immer gleichen Zusammenhängen und Formulierungen präsentiert werden.³¹³ Andere Arbeiten nähern sich über größere Teilbereiche dem Bergrecht an oder wählen die ihrer Disziplin entsprechenden Zuordnungen.

Die Herausgaben der Bergrechtstexte von Trient und Massa Marittima von Hägermann/Ludwig bieten durch die einordnenden und erläuternden Texte einen

guten Überblick über wichtige Themenfelder mittelalterlichen Bergrechts. Für ihre Ausgabe und Übersetzung des Trienter Bergrechts aus dem Jahr 1986 geben Hägermann/Ludwig in der umfassenden Einleitung nach ihrer Aussage eine „inhaltliche[n] Erörterung und Analyse des Trienter Bergrechts“³¹⁴. Diese besteht neben der Beschreibung von Entstehungsumständen und -umfeld hauptsächlich in der Untersuchung wirtschaftlicher, technischer und sozialer Aspekte. So räumen sie den Punkten Technik und Arbeitsmittel, Arbeitsverfassung, Soziale Struktur und Konjunkturprobleme je ein eigenes Kapitel ein.³¹⁵ In der fünf Jahre später erschienenen Ausgabe des Bergrechts von Massa Marittima geben Hägermann/Ludwig dessen Inhalt zusammengefasst in einem Kapitel wieder. Neben den „Ebenen der Gestaltung und Mitgestaltung“³¹⁶ und dem Aufbau des Bergrechtstexts benennen die Autoren die Bereiche Wirtschaft, Verwaltung (auch Schriftlichkeit), soziale Struktur, Arbeitsrecht, Technik und Kontrollinstrumente mit den jeweilig zugehörigen Bestimmungen.³¹⁷

Zu den neueren rechtshistorischen Einzelbearbeitungen mittelalterlichen Bergrechts zählen diejenigen von Gerrit Tubbesing und Guido Pfeifer. Tubbesings Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung von Herrschaft und Recht des mittelalterlichen Bergbaus im Südschwarzwald und klopft die bergrechtlichen Quellen aus den verschiedenen von ihm behandelten Abbaugebieten chronologisch hinsichtlich der ausgewählten Punkte Bergbauberechtigung, Bergverwandte, Gewerkschaften, Abgaben, Hüttenwesen und Erzverkauf und Bergrichter ab.³¹⁸

Pfeifers rechtshistorische Annäherung besteht in der Untersuchung der Rezeption von römischem Recht im *Ius Regale Montanorum*. Er unterscheidet zwischen materiellem (Berg-, Personen-, Sachen- und Schuldrecht und „Bestimmungen pönalen Charakters“) und prozessuellem Recht (Gerichtsorganisation, berggerichtliches Verfahren, Beweisverfahren und -mittel, Urteil, Appellation, *judicium extraordinarium*³¹⁹ [Sonderverfahren]) und untersucht methodische und stilistische Elemente, „so die Umsetzung von Systematik, die Thematisierung der Rechtsanwendung, die Verwendung von Begründungsmustern sowie verschiedener stilistischer Mittel.“³²⁰ Zimmer entwickelte sechs Kategorien,

³¹⁴ Hägermann und Ludwig, 1986, S. 3.

³¹⁵ Vgl. Ebd., S. V (Inhaltsverzeichnis).

³¹⁶ Hägermann und Ludwig, 1991, S. 23.

³¹⁷ Die Schlagwörter kommen teilweise so nicht im Text von Hägermann und Ludwig (1991, S. 23–35) vor. Sie wurden aus dem Kapitel über die Inhalte herausgefiltert oder ggf. auf Grundlage des Textes auf einen Oberbegriff verkürzt.

³¹⁸ Tubbesing (1996, S. 21) bemerkt selbst: „Der Preis für diese Methode besteht in der fehlenden Gesamtübersicht über die einzelnen Abbaugebiete und in der Aufspaltung der Quellen und Zuordnung der Bestandteile zu den jeweiligen Sachgebieten.“ Er habe diese Nachteile bewusst in Kauf genommen, da es ihm darum ginge die rechtsvergleichenden Erkenntnismöglichkeiten durch direkte Gegenüberstellung der Regelungen auszuschöpfen.

³¹⁹ Pfeifer, 2002, S. XIII–XIV.

³²⁰ Ebd., S. 8 u. siehe das Inhaltsverzeichnis. Die letztgenannten Punkte untersucht Pfeifer hinsichtlich der Rolle ihres

³⁰⁹ Vgl. Westermann, S. 33.

³¹⁰ Vgl. Wegener, 1971, Sp. 373.

³¹¹ Vgl. Ludwig, 2012, S. 18–19, der bereits auf diesen Mangel hinweist und generell einen fehlenden systematischen und theoretischen Unterbau der Bergbaugeschichtsforschung und auch der Bergrechtsforschung konstatiert.

³¹² Vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 189–191.

³¹³ So z.B. die vielzitierte Stelle „Wo eyn man ercz suchen will, das mag her thun mit rechte.“ (FBR A § 9) im Zusammenhang mit der Bergbaufreiheit oder das Feststellen des Berggerichtsberereichs mit Korb und Werkzeugen (FBR A § 10) zuerst bei Herrmann und Ermisch (1882, S. 124).

um die Regelungsbereiche von fünf ausgewählten Bergrechtstexten des ostalpinen Raums trotz eines fehlenden rechtssystematischen Aufbaus erfassen zu können.³²¹

Insgesamt sind aus den Einzelstudien zum Teil rechtliche, wirtschaftliche, technische und soziale Fragestellungen zu entnehmen, die jedoch oft wenig strukturiert behandelt werden.

Für das Freiburger Bergrecht im Besonderen, gibt es in der neuen Auflage des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte einen eigenständigen Eintrag. Keil fasst in dem Artikel grundlegende Inhalte dieses Rechts zusammen: das freie Schürfrecht, das Finderrecht, die Betriebspflicht und die Zehntzahlung. Für das Freiburger Bergrecht B betont er außerdem die Wichtigkeit des Erbstollenrechts.³²²

Im Beitrag zu den „Rechtsbestimmungen für die bergmännische Arbeit im 12., 13. und 14. Jahrhundert“³²³ folgt Clauß in seiner Darstellung dem Prozess vom Schürfen bis zum Vermessen und gibt die betreffenden Passagen des Freiburger Bergrechts an. Danach geht er in kleineren Abschnitten auf die vermeintliche Krise des Bergbaus zur Mitte des 14. Jahrhunderts ein und erläutert die technischen und rechtlichen Mittel, mit denen ihr begegnet wurde mit einem Schwerpunkt auf dem Erbbereiten.

Hubert Ermisch hat für die Untersuchung des „Meißnischen Bergrechts“ dessen Grundsteine beschrieben, die bereits im ältesten Freiburger Bergrecht vorhanden gewesen seien: Bergregal, Bergbaufreiheit, Finderrecht, Messung, Rechte des Oberflächenbesitzers, Gerechsamkeit der Landesherren, Urbar, Zehnt, Gerichtsbarkeit, Bergmeister und Bergrichter.³²⁴ Um die Inhalte des Freiburger Bergrechts B im Besonderen zu beschreiben und diese mit denen des Freiburger Bergrechts A und des deutschen Iglauer Bergrechts zu vergleichen, gliederte er einen Großteil der Paragraphen des Freiburger Bergrechts B der Reihenfolge nach in sechs Kapitel.³²⁵

Manfred Mücke listet schließlich für die Darstellung der Entwicklung sächsischen Bergrechts (bis Ende des 19. Jahrhunderts) vier Kategorien „gesellschaftlicher Verhältnisse“, die den „Gegenstand bergrechtlicher Regelung bildeten“³²⁶. Dazu zählte er das (1) Schürfen, Muten, Vermessen und Verleihen, (2) die feudal-staatliche Leitung und Aufsicht über den Bergbau, (3) die Stellung der Grubeneigentümer und (4) die Abgaben.³²⁷

Insgesamt wird deutlich, dass es zahlreiche Punkte gibt, die übergreifende und vergleichende Forschungen im Bereich des Bergrechts zulassen. Solche Untersuchungen sind sogar notwendig, um die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Bergrechtsbereichen zu erkennen. Piirainen betonte: „Für die Untersuchung der Bergrechte ist eine genaue Wiedergabe der Rechtstexte notwendig, da die Überlieferung in den bergrechtlichen Bestimmungen die Tradition und Verhältnisse an verschiedenen Orten berücksichtigt und die Inhalte deswegen recht unterschiedlich sind.“³²⁸ Es wird deutlich, dass es bei der Untersuchung von Bergrechtstexten zwei grundlegende Ebenen gibt, die in bergbauhistorischen Arbeiten oft miteinander verbunden werden: die eigentlichen Inhalte der Texte – die besonders intensiv von Rechtshistorikern behandelt werden – und die übergeordneten Fragestellungen an diese, die insbesondere Aufschluss über die Sozial-, Technik- und Wirtschaftsgeschichte geben können.

2.4 Entstehung, Überlieferung und Edition des Freiburger Bergrechts

Neben den eigentlichen Freiburger Bergrechtstexten gibt es weitere Schriftquellen, die bergrechtliche Themen betreffen, wobei sich die allgemeine Schriftquellenüberlieferung für die Markgrafschaft Meißen vom 12. bis ins 14. Jahrhundert in eine quellenärmere Zeit vor Beginn des 14. Jahrhunderts und eine quellenreichere Zeit danach unterteilen lässt. Die Urkunden der Jahre 1162³²⁹, 1183³³⁰ und 1185³³¹ sind die einzigen bekannten Schriftquellen aus dem 12. Jahrhundert, die die Gegend um Freiberg direkt betreffen. Die Urkunde Markgraf Ottos vom 2. August 1185 belegt erstmals Silberbergbau in der Region. Sie steht zur Diskussion, das Bergregal der Markgrafen festzuhalten.³³² Die anderen beiden Urkunden (eine Gebietsschenkung Kaiser Friedrichs I. an das Kloster Altleite vom 26. Februar 1162 und eine Urkunde des Bischofs Martin von Meißen vom 9. Juni 1183) thematisieren keinen Bergbau, sind aber relevant für die Besiedlungsgeschichte

Einsatzes „aus den gelehrten Rechten bei der Rezeption im IRM“.

³²¹ Vgl. Zimmer, 2006, S. 28 beurteilt die Quelle dabei nach heutigen Anforderungen an einen „rechtssystematischen Aufbau“.

³²² Vgl. Keil, 2008, Sp. 1719.

³²³ Clauß, 1957b. Das gesamte Heft Clauß und Kube (1957) widmet sich dem frühen Bergbau und dem Erbbereiten.

³²⁴ Vgl. Ermisch, 1887, S. XXVII–XLIII.

³²⁵ Vgl. Ebd., S. LXXVII.

³²⁶ Mücke, 1990, S. 33.

³²⁷ Vgl. Ebd.

³²⁸ Piirainen, 1980, S. 12.

³²⁹ Übersetzung der Urkunde von 1162 (Posse, 1889, S. 210–211 = CDS IA 2, Nr. 308 u. Graber, 2006, S. 1–3 = CDS II 19, Nr. 1) bei Knauth (1721, S. 40–43) u. Helbig und Weinrich (1968, S. 194–199), in Teilen bei Herrmann (1953).

³³⁰ Übersetzung der Urkunde von 1183 (Posse, 1889, S. 330–331 = CDS IA 2, Nr. 475 u. Ermisch, 1883, S. 1 = CDS II 12, Nr. 1) bei Helbig und Weinrich (1968, S. 198–202), in Teilen bei Herrmann (1953).

³³¹ Übersetzung der Urkunde von 1185 (Posse, 1889, S. 351–353 = CDS IA 2, Nr. 510 u. Ermisch, 1883, S. 1 = CDS II 12, Nr. 2) bei Helbig und Weinrich (1968, S. 202–207), in Teilen bei Herrmann (1953) u. Übersetzung und Untersuchung bei Krenkel (1955) u. Schellhas (1955).

³³² Siehe Punkt 2.2.3 „Kolonisation, Siedlungsentwicklung und Silberbergbau“.

der Region.³³³ Das 13. Jahrhundert weist erstmals Schriftquellen auf, die sich dezidiert auf ein Freiburger Bergrecht beziehen – und das in einer Zeit, die vor der durch Ermisch ermittelten Datierung für das Freiburger Bergrecht A liegt.

Auf ein „jus Freybergense“ bezieht sich der Text der Kulmer Handfeste des Deutschen Ordens aus dem Jahr 1233, in der insbesondere das Finderrecht und die Rechte des Oberflächenbesitzers zu erkennen seien.³³⁴ Die nächste Quelle, die ein „jus Freybergense“ benennt, verweist auf die Markgrafschaft Meißen und behandelt die Schlichtung eines Streits zwischen dem Freiburger Stadtrat und dem Kloster Alzelle um Bergbaurechte. Diese Quelle, der sogenannte „Krummenhennersdorfer Vertrag“ von 1241³³⁵, gilt als Beleg für die Anwendung des Freiburger Bergrechts im 13. Jahrhundert.³³⁶ Ludwig nennt im Zusammenhang mit den ersten Hinweisen auf das Freiburger Bergrecht auch die vermeintliche Einrichtung des Bergschöffenstuhls beim Freiburger Rat im Jahr 1255, wie sie u.a. vorher Klotzsch annahm.³³⁷ Ermisch sieht in der entsprechenden Urkunde³³⁸ nicht die Gründung des Bergschöffenstuhls, sondern die Übertragung von Stadt- und Berggerichtsbarkeit an den Vogt und den Freiburger Rat.³³⁹ Schließlich gibt es noch eine Urkunde von 1258³⁴⁰, das sogenannte „Leubuser Privileg“, in der Herzog Boleslav II. von Schlesien dem Kloster Leubus die gleichen Rechte wie das Kloster Alzelle sie innehatte überträgt und die für mögliche zukünftig zu findende Erzgänge bestimmt, sie seien „more Vribergensi“ dem Finder zuzusprechen.³⁴¹ Welche Form das Freiburger Bergrecht im 13. Jahrhundert hatte, ob es in Teilen oder ganz schriftlich niedergelegt war oder ob es mündlich und durch Weistümer und Gewohnheiten überliefert wurde ist nicht bekannt. Herrmann/Ermisch interpretierten eine Urkunde Friedrichs des Freidigen von 1294³⁴² dahingehend, dass sie „Anlass zur schriftlichen Redaktion des Stadt- und Bergrechts“³⁴³ gegeben habe.

Die nächsten konkret das Bergrecht betreffenden schriftlichen Quellen sind das Freiburger Stadtrecht³⁴⁴ (1296-1305³⁴⁵) und das Freiburger Bergrecht A selbst. Letzteres wurde von Ermisch auf das Jahr 1307 datiert und in engsten Zusammenhang mit der Redaktion des Freiburger Stadtrechts gebracht.³⁴⁶ Das Freiburger Bergrecht umfasst zwei Versionen unterschiedlichen Alters. Seit Hubert Ermisch wird das ältere Freiburger Bergrecht „A“ (FBR A), das jüngere „B“ (FBR B) genannt, beide datieren in das 14. Jahrhundert. Für die Entstehung des Freiburger Bergrechts A wird seit Ermisch der Zeitraum zwischen 1307 und 1328 für wahrscheinlich gehalten. Die Zäsuren kommen durch die Wiedererlangung der Markgrafschaft Meißen durch Friedrich den Freidigen (1307) und den vermuteten Zeitpunkt der Rechtsweisung von Iglau nach Freiberg (zwischen 1310 und 1327) zustande.³⁴⁷ Der Iglauer Oberhof hatte im 14. Jahrhundert eine starke Stellung hinsichtlich bergrechtlicher Belange. In Böhmen und Mähren war er Gerichtshof, für Gebiete jenseits dieser Grenzen nahm er beratende und unterweisende Funktion ein.³⁴⁸ Die Bergwerksordnung von 1328 wird zeitlich zwischen die Redaktionen der Bergrechtstexte eingeordnet.³⁴⁹ Die Abfassung des Freiburger Bergrechts B nahm Ermisch für zwischen 1346 und 1375 an. Diese Eingrenzung begründet er zum einen mit einem Urkundeninhalt, der die Existenz des Freiburger Bergrecht B vor 1346 nicht annehmen lässt und einem Stadtbrand im Jahr 1375.³⁵⁰ Ermisch betont selbst, dass beide Datierungen (für FBR A und FBR B) sehr vage Vermutungen sind.

Ebenso unklar ist dann auch die Frage nach dem Verfasser. Einig sind sich die verschiedenen Autoren darüber, dass es sich um eine bergbauaffine Person gehandelt haben musste.³⁵¹ Herrmann/Ermisch vermuten, „dass ein rechts- und bergverständiges Mitglied des Freiburger Rathes, vielleicht der damalige Stadtschreiber, die Bearbeitung besorgt hat.“³⁵²

Unter Verweis auf Achenbachs Beschreibung des Freiburger Bergrechts A als eine „Compilation ganz verschiedenartiger Stücke“³⁵³ bezeichneten Herrmann/Ermisch das Freiburger Bergrecht A als einen Entwurf.³⁵⁴ Im Freiburger Bergrecht A werden in einigen Paragra-

³³³ Alle drei Urkunden sind zuletzt von Thieme (2002, S. 114–135) gründlich besprochen worden.

³³⁴ Vgl. Ermisch, 1887, S. XLVII u. Weiske, 1845, S. 60. Unger (1999, S. 76) sieht in den außerhalb der Markgrafschaft Meißen überlieferten Verweisen auf Freiburger Bergrecht „im Kern die Freiburger Bergbaufreiheit“.

³³⁵ Übersetzung und Untersuchung der Urkunde von 1241 (Ermisch, 1891, S. 10–11 = CDS II 14, Nr. 14) bei Kube (1957a). Vgl. dazu Ermisch, 1887, S. XXVI.

³³⁶ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 127.

³³⁷ Vgl. Baumann et al., 2000, S. 2 u. Klotzsch, 1764, S. 72.

³³⁸ Übersetzung und Untersuchung der Urkunde Markgraf Heinrichs des Erlauchten vom 6. Juli 1255 (Ermisch, 1883, S. 14–16 = CDS II 12, Nr. 19) bei Kube (1957b) u. Übersetzung bei Arras (1889, S. 9–10).

³³⁹ Vgl. Ermisch, 1887, S. XLIV–XLV, der von einer langfristigen Entwicklung hin zum Bergschöffenstuhl ausgeht.

³⁴⁰ Übersetzung und Untersuchung der Urkunde von 1258 (Ermisch, 1886, S. 2 = CDS II 13, Nr. 866) bei Kube (1957a).

³⁴¹ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 131–132.

³⁴² Siehe Ermisch, 1883, S. 38 (= CDS II 12, Nr. 49).

³⁴³ Herrmann und Ermisch, 1882, S. 143.

³⁴⁴ Ediert von Ermisch, 1891, S. 1–153 (= CDS II 14, Das Freiburger Stadtrecht).

³⁴⁵ Vgl. Unger, 1999, S. 65.

³⁴⁶ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 144–145.

³⁴⁷ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXII–LXV u. diesem später folgend z.B. Unger, 1999, S. 56.

³⁴⁸ Vgl. Tomaschek, 1868, S. 18–20.

³⁴⁹ Siehe Punkt 2.4.1 „Bergwerksordnung Friedrichs des Ernsthaften von 1328“.

³⁵⁰ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXXIV–LXXV.

³⁵¹ Achenbach (1871, S. 20) sah einen „Sachverständigen, mit obrigkeitlichen Functionen betrauten“ Mann. Die Theorie von Klotzsch (1764, S. 76–77), es sei ein „vornehmer Bergbeamter, und vermuthlich der Zehender in Freyberg gewesen“ wurde bereits von Herrmann und Ermisch (1882, S. 148) verworfen.

³⁵² Herrmann und Ermisch, 1882, S. 148.

³⁵³ Achenbach, 1871, S. 20.

³⁵⁴ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 147.

phen konkrete Fragen formuliert. Nachdem Achenbach erstmals das Augenmerk auf diese – von ihm als Anregungen zu „bergrechtliche[n] Controversen“³⁵⁵ bezeichneten – Fragen und auch Aufforderungen lenkte, gingen Herrmann und Ermisch etwas ausführlicher und vollständiger darauf ein.³⁵⁶ Neben den auch von Achenbach genannten Paragraphen FBR A § 21 und FBR A § 22 wurden von Herrmann/Ermisch die Paragraphen FBR A § 14, FBR A § 15, FBR A § 16 und FBR A § 17 angeführt. Alle genannten Autoren sind sich darüber einig, dass der Adressat dieser Fragen wahrscheinlich der Freiburger Rat gewesen sei. Er sollte sich nach Entscheidungen (bzw. Weistümern³⁵⁷) erkundigen, selbst entscheiden oder sich der Empfehlung des Verfassers anschließen, wie Achenbach am Beispiel des FBR A § 21 zusammenfasst:

„Ueber letztere [zweifelhafte Punkte des Bergrechts, d.V.] soll sich der Rath weiter erkundigen (do vrogit noch') oder derselbe soll selbst entscheiden (Art. 21: ‚Und wy sal her is behalden mit syn einz hant, *adir wy dunckt is uch dar umme recht syn'*), wobei an einer Stelle der Verfasser die Beibehaltung seiner Entscheidung empfiehlt (‚We-dir duncket uch, das her gestanden sy mit der rede, *adir welt ir das ir mer werde. Nu das last syn, das ir mer sy, hye adir her, wenen her oc dy wort irvollete, dy hy vor syn und stehin geschreiben, so sulde her ym gestanden syn, ob is uch recht dunckt'*).“³⁵⁸

Ebenfalls in diesen Zusammenhang gehören zwei Paragraphen, von denen einer den Verweis auf eine bereits gefällte Entscheidung enthält³⁵⁹ und der andere die Formulierung einer Annahme darüber, was rechtens ist³⁶⁰. Von allen genannten Zweifelsfällen wurde einer unmittelbar im Freiburger Bergrecht B aufgegriffen³⁶¹ und ein weiterer wurde bereits im Freiburger Bergrecht A mit einem Lösungsvorschlag versehen^{362, 363}.

Ermisch zog neben den Kontroversfragen auch die häufige Nennung des Landesherrn als „meinem Herrn“ – was „bei der endgültigen Redaktion noch geändert worden“³⁶⁴ wäre – als Indizien für den Entwurfscharak-

ter heran.³⁶⁵ Auf Grundlage des Freiburger Bergrechts A und der Iglauer Rechtsweisung wurde später unter Hinzufügung einiger Ergänzungen das Freiburger Bergrecht B erstellt.³⁶⁶

Weder für das Freiburger Bergrecht A noch für das Freiburger Bergrecht B ist eine Originalhandschrift erhalten, die überlieferten Abschriften sind fehlerbehaftet und nicht einmal eine aufgrund ähnlicher Fehler anzunehmende Mutterhandschrift ist überliefert.³⁶⁷ Ermisch vermutete, dass der Stadtbrand von 1375 die alten Manuskripte zerstört hat, weil sie wie „die Originalhandschrift des Stadtrechts und die älteren Stadt- und Gerichtsbücher [...] nicht im Archiv, sondern in den Geschäftsräumen des damals abgebrannten Dinghau-ses sich befanden.“³⁶⁸ Hägermann/Ludwig bemerkten:

„Das bekannte meißnisch-sächsische Recht von Freiberg beispielsweise bleibt in seiner ursprünglichen Substanz deshalb kaum bestimmbar, weil nicht deutlich genug wird, welche Ergänzungen es vor der textlichen Überlieferung aus dem 14. Jahrhundert erfahren hat.“³⁶⁹

Für seine Edition des Freiburger Bergrechts nutzte Ermisch die älteste überlieferte Abschrift (bei ihm F) aus der „Bergrechtshandschrift des Rathesarchiv zu Freiberg“ und setzte diverse Abweichungen aus den anderen vier Versionen des Freiburger Bergrechts B (bei Ermisch „W“-Gruppe u. „G“) und drei Versionen des Freiburger Bergrechts A („C“, „W“ u. „G“) in die Fußnoten. Zusätzlich nutzte er zwei Ausgaben des Bergrechts, die Editio princeps („Edp.“) aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert, die auf einer unbekannteren Handschrift basiert, und die Ausgabe von Klotzsch („Kl.“) aus dem Jahr 1764, das zu Ermischs Zeit noch als Standardausgabe galt.³⁷⁰

Das Freiburger Bergrecht weist – bis auf die wohl aus einer anderen Niederschrift übernommene Zählung der Paragraphen FBR A § 11, FBR A § 12 und FBR A § 19 (Capitulum primum, secundum, sextum)³⁷¹ – keine eigene Zählung auf. Ermisch übernahm für seine Edition die von Klotzsch auf Grundlage der roten Kapitelüberschriften des Freiburger Bergrechts angebrachte Nummerierung.³⁷² Danach besteht das Freiburger Bergrecht A aus 23 und das Freiburger Bergrecht B aus 42 Paragraphen unterschiedlichen Umfangs.

³⁵⁵ Achenbach, 1871, S. 20 (Fußnote 2).

³⁵⁶ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 146–147 u. Ermisch, 1887, S. LXVI–LXVII u. XCIV, von dem auch der Begriff „Kontroversfrage“ für dieses Phänomen stammt.

³⁵⁷ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXVI.

³⁵⁸ Vgl. Achenbach, 1871, S. 20 (Fußnote 2) (Herv. i. O.) u. siehe FBR A § 21.

³⁵⁹ Siehe FBR A § 10. Vgl. Achenbach, 1871, S. 21 (Fußnote 2). Herrmann und Ermisch (1882, S. 147 schlossen) daraus, dass über einzelne Punkte anlässlich der Fertigstellung des FBR A verhandelt worden sei.

³⁶⁰ Siehe FBR A § 22. Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 147.

³⁶¹ Siehe FBR A § 15 u. FBR B § 22.

³⁶² Siehe FBR A § 21.

³⁶³ Siehe Anhang „Tabellarische Übersicht über die Kontroversfragen des FBR A und deren Status“.

³⁶⁴ Ermisch, 1887, S. LXVII (Fußnote 2).

³⁶⁵ Vgl. Ebd., S. LXVI–LXVII.

³⁶⁶ Vgl. Ermisch, 1886, S. 151 u. Clauß, 1957b, S. 58.

³⁶⁷ Vgl. Ermisch, 1886, S. XXVII.

³⁶⁸ Ebd.

³⁶⁹ Hägermann und Ludwig, 1991, S. 20.

³⁷⁰ Vgl. Ermisch, 1886, S. XXVI zu den Ausgaben u. siehe Anhang „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“.

³⁷¹ Siehe Punkt 4.1 „Nachlese – Altersstufen und Zusammenhänge im Freiburger Bergrecht A“.

³⁷² Vgl. Ermisch, 1886, S. XXVI.

2.4.1 Die „Bergwerksordnung“ Friedrichs des Ernsthaften von 1328

Im Jahr 1328 wurde von Markgraf Friedrich dem Ernsthaften eine Ordnung erlassen.³⁷³ Sie kursiert unter verschiedenen Bezeichnungen, so z.B. Bergwerksordnung³⁷⁴, landesherrliche Bergordnung³⁷⁵ oder „landesherrliche Verordnung in Bergwerksangelegenheiten“³⁷⁶, oft unter Ergänzung des Namens des Markgrafen als dessen Urheber. Herrmann/Ermisch nannten diese Quelle „Bergwerksordnung und Instruktion für den Bergmeister“³⁷⁷ und beschrieben deren Nähe zum deutschen Iglauer Bergrecht.

Teilweise wird sie mit dem Freiburger Bergrecht verwechselt³⁷⁸ oder auch mit anderen Urkunden³⁷⁹. Sie erscheint allgemein wenig beachtet und inhaltlich nirgends genauer beschrieben. Eine Ausnahme stellt Streit dar, der zwecks seiner Untersuchung der Oberharzer Bergrechte auch das ältere deutsche Bergrecht heranzog und in Teilen beschrieb.³⁸⁰

Ermisch verwies in seiner Edition der Bergwerksordnung auf Parallelstellen im deutschen Iglauer Bergrecht und im FBR.³⁸¹ Sie machen einen erheblichen Teil, aber doch nicht die Gesamtheit der Regelungen in der Bergwerksordnung aus. Ihr Schwerpunkt liegt tatsächlich auf den Anweisungen zum Handeln des Bergmeisters und seinen Vertretern. Friedrich der Ernsthafte verkündete seine Bergwerksordnung „allin den, di

bercwerk buen in unserm lande odir damit icht zue schafin habin“³⁸² in seinem Herrschaftsbereich, welcher zu der Zeit bereits die Landgrafschaft Thüringen, die Markgrafschaft Meißen, das Osterland und das Pleißenland umfasste.³⁸³

Sie legt besonderen Wert auf die Kontroll- und Schutzfunktionen des Bergmeisters. So solle er stets wachsam sein, regelmäßig die in Bau befindlichen Bergwerke begutachten und mögliche Hindernisse aus dem Weg schaffen.³⁸⁴ Wo arme Leute sich nicht trauten sich zu beschweren, sollte der Bergmeister selbst aktiv werden.³⁸⁵ Der Stufenschläger und der Bergrichter erscheinen als besonders durch den Bergmeister beauftragte Personen³⁸⁶, aber auch Geschworene, Hutleute und Ganghauer sollten von ihm zusammen mit den anderen Amtsleuten und Gewerken ernannt werden.³⁸⁷ Des Weiteren geht es in der Ordnung um die Zahlung der Grubenkosten und die Erbringung der Arbeitsleistung und damit zusammenhängende Konflikte, die der Bergmeister lösen helfen musste. In bestimmten Fällen trat zudem der Vogt³⁸⁸ und auch der Bürgermeister³⁸⁹ auf. Besonders hervorzuheben sei zuletzt die Wendung „Wolde abir her edir ymand dicke hindern mit siner kost, so sol der bercmeister mit phandin helfin, und wer iz not, her sol iz an uns brenigin.“³⁹⁰, in der die Landesherrschaft als letzte Adresse im Streitfall um die Zahlung der Gedingekosten benannt wird.³⁹¹

³⁷³ Siehe Ebd., S. 5-7 (= CDS II 13, Nr. 873).

³⁷⁴ Z.B. Bartels, 2011, S. 40.

³⁷⁵ Z.B. Clauß, 1957b, S. 33.

³⁷⁶ Vgl. Ermisch, 1886, S. XII.

³⁷⁷ Herrmann und Ermisch, 1882, S. 148–149.

³⁷⁸ Vgl. Bartels, 1996, S. 239 u. Ziegenbalg, 1984, S. 45.

³⁷⁹ Vgl. Löscher, 1957, S. 126, der die Urkunde von 1317 als markgräfliche Bergordnung bezeichnet und sich damit vermutlich schlicht bei Ermisch (1886, S. 5) verguckt hat, die die Urkunde von 1317 sowie auch den Anfang der Bergwerksordnung von 1328 beinhaltet.

³⁸⁰ Vgl. Streit, 1966, S. 102–103. Seine Kurzfassung der Inhalte der Bergwerksordnung von 1328 ist ungefähr so knapp gehalten wie meine in diesem Abschnitt, nimmt nur etwas andere Gewichtungen vor.

³⁸¹ Vgl. Fußnotenapparat bei Ermisch, 1886, S. 5–7 (= CDS II 13, Nr. 873).

³⁸² Ebd., S. 6 (= CDS II 13, Nr. 873). Übersetzung: „all jenen, die Bergwerke bauen in unserem Land oder damit etwas zu tun haben“.

³⁸³ Ludwig der Bayer belehnte Friedrich im selben Jahr der Bergordnung mit den genannten Territorien (vgl. Groß, 2007, S. 55).

³⁸⁴ Siehe besonders Ermisch, 1886, S. 6, Z. 3-9 u. 12-14 (= CDS II 13, Nr. 873).

³⁸⁵ Siehe Ebd., S. 6, Z. 14-17 (= CDS II 13, Nr. 873).

³⁸⁶ Siehe besonders Ebd., S. 6, Z. 9-12, 17-18 u. 31-33 (= CDS II 13, Nr. 873).

³⁸⁷ Siehe Ebd., S. 6, Z. 30-31 (= CDS II 13, Nr. 873).

³⁸⁸ Siehe Ebd., S. 6–7, Z. 38-2 u. S. 7, Z. 17-18 (= CDS II 13, Nr. 873).

³⁸⁹ Siehe Ebd., S. 7, Z. 6-10 (= CDS II 13, Nr. 873).

³⁹⁰ Siehe Ebd., S. 6, Z. 27-27 (= CDS II 13, Nr. 873). Übersetzung: „Wollte aber er oder irgendjemand immer wieder seine Kost versagen, so soll der Bergmeister mit Pfänden helfen, und wenn es nötig ist, soll er sich an uns wenden.“

³⁹¹ Die Unterscheidung in Gruben- und Gedingekosten wurde von Streit (1966) übernommen, da die Begriffe kurz und prägnant deutlich machen um welche „Kost“ – wie sie im FBR nur genannt wird – es im aktuellen Fall jeweils geht. Die Grubenkosten entsprechen dabei dem anteiligen Beitrag zu den Kosten des Bergwerks, die Gedingekosten beziehen sich auf die Kosten geleisteter Arbeit.

3 Erörterung der Inhalte des Freiberger Bergrechts

3.1 Personen und Personengruppen

Das Freiberger Bergrecht benennt verschiedene Personen und Personengruppen. Im Folgenden sollen sie zusammen mit den jeweiligen Zuschreibungen oder dem Kontext aus dem Freiberger Bergrecht A und B präsentiert werden. Zuerst werden die Landesherren besprochen, es folgen die Funktionsträger der verschiedenen Sphären im Gebirge, der Stadt und im Berg- und Hüttenwerk und zuletzt sonstige Personen oder Personenbezeichnungen.

Die Landesherren sind im Freiberger Bergrecht nahezu allgegenwärtig. Im Freiberger Bergrecht A kommt der „Herr“ 23 Mal³⁹² vor. Dass der Markgraf von Meißen gemeint ist, ist aus der Überschrift „Dys ist bergrecht yn unsers hern lande des margrefen czu Mißen“³⁹³ und aus dem Kontext ersichtlich. Die Markgräfin („unser/myner vrouwen“) wird zwei Mal im Zusammenhang mit den Sonderlehen erwähnt.³⁹⁴ FBR A § 11, FBR A § 12 und FBR A § 19 enthalten verhältnismäßig viele Verweise auf die Landesherren. Je fünf bis sechs direkte Nennungen, im Vergleich zu den anderen genannten Paragraphen, in denen das Wort jeweils nur ein, höchstens zwei Mal vorkommt. Im Freiberger Bergrecht A als den Landesherren zugehörig bezeichnet werden Land³⁹⁵, Münze³⁹⁶, Gericht³⁹⁷ und Leihamt³⁹⁸. Ein Anrecht haben die Landesherren laut Freiberger Bergrecht A auf Frontteil³⁹⁹, Sonderlehen⁴⁰⁰ und Zehnt⁴⁰¹. In den übrigen Passagen betont das Freiberger Bergrecht A, dass Zustände anzustreben seien, die dem Landesherrn sein Recht zuteilwerden lassen⁴⁰² und dass es in einigen Situationen auf des Landesherrn Gnade⁴⁰³ und Huld⁴⁰⁴ ankommen kann.

Das Freiberger Bergrecht B erscheint insgesamt entpersonalisierter als das Freiberger Bergrecht A⁴⁰⁵,

was auch in Bezug auf die Landesherren zu sehen ist. Die Überschrift des Freiberger Bergrechts B beginnt mit dem Satz „Das synt gemeyne bergrecht in desym furstymtum“. Örtliche Bezüge oder die personalisierte Variante „mein“ oder „unser Herr“, wie im Freiberger Bergrecht A, sind im ganzen Freiberger Bergrecht B nicht vorhanden.⁴⁰⁶ Stattdessen ist von Fürsten⁴⁰⁷, dem Fürstentum⁴⁰⁸ oder von der Herrschaft⁴⁰⁹ die Rede. Den jeweiligen Fürsten des Fürstentums stehen laut Freiberger Bergrecht B das Gericht, das Besetzen aller Oberämter, der Zehnt⁴¹⁰ und der Hüttenzins⁴¹¹ zu. Außerdem gehöre das Silber zu ihrer Münze.⁴¹² Das Freiberger Bergrecht B erwähnt zudem ähnlich dem Freiberger Bergrecht A, dass so gehandelt werden soll, dass die Herrschaft ihren Nutzen aus dem Bergbau ziehen kann und ihr ihr Recht zukommt.⁴¹³

Im Zusammenhang mit den Landesherren seien hier auch die obersten Hofbeamten erwähnt. Ihnen sollten laut Freiberger Bergrecht A bei der Vermessung eines Berges Sonderlehen zugemessen werden.⁴¹⁴ Genannt werden der Marschall, der Truchsess und der Kämmerer und zusammenfassend ist von „der herren lehen“ („die Lehen der Herren“⁴¹⁵) die Rede. Von „hern“ spricht dann auch ein weiterer Paragraph, nach dem „dy hern ire gemessene lehin alle lasen“ („die Herren [...] alle ihre gemessenen Lehen hergeben“⁴¹⁶) müssen, sobald der Landesherr auf sein Frontteil verzichtete. Im Freiberger Bergrecht B finden sich weder die Sonderlehen wieder, noch die Hofbeamten.

Neben den Landesherren benennt das Freiberger Bergrecht verschiedene Funktionsträger, die im Folgenden in (A) Personen mit Aufsichts- und Kontrollfunktionen, (B) Personen des Gerichts und der Rechtswahrung und (C) Anbieter von Arbeit und Kapital im Berg- und Hüttenwerk geteilt werden sollen.⁴¹⁷

³⁹² FBR A § 12 enthält eine weitere Erwähnung „myns herren“ („meines Herrn“), jedoch ist dies eine Ergänzung Ermischs nach FBR B § 17 (Vgl. Ermisch, 1886, S. 271).

³⁹³ FBR A Überschrift.

³⁹⁴ Siehe FBR A § 12.

³⁹⁵ Siehe FBR A Überschrift u. FBR A § 2.

³⁹⁶ Siehe FBR A § 5.

³⁹⁷ Siehe FBR A § 9 u. FBR A § 10.

³⁹⁸ Siehe FBR A § 9.

³⁹⁹ Siehe FBR A § 11 u. FBR A § 19.

⁴⁰⁰ Siehe FBR A § 11 u. FBR A § 12.

⁴⁰¹ Siehe FBR A § 19 u. siehe Punkt 3.3.5 „Abgaben an den Landesherrn“.

⁴⁰² Siehe FBR A § 11, FBR A § 12 u. FBR A § 19. In letzterem wird außerdem generell vom Nutzen für das Land gesprochen. Auch der Nutzen für die Gewerke wird im FBR A häufig erwähnt.

⁴⁰³ Siehe FBR A § 19.

⁴⁰⁴ Siehe FBR A § 21.

⁴⁰⁵ Die Feststellung allgemein schon bei Ermisch, 1887, S. LX-XIV.

⁴⁰⁶ Lediglich in FBR B § 43 ist von einem „herren“ die Rede. Hier jedoch in der Bedeutung eines Grundherrn.

⁴⁰⁷ Siehe FBR B § 2, FBR B § 36 u. FBR B § 43.

⁴⁰⁸ Siehe FBR B Überschrift, FBR B § 1, u. FBR B § 36.

⁴⁰⁹ Siehe FBR B § 2, FBR B § 4, FBR B § 12, FBR B § 17 u. FBR B § 43.

⁴¹⁰ Siehe FBR B § 36.

⁴¹¹ Siehe FBR B § 43.

⁴¹² Siehe FBR B § 36 u. siehe Punkt 4.2.1.1 „Rechtsbereiche“.

⁴¹³ Dass – wie im FBR A – gleichzeitig der Nutzen für die Gewerke betont wird, findet sich nur an einer Stelle im FBR B. Siehe Kapitel 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“.

⁴¹⁴ FBR A § 12.

⁴¹⁵ FBR A § 19.

⁴¹⁷ Die Einteilung ist angelehnt an Bartels und Klappauf (2012, S. 187), die die von ihnen so bezeichneten Funktionsträger im FBR A in drei Gruppen einteilten: (1) Funktionsträger für den Grubenbetrieb (spätere „Beamte vom Leder“): Bergmeister, (Ver-)Leihher, Geschworene, Stufenschläger, (2) Finanzverwalter und Juristen (spätere „Beamte von der Feder“): Zehntner, Bergrichter, Stadtrichter, bzw. Untervogt

3.1.1 Personen mit Aufsichts- und Kontrollfunktionen

Zunächst zu den Personen mit Aufsichts- und Kontrollfunktionen. Es handelt sich um den Bergmeister, den Leihher und den Zehntner als direkt oder indirekt landesherrlich Beauftragte und den Steiger, die Hutleute und Ganghauer als vonseiten der Gewerken gesetzt und durch den Bergmeister (bzw. dessen Äquivalente oder Vertreter) bestätigt.⁴¹⁸

Aus dem Text des Freiburger Bergrechts A ergibt sich, dass der Bergmeister zu nahezu jeder genannten Person in Beziehung stand und ihnen gegenüber weitreichende Befugnisse und auch Pflichten hatte, was ganz seiner Funktion als höchstem landesherrlichen Bergbeamten entsprach.⁴¹⁹ Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehörten das Einsetzen und eidliche Bestätigen verschiedener Personen⁴²⁰, Vermessungen⁴²¹ und Verleihungen⁴²², außerdem hatte er „richterliche Kompetenz“⁴²³. Auch im Freiburger Bergrecht B wird die Schlüsselstellung des Bergmeisters deutlich. Sein Aufgabenfeld wurde gegenüber dem Freiburger Bergrecht A maßgeblich durch das erweiterte Erbstollenrecht vergrößert.⁴²⁴ Eine terminologische Besonderheit besteht im jüngeren Text darin, dass der Bergmeister auch als Oberster Bergmeister und Oberbergmeister angesprochen wird.⁴²⁵

Eine weitere wichtige Figur des Freiburger Bergrechts ist der Leihher. Der Bergmeister trat im Freiburger Bergrecht A als Verleiher auf, wenn es um Verleihungen in Erben und der Nebenlehen ging. Er wird jedoch nie Leihher genannt. Unter dem Schlagwort „lyher, lyer“ steht in Ermischs Register für Freiberg „der Bergmeister oder ein von ihm Beauftragter“⁴²⁶. Dies leitete er aus der Feststellung im Freiburger Bergrecht A her, wo es „der bergmeister adir syn lyer“ („der Bergmeister oder sein Leihher“⁴²⁷) heißt. Gerade diese Stelle bezieht sich

aber ausschließlich auf die Weiterverleihung von Bergmeister- und Bürgerlehen, wenn diese nicht gebaut oder weiterverliehen wurden. Drei weitere Paragraphen des Freiburger Bergrecht A nennen einen Leihher. Sie betreffen die Verleihung eines Schurfs⁴²⁸, eines Ganges⁴²⁹ und die einem Erbstollen zustehenden Lehen⁴³⁰. Der „Leihher“ wird dabei im Gegensatz zum Bergmeister vorwiegend relativ unbestimmt verwendet: „syme [des Schürfers, d.V.] lyere“ („seinem Leihher“⁴³¹), „deme lyer“ („dem Leihher“⁴³²), „eyn yczlich lyer“ („ein jeder Leihher“⁴³³), „eynes vornumfftigen lyers“ („eines vernünftigen Leihers“⁴³⁴) und „eyme lyere“ („einem Leihher“⁴³⁵). Wie genau der Leihher eingesetzt wurde, wird nicht deutlich. Vielleicht wurde er durch die Bergmeister, vielleicht durch die jeweils zuständigen Bergrichter oder die Gewerken bestimmt.

In einem Paragraphen ergänzte Ermisch den „lyher“ in seiner Edition: „Ist das der [lyher] lyhet yn demeseligin czele eyne lehen adir czwei uf eyne tag“ („Ist es so, dass der [Leihher] innerhalb derselben Grenzen ein Lehen oder zwei auf Termin verliehe“⁴³⁶). Ermisch, der hier vom Bergmeister oder von einem von ihm Beauftragten als leihberechtigt ausgeht, vermutet dementsprechend ein fehlendes Wort in der Handschrift. Allerdings ist an dieser Stelle nicht von einem landesherrlichen Leihher die Rede. Es verleiht, bzw. vermietet, hier ein bereits zuvor mit einem Gang beliehener Bergmann weiter, bzw. unter, weshalb in der dieser Arbeit beigegebenen Übersetzung der „mit dem Gang Beliehene“ eingesetzt wurde.⁴³⁷

Im Freiburger Bergrecht B gibt es zwei Paragraphen, die ausschließlich vom Leihher handeln.⁴³⁸ Der Leihher sollte demnach entweder der Oberbergmeister oder der Oberste Leihher sein und im ausdrücklichen Interesse der Fürsten handeln. Ähnlich wie beim Bergmeister im Freiburger Bergrecht B, wird der Leihher auch Oberster Leihher und Oberleihher genannt. Sein Aufgabenfeld vergrößert sich ebenfalls hauptsächlich durch das ausführlichere Stollenrecht im Freiburger Bergrecht B. Die folgenden Stellen werden jeweils mit der Benennung des Leihers als Leihher, Oberster Leihher oder Oberleihher angeführt. Es ist nicht immer ganz durchsichtig, ob der Leihher jeweils gerade den Oberleihher meinte oder doch eventuell einen anderweitig, z.B. durch die Gewerken, installierten Leihher. Der Oberbergmeister oder Oberste Leihher verleiht Gänge⁴³⁹, der Leihher verleiht Suchstollen⁴⁴⁰ und der Oberste Leihher ver-

und (3) Grubenteilhaber und ihr Aufsichtspersonal (spätere „Unterbeamte“: Hutleute, Ganghauer, Gewerken). Die zu meinen Zwecken angepasste Ordnung soll eine offenere Darstellung der Inhalte aus den Texten des FBR heraus ermöglichen.

⁴¹⁸ Blaschke (1989, S. 94) nennt Steiger, Grubenzimmermann und Hutmann Grubenbeamte, ganz nach FBR B § 40.

⁴¹⁹ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXXVII.

⁴²⁰ FBR A § 6 (Bergrichter), FBR A § 11 (Ganghauer und Hutleute) und FBR A § 17 (Stufenschläger in Klagefällen).

⁴²¹ FBR A § 11 (Vermessungen von Gängen) und vermutlich Sonderlehen. Laut FBR A § 12 vermaß „man“ die Sonderlehen. Der Kontext lässt jedoch annehmen, dass der Bergmeister auch hierfür zuständig war.

⁴²² FBR A § 12 (Weiterverleihungen von Sonderlehen), FBR A § 19 (von ungebauten Lehen im Erbe) und FBR A § 21 (von wüstgefallenen Erben).

⁴²³ Ermisch, 1886, S. XXXIV.

⁴²⁴ Ermisch (1887, S. 219–220) (Register: bergmeister) listet die Tätigkeiten des Bergmeisters in Kurzform auf.

⁴²⁵ Dass alle drei Bezeichnungen tatsächlich je ein und dieselbe Person meinen, scheint in der Literatur vorausgesetzt. Auch einige Satzstellungen im FBR B (z.B. FBR B § 15 u. FBR B § 17) weisen auf die Verwendung unterschiedlicher Bezeichnungen für dieselbe Funktion hin.

⁴²⁶ Ermisch, 1887, S. 233 (Register: lyher, lyer).

⁴²⁷ FBR A § 12.

⁴²⁸ Siehe FBR A § 10.

⁴²⁹ Siehe FBR A § 11.

⁴³⁰ Siehe FBR A § 21.

⁴³¹ FBR A § 10.

⁴³² FBR A § 10.

⁴³³ FBR A § 11.

⁴³⁴ FBR A § 11.

⁴³⁵ FBR A § 21.

⁴³⁶ FBR A § 1.

⁴³⁷ Siehe Punkt 3.3.3 „Lehenschaft“.

⁴³⁸ Siehe FBR B § 2 u. FBR B § 3.

⁴³⁹ Siehe FBR B § 2.

⁴⁴⁰ Siehe FBR B § 6.

leiht Erbstollen⁴⁴¹, der Oberste Bergmeister oder der Oberleiher bereitet mit Bürgern Erben⁴⁴², Oberbergmeister oder Leiher sprechen in höchster Instanz Teile zu⁴⁴³ und laden zu den Gewerkenversammlungen, wenn diese Teile verleihen wollen⁴⁴⁴. Auch wird ein Leiher der Gewerken benannt, den diese heranziehen, wenn sie in ihrem Erbe Lehen verleihen. Wortwahl und Kontext lassen hier nicht den landesherrlichen Leiher vermuten, sondern einen gewerkeneigenen.⁴⁴⁵

Laut FBR B § 18 verleiht außerdem der Oberste Bergmeister oder Oberste Leiher Lehen für Finder von Erz⁴⁴⁶ und der Oberbergmeister oder Oberste Leiher bestätigt den von den Gewerken eingesetzten Steiger⁴⁴⁷. In der Mitte des komplett aus der Iglauer Rechtsweisung übernommenen Paragraphen ist einmal vom Leiher die Rede, der die Reihenfolge der Beleihungen bezeugen muss. Gerade dieser Paragraph zeigt, dass die Terminologie bezüglich des Leihers möglicherweise nicht differenziert war.

Der landesherrliche Zehntner ist in beiden Rechtstexten wenig repräsentiert. Im Freiburger Bergrecht A erscheint er lediglich in einem Paragraphen – dort jedoch mit wichtigen Aufgaben. So ist er es, der als erstes informiert werden sollte, wenn ein Bergmann (hier: „buwer“) in seinen sieben Lehen⁴⁴⁸ Erz fand. Der Zehntner, oder ein Stellvertreter, setzte daraufhin einen Prozess in Gang, um das Bergwerk in Betrieb zu setzen. Er musste mit den Gewerken Ganghauer bestimmen und das Fronteil erheben, sobald die Maßwürdigkeit feststand.⁴⁴⁹ Im Freiburger Bergrecht B kommt der Zehntner in drei Paragraphen vor. Auch hier spielt er eine wichtige Rolle bei Erstfunden von Erz. Er, oder sein Stellvertreter, sollte vor Ort erscheinen, um bei Maßwürdigkeit die Messung zu veranlassen⁴⁵⁰ und er sollte sich von den Bürgern die Maßwürdigkeit bestätigen lassen⁴⁵¹. Im letzten entsprechenden Paragraphen wird dem Zehntner (und den Ganghauern) verboten, Schmelzhütten zu betreiben.⁴⁵²

Im Freiburger Bergrecht A findet sich der Steiger als Bezeichnung noch nicht. Im Freiburger Bergrecht B kommt der Steiger in zwei Paragraphen vor, in welchen festgehalten wird, dass die Gewerken den Steiger benennen und der Oberbergmeister oder der oberste Lei-

her ihn daraufhin bestätigen sollten. Letztere durften keinen Steiger gegen den Willen der Gewerken einsetzen.⁴⁵³ Des Weiteren ist der Steiger im Freiburger Bergrecht B auch im Zusammenhang mit dem – mutmaßlichen – Verbot der Beamtenbeleidigung aufgelistet.⁴⁵⁴

Die Hutleute (von überwachen, hüten⁴⁵⁵) sind im Freiburger Bergrecht A nur an einer Stelle erwähnt. Die Gewerken sollten sie einsetzen und sodann ein Zwei- unddreißigstel „vor iczlichin hutman“ („für jeden Hutmann“⁴⁵⁶) setzen, was vermutlich die Funktion einer Sicherheitsleistung – eines Pfandes zur „Wahrung der regalen Ansprüche auf die gehauenen Erze“⁴⁵⁷ – hatte.⁴⁵⁸ Anschließend sollte der Bergmeister die Hutleute bestätigen. Im Freiburger Bergrecht B gibt es zwei Paragraphen, in denen die Hutleute vorkommen. Der eine sagt aus, dass kein „obirbergmeyster noch obirstyr lyher noch keyn ammechman“ („Oberbergmeister noch oberster Leiher oder Amtsmann“⁴⁵⁹) in Erbstollen oder auf gemessenen Bergen Steiger, Hutleute, Schmiede oder Amtleute gegen den Willen der Gewerken einsetzen dürfe. Den zweiten Paragraphen haben Herrmann/Ermisch aus der im Iglauer Ratsarchiv liegenden Handschrift übernommen – in der Freiburger Kopie fehlt er.⁴⁶⁰ Es geht dort vermutlich (s.o.) um das Verbot der Beleidigung von Grubenamtleuten, u.a. des Hutmanns.⁴⁶¹

Ganghauer werden nur in einem Paragraphen des Freiburger Bergrechts A genannt. Sie sollten von den Gewerken bestimmt und vom Bergmeister bestätigt werden, sobald auf einem Gang Erz gefunden wurde. Die Bestätigung durch den Bergmeister zeigt die besondere Stellung der Ganghauer, sie wird auch in der Bergwerksordnung von Markgraf Friedrich dem Ernsthaften belegt.⁴⁶² Das Freiburger Bergrecht B verfügt ebenfalls nur über einen Paragraphen, in dem die Ganghauer vorkommen. Hier geht es um das Verbot, Schmelzhütten zu betreiben. Auch hier zeigt die Nennung der Ganghauer in einem Zug mit dem Zehntner deren hervorgehobene Stellung.⁴⁶³ Der von Ermisch in seine Edition mit aufgenommene Glossator vermerkt

⁴⁴¹ Siehe FBR B § 7.

⁴⁴² Siehe FBR B § 15.

⁴⁴³ Er oder der Oberbergmeister. Siehe FBR B § 29.

⁴⁴⁴ Siehe FBR B § 30.

⁴⁴⁵ Siehe FBR B § 28.

⁴⁴⁶ Siehe FBR B § 18.

⁴⁴⁷ Er oder der Oberbergmeister. Siehe FBR B § 18.

⁴⁴⁸ Siehe Punkt 3.3.1 „Vom Schurf zum offiziellen Grubenfeld“.

⁴⁴⁹ Siehe FBR A § 11.

⁴⁵⁰ Siehe FBR B § 16.

⁴⁵¹ Siehe FBR B § 18. Clauß (1957b, S. 69–70) nimmt an, „daß im Bergrecht B im Gegensatz zu A den *burgern* die Belange des markgräflichen Zehntners übertragen wurden.“ (Herv. i. O.). Die wenigen Informationen aus FBR A und B reichen für die Bestätigung von Clauß' Annahme jedoch nicht aus. In beiden Bergrechtstexten hat jedenfalls der Zehntner die gleiche verwalterische Aufgabe, sich die Maßwürdigkeit versichern zu lassen.

⁴⁵² Siehe FBR B § 39.

⁴⁵³ Siehe FBR B § 13 u. FBR B § 18.

⁴⁵⁴ Siehe FBR B § 40. Auch Ermisch (1887, S. 240) (Register: steiger) hält den Fall der Beleidigung fest. Blaschke (1989, S. 94) interpretiert die Stelle als Geldstrafe bei Verfehlungen der Grubenbeamten.

⁴⁵⁵ Veith, 1870-1871, S. 280 (Stichwort: Hutmann).

⁴⁵⁶ FBR A § 11.

⁴⁵⁷ Zycha, 1900a, S. 265.

⁴⁵⁸ Zycha (1899, S. 146–147) (Fußnote 105) widersprach Ermisch (1887, S. XCII), welcher diesen Teil als Lohn für die Hutleute interpretierte. Pfeifer (2002, S. 109–110) unterstützt mit seiner Analyse des IRM Zychas Meinung, denn im IRM Lib. I Cap. 12 § 2 sei von *caucio* die Rede, woraus eine Sicherheitsleistung, eventuell im Rahmen der Noxalhaftung ersichtlich werde. Der dahinterstehende Gedanke lässt den Zugriff auf eine Sache einfacher annehmen als den Zugriff auf eine Person. Pfeifer charakterisiert die Bestimmung als kurios und singular im Kontext der Gewerkepfllichten.

⁴⁵⁹ FBR B § 13.

⁴⁶⁰ Siehe Igl. § 29 u. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 121.

⁴⁶¹ Siehe FBR B § 40.

⁴⁶² Siehe FBR A § 11 u. Ermisch, 1886, S. 5–7 (= CDS II 13, Nr. 873) u. vgl. Fessner und Bartels, 2012, S. 478.

⁴⁶³ Siehe FBR B § 39.

zum Begriff Ganghauer, dass es sich um Personen handelte, „die teil haben unnd selber arbeyten“⁴⁶⁴ (= „die Teile haben und selber arbeiten“).⁴⁶⁵ Ermisch widerspricht dieser Ergänzung und nimmt an, dass es sich um Personen mit besonderen Aufgaben im Bereich der Aufsicht und Führung handelte. Er sieht die Einsetzung von Ganghauern und Hutleuten in FBR A § 11 als analog zum Einsatz des Steigers in FBR B § 18 und sagt generell aus, dass der Ganghauer „in älterer Zeit ein etwa dem Steiger entsprechender Aufseher auf Bergwerken“⁴⁶⁶ gewesen sei.⁴⁶⁷ Der Kontext aus dem Freiburger Bergrecht entspricht dieser Ansicht und würde somit gegen eine Interpretation dieser Personen als Lehnhauer oder spezialisierte Arbeitskräfte im Abbau sprechen.⁴⁶⁸ Es könnte sich allerdings auch um noch nicht gefestigte Begrifflichkeiten handeln.⁴⁶⁹

3.1.2 Personen des Gerichts und der Rechtswahrung

Die bisher genannten Funktionsträger sind diejenigen, deren Aufgabenbereich vornehmlich die Kontrolle und die Aufsicht über die Betriebsabläufe betrafen. Es folgen die Personen, die besonders mit gerichtlichen (auch Zeugenschaft) und rechtswahrenden Aufgaben betraut waren: die Bergrichter, die (Berg)Geschworenen und -Schöffen, der Stufenschläger, die Bürger von Freiberg und der Stadtrichter.

Die Einsetzung der Bergrichter gehörte wohl zu den zentralen Aufgaben des Bergmeisters. Das Freiburger Bergrecht handelt in einem Paragraphen von „dem obersten bergmeister und andern bergrichtern“⁴⁷⁰ und entspricht dabei nahezu wörtlich drei Paragraphen aus Freiburger Bergrecht A.⁴⁷¹ Das Freiburger Bergrecht A enthält dabei einen eigenen Bergrichter-Paragraphen⁴⁷², während das Freiburger Bergrecht B die Zuständigkeitsbereiche des Bergmeisters und der anderen Bergrichter in dem einem Paragraphen vereint. Im

Freiburger Bergrecht A kommen die Bergrichter in auffälliger Wortwahl noch einmal vor. In vier Paragraphen wird der Bergrichter dort konsequent Richter genannt.⁴⁷³ Diese Wortwahl ist sonst nirgends in Freiburger Bergrecht A oder Freiburger Bergrecht B zu finden, wird er doch sonst immer mit den entsprechenden Zusätzen „Stadt-“ oder „Berg-“ versehen oder steht in direktem Bezug zum vorher eindeutig erwähnten Stadt- oder Bergrichter. Beide Bergrechtstexte stimmen darin überein, dass die Bergrichter nur jeweils in ihrem Gerichtsbereich zuständig sein sollten und dass sie vor dem Stadtrichter nicht zeugnisberechtigt waren. Sie unterscheiden sich in der deutlichen Kompetenzerweiterung des Bergrichters im Freiburger Bergrecht B, in welchem der Bergrichter als möglicher Vertreter des Bergmeisters (bzw. Obersten oder Oberbergmeisters) in diversen Belangen auftritt.⁴⁷⁴ Außerdem wird im Freiburger Bergrecht B die richterliche Tätigkeit des Bergrichters beschrieben, der bei gewalttätigem Widerstand gegen das Gericht gemeinsam mit den Schöffen eine Klage anstreben und den Schuldigen „dy helse angewynnen“ („die Hälse abnehmen“⁴⁷⁵) solle.

Die Geschworenen werden im Freiburger Bergrecht A lediglich in einem Paragraphen ausdrücklich genannt.⁴⁷⁶ Dieser behandelt die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Berggeschworenen und Stadtgeschworenen im Falle von Körperverletzung.⁴⁷⁷ Das Freiburger Bergrecht B entbehrt eines solchen Paragraphen, kennt aber die Berggeschworenen noch, die z.B. für die Grenzziehungen zwischen zwei Parteien nach einem Durchschlag zuständig waren.⁴⁷⁸ Wahrscheinlich ist, dass die „Boten“ in einigen Paragraphen als Geschworene zu verstehen sind.⁴⁷⁹ Dort beurteilen und urteilen sie im Falle von Wassernot⁴⁸⁰, urteilen über den Bauzustand von Erbstollen⁴⁸¹ oder mahnen Zahlungen im Klagefall an⁴⁸². Das Freiburger Bergrecht B spricht

⁴⁶⁴ Ermisch, 1886, S. 298.

⁴⁶⁵ Blaschke (1989, S. 93) liest aus dem Paragraphen die Abzeichnung der „Trennung von Kapital und Arbeit im Bergbau“ heraus. Zum Glossator siehe Anhang 6.3 „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“.

⁴⁶⁶ Ermisch, 1887, S. 225 (Register: ganghauer).

⁴⁶⁷ Vgl. Ebd. u. Ebd., S. LXXXVII (der dort nur irrtümlicherweise FBR A § 12 nennt).

⁴⁶⁸ Vgl. Langhof, 1986, S. 69, der das Verbot für die Lehnhauer interpretiert und Bartels und Klappauf (2012, S. 186–187 u. 225), die die Ganghauer als (auf den Abbau) spezialisierte Arbeitskräfte bezeichnen.

⁴⁶⁹ Ob das Verbot des Schmelzhüttenbetriebs im FBR A § 23 nur aufgrund terminologischer Ungenauigkeit für die Hauer und nicht für die Ganghauer ausgesprochen wird, muss offen bleiben.

⁴⁷⁰ FBR B § 1. Die Handschriften „Wb“ und „Edp.“ (siehe Anhang „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“) enthalten diese Überschrift laut Ermischs Edition nicht.

⁴⁷¹ Siehe FBR A § 5, FBR A § 6 u. FBR A § 7 u. vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 120.

⁴⁷² Siehe FBR A § 6.

⁴⁷³ Siehe FBR A § 14, FBR A § 15, FBR A § 16 u. FBR A § 18.

⁴⁷⁴ Siehe FBR B § 22, FBR B § 23, FBR B § 24, FBR B § 25 u. FBR B § 37.

⁴⁷⁵ FBR B § 41.

⁴⁷⁶ Siehe FBR A § 4.

⁴⁷⁷ Siehe FBR A § 4.

⁴⁷⁸ Siehe FBR B § 34 u. vgl. Blaschke (1989, S. 91), der auch Berggeschworene erkennt, was auch die hier zu regelnde Situation (Grenzziehung bei Durchschlag) nahe legt.

⁴⁷⁹ Ein Satz aus FStR Cap. XXXI, § 27 (= Ermisch, 1891, S. 119) hält fest: „Ein iklich gesworn man, der da sitzet in den benken vor gerichte, des mac man wol bitten zu boten zu allirleie sache, he ne mac is ouch nicht geweign darume, daz he ein gesworn man ist“. Auch wenn diese Passage auf das Stadtgericht bezogen ist, dürfte ähnliches für das Berggericht gelten.

⁴⁸⁰ Siehe FBR A § 21 u. FBR B § 27. Die Wendung „by dem eyde“ („mit dem Eid“) kommt schon in FBR B § 12 vor und meint den geschworenen Eid vor dem Bergrichter, bzw. Bergmeister. Die Formulierungen aus FBR B § 27 könnten die Möglichkeit implizieren, einen just zu diesem Zwecke vereidigten („myt dem eyde, den sy dazcu gesworn haben“ = „mit dem Eid, den sie dafür geschworen haben“) oder einen Geschworenen heranzuziehen („by dem eyde“ = „bei dem Eid“). Das würde die von Ermisch (1887, S. XLIV) angestellte Vermutung zur Entnahme der „Urtheiler“ aus dem Umstände auch im Berggericht unterstützen.

⁴⁸¹ Siehe FBR B § 12.

⁴⁸² Siehe FBR B § 25.

außerdem in zwei Paragraphen von Schöffen.⁴⁸³ Der Bergschöffenstuhl ist jedoch erst im 15. Jahrhundert durch Bergurteile belegt.⁴⁸⁴ Wann und in welcher Form ein Geschworenen- oder Schöffengericht in Freiberg installiert wurde ist unklar.⁴⁸⁵

Der Stufenschläger, der Grenzmarken in das Gestein schlägt⁴⁸⁶, wird im Freiburger Bergrecht A lediglich mit einer Aufgabe angeführt. Im Klagefall sollte er mit dem Kläger zum dritten Klagetermin kommen, um vor dem Bergrichter die Arbeitsleistung zu bezeugen. Bei der Klage über Teile auf gemessenen Gängen war der Bergrichter für die Bestätigung des Stufenschlägers zuständig⁴⁸⁷, bei der Klage über Teile im Erbe der Bergmeister⁴⁸⁸. Im Freiburger Bergrecht B ist in beiden Klagefällen der Oberbergmeister oder der Bergrichter für die Bestätigung des Stufenschlägers zuständig.⁴⁸⁹ Auch hier wird er in keinem anderen Zusammenhang angeführt.

Die Bürger von Freiberg, im Sinne von Mitgliedern des Freiburger Rates⁴⁹⁰, haben verschiedene Aufgaben nach dem Freiburger Bergrecht. Laut Freiburger Bergrecht A setzen sie Leute an den Brief, die sich im Gebirge etwas zu Schaden kommen lassen haben⁴⁹¹, sodass sie namentlich bekannt sind, und nehmen mit dem Bergmeister zusammen das Erbbereiten vor⁴⁹². Als Privileg sollten sie möglicherweise eines der Sonderlehen erhalten.⁴⁹³ Das Aufgabenfeld der Bürger im Freiburger Bergrecht B besteht ebenfalls aus dem Erbbereiten⁴⁹⁴, darüber hinaus aber auch darin, bei Erzfindigkeit den betreffenden Gang hauen zu lassen und dem Zehntner gegenüber gegebenenfalls die Maßwürdigkeit zu bestätigen⁴⁹⁵.

Der Stadtrichter wird hauptsächlich im Stadtrecht von Freiberg thematisiert, dennoch ist ihm im Freiburger Bergrecht A ein Paragraph gewidmet. Hier wird knapp festgehalten, dass der Richter von Freiberg „uf allem gebirge ymme lande“ die vor ihm verhandelten Dinge bezeugen darf.⁴⁹⁶ Eine entsprechende Regelung gibt es im Freiburger Bergrecht B nicht. Wie Ermisch

festhielt, erscheint der Oberste Bergmeister im FBR B § 1 anstelle des im Freiburger Bergrecht A genannten Stadtrichters.⁴⁹⁷ Nur eine weitere Bestimmung thematisiert den Stadtrichter im Freiburger Bergrecht A. Dort wird festgehalten, dass der Bergmeister (im Gegensatz zu den Bergrichtern) dem Stadtrichter gegenüber zeugnisberechtigt ist.⁴⁹⁸ Mit gleicher Regelung kommt der Stadtrichter im den Bergmeister und die Bergrichter betreffenden Paragraphen des Freiburger Bergrechts B vor.⁴⁹⁹

3.1.3 Anbieter von Arbeit und Kapital im Berg- und Hüttenwerk

Die letzte Zuordnung von Personen betrifft diejenigen, die durch Arbeit und Kapital direkt in und mit dem Berg- und Hüttenwerk beschäftigt sind. Die Gewerken, die Häuer und die Waldwerken.

Die Gewerken stellen eine Gemeinschaft von Bergbautreibenden dar. Die besondere Stellung der Gewerken wird im Freiburger Bergrecht A u.a. deutlich, wenn „myme herren und den gewerken“ („meinem Herrn und den Gewerken“⁵⁰⁰) gleichsam Recht und Nutzen am Bergbau zukommen sollte⁵⁰¹, die Gewerken vom Bergmeister zu bestätigende Ganghauer und Hutleute einsetzen sollten⁵⁰² und der Landesherr wie „eyn ander gewerke“ („jeder andere Gewerke“⁵⁰³) die Kost zahlen musste sobald er die dritte Schicht mitbauen wollte.⁵⁰⁴ Vor dem Bergmeister konnten sie zudem Sondervereinbarungen über Klagefristen und Zahlungsmodalitäten treffen.⁵⁰⁵ Verpflichtet waren die Gewerken dazu, beim Verdingen anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen, so dass „ir wort“ anwesend war.⁵⁰⁶ Sie treten im Freiburger Bergrecht A außerdem als unterstützende Zeugen im Streitfall⁵⁰⁷ und als Verkünder von neuen Rechtszuständen nach Gerichtsentscheidungen⁵⁰⁸ auf. Bevor potentielle Stollengewerken in einem Erbe tätig werden konnten, mussten sie sich bereit erklären „ir silber und ire arbeit“ („ihr Silber und ihre Arbeit“⁵⁰⁹) einzusetzen, das heißt, den Erbstollen auf eigene Kosten zu betreiben.⁵¹⁰ In ihrem Erbe durften die Gewerken vor und neben ihrem Stollen nach Belieben bauen und ver-

⁴⁸³ Siehe FBR B § 37 u. FBR B § 41 u. vgl. Ermisch, 1887, S. XLIV.

⁴⁸⁴ Die Edition des „Ältesten Bergurteilbuch des Freiburger Rathes 1476-1485“ findet sich bei Ermisch, 1886, S. 303–373.

⁴⁸⁵ vgl. Ermisch, 1887, S. XLIII.

⁴⁸⁶ Vgl. Ebd., S. 241 (Register: stufe u. stufensleger).

⁴⁸⁷ Siehe FBR A § 15.

⁴⁸⁸ Siehe FBR A § 17.

⁴⁸⁹ Siehe FBR B § 23 u. FBR B § 24.

⁴⁹⁰ Im Sinne von den Bürgern der Stadt kommen sie nur einmal vor.

⁴⁹¹ Siehe FBR A § 3 u. siehe Punkt 3.9.2 „Prävention und Sanktion“.

⁴⁹² Siehe FBR A § 19.

⁴⁹³ Siehe FBR A § 12. Das Bürgerlehen erscheint recht undeutlich, da es an einer von zwei Stellen im FBR A § 12 lediglich von Ermisch ergänzt worden ist. Die Vermessung eines solchen ist jedoch neben der Urkunde von 1241 (Ermisch, 1883, S. 10–11 = CDS II 12, Nr. 14) auch für Zwickau im Jahr 1316 (Ermisch, 1886, S. 5 = CDS II 13, Nr. 872, Anm.) belegt. (Vgl. auch Zycha, 1900a, S. 200).

⁴⁹⁴ Siehe FBR B § 4, FBR B § 15 u. FBR B § 17.

⁴⁹⁵ Siehe FBR B § 18.

⁴⁹⁶ Siehe FBR A § 5.

⁴⁹⁷ Vgl. Ermisch, 1886, S. 285, der in seinen Anmerkungen zu FBR B § 1 schreibt „A § 5 nennt hier statt des obersten Bergmeisters den Stadtrichter.“

⁴⁹⁸ Siehe FBR A § 7.

⁴⁹⁹ Siehe FBR B § 1.

⁵⁰⁰ FBR A § 11.

⁵⁰¹ Siehe FBR A § 11.

⁵⁰² Siehe FBR A § 11. Die Ganghauer sollten die Gewerken mit dem Zehntner gemeinsam bestimmen.

⁵⁰³ FBR A § 11.

⁵⁰⁴ Siehe Punkt 3.3 „Bergbauberechtigungen“.

⁵⁰⁵ Siehe FBR A § 17.

⁵⁰⁶ Siehe FBR A § 18.

⁵⁰⁷ Siehe FBR A § 14.

⁵⁰⁸ Siehe FBR A § 15.

⁵⁰⁹ FBR A § 19.

⁵¹⁰ Siehe Punkt 3.3.4 „Erbstollen“.

leihen, solange sie sich an die Betriebspflicht hielten.⁵¹¹ Auch waren sie gegenüber den Lehnhäuern in ihrem Erbe vorberechtigt, es sei denn es wurden vertraglich andere Vereinbarungen getroffen.⁵¹² Ob die Gewerke einem Mieter von Teilen verbieten konnten zu bauen wie er will, scheint nicht klar gewesen zu sein.⁵¹³

Im Freiburger Bergrecht B wird – wie im Freiburger Bergrecht A – die besondere Stellung der Gewerke gegenüber der Landesherrschaft deutlich.⁵¹⁴ Gegen den Willen der Gewerke durften – weitreichender als im Freiburger Bergrecht A – keine Steiger, Hutleute, Schmiede oder Amtleute in gemessenen Bergen oder Erbstollen eingesetzt werden.⁵¹⁵ Auch finden sich im Freiburger Bergrecht B Gewerke als unterstützende Zeugen bei Streit um Teile⁵¹⁶, als Boten beim Verkünden neuer Rechtszustände⁵¹⁷, bei Vereinbarungen vor dem Oberbergmeister bezüglich Klagefristen⁵¹⁸ und im Zusammenhang mit der rechtlichen Bevorzugung gegenüber den Lehnhäuern⁵¹⁹. Deutlicher als im Freiburger Bergrecht A wird hier formuliert, dass es der Oberbergmeister (oder Leihher) war, der auf Wunsch der Gewerke einen Termin für das Verdingen ansetzen ließ.⁵²⁰ Außerdem konnte ein Gewerke als Zeuge herangezogen werden, woraufhin die Gewerke eine Zahlung erhielten.⁵²¹ Ein Gewerke wurde auch (zusammen mit einem Boten) herangezogen, um bei Bedarf die Zahlung der Kost anzumahnen⁵²² und um als Zeuge für die Bezahlung eines abwesenden Begünstigten zu dienen.⁵²³

Die „sammekost“ („Samkost“⁵²⁴) der Gewerke – das heißt die Kosten, die regelmäßig an die Gewerkschaft zu zahlen waren – war der einzige Rechtsgegenstand, für den Erze gepfändet werden konnten.⁵²⁵

Durch das ausführlichere Erbstollenrecht kommen im Freiburger Bergrecht B einige Bestimmungen hinzu, die hier nur angerissen und u.a. im Punkt über das Erbstollenrecht weiter vertieft werden. Sobald die erforderliche Tiefe eines Erbstollens erreicht war, durfte ohne die Genehmigung der Stollengewerke innerhalb ihrer Markscheide keiner mehr in Lehen und Brüchen arbeiten. In den Erbstollen einschlagen durfte grund-

sätzlich keiner gegen den Willen der Gewerke.⁵²⁶ Ihnen stand der Neunt von all denjenigen zu, bei denen sie für Bewetterung und Wasserabführung sorgten. Dass der Stollen auf Kosten der Gewerke gebaut werden musste wird im Freiburger Bergrecht B durch die Formulierung „myt yrme gelde“ („mit ihrem Geld“⁵²⁷) deutlich. Dabei konnten sie selber entscheiden, wohin der Stollen getrieben werden sollte.⁵²⁸

Häuer werden in mehreren Abschnitten des Freiburger Bergrechts genannt. Dabei handelt es sich um den einfachen Häuer und den Lehnhäuer (s.u.). Über die Ganghauer, als besonders Beauftragte, wurde oben bereits gehandelt. Die einfachen Häuer erscheinen im Freiburger Bergrecht A zwei Mal, ein Mal im Zusammenhang mit vermieteten Teilen. Der Mieter durfte demnach in seinen gemieteten Teilen so viele Häuer einsetzen, wie er wollte „tag und nacht“⁵²⁹. An der zweiten Stelle wird den Häuern verboten, Hüttenwerk zu besitzen.⁵³⁰ Im Freiburger Bergrecht B sind die Häuer zunächst in einer Auflage zur Betriebspflicht von Erbstollen erwähnt. Der ständige Einsatz von drei Häuern durch die Stollenbetreiber sollte den Vortrieb gewährleisten.⁵³¹ Des Weiteren erscheinen sie in der – im Freiburger Bergrecht A ebenfalls vorhandenen Bestimmung – über gemietete Teile.⁵³²

Die Lehnhäuer werden im Freiburger Bergrecht A nur in einem Paragraphen genannt, in dem es um deren Tätigkeit in einem im Bau befindlichen Stollen geht. Die durch den Leihher der Stollengewerke beliehenen Lehnhäuer waren dabei den Bedürfnissen der Gewerke (hier am Beispiel des Feuerstollens) untergeordnet, es sei denn es wurde im Vorhinein vertraglich etwas anderes vereinbart.⁵³³ Würden die Lehnhäuer jedoch mit Wassernot konfrontiert, so sollten Boten zur Beurteilung der Situation geholt werden, um zu entscheiden, wer das Wasser zu beseitigen hatte.⁵³⁴ Im Freiburger Bergrecht B ist der Punkt der Unterordnung der Lehnhäuer unter die Gewerke ähnlich formuliert⁵³⁵, jedoch ist er in einem extra Paragraphen festgehalten.⁵³⁶ Außerdem führt das Freiburger Bergrecht B einen Paragraphen an, aus dem hervorgeht, dass die Lehenschaften von Lehnhäuern bei der Übernahme eines Berges, Stollens

⁵¹¹ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXXXII. Siehe FBR A § 19 u. FBR A § 20.

⁵¹² Siehe FBR A § 21 u. siehe Punkt 3.1.3 „Anbieter von Arbeit und Kapital im Berg- und Hüttenwerk“.

⁵¹³ Siehe FBR A § 22 u. vgl. Zycha, 1900a, S. 243 (Fußnote 15).

⁵¹⁴ Wenn auch unter Umständen verklausuliert. So wird z.B. in FBR B § 4 nicht von Stollengewerken, sondern von Stollen gesprochen: „unde ys der herschaft unde dem stollen nucze sy“. Auf den generell abstrakteren Charakter des FBR B wird an verschiedenen Stellen dieser Arbeit hingewiesen.

⁵¹⁵ Siehe FBR B § 13.

⁵¹⁶ Siehe FBR B § 21.

⁵¹⁷ Siehe FBR A § 22.

⁵¹⁸ Siehe FBR B § 24.

⁵¹⁹ Siehe FBR B § 28.

⁵²⁰ Siehe FBR B § 30.

⁵²¹ Siehe FBR B § 40.

⁵²² Siehe FBR B § 25.

⁵²³ Siehe FBR B § 32.

⁵²⁴ FBR B § 35.

⁵²⁵ Siehe FBR B § 35.

⁵²⁶ Siehe FBR B § 8.

⁵²⁷ FBR B § 10.

⁵²⁸ Siehe FBR B § 10.

⁵²⁹ FBR A § 22.

⁵³⁰ Siehe FBR A § 23 u. vgl. FBR B § 39, wo Ganghauern und Zehntnern der Betrieb von Schmelzhütten untersagt wird.

⁵³¹ Siehe FBR B § 12.

⁵³² Siehe FBR B § 31.

⁵³³ Pfeifer (2002, S. 200–203) erörtert die Subsidiarität des IRM und belegt einige Stellen, in denen vertragliche Abreden vorrangige Geltung haben sollten.

⁵³⁴ Siehe FBR A § 21.

⁵³⁵ Ermisch (1887, S. XCVI) bemerkte, dass FBR B gegenüber FBR A diesbezüglich schärfer formuliert ist. Zwar wird bereits im FBR A die Bevorzugung der Gewerke ausdrücklich betont, jedoch verleiht FBR B § 28 durch eine Wiederholung dieser Vorgabe Nachdruck. Im langen und fragenbehafteten FBR A § 21 erscheint die Bestimmung nicht derart hervorgehoben.

⁵³⁶ Siehe FBR B § 28.

oder Lehens durch andere in das neue Rechtsgebilde übergangen.⁵³⁷

Unter den Waldwerken sind die Hüttenleute zu verstehen.⁵³⁸ Nach Freiburger Bergrecht A und B war es Waldwerken, die Anteil an einer Grube hatten oder sich im Verhüttungsprozess befanden, nicht erlaubt in Gruben einzufahren, wo Erz war.⁵³⁹

Neben den bisher genannten Personen, finden sich im Freiburger Bergrecht allerhand weitere Personen, bzw. Personenbezeichnungen, die hier nur übersichtsartig vorgestellt werden. So ist häufig allgemein von Mann/Männern und Leuten die Rede, wenn es um Gruppen von Menschen geht, die sich je nach Situation, anders zusammensetzen.⁵⁴⁰ Außerdem gibt es mehrere Beschreibungen des Bergmanns, und zwar je nachdem, in welchem Stadium des Berechtigungsprozesses er sich befand: Muter, Finder, Neufänger, Bauer, Bergmann/-leute.⁵⁴¹ Die Bezeichnung Amtmann/Amtsleute wird ausschließlich im Freiburger Bergrecht B in drei Paragraphen stellvertretend für verschiedene Amtsleute verwendet.⁵⁴² Das Gesinde des Bergrichters oder Bergmeisters kommt im Freiburger Bergrecht A in einer der Fragen und im Freiburger Bergrecht B in einem Paragraphen – der sozusagen die Antwort enthält – vor.⁵⁴³ Der Besteller erscheint im Freiburger Bergrecht B als derjenige, der stellvertretend für einen außerlandes befindlichen Teilbesitzer die fällige Kost bezahlt. Weitere Namen für diese Person scheinen Verpfleger und eventuell auch Vorsteher gewesen zu sein.⁵⁴⁴ Boten konnten zu verschiedenen Zwecken herangezogen

(Verkünder neuer Rechtszustände⁵⁴⁵, „Markscheider“⁵⁴⁶, Urteiler bezüglich der Einhaltung der Betriebspflicht⁵⁴⁷, Mahner von Schuldner⁵⁴⁸) und aus verschiedenen Reihen rekrutiert werden.⁵⁴⁹ Je nach Einsatz der Boten war unter Umständen eine Vereidigung durch den Bergmeister oder den Bergrichter notwendig. Der Dorfherr, als Grund- oder Lehensherr⁵⁵⁰, ist in beiden Bergrechtstexten als der Empfänger des Zinses aus Fleischbänken und Badestuben genannt, ansonsten kommt er nicht vor.⁵⁵¹ Den Bürgern von Freiberg sichert das Freiburger Bergrecht A gleich am Anfang in einem gesonderten Paragraphen zu, dass sie im Gebirge „nymand mag ufgehalten noch ir gut vorsprechen“ („niemand aufhalten oder ihr Gut in Beschlag nehmen kann“⁵⁵²). Dies ist die einzige Stelle im Freiburger Bergrecht, in der mit Bürgern die tatsächlichen Bürger von Freiberg und nicht die Bürger des Rates von Freiberg (s.o.) gemeint sind. Erkennbar wird dies neben der inhaltlichen Analogie zum Freiburger Stadtrecht⁵⁵³ durch den Zusatz „beyde arm unde riche“ („beide: Arme und Reiche“⁵⁵⁴). Zuletzt erscheinen ausschließlich im Freiburger Bergrecht B – und dort jeweils nur einmal – der Grubenzimmermann⁵⁵⁵, der Schmied⁵⁵⁶, die Messer⁵⁵⁷ und der Sachwalter⁵⁵⁸.

3.2. Grundsätzliche Berechtigungen – Bergregal und Bergbaufreiheit

Das Bergregal sowie auch die Bergbaufreiheit sind Begriffe, die in dieser Form nicht im Freiburger Bergrecht vorkommen – es sind generell keine Begriffe der Zeit und sind nachträglich auf das Bergrecht bezogen worden. Inhaltlich sind sie an verschiedenen Stellen herauslesbar.

Die Bergbaufreiheit findet sich im Freiburger Bergrecht A und B zunächst in nahezu gleichem Wortlaut: „Wo eyn man ercz suchen will, das mag her thun [...]“

⁵³⁷ Siehe FBR B § 38. Ob damit gesagt ist, dass die Lehnshäuer ihre Arbeit aufgeben mussten, oder ob sie unter den neuen Verhältnissen weiterarbeiten konnten, bleibt unklar.

⁵³⁸ Herrmann und Ermisch (1882, S. 141) verweisen auf die silvani des Harzes als Äquivalent.

⁵³⁹ Siehe FBR A § 23 u. FBR B § 39.

⁵⁴⁰ Z.B. „Ist das eynem manne gelygen wirt eyn gang“ („Ist es so, dass einem Mann ein Gang [...] verliehen wird“, FBR A § 1), „Ist ouch das luthen komet an den brief“ („Ist es ferner so, dass Leute [...] an den Brief kommen“, FBR A § 3), „Ist daz eyn man clagen muss“ („Ist es so, dass ein Mann klagen muss“, FBR B § 24) oder „myt zcweyn fromen mannen“ („mit zwei fromen Männern“, FBR B § 40).

⁵⁴¹ Zu diesen Benennungen siehe Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“.

⁵⁴² „Keyn obirbergmeyster noch obirstyr lyher noch keyn ammechman [...] keynen styger, hutman adyr smyt noch keynen ammechman“ („Kein Oberbergmeister noch oberster Leiher oder Amtsmann [...] einen Steiger, Hutmann oder Schmied und auch keinen Amtsmann“, FBR B § 13), „von den burgern unde ammechtluten“ („von den Bürgern und Amtleuten“, FBR B § 17) und zuletzt, im in der Freiburger Kopie fehlenden Paragraphen, „grubenammachluten“ („Grubenammachluten“, FBR B § 40).

⁵⁴³ „adir ab her des richters gesynde clayt, ab der richter doheyme nicht enwere?“ („Oder klagt er vor des Richters Gesinde, wenn der Richter nicht zuhause ist?“, FBR A § 15) und „adir syme gesynde, ap er nycht doheyme were“ („oder seinem Gesinde, wenn er nicht zuhause ist“, FBR B § 22) u. siehe Anhang „Tabellarische Übersicht über die Kontroversfragen des FBR A und deren Status“.

⁵⁴⁴ Für Besteller und Verpfleger siehe FBR B § 26, für Vorsteher FBR B § 25. Veith (1870-1871, S. 526) (Stichwort: Verleger) schreibt unter dem Stichwort Verleger auch die Benennungen Faktor und Besteller für den „Bevollmächtigte[n] eines nicht am Orte des Bergwerks wohnenden Gewerker[n]“. Die Etymologie dieser Wörter kann hier nicht verfolgt werden.

⁵⁴⁵ Siehe FBR A § 15 u. FBR B § 23.

⁵⁴⁶ Die Berufsbezeichnung Markscheider wird noch nicht genutzt, aber die geleistete Arbeit bestand offensichtlich im Markscheiden. Im FBR A noch undeutlich (siehe FBR A § 21), im FBR B bereits im Zusammenhang mit dem Wort Markscheide (siehe besonders FBR B § 27).

⁵⁴⁷ Siehe FBR B § 12.

⁵⁴⁸ Siehe FBR B § 25.

⁵⁴⁹ Siehe z.B. Punkt 3.1.2 „Personen des Gerichts und der Rechtswahrung“ zu den Geschworenen.

⁵⁵⁰ Vgl. DRW online, Lemma: Dorfherr, Sp. 1049.

⁵⁵¹ Siehe FBR A § 9 u. FBR B § 36.

⁵⁵² FBR A § 2.

⁵⁵³ Nach Ermisch, 1887, S. LXII Freiburger Stadtrecht, Cap. XXXVII.

⁵⁵⁴ FBR A § 2.

⁵⁵⁵ Siehe FBR B § 40.

⁵⁵⁶ Siehe FBR A § 13. Hier wird der „smyt“, neben dem Steiger und dem Hutmann, als Amtmann aufgelistet.

⁵⁵⁷ Siehe FBR B § 18.

⁵⁵⁸ Siehe FBR B § 40, wo er die geschädigte Partei, den Geschädigten, meint (vgl. DRW online, Lemma: Sachwalt, Sachwalter u. Ermisch, 1887, S. 237 (Register: sachwalde)).

(„Wo ein Mann Erz suchen will, dass kann er [...] tun.“⁵⁵⁹) und „Wo man ercz suchen wyl, daz mag man wol thun [...]“ („Wo man Erz suchen will, dass kann man [...] tun“⁵⁶⁰). Die Tatsache, dass sie im Freiburger Bergrecht B verhältnismäßig weiter hinten steht als im Freiburger Bergrecht A bezeichneten Herrmann/Ermisch als einen „immerhin charakteristische[n] Umstand, da die Bergbaufreiheit im Laufe der Zeit zu einem selbstverständlichen und nicht mehr besonderer Betonung bedürftigen Fundamentalsatz geworden war.“⁵⁶¹. Diese Meinung wurde auch später rezipiert und von Clauß mit dem Hinweis auf den „verstärkenden Zusatz, *unde daz zal nymant weren*“⁵⁶² im Freiburger Bergrecht B untermauert. Beide Argumente sind bisher nicht überprüft worden. Die These, dass aus der Anordnung der Regelungen in den Bergrechten auf den Grad der Durchsetzung der einzelnen Bestimmungen geschlossen werden könne begegnet in sonst keiner Veröffentlichung zum Bergrecht (es sei denn mit Verweis auf Ermisch) und erscheint auch nicht plausibel. Dass die Wendung „unde daz zal von rechte nymant weren“ („und das darf von Rechts wegen niemand verhindern“⁵⁶³) ein die vorgenannte These stützender Beleg sei, klingt ebenso wenig überzeugend, da sie genauso gut – und wahrscheinlicher – als Mahnung verstanden werden kann.

Das Bergregal spiegelt sich insgesamt im Freiburger Bergrecht wider. Besonders deutlich in der Freierklärung des Bergbaus, aber auch grundsätzlich im Charakter der Bergrechtstexte mit ihren u.a. durch die bergbaulichen Interessen der Landesherrn geprägten Bestimmungen. Jeweils an einer Stelle äußern sich Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B expliziter zu den landesherrlichen Rechten. Im Freiburger Bergrecht A handelt es sich dabei um Anrechte auf Gericht und Leihamt – bzw. deren personelle Besetzung⁵⁶⁴ –, im Freiburger Bergrecht B auf Gericht, Besetzung der (Ober)Ämter, den Zehnt und das Silber. Diese Passagen werden häufig zitiert, um die Anordnung der Ablieferung des Silbers in die landesherrliche Münzstätte zu belegen, was weiter unten kritisch betrachtet wird.⁵⁶⁵

⁵⁵⁹ FBR A § 9.

⁵⁶⁰ FBR B § 36.

⁵⁶¹ Herrmann und Ermisch, 1882, S. 124, die (S. 136-137) das Fehlen einer konkreten Formulierung der Bergbaufreiheit in der Iglauer Rechtsweisung auch damit erklärten, dass diese bereits als selbstverständlich galt.

⁵⁶² Clauß, 1957b, S. 34 (Herv. i. O.).

⁵⁶³ FBR B § 36.

⁵⁶⁴ Vgl. Ermisch, 1887, S. XXX (Fußnote 1): „Jyammecht (d.h. die Anstellung des Leihers)“ (Herv. i. O.). Im Falle des Gerichts könnte es sich auch um Einkünfte handeln, die durch die Gerichtstätigkeit erwirkt werden, auf die der Landesherr ein Anrecht formuliert. (Vgl. Leuthold, 1888, S. 88).

⁵⁶⁵ Siehe Punkt 4.2.1.1 „Rechtsbereiche“.

3.3 Bergbauberechtigungen

3.3.1 Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld

Die grundsätzliche Berechtigung, nach Erzen zu suchen – das Schürfrecht – war also durch die Freierklärung des Bergbaus gegeben. Eine Einschränkung des Schürfrechts sei laut Clauß für die frühe Zeit des Freiburger Bergbaus, „zu der noch genügend ‚unverritztes‘ Land vorhanden war“⁵⁶⁶, nicht zu erkennen⁵⁶⁷. Von dieser ersten Phase bergbaulicher Unternehmung ist im Freiburger Bergrecht nicht viel geschrieben. Im FRB B spiegelt sich das Schürfrecht ausschließlich in der Freierklärung des Bergbaus wider, die, wie oben erwähnt, im FBR B § 36 enthalten ist. Der „schorp/schurf“ kommt namentlich lediglich im Freiburger Bergrecht A vor. Dort wird festgehalten, dass ein Schurf, wenn er unbesetzt vorgefunden wird, durch den Finder übernommen werden kann. Es ist somit, um einen Schurf behalten zu dürfen, der ununterbrochene Betrieb vorgeschrieben.⁵⁶⁸ Beim Fund eines Ganges kann der Finder sich diesen verleihen lassen.⁵⁶⁹ Auf diese Bestimmungen folgt der Satz „So ist ein bu, der vorlygt sich yn eyner tageschicht.“ („So ist ein Bau, der verliegt sich in einer Tageschicht.“⁵⁷⁰) Herrmann/Ermisch schlussfolgerten aus diesem Teil, dass sich ein Schurf innerhalb einer Tageschicht verliegt, also jeglicher Rechtsanspruch auf ihn verloren geht, worin Clauß ihnen folgte.⁵⁷¹ In einer späteren Veröffentlichung bezog Ermisch die Aussage zum „Verliegen“, dem Aufbau des Textes folgend, auf den „bu“, also den Bau, der aus dem bereits im Schurf gefundenen und verliehenen Gang hervorgegangen ist.⁵⁷² Letztere Meinung vertritt auch Zycha, der für das *Ius Regale Montanorum* mit Verweis auf FBR A § 10 ausführt:

„Schürfe sind unausgesetzt in Bau zu halten; wer sie ledig findet, kann selbst ansitzen (Const. III 5 §

⁵⁶⁶ Clauß, 1957b, S. 36.

⁵⁶⁷ Zu den Konflikten zwischen Grundeigentümer und Bergleuten gibt Clauß (1957b, S. 37) einen kurzen Exkurs. Demnach seien solche Streitfälle erst für das 16. Jahrhundert bezeugt, da zuvor noch ausreichend ungerodeter Waldboden zur Verfügung gestanden habe. Allerdings ist nicht nur mit Hinblick auf den Zusatz „unde daz zal von rechte nymant weren“ im FBR B § 36, der der Freierklärung des Bergbaus angefügt wurde, von Konflikten in dieser Zeit auszugehen.

⁵⁶⁸ Vgl. Clauß, 1957b, S. 36. Nach Pfeifer (2002, S. 45) werden im IRM Lib. II Cap. 1 § 3 „das Schürfrecht und in seiner Folge der Anspruch des Finders darauf, daß der Regalherr ihm das Recht verleiht, die gefundenen Mineralien abzubauen [...] im Wege der *occupacio* erworben“, was die „ungestörte Innehabung des besetzten Feldes“ garantierte.

⁵⁶⁹ Siehe FBR A § 10. Die Formulierung „den sal her enphaen von syme lyere“ impliziert, dass der Schürfer in irgendeiner Form bereits einen, nämlich „seinen“, Leiherr hat. Wie sich dieses Verhältnis gestaltet ist mir bisher nicht klar.

⁵⁷⁰ FBR A § 10.

⁵⁷¹ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 124 u. Clauß, 1957b, S. 36.

⁵⁷² Vgl. Ermisch, 1887, S. XXX.

15). Für die bereits Beliehenen wird gradatim die Betriebspflicht ermässigt. Neufänge dürfen nicht einen ganzen Tag aussetzen (Const. III 5 § 14).⁵⁷³

Es ist hier also zunächst vom Schürfen und dann von der darauffolgenden Stufe im Berechtigungsprozess die Rede. Nach dem Erschürfen des Ganges wurde dieser in Form eines – wie Zycha sagte – Vorbehaltfelds⁵⁷⁴, verliehen. Die Entscheidung zum Mitbau des Ackerteils musste der Oberflächenbesitzer vor der Gangverleihung und dem Einsetzen des eigentlichen Bergbaus treffen.

Bei den Begriffen Neufänger und Neufang, die im Freiburger Bergrecht vorkommen und auch aus anderen Quellen bekannt sind, ist bereits die zeitgenössische Verwendung teilweise unklar. Der Neufänger wird meist als Finder oder der mit dem Vorbehaltfeld (dem Neufang) Beliehene interpretiert.⁵⁷⁵

Die Verleihung eines Ganges, die gleich im ersten Paragraphen des Freiburger Bergrechts A vorkommt, umfasste sieben Lehen inklusive je dreieinhalb Lachter im Hangenden und Liegenden des Ganges.⁵⁷⁶ Ermischs Interpretation des FBR A § 1 erscheint dabei unvollständig, wenn er festhält:

„Die Priorität der Beleihung, die dem Finder eines Ganges nur ein eventuelles Recht sicherte, scheint dabei von Anfang an weniger in Betracht gekommen zu sein als die Priorität der Auffindung von abbauwürdigem Erz in dem entdeckten Gange.“⁵⁷⁷

Im Folgenden bezieht er sich lediglich noch auf den letzten Teil des FBR A § 1 und überspringt somit eine Passage, die die Beleihung auf Termin betrifft.⁵⁷⁸ Gerade in diesem Teil tritt aber die Priorität der Beleihung in den Vordergrund⁵⁷⁹, denn FBR A § 1 beginnt mit der Regelung einer Situation, die von mehreren Bergbautreibenden in ein und demselben Vorbehaltfeld („yn demeseligin czele“ = „innerhalb derselben Grenzen“) ausgeht. Wenn ein Mann in diesem Bereich „uf eynen tag“ („auf

Termin“⁵⁸⁰) beliehen wurde und maßwürdiges Erz fand, so sollte sein Anrecht auf das Erz bis zum vereinbarten Termin erhalten bleiben, aber dem mit dem Gang Beliehenen, bzw. dessen Gewerken, sollte offiziell zugemessen werden.⁵⁸¹ Dies entspricht ganz der auf den Beliehenen bezogenen Formulierung: „Was do genge ynne gehin, dy sint syn.“ („Die darin liegenden Gänge gehören ihm.“⁵⁸²) Ermischs Konjektur, bei der er den „lyher“ einfügt ist somit überflüssig, wie bereits Zycha ausführte, der in FBR A § 1 die Vergabe einer Lehenschaft sieht.⁵⁸³

Bei zwei nebeneinander mit sieben Lehen beliehenen Männern, soll demjenigen zuerst offiziell zugemessen werden, der zuerst fündig wird. Nur für diesen Fall ist die Priorität des Findens, also das Finderrecht, formuliert. Es wird von vielen als der Kern des Freiburger Bergrechts angesehen.⁵⁸⁴

Der andere, im Freiburger Bergrecht A die Gangverleihung betreffende Paragraph, beschreibt das Prozedere, ohne dass es Funde durch Dritte im selben Bereich gibt.⁵⁸⁵ Die Priorität der Verleihung wird auch hier stärker betont als das Finderrecht: „Dy erste lyunge hat crafft und beheldet yn den syben lehenen“ („Die erste Leihung ist rechtskräftig und bleibt es in den sieben Lehen.“⁵⁸⁶). Ermisch schloss aus diesem Satz, „ein anderer durfte wohl auf diesem Gebiete nicht arbeiten“⁵⁸⁷. Die eben erläuterte Interpretation des FBR A § 1 geht jedoch davon aus, dass hier die Priorität der Verleihung gegenüber Erzfinden in auf Zeit verliehenen Feldern festgehalten wird. Durch einen ersten Erzfund in einem benachbarten Vorbehaltfeld, konnte dem zuerst Beliehenen sein Feld jedoch immer noch genommen oder eingegrenzt werden.⁵⁸⁸ Dies hält das Freiburger Bergrecht A mit der Formulierung „wy na yz by dez ersten zcele sy“ („wie nah es seinen Grenzen auch sei“⁵⁸⁹) fest.⁵⁹⁰ Es wird also die Vermessung für den ersten Finder maßwürdigen Erzes, unter Umständen auch zum Nachteil eines benachbarten Vorbehaltfelds, bestimmt. Wenn mehrere Personen gleichzeitig in verschiedenen Vorbehaltfeldern fündig wurden, kam es auf die Reihenfolge der Beleihung an.⁵⁹¹

Der letzte Schritt im Berechtigungsprozess bestand in der Vermessung des Berges. Im älteren Freiburger

⁵⁷³ Zycha, 1900a, S. 314.

⁵⁷⁴ Auch Clauß (1957b) verwendet den von Zycha (1900a, S. 205) vorgegebenen Begriff.

⁵⁷⁵ Vgl. Clauß, 1957b, S. 38, der die Begriffe in dieser Definition verwendet u. Zycha, 1900a, S. 218 (Fußnote 4), der auf die unklare Verwendung der Begriffe u.a. im FBR verweist. Pfeifer (2002, S. 45) gibt aus Jelinek (1911, S. 531) für Neufang die Definition „neugefundene Erzlagerstätte beliebiger Menge oder Güte, durch Zufall oder durch Schürfen gefunden“ an. Achenbach (1871, S. 287) (Fußnote 2) weist auf die Bedeutung „Lehenschafter“ hin. Um die Verwendung von Neufang und Neufänger späterhin eventuell aufzuklären zu können wurden die Begriffe in der Übersetzung des FBR übernommen.

⁵⁷⁶ Siehe FBR A § 1 u. FBR A § 10. Vgl. auch z.B. Clauß, 1957b, S. 39.

⁵⁷⁷ Ermisch, 1887, S. XXXIII.

⁵⁷⁸ Vgl. Ermisch, 1887, S. XXXIV u. Ermisch, 1887, S. LXI, wo er festhält, dass er FBR A § 1 für einen Nachtrag zu FBR A § 11 und „vielleicht für den jüngsten Theil der ganzen Aufzeichnung“ hält.

⁵⁷⁹ Herrmann und Ermisch (1882, S. 138) halten dieses Vorrecht noch fest.

⁵⁸⁰ Beide Zitate FBR A § 1.

⁵⁸¹ Vgl. Zycha, 1900a, S. 288 (Fußnote 7).

⁵⁸² FBR A § 1.

⁵⁸³ Vgl. Zycha, 1900a, S. 288 (Fußnote 7).

⁵⁸⁴ Vgl. Ermisch, 1887, S. XLVII; Keil, 2008, Sp. 1719.

⁵⁸⁵ Siehe FBR A § 11.

⁵⁸⁶ FBR A § 11.

⁵⁸⁷ Ermisch, 1887, S. XXX, wobei die Anmerkung in der Fußnote „So möchte ich die Worte verstehen“ vielleicht bereits ein Hinweis Ermischs auf seine Unsicherheit in diesem konkreten Fall ist.

⁵⁸⁸ Die Vermessung des Grubenfeldes des Finders konnte sich ganz oder teilweise über ein benachbartes Vorbehaltfeld erstrecken, welches somit „weggemessen“ (Wortschöpfung von Sternberg (1838, S. 32), der es für die Urkunde B, aber für einen analogen Fall festhält) wurde.

⁵⁸⁹ FBR A § 1.

⁵⁹⁰ Vgl. Blaschke, 1989, S. 88–89.

⁵⁹¹ Vgl. Ermisch, 1887, S. XXXIV u. Clauß, 1957b, S. 41.

Bergrecht misst der Bergmeister – nicht mehr der Leher, wie bei der Verleihung des Vorbehaltsfelds – dem Finder gegen Gebühr von vier Schilling von der Grube aus zu, in der der relevante Fund gemacht worden ist.⁵⁹² Es erfolgt die Vermessung des Grubenfeldes vom Rundbaum der Haspel aus, welche über der sogenannten Fundgrube steht. Durch die Vermessung wird die Fundgrube für den Finder erweitert. Sie wird mit andert-halb Lehen zu jeder Seite veranschlagt. An dieses Fundgrubenfeld, welches im Freiburger Bergrecht A terminologisch nicht von der ersten tatsächlichen Fundgrube unterschieden wird⁵⁹³, knüpfen noch je zwei äußere Lehen an, sodass sich insgesamt ein Grubenfeld von sieben Lehen ergibt.⁵⁹⁴ Wie oben beschrieben, muss dieses Feld nicht mit den Maßen des zuvor verliehenen Vorbehaltsfelds übereinstimmen, da die Position der Fundgrube, von der aus schließlich vermessen wurde, ausschlaggebend war. An das Grubenfeld schließen sich zwei Lehen des Markgrafenpaares, drei Lehen der Oberbeamten und ein Lehen des Bergmeisters an. Ermisch ergänzte in dieser Aufzählung der Sonderlehen das Bürgerlehen, welches erst einige Zeilen später abseits dieser allgemeinen Aufzählung auftaucht.⁵⁹⁵ Im Ganzen würde ein Grubenfeld so 21 Lehen groß sein.⁵⁹⁶ Das Grubenfeld von sieben Lehen stand nun dem Finder für den Abbau zur Verfügung, solange er sich an die Vorgabe der Betriebspflicht hielt. Die Lehen der Oberbeamten und die der Bürger und des Bergmeisters mussten ebenfalls gebaut oder weiterverliehen werden. Die im Freiburger Bergrecht A ausführlich behandelten Sonderlehen finden sich im Freiburger Bergrecht B nicht wieder.

Ein letzter Abschnitt in FBR A § 12 geht auf den Fall der Vermessung eines zweiten Grubenfeldes in der Nähe des ersten ein. Wenn die Maße des zweiten an die des ersten bereits vermessenen Berges heranreichen, so wird die Vermessung dort abgebrochen. Hier wird der Unterschied zwischen dem oben behandelten Vorbehaltsfeld und dem nun gemessenen Berg erneut deutlich – von einem gemessenen Berg wurde nichts „weggemessen“. Freiburger Bergrecht A berichtet weiter nicht über Vermessungen.

Das Freiburger Bergrecht B hält für die Verleihung eines Ganges ebenfalls eine Vermessung von sieben Lehen fest.⁵⁹⁷ Die weiteren Bestimmungen des Freiburger Bergrechts B zu den Berechtigungen sind zwar zu einem erheblichen Teil aus dem Freiburger Bergrecht A übernommen, jedoch erscheinen sie stark bearbeitet und teilweise in anderem Kontext.⁵⁹⁸ Über die Zusam-

menhänge der betreffenden Paragraphen des Freiburger Bergrechts B herrschen in der Literatur einige Unklarheiten vor. Ermisch ging davon aus, dass keine „redaktionelle Verschmelzung“ bei den Übernahmen aus dem Freiburger Bergrecht A und der Iglauer Rechtsweisung erfolgt ist, was Anlass zu „Wiederholungen, ja Widersprüchen“⁵⁹⁹ gegeben habe. Er nennt als Beispiele die doppelte Erwähnung des Eids auf den Rundbaum⁶⁰⁰ und die unterschiedlich hohe Bezahlung für das Vermessen.⁶⁰¹ Im FBR B § 17 muss der Finder für die Vermessung vier Schilling an den obersten Bergmeister zahlen. Im FBR B § 18 sind den „messern“ („Messern“⁶⁰²) sieben kurze Schillinge zu zahlen. Trotz dieser angenommenen Widersprüche fasste Ermisch zusammen, dass FBR B § 16 allgemein das Anrecht des Finders auf einen Gang von sieben Lehen, FBR B § 17 die Vermessung und FBR B § 18 die genaueren Bestimmungen dazu festhalte.⁶⁰³

Clauß bezog die betreffenden Stellen der Paragraphen auf dieselbe frühe Stufe der Bergbauberechtigung, die Vergabe des Vorbehaltsfelds, für das irrtümlicherweise unterschiedliche Größen – im FBR B § 16 sieben Lehen, im FBR B § 18 zwei Lehen⁶⁰⁴ – angegeben worden seien.⁶⁰⁵ Er erwägt jedoch außerdem, „ob den sich widersprechenden Angaben im Freiburger Bergrecht B nicht ältere Freiburger Rechtsgepflogenheiten, etwa für verschiedenartige Schürfarbeit, zugrunde liegen“⁶⁰⁶ könnten und fragt:

„Sollte etwa im 12. und 13. Jahrhundert im Freiburger Revier der Brauch geherrscht haben, einem einzelnen Schürfer bei Auffinden eines Erzganges ein Vorbehaltsfeld von ein oder zwei Lehen, einer genossenschaftlichen Unternehmung dagegen einen Neufang von sieben Lehen zuzuerkennen?“⁶⁰⁷

Clauß' Anmerkungen weisen in eine interessante Richtung, jedoch scheint etwas anderes hinter diesen vermeintlichen Widersprüchen zu stecken. Zumal die zwei Lehen, die Clauß als Vorbehaltsfeld charakterisiert, vermutlich kein solches darstellten. Die Stelle könnte bedeuten, dass der Finder des Erzes zunächst in zwei (von den sieben) Lehen beidseitig seiner Fundgrube Abbau betreiben durfte, solange die Vermessung – un-

⁵⁹² Siehe FBR A § 11.

⁵⁹³ Siehe FBR A § 11 u. FBR A § 12.

⁵⁹⁴ Die Fundgrube bezeichnet also die Grube, aus der der Fund stammt. Zu ihr gehören nach dem FBR drei Lehen (siehe FBR A § 12 u. FBR B § 17), die zusammen u.a. von Clauß (1957b, S. 41) als Fundgrubenfeld bezeichnet werden.

⁵⁹⁵ Siehe FBR A § 12.

⁵⁹⁶ Siehe hierzu Punkt 4.2.2.1 „Feldmaße“.

⁵⁹⁷ Siehe FBR B § 3.

⁵⁹⁸ Siehe FBR B § 15, FBR B § 16, FBR B § 17 u. FBR B § 18.

⁵⁹⁹ Beide Zitate Ermisch, 1887, S. LXXXVI.

⁶⁰⁰ Siehe hierzu Punkt 4.2.2.2 „Technik und Arbeitsmittel“.

⁶⁰¹ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXXXVI.

⁶⁰² FBR B § 18. Ermisch (1887, S. LXXXVI) spricht für beide Paragraphen vom Honorar für den Bergmeister, obwohl im FBR B § 18 an dieser Stelle nicht vom Bergmeister die Rede ist, sondern von „messern“.

⁶⁰³ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXXXVII.

⁶⁰⁴ Neben der Iglauer Rechtsweisung ist die Einrichtung von Freilehen als Vorbehaltsfeld aus IBR A und IBR B und dem IRM bekannt – dort jeweils zwei Freilehen (Vgl. Clauß, 1957b, S. 39; Sternberg, 1838, S. 31 für die Urkunden u. Ermisch, 1886, S. 292, Z. 30-31 für den Verweis auf das IRM).

⁶⁰⁵ Vgl. Clauß, 1957b, S. 39.

⁶⁰⁶ Clauß, 1957b, S. 39.

⁶⁰⁷ Ebd., S. 40.

ter Umständen auch an eine andere Person – noch nicht erfolgt war.⁶⁰⁸

Was bisher bezüglich der eben erwähnten Paragraphen übersehen wurde ist, dass FBR B § 16 mit den Worten „*Wer zo eynen nufang fyndet*“ („*Wer so einen Neufang findet*“⁶⁰⁹) inhaltlich direkt an FBR B § 15 anknüpft, in dem es um die Genehmigung von Bergbau in einem Erbe geht, dessen Grenzen nicht mehr bekannt sind.⁶¹⁰ Er führt außerdem die Überschrift „*Von den nufengyn unde wy man den messyn sal*“ („*Von den Neufängern und wie man denen messen muss*.“⁶¹¹) und umfasst damit vermutlich auch den folgenden FBR B § 17 „*Von bergmessunge*“ („*Von der Bergmessung*“⁶¹²). Es folgt FBR B § 18, der ebenfalls Rechte von neuen – oder neu aufgenommenen – Bergwerken beinhaltet und durch die oben erwähnten scheinbaren Widersprüche für Verwirrung sorgte. Wenn nun aber die erstgenannten Paragraphen sich insgesamt auf Funde in Erben beziehen würden⁶¹³ und der letzte Paragraph von Erzfunden außerhalb von Erben ausgeht, so lägen die unterschiedlichen Angaben in der Regelung unterschiedlicher Situationen begründet. Die Paragraphen FBR B § 16 und FBR B § 17 würden dann durch die Angaben im FBR B § 15 eingeleitet, in dem es um Personen geht, die in einem Erbe mit unbekanntem Inhabern in „*erbe ader stollen ynsiczyn unde buwen*“ („*Erbe oder Stollen ansitzen und bauen*“⁶¹⁴) wollten.

Zusammengefasst ist im Freiburger Bergrecht A von einem Dreischritt im Berechtigungsprozess auszugehen. Das Schürfen mittels Schurfen, um einen Gang ausfindig zu machen war im Rahmen der Freierklärung des Bergbaus generell erlaubt. Die Verleihung des gefundenen Ganges erfolgte durch Beantragung und sicherte dem Finder die Möglichkeit der offiziellen Vermessung zu. Diese offizielle Vermessung erfolgte, sobald maßwürdiges Erz entdeckt wurde und dieser Fund durch Beprobung bestätigt wurde. Im Freiburger Bergrecht B findet sich dieser Dreischritt ebenfalls⁶¹⁵, der Großteil der Angaben zu Vermessungen bezieht sich dabei auf die Fundsituation in einem Erbe.⁶¹⁶

3.3.2 Bergteile

Es ist bezüglich der Teile unbedingt notwendig einige Vorbemerkungen zu treffen, die über das, was allein aus dem Text des Freiburger Bergrechts heraus zu erfahren ist, hinausgehen. Darüber, was genau unter den Teilen im Freiburger Bergrecht zu verstehen ist, gab und gibt es nämlich durchaus verschiedene Ansichten. Auch die beiden für die Geschichte des Freiburger und Iglauer Bergrechts so wichtigen Rechtshistoriker Zycha und Ermisch erreichten diesbezüglich keinen Konsens. Zycha sah in ihnen durchweg ideelle Anteile an einer Grube. Ermisch argumentierte dafür, dass es einen Begriffswandel von räumlich gesehenen Teilen zu ideellen gegeben habe, der zur Zeit des Freiburger Bergrechts A langsam einsetzte. Seiner Meinung nach „*verstand damals der Bergmann im Allgemeinen unter teil gewiß noch ein bestimmt abgegrenztes Stück einer Grube*“⁶¹⁷ und auch im Freiburger Bergrecht B habe man „*unter Theilen noch keineswegs immer Idealanteile*“⁶¹⁸ verstanden. Zycha geht auf die Argumente Ermischs und auch anderer Vertreter dieser Theorie ein und widerlegt sie – wenn auch nicht immer letztgültig.⁶¹⁹ Ich gehe mit Zycha davon aus, dass es sich bei den Teilen im Freiburger Bergrecht bereits um ideelle Anteile an einem Bergwerk handelte, da – wie im Folgenden an verschiedenen Stellen sichtbar werden wird – eine Realteilung aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen schwer praktikabel erscheint.

Die gänzlich verwirrenden und undeutlichen Angaben aus der Sekundärliteratur zu dem, was „*Teile*“ und „*Kost*“ waren, machen es notwendig das Verhältnis der Bergleute zu den Teilen kurz zu erläutern:

Die Gewerken waren dazu verpflichtet, zum einen einen Kostenbeitrag am Gesamtaufwand der Bergbauunternehmung zu leisten, zum anderen mussten sie einen bestimmten Anteil der Arbeit im Bergwerk durch eigene Arbeit oder durch die Bezahlung eines Bergmanns übernehmen.⁶²⁰ Beide Formen der Zahlung – die Kostenbeteiligung am Gesamtaufwand (Grubenkosten) und die Bezahlung der Arbeitsleistung (Gedingekosten) – wurden im Freiburger Bergrecht *Kost* genannt.⁶²¹ Für seinen Aufwand erhielt der Gewerke eine anteilige Quote von der Erzförderung.⁶²²

⁶⁰⁸ Siehe FBR B § 18.

⁶⁰⁹ FBR B § 16 (Herv. d.V.).

⁶¹⁰ Siehe FBR B § 15. Dieser Fall konnte eintreten, wenn der damals zuständige Bergmeister und die Bürger verstorben waren. Derselbe Paragraph erläutert, dass dies durch die mögliche lange Vorlaufzeit, bevor ein Erbstollen Gewinn abwarf, durchaus passieren konnte.

⁶¹¹ FBR B § 16.

⁶¹² FBR B § 17.

⁶¹³ Die Angabe, dass die zu vermessenden dreieinhalb Lehen auf der einen Seite „*yn eynen stollen*“ und auf der anderen Seite der Fundgrube „*yn den andern stollen*“ („*in einen Stollen*“ u. „*in den anderen Stollen*“, FBR B § 17) gegeben werden sollten, kann dementsprechend der Hinweis auf eine untertägige Vermessung sein.

⁶¹⁴ FBR B § 15.

⁶¹⁵ Siehe FBR B § 18.

⁶¹⁶ Siehe FBR B § 15, FBR B § 16 u. FBR B § 17.

⁶¹⁷ Ermisch, 1887, S. LXXXIX (Herv. i. O.).

⁶¹⁸ Ebd., S. XCIV.

⁶¹⁹ Vgl. Zycha, 1900a, S. 240–251. Er erläutert auch einige Verdachtsmomente für räumlich zu sehende Teile, bleibt jedoch bei seiner Annahme von ideellen Teilen im Iglauer Bergrecht und FBR.

⁶²⁰ Zu den Gewerken vgl. Zycha, 1900a, S. 255 u. Ermisch, 1887, S. LXXXVIII (Fußnote 2).

⁶²¹ Zycha (1899, S. 154) betont, dass das Wort „*Kost*“ kein Terminus Technicus sei und einfach für den Lohn, bzw. die gemeinsam zu tragenden Kosten der Gewerken verwendet wurde. Wie oben bereits angemerkt, wurden die Bezeichnungen der beiden Formen der „*Kost*“ als Gruben- und Gedingekosten von Streit (1966, S. 102–103) übernommen.

⁶²² Vgl. Zycha, 1900a, S. 238–252 (Kapitel „*Der Bergtheil*“) u. Zycha, 1900a, S. 266–267; dagegen Blaschke, 1989, S. 92, der ein „*Zweiunddreißigstel des Gewinns, den die Grube abwirft*“ annahm.

Rein aus den Texten des Freiburger Bergrechts lässt sich zu den Teilen Folgendes festhalten: Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B kennen die Teile und stimmen in einigen Passagen in den Regelungen überein. Demnach kann eine Person einer anderen Person Teil geben⁶²³, welche daraufhin Teil hat⁶²⁴. Es kann über Teile geklagt werden⁶²⁵, und zwar ausdrücklich auf gemessenen Gängen⁶²⁶, auf freien Gängen⁶²⁷ und über Teile im Erbe⁶²⁸ – dieser Vorgang wird auch mit „den Teilen mit Klage nachfolgen“⁶²⁹ bezeichnet. Teile können einer Person abgenommen⁶³⁰ oder übereignet⁶³¹ werden und im Anschluss werden die Teile aufgegeben⁶³², d.h. der neue Rechtszustand wird bekannt gegeben⁶³³. Außerdem kann ein Mietverhältnis über Teile geschlossen werden, bei dem der Mieter zeitlich befristet unabhängig vom eigentlichen Teilbesitzer arbeiten (lassen) kann.⁶³⁴ Im Freiburger Bergrecht B können Teile auch ausdrücklich verloren⁶³⁵ und verliehen⁶³⁶ werden.

Die Übernahme von Teilen erfolgte auf den Gewerkenversammlungen, die regelmäßig stattfanden und auf denen alle Gewerken anwesend oder vertreten sein mussten, um rechtsgültig zu verdingen.⁶³⁷ Grundsätzlich konnten Personen von außerhalb Teile erwerben, was sich unter anderem in der Unterscheidung zeigt, die beim Bekanntmachen neuer Rechtsverhältnisse gemacht wird. Wenn es sich um ansässige Personen handelte sollten diese „czu huse und czu have“ („zu Hause und zu Hofe“⁶³⁸) verkündet werden, wenn sie nicht an-

sässig waren „uf deme markte“ („auf dem Markt“⁶³⁹). Das Freiburger Bergrecht B bestimmt zudem, dass ein Teilbesitzer, „der ym lande ist ader uzershalp dez landes“ („der im Lande ist oder außerhalb des Landes“⁶⁴⁰) seine Teile verliert, wenn sein Vertreter die Kost drei Wochen nicht bezahlte. Die Kost meint in letzterem Fall die Zahlung an die Kasse des Zusammenschlusses der Gewerken, die Samkost oder Zubeuße. Wurden die Lohnzahlungen nicht getätigt, musste derjenige Bergmann, der für einen bestimmten Gewerken die Arbeitsleistung erbracht hatte, auf dessen Teil(e) klagen.

Dass die Bergteile in Zweiunddreißigstel geteilt wurden, wird in der Erwähnung dieser Größe im Freiburger Bergrecht an mehreren Stellen sichtbar. Im Freiburger Bergrecht A kommt es in drei verschiedenen Zusammenhängen vor: als die Höhe des Ackerteils⁶⁴¹, als Sicherheitsleistung der Gewerken für jeden neueingesetzten Hutmann⁶⁴² und als mietbare Einheit, die in einem Zweiunddreißigstel oder mehr bestehen konnte⁶⁴³. Das Freiburger Bergrecht B erwähnt ebenfalls das Zweiunddreißigstel als Ackerteil⁶⁴⁴, außerdem als Maßgröße für die Höhe der Gebühr für den Oberbergmeister, bzw. Bergrichter, der im Klagefall – „von eyne zweyunddrysygteyl zcwene grossyn“ („von einem Zweiunddreißigstel zwei Groschen“⁶⁴⁵), also je Zweiunddreißigstel zwei Groschen, erhalten sollte.

Der Ackerteil in Höhe eines Zweiunddreißigstels wurde von Zycha als „ein Mitbaurecht zu 1/32, der 32. Korb Erzes gegen Tragung der Kost“⁶⁴⁶ beschrieben. Der jeweilige Oberflächenbesitzer konnte es in Anspruch nehmen, wenn er vor Beginn des eigentlichen Bergbaus – „ee man kerben und seil ynwirft“ („ehe man Korb und Seil einwirft“⁶⁴⁷) – seine Beteiligung an den Kosten erklärte. Freiburger Bergrecht A und B erklären dieses Anteilsrecht des Oberflächenbesitzers gleichermaßen, wobei im Freiburger Bergrecht A, derjenige „des das erbe is“ („dem das Erbe gehört“⁶⁴⁸) genannt wird, im Freiburger Bergrecht B derjenige „dez daz erbe ader felt yst“ („dessen das Erbe oder das Feld ist“⁶⁴⁹).

Das Wort „Teil“/„-teil“ erscheint somit besonders im Freiburger Bergrecht B sehr häufig, mehrheitlich in der Bedeutung Bergteil, dem Anteil eines Gewerken am Bergwerk, zu einem Zweiunddreißigstel des Ausbringens und zu einem Zweiunddreißigstel der Kosten.

⁶²³ Siehe FBR A § 14 u. FBR B § 21.

⁶²⁴ Siehe FBR A § 23, FBR B § 19, FBR B § 23, FBR B § 25, FBR B § 26 u. FBR B § 39.

⁶²⁵ Siehe FBR A § 14, FBR B § 21, FBR § 23 u. FBR B § 25.

⁶²⁶ Siehe FBR A § 15 u. FBR B § 22.

⁶²⁷ Siehe FBR A § 16 u. FBR B § 23.

⁶²⁸ Siehe FBR A § 17 u. FBR B § 24.

⁶²⁹ Siehe FBR B § 24.

⁶³⁰ Siehe FBR A § 18 u. FBR B § 33.

⁶³¹ Siehe FBR A § 15, FBR A § 16, FBR A § 18, FBR B § 23, FBR B § 24 u. FBR B § 25. Zeerleder und Opet (1895, S. 51) übersetzen „eygenen“ mit zusprechen. Das Wort scheint in der Bedeutung aber darüber hinaus zu gehen und wird hier nach Henning (2007, S. 63) mit „zu eigen geben“ gedeutet.

⁶³² Siehe FBR A § 15 u. FBR B § 23.

⁶³³ „aufbieten“ wird von Ermisch (1887, S. 243) (Register: uf-biten) u. DRW online, Lemma: aufbieten mit „bekanntmachen“ und „verkünden“ übersetzt und beschrieben. Zycha (1900a, S. 270) nimmt an, dass ein Arbeiter, der wegen ausgebliebener Lohnzahlung um Teil geklagt hatte, das dadurch erlangte Bergteil selber nicht verlegen konnte und somit genötigt war, es zum Kauf anzubieten. Gegen letztere Interpretation spricht die von Ermisch (1886, S. 272) in diesem Zusammenhang angeführte Stelle aus dem Freiburger Stadtrecht Cap. I, § 37. Siehe Punkt 3.9.3 „Klagen“.

⁶³⁴ Siehe FBR A § 22 u. FBR B § 31 u. siehe Punkt 3.3.3 „Lehenschaft“.

⁶³⁵ Siehe FBR B § 25 u. FBR B § 26.

⁶³⁶ Siehe FBR B § 29, FBR B § 30 u. FBR B § 32.

⁶³⁷ Siehe FBR A § 18 u. ähnlich FBR B § 21. Das Wort Gedinge kommt in FBR B nur an dieser Stelle vor, im FBR A heißt die Gewerkenversammlung Gedinge. FBR B § 30 hält fest, dass der Oberbergmeister oder Leiher die Gewerken „uf eynen genanten tag“ einberufen sollte, wenn die Gewerken verleiher wollten.

⁶³⁸ FBR A § 15 u. ähnlich siehe FBR B § 23.

⁶³⁹ FBR A § 15 u. FBR B § 23, wo „adir uff dem berge“ („oder auf dem Berg“) ergänzt wurde.

⁶⁴⁰ FBR B § 26.

⁶⁴¹ Siehe FBR A § 9.

⁶⁴² Siehe FBR A § 11.

⁶⁴³ Siehe FBR A § 22.

⁶⁴⁴ Siehe FBR B § 36.

⁶⁴⁵ FBR B § 23.

⁶⁴⁶ Zycha, 1900a, S. 189.

⁶⁴⁷ FBR A § 9 u. ähnlich siehe FBR B § 36.

⁶⁴⁸ FBR A § 9.

⁶⁴⁹ FBR B § 36.

3.3.3 Lehenschaft

Im Bergwerk sind nicht allein die direkt Beliehenen tätig, sondern mit oder anstelle von ihnen auch Dritte, die das Bergbaurecht „derivativ durch Rechtsgeschäft erworben“⁶⁵⁰ haben. Zwar kommt die Lehenschaft im Freiburger Bergrecht A im Wortlaut nicht vor, die in Lehenschaften tätigen Lehnhauer sind dem Freiburger Bergrecht A jedoch bekannt.⁶⁵¹ Auch können in einigen Paragraphen Schlüsse auf Lehenschaften gezogen werden, wenn es z.B. um die Verleihung auf einen Termin⁶⁵² oder um einen Gewinnanteil⁶⁵³ geht. Die Miete von Teilen, die von Zycha klar von der Lehenschaft unterschieden wird⁶⁵⁴, wird in einem gesonderten Paragraphen des Freiburger Bergrechts A behandelt, der dem Mieter den zeitlich wie quantitativ unbeschränkten Einsatz von Häuern gestattet.⁶⁵⁵ Derselbe Paragraph wurde, unter Auslassung der Kontroversfragen, in das Freiburger Bergrecht B übernommen.⁶⁵⁶ Ausdrücklich handelt das Freiburger Bergrecht B in verschiedenen Paragraphen von Lehenschaften. Sie werden dort meist in der Aufzählung verschiedener Bergbauberechtigungen genannt, wie z.B.: „Wer teyl hat an bergen, an stollen, an lehen adir lenscheften“ („Wer Teile an Bergen hat, an Stollen, an Lehen oder Lehenschaften“⁶⁵⁷). Auch sind die Lehnhauer in zwei Paragraphen vertreten.⁶⁵⁸ Zwei Paragraphen gehen genauer auf das Recht der Lehenschaften ein, woraus auch der Charakter dieses Arbeitsverhältnisses deutlicher zu werden scheint. Zum einen sollten Lehenschaften bei der Vereinigung zweier Berge, Stollen oder Lehen in den Besitz des neuen Rechtsgebildes übergehen.⁶⁵⁹ Zum anderen sollte der Lehenschafter eine bestimmte Summe oder Quote, „eyn eygenschaft [...] sy sy gros adir kleyne, wenyg adir vyl“ („eine Eigenschaft [...] sie sei groß oder klein, wenig oder viel“⁶⁶⁰), für die ihm als Lehenschaft verliehenen Teile zahlen, um sein Recht daran zu erhalten.⁶⁶¹

⁶⁵⁰ Pfeifer, 2002, S. 48.

⁶⁵¹ Siehe FBR A § 21, wobei die Handschriften „C“ und „B“ (siehe Anhang „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“) als einzige „le(h)enhewer“ nennen, die anderen Handschriften sprechen einfach von Häuern (vgl. Ermisch, 1886, S. 275 (Anmerkungen)). Vgl. Ermisch, 1887, S. XCV, der darauf hinweist, dass der Begriff „Lehnhauer“ auch bereits dem Freiburger Stadtrecht bekannt war.

⁶⁵² Zycha (1900a, S. 288) (Fußnote 7) liest aus FBR A § 1 die Regelung der Vergabe einer Lehenschaft. Siehe Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“.

⁶⁵³ Ermisch (1887, S. XCV) sieht in FBR A § 12 u. FBR A § 19 jeweils Hinweise auf Lehenschaften.

Vgl. Zycha, 1900a, S. 286–296.

⁶⁵⁴ Siehe FBR A § 22.

⁶⁵⁵ Siehe FBR B § 31.

⁶⁵⁶ FBR B § 25 u. siehe FBR B § 29, FBR B § 32, FBR B § 33, FBR B § 34 u. FBR B § 38.

⁶⁵⁷ Siehe FBR B § 28 u. FBR B § 38.

⁶⁵⁸ Siehe FBR B § 38.

⁶⁵⁹ FBR B § 32. Zycha, 1900a, S. 295, der für die „eygenschaft“ von einer festen Summe oder einer Quote des Erzausbringens ausgeht.

⁶⁶⁰ Vgl. Ebd., S. 293 (Fußnote 30) u. S. 296. FBR B § 32 wurde von Zycha auf das Vermieten von Teilen bezogen, da hier

3.3.4 Erbstollen

Besonders bezüglich des Umgangs mit Stollen ist das Freiburger Bergrecht B ausführlicher als das Freiburger Bergrecht A. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Regelungen zu Stollen, die von Zusammenschlüssen von Gewerken zur Wasserlösung angelegt wurden. Das Freiburger Bergrecht A kennt bereits Erbe und Stollen, jedoch spricht es an keiner Stelle von den aus dem Freiburger Bergrecht B bekannten Erbstollen. Für sie wurde – anders als bei den Suchstollen – von Beginn an die gesamte Erstreckung des Bereichs – das Erbe – festgelegt, in dem der Stollen Bergwerke entwässern sollte.⁶⁶² Ermisch nennt das Erbe einen „Flächenraum, innerhalb dessen die Stöllner gewisse [...] Rechte hatten“⁶⁶³. Wenn Personen ein ersoffenes Bergwerk mit einem Erbstollen wieder in Gang bringen wollten, so muteten sie besagtes Erbe.⁶⁶⁴ Über den Umfang ist aus beiden Bergrechtstexten wenig zu erfahren, er scheint jeweils an die Gegebenheiten angepasst worden zu sein, wobei ausdrücklich der potentielle Vorteil für die Landesherren im Vordergrund stand. Es sollte so viel Feld vergeben werden, „alz is deme stollen ebene kumpt und myme herren und deme lande nucze sy“ („wie der Stollen es verlangt und wie es meinem Herrn und dem Lande nützlich ist“⁶⁶⁵), bzw. laut Freiburger Bergrecht B „unde ys der herschaft unde dem stollen nucze sy“ („und wie es der Herrschaft und dem Stollen nützlich ist“⁶⁶⁶). Letztere Vorgabe zu erfüllen oblag dabei dem Bergmeister und den Bürgern.⁶⁶⁷ Die Markierung des Bereichs wurde nach Freiburger Bergrecht B mit Lochsteinen vorgenommen.⁶⁶⁸

Das Erbbereiten, das offizielle Vermessen des Erbes⁶⁶⁹, bedurfte laut Freiburger Bergrecht A der Genehmigung des Markgrafen, dessen Fronteil und die Sonderlehen verloren gingen, sobald das Erbe vermessen wurde. Beide Institute kommen im Freiburger Bergrecht B nicht vor und so scheinen der Bergmeister und die Bürger das Erbe bereiten zu dürfen, ohne im Einzelfall die Genehmigung einholen zu müssen.⁶⁷⁰ Der Zehnt

nicht – wie bei der Lehenschaft – der Zusammenschluss der Gewerken, sondern ein einzelner Gewerke einer anderen Person Teile verleihe. Er verweist darauf, dass auch im IRM die Miete Lehenschaft genannt wurde und dass es u.a. deswegen zu der Mischung beider Rechtsverhältnisse, nicht nur in der Sekundärliteratur, gekommen sei.

⁶⁶² Siehe FBR B § 7.

⁶⁶³ Ermisch, 1887, S. LXXX, der dort auch eine Begriffsgeschichte gibt.

⁶⁶⁴ Siehe FBR A § 19 u. FBR B § 4.

⁶⁶⁵ FBR A § 19.

⁶⁶⁶ FBR B § 4.

⁶⁶⁷ Siehe FBR A § 19 u. FBR B § 4.

⁶⁶⁸ Siehe FBR B § 7.

⁶⁶⁹ Übersichtsartig zum Erbbereiten in Freiberg, jedoch mit einigen Unklarheiten, vgl. Clauß, 1965. Zycha (1900a, S. 216) leitet das Bereiten vom Reiten (circumequitare) her. Ermisch (1903, S. 148) führt das feierliche Umreiten auf einen slawischen Ursprung zurück.

⁶⁷⁰ Siehe FBR B § 4. Die im FBR B § 4 hinzugefügte Passage „der bergmeister mag ys yn wol lyhen“ („dann kann der Bergmeister es ihnen wohl leihen“, FBR B § 4) bezieht sich nicht auf das Erbe, sondern noch auf „dy czeche ader den broch“

aus einer solchen Unternehmung stand im Freiburger Bergrecht A ausdrücklich dem Markgrafen zu, das Freiburger Bergrecht B ersetzt im sonst nahezu komplett übernommenen Absatz „umme myns herren czenden“ („um meines Herrn Zehnten“⁶⁷¹) mit der Formulierung „um der herschaft recht“ („um der Herrschaft Recht“⁶⁷²).⁶⁷³

Das Freiburger Bergrecht B räumt dem Erbstollen zusätzlich Rechte ein, die die Oberfläche betreffen. Jeder Erbstollen oder gemessene Berg⁶⁷⁴ sollte ein Feld erhalten auf dem Tiere geweidet werden konnten. Es sollte so lang sein wie „eyn man geschysen mag myt eynem bogen“ („ein Mann mit einem Bogen schießen kann“⁶⁷⁵).⁶⁷⁶ Desweiteren sollte ein Erbstollen ein Anrecht auf 16 Hofstätten je gemessenen Berg innerhalb seiner Markscheide haben.⁶⁷⁷

Für den eigentlichen Bau des Stollens waren die Stollengewerker zuständig. Für sie verband sich mit dem Erbe laut Freiburger Bergrecht A das besondere Recht, alle im Erbe durch einen Stollen angefahrenen Anbrüche nach ihrem Willen bauen oder verleihen zu dürfen. Ein Ausnahmefall trat lediglich ein, wenn Personen hinter dem vordersten Lichtloch einen solchen Anbruch muteten – also dessen Verleihung beantragten. Die Gewerker mussten dann entscheiden, ob sie selber bauen oder verleihen wollten. Taten sie keines von beidem, durfte der Bergmeister den betreffenden Abschnitt um eine Eigenschaft oder den Zehnt verleihen.⁶⁷⁸ Vor dem vordersten Lichtloch und vor dem Stollenhaupt konnte sie keiner zu Verleihungen zwingen.⁶⁷⁹

Das Freiburger Bergrecht B enthält andere und detailliertere Angaben zu den Rechten und Pflichten der Betreiber von – hier nun auch namentlich – Erbstollen. Gegen den Willen der Gewerker durfte keiner in den Erbstollen einschlagen.⁶⁸⁰ Die Bergwerke, die durch den Erbstollen entwässert wurden, durften nur mit Erlaubnis der Stollengewerker weiter betrieben werden.⁶⁸¹ Auch für das Einsetzen von Steigern, Hutleuten, Schmieden und Amtsleuten mussten die Stollengewerker ihre Zustimmung geben.⁶⁸² Insgesamt sollten die Gewerker – und zwar „yn yrme erbe adir gewerkyn, dy lehen haben adir gemessyn berg“ („in ihrem Erbe oder Gewerken, die Lehen haben oder ge-

messenen Berg“⁶⁸³) – den Lehnshäuern gegenüber bevorrechtet sein, was ähnlich bereits im Freiburger Bergrecht A festgelegt war.⁶⁸⁴

Die Erbstollengewerker erhielten für die Versorgung mit Wind und das Abführen des Wassers betreffender Bergwerke den Neunten (das neunte Zehntel des Erzes⁶⁸⁵) als Bezahlung.⁶⁸⁶ Er war die Motivation für eine Erbstollen-Unternehmung, denn „dy sollen auch den stollen myt yrme gelde ymmer me vor sych trybyn, wo sy daz nunteyl habyn wollyn“ („die müssen auch den Stollen mit ihrem Geld immer weiter dahin vortreiben, wo sie das Neunteil haben wollen“⁶⁸⁷). Trafen die Stollengewerker auf neue Gänge wurde ihnen ein Berg gemessen.⁶⁸⁸ Gemessene Lehen, die dem Stollen nicht geerbt waren – also durch ihn nicht entwässert wurden⁶⁸⁹ – konnten durchfahren und das angetroffene Erz im Abstand einer Kratzenlänge⁶⁹⁰ hereingewonnen werden, außerdem erhielten die Stollengewerker für die Zeit ihres Aufenthalts ein Viertel ihrer Kosten von den betreffenden Bergleuten erstattet.⁶⁹¹

Das Freiburger Bergrecht B zählt außerdem Pflichten auf, die zu erfüllen waren, um den Rechtszustand des Erbstollens zu erhalten: Ein Erbstollen musste anderthalb Lehen oder wenigstens 10 Lachter tief sein⁶⁹², wobei ein jeweils tieferer Erbstollen den höher gelegenen „enterbte“.⁶⁹³ Die Wasserseige, über die das Wasser abließ, musste ebenso angelegt und in Ordnung gehalten werden wie die Lichtlöcher. Der Vortrieb des Stollens hatte stetig durch drei Häuer zu erfolgen.⁶⁹⁴ Ein Erbe konnte übereignet werden, wenn durch Markscheiden festgestellt wurde, dass es einen anderen Bau in Wassernot gebracht, „getrenkyt“ („geflutet“), hatte.⁶⁹⁵

Für das Verliegen von Erben finden sich wieder Einträge in beiden Bergrechtstexten. Verlag sich ein Erbe, so hatte der Bergmeister, bzw. Oberbergmeister, den aktuellen Bauzustand zu prüfen.⁶⁹⁶ War es tatsäch-

(„die Zeche oder den Bruch“, FBR B § 4) mit der zukünftigen Option eines Erbbereitens. Vgl. dazu auch Ermisch, 1887, S. LXXXIII.

⁶⁷¹ FBR A § 19.

⁶⁷² FBR B § 4.

⁶⁷³ Siehe Punkt 3.3.5 „Abgaben an den Landesherrn“.

⁶⁷⁴ Vermutlich geht es ausschließlich um gemessene Berge in einem Erbe.

⁶⁷⁵ FBR B § 14.

⁶⁷⁶ Siehe FBR B § 14. Blaschke (1989, S. 89) sieht hier einen der Belege für das den Gewerken entgegenkommende Bergrecht.

⁶⁷⁷ Siehe FBR B § 11.

⁶⁷⁸ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXXXII. Siehe FBR A § 19.

⁶⁷⁹ Siehe FBR A § 20.

⁶⁸⁰ Die Pufferzone von je dreieinhalb Lehen im Hangenden und Liegenden wurde wie für die gemessenen Berge auch für die Erbstollen eingeräumt (siehe FBR B § 9).

⁶⁸¹ Siehe FBR B § 7.

⁶⁸² Siehe FBR B § 13.

⁶⁸³ FBR B § 28.

⁶⁸⁴ Siehe FBR B § 28 u. FBR A § 21.

⁶⁸⁵ Vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 190.

⁶⁸⁶ Siehe FBR B § 10.

⁶⁸⁷ FBR B § 10.

⁶⁸⁸ Siehe FBR B § 9. Über eine mögliche geologische Unterscheidung von „Erz an Gängen“ und „Erz allein“ siehe Punkt 3.6.1 „Art des Erzes“ und Ermischs Interpretation.

⁶⁸⁹ Vgl. Punkt 3.9.3 „Klagen“, wo Zychas Interpretation des FBR B § 11 von dem Stollen zufallenden Lehen spricht.

⁶⁹⁰ Siehe Punkt 4.2.2.2 „Technik und Arbeitsmittel“.

⁶⁹¹ Siehe FBR B § 10.

⁶⁹² Siehe FBR B § 8.

⁶⁹³ Siehe FBR B § 11.

⁶⁹⁴ Siehe FBR B § 12. Vgl. zu diesem Paragraphen Blaschke, 1989, S. 88 u. Clauß, 1957b, S. 59, die beide die gesteigerte Notwendigkeit der raschen Anlage von Erbstollen zur Wasserlösung in diesem Zusammenhang betonen.

⁶⁹⁵ Siehe FBR B § 27. Gleiches galt für Lehen und gemessene Berge.

⁶⁹⁶ Nur im Ausnahmefall durfte er laut FBR A zu diesem Zwecke von einem „getruwen man“ („zuverlässigen Mann“, FBR A § 21) vertreten werden. Die Verleihung des Erbes nach Ablauf der Frist und Prüfung des Bauzustands durfte hingegen ausschließlich vom Bergmeister vorgenommen werden. Im FBR B § 12 ist ein Prüfer (Bote) vorgesehen, der für den Oberbergmeister den Zustand des Stollens beurteilt.

lich wüst gefallen übertrug er das Erbe vorübergehend in den landesherrlichen Besitz, um es daraufhin neu zu vergeben.⁶⁹⁷ Im Freiburger Bergrecht A verlag sich ein Erbe innerhalb von sechs Wochen, nach dem Freiburger Bergrecht B bereits innerhalb von acht Tagen.⁶⁹⁸ Konnte sich keiner mehr an die Inhaber eines Erbes erinnern, weil gegebenenfalls alle an der Bereitung des Erbes Beteiligten mittlerweile verstorben waren, so konnten neue Berge in dem Bereich vermessen werden.⁶⁹⁹ Die Auslassungspunkte in dem Absatz: „Welycher denne er ercz fyndet, daz der mazse wert yst, dem sal man ... danach, alz der berg gemessyn wyr, keyn erbe beryten, daz dy gemessyn berge gehyndern mag, dy wyle sy buhaftig syn.“ („Wer dann eher Erz findet, das der Maße wert ist, dem muss man ... danach, wenn der Berg gemessen wird, kein Erbe bereiten, das die gemessenen Berge behindern kann, solange sie gebaut werden.“⁷⁰⁰) fügte Ermisch ein, da er eine Verstümmelung des Satzes annahm. Von einem vollständigen Satz ausgegangen, könnte hier jedoch bestimmt worden sein, dass bei Erzfinden auf einem Gebiet, wo zuvor erfolglos in einem Erbe oder einem Erbstollen gebaut worden war, zwar Berge vermessen werden konnten, jedoch kein neues Erbe beritten werden sollte. Eventuell bestand die Sorge, dass das Bereiten eines Erbes den Gesamtbetrieb erneut stören würde, da die Berechtigungen der gemessenen Lehen in diesem Falle erlöschen sollten.⁷⁰¹

An diesem Punkt beginnt ein Teil des Freiburger Bergrechts B, der in der Literatur als besonders unklar beschrieben wird und im Zusammenhang mit den Berechtigungen im Grubenfeld bereits dargestellt wurde. Es geht dort vermutlich um die Klärung der Rechtslage für Personen, die einen Bergbau in einem Erbe, dessen Inhaber nicht (mehr) bekannt waren, neu aufnehmen wollten im Vergleich zu denjenigen, die außerhalb von Erben Bergbau aufnahmen.⁷⁰²

In einigen weiteren Paragraphen kommen Erben, Stollen und Erbstollen – teilweise in Aufzählungen – vor, sie betreffen hauptsächlich das Klageverfahren und Rechte an Teilen.⁷⁰³ Das Erbe in seiner allgemeineren und älteren Bedeutung von Grundeigentum⁷⁰⁴ kommt ebenfalls im Freiburger Bergrecht vor. Das Ackerteil konnte laut Freiburger Bergrecht A von demjenigen „des das erbe is“ („dem das Erbe gehört“⁷⁰⁵) eingefordert werden, im Freiburger Bergrecht B wird die aus dem Freiburger Bergrecht A übernommene Stelle er-

gänzt: „Kumet yener, dez daz erbe ader daz felt yst“ („Kommt jener, dessen das Erbe oder das Feld ist“⁷⁰⁶). Des Weiteren wird im Freiburger Bergrecht B das Erbe einmal formelhaft in der Wendung „yz sy erbe adir eygen, geystlich adir werltlych“ („es sei Erbe oder Eigen, geistlich oder weltlich“⁷⁰⁷) gebraucht.

3.3.5 Abgaben an den Landesherrn

Das sogenannte Fronteil war wie das Ackerteil ein Mitbaurecht, allerdings ein landesherrliches. Es kommt ausschließlich im Freiburger Bergrecht A in zwei Paragraphen vor. Im Einen wird festgehalten, dass der Zehntner das „vronteil [...], das ist dy dritte schicht“ des Landesherrn erheben sollte, sobald das Erz maßwürdig war. Mit dem Fronteil musste der Markgraf sich anteilig an den Kosten des Bergbaus beteiligen und hatte gleichzeitig Anteil an der Grube wie „eyn ander gewerke“ („jeder andere Gewerke“⁷⁰⁸).

Darüber was genau die dritte Schicht war, gibt es verschiedene Ansichten. Die dritte Arbeitsschicht wurde z.B. darin gesehen⁷⁰⁹ oder ein Viertel einer Grube⁷¹⁰, wobei in beiden Fällen die Benennung als ausgerechnet „dritte“ Schicht unverständlich erscheint. Ein Drittelanteilsrecht am Ertrag, wie Zycha es beschrieb, ist aufgrund von Analogiefällen nicht abwegig.⁷¹¹ Wenn dieser Anteil sehr hoch erscheint, muss in Betracht gezogen werden, dass die anteilige Kostenbeteiligung gleichzeitig viel Kapital in die Bergbauunternehmung brachte. Vielleicht wurde das Fronteil auch nicht bei jeder der regelmäßigen Erzteilungen erhoben.

Die Erhebung des Fronteils hatte zur Folge, dass dem Erzfinder offiziell zugemessen wurde.⁷¹² Neben den Unsicherheiten bezüglich der dritten Schicht, gibt es jedoch auch Meinungsverschiedenheiten über den allgemeinen Prozess. Ermisch übersetzte „myns herren vr. [Fronteil, d.V.] ufheben“ mit „die Erklärung abgeben, daß der Landesherr von diesem Rechte Gebrauch mache“⁷¹³. Er folgerte:

„Erst nachdem diese Erklärung abgegeben war, erfolgte unter bestimmten Formalitäten die *Messung* der Grube durch den Bergmeister.“⁷¹⁴

⁶⁹⁷ Siehe FBR A § 21.

⁶⁹⁸ Siehe FBR A § 21 u. FBR B § 12.

⁶⁹⁹ Siehe FBR B § 15.

⁷⁰⁰ FBR B § 15.

⁷⁰¹ Vgl. FBR B § 4.

⁷⁰² Siehe Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“. Siehe FBR B § 15, FBR B § 16, FBR B § 17 u. FBR B § 18.

⁷⁰³ Siehe FBR B § 19, FBR B § 24, FBR B § 25, FBR B § 29 u. FBR B § 30.

⁷⁰⁴ Vgl. Clauß, 1957b, S. 51, der dies im Rahmen der Erklärung des Erbberreitens erläutert.

⁷⁰⁵ FBR A § 9.

⁷⁰⁶ FBR B § 36.

⁷⁰⁷ FBR B § 43.

⁷⁰⁸ FBR A § 11.

⁷⁰⁹ Vgl. Achenbach, 1871, S. 291 u. Löscher, 1959, S. 347.

⁷¹⁰ Vgl. z.B. Leuthold, 1888, S. 87 u. siehe auch im „Krummehennersdorfer Vertrag“ bei Ermisch, 1883, S. 10-11 (= CDS II 12, Nr. 14), wo eine Hälfte aus zwei Schichten besteht.

⁷¹¹ Vgl. Zycha, 1900a, S. 37 u. Zycha, 1899, S. 34, der z.B. das dem Reich vorbehaltene Drittel am Ertrag aus einer Urkunde von 1189 (MGH DD F I, Nr. 997) anführt.

⁷¹² Siehe Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“ u. vgl. Clauß, 1957b, S. 41.

⁷¹³ Ermisch, 1887, S. 246 (Register: vronteil).

⁷¹⁴ Ebd., S. XXXI (Herv. i. O.).

Wie oben erläutert wird das Fronteil jedoch erhoben, sobald die Maßwürdigkeit vom Zehntner festgestellt worden ist.⁷¹⁵ Lediglich nähere Bestimmungen zur Maßwürdigkeit fehlen im Freiburger Bergrecht A.

Löscher nimmt an, dass es neben „unvermessenen Gruben, an denen der Markgraf mit einem Drittel – dem Vronteil – beteiligt war[,] größere Bergwerke [gab], die mit 21 Lehen vermessen waren, deren Gewerken nur Zehnt zu geben hatten“⁷¹⁶. Dies basiert ebenfalls auf einer Fehlinterpretation der Aussagen zum Fronteil, denn FBR A § 11 geht von einer Vermessung des Ganges aus, *sobald* das Fronteil erhoben wurde:

„Wo is also verre kumpt, das man myns heren vronteil ufhebit, do sal man dem vindere den gang messen czu rechte; das sal der bergmeister thun czu rechte.“ („Wo es also vorkommt, dass man meines Herrn Fronteil erhebt, da muss man dem Finder rechtmäßig den Gang messen. Das muss der Bergmeister mit Recht tun.“⁷¹⁷)

FBR A § 12 schließt zudem mit den Worten „Nu sal man messen“ („Nun muss man messen.“⁷¹⁸) unmittelbar an den Schwur des Finders auf die Hängebank⁷¹⁹ aus FBR A § 11 an.

Der zweite Paragraph, der das Fronteil im Freiburger Bergrecht A thematisiert, behandelt den Stollenbau und das Erbbereiten.⁷²⁰ Das Bereiten eines Erbes bedeutete, dass der Markgraf hier auf das Fronteil verzichtete, womit auch alle Sonderlehen aufgegeben werden mussten. Nach Clauß erhielt der Markgraf dann wieder den Zehnt als Abgabe⁷²¹, was zu vermuten ist, jedoch nicht eindeutig aus dem Bergrechtstext hervorgeht. Das FRB B kennt weder das Fronteil, noch die Sonderlehen, was sich an verschiedenen Stellen dieser Arbeit weiter ausgeführt findet.

Der Zehnt kommt im Freiburger Bergrecht A in zwei Paragraphen vor. In beiden steht die Zehntzahlung in Verbindung mit dem Erbe. Laut des ersten Paragraphen wurde der Zehnt zum einen für Bergwerke gezahlt, die in dem speziell dafür vermessenen Erbe durch die Anlage eines Stollens wieder aufgenommen werden konnten, nachdem sie sich durch Wassernot verlegen hatten. Zum anderen sollte er für Lehen erhoben werden, die im Erbe gegebenenfalls durch den Bergmeister verliehen wurden.⁷²² In dem anderen Para-

graphen wird der Zehnt als veräußerlich beschrieben: „Wo gewerken mit enander buwen [...] und vinden erz und vorkoufen czenden also lange, bis is swacht adir abegeet [...]“ („Wo Gewerken miteinander [...] bauen [...] und Erz finden und den Zehnten solange verkaufen bis es schwächelt oder ganz verschwindet“⁷²³).⁷²⁴

Das Freiburger Bergrecht B benennt den Zehnt in der gegenüber Freiburger Bergrecht A erweiterten Aufzählung der Gerechtsame der Fürsten, ansonsten kommt er nicht vor.⁷²⁵ Neben dem Zehnt ist in beiden Bergrechtstexten vom Zehntner die Rede, was den Zehnt als gängiges Instrument belegt.

Ermisch interpretierte das Recht des Landesherrn in der Wendung „um(me) myns herren/der herrschaft recht“ als Zehnt. Wenn diese Ansicht zutrifft, würde der Zehnt im Freiburger Bergrecht A ein weiteres Mal vorkommen, im Freiburger Bergrecht B drei weitere Male.⁷²⁶ Auf Grundlage des Freiburger Bergrechts lassen sich insgesamt vornehmlich Zehntzahlungen von Erben vermuten.⁷²⁷

3.4 Grubenfeldmaße und Bauvorgaben

Die Abmessungen der verschiedenen Grubenfelder werden im Freiburger Bergrecht genau erläutert. Dabei geht es um die Maße einzelner Lehen, von Fundgruben, von verliehenen Gängen, von gemessenen Bergen und von berittenen Erben.⁷²⁸ Die Grubenfelder wurden in Lehen und Lachtern gemessen, wobei ein Lehen laut Freiburger Bergrecht B sieben Lachtern entsprach und ein Lachter rund zwei Metern.⁷²⁹

Die Abmessungen eines verliehenen Ganges, als Vorstufe zum gemessenen Berg, beliefen sich in beiden Bergrechtstexten auf sieben Lehen Länge und je dreieinhalb Lachter im Hangenden und Liegenden des Ganges.⁷³⁰ Diese sogenannte Gangvierung ist so zu verstehen, dass sie den Gang in seinem natürlichen Verlauf begleitete, also bei Vortrieb stets neu ermittelt werden musste.⁷³¹

⁷¹⁵ So interpretiert auch Clauß, 1957b, S. 40–41.

⁷¹⁶ Löscher, 1959, S. 350.

⁷¹⁷ FBR A § 11.

⁷¹⁸ FBR A § 12.

⁷¹⁹ Der Finder des maßwürdigen Erzes schwört vor Ort, dass der betreffende Schacht wirklich seine Fundgrube ist. Vgl. hierzu z.B. auch Clauß, 1957b, S. 42 und Punkt 3.9.1 „Eidesleistung, Schwur und Zeugnis“.

⁷²⁰ Siehe FBR A § 19.

⁷²¹ Vgl. Clauß, 1957b, S. 51 u. 54.

⁷²² Siehe FBR A § 19. Letzterer Fall trat erst ein, wenn die Stollengewerken solche Lehen auf Nachfrage nicht selber bauen oder verleihen wollten. Vgl. zum Zehnt in FBR A auch Herrmann und Ermisch, 1882, S. 137.

⁷²³ FBR A § 21.

⁷²⁴ Ermisch (1887, S. 248) (Register: czende) scheint keine Erklärung für diese Bestimmung zu haben, wenn er schreibt „czenden vorkoufen (?) A 21“. Außerhalb der Bergbausphäre sind Verkäufe von Zehnten jedoch bekannt.

⁷²⁵ Siehe FBR B § 36.

⁷²⁶ Siehe FBR A § 12, FBR B § 4 u. FBR B § 17.

⁷²⁷ Siehe Punkt 3.3.4 „Erbstollen“.

⁷²⁸ Zu den verschiedenen Stufen der Berechtigung siehe Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“.

⁷²⁹ Siehe FBR B § 6 u. FBR B § 20 u. vgl. Agricola, S. 60 (= Anfang des 4. Buchs), der das alte Freiburger Lachter mit 1,942 Metern angibt. Meist wird in der Forschungsliteratur mit den aufgerundeten zwei Metern gerechnet (vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 190).

⁷³⁰ Siehe FBR A § 1, FBR A § 11, FBR B § 3.

⁷³¹ Zycha (1900a, S. 209–211) argumentiert gegen die Auffassung, dass es sich um gevierte Felder mit senkrecht nach unten weisenden Markscheiden handelte. Er sagt auch aus,

Die verliehenen Gänge innerhalb eines Erbes wurden ebenfalls mit sieben Lehen veranschlagt, zur Breite, bzw. Vierung, gibt es dort keine Angaben.⁷³² Der gemessene Berg setzte sich laut Freiburger Bergrecht A aus drei Lehen für die eigentliche Fundgrube, vier die Fundgrube ergänzenden äußersten Lehen und sechs bis sieben Sonderlehen an beiden Seiten der sieben Lehen zusammen – je nachdem, ob das in der ersten Aufzählung zunächst fehlende und kurz danach im selben Paragraphen auftauchende Bürgerlehen dazu gezählt wird.⁷³³ Im Freiburger Bergrecht B ist der gemessene Berg mit sieben Lehen genauso groß wie das Vorbehaltfeld.⁷³⁴ Die Regelung, dass ein Erbstollen bei Erzfunden gegebenenfalls Anrecht auf einen gemessenen Berg hat, bietet zudem als Nebeninformation, dass auch der gemessene Berg generell je dreieinhalb Lachter im Hangenden und Liegenden zugesprochen bekam.⁷³⁵

Gleichzeitig mit den Maßvorgaben wurden teilweise Vorgaben für die Anlage von Schächten gemacht. Der gemessene Berg aus dem Freiburger Bergrecht A sollte mit drei Schächten gebaut werden, wovon einer in der Fundgrube liegen sollte und einer je in den äußersten Lehen.⁷³⁶ Das Freiburger Bergrecht B ordnete für den gemessenen Berg in einem Erbe an, dass dreieinhalb Lehen mit einem Schacht gebaut werden sollten, für die andere Seite fehlt eine solche Angabe.⁷³⁷ Außerhalb des Erbes konnte ein Erfinder in seinen Lehen ein bis drei Schächte anlegen.⁷³⁸

Die Länge eines Stollens in einem Erbe variierte, da sie Bedürfnissen und Notwendigkeiten angepasst wurde.⁷³⁹ Auf einem Stollen konnten die Betreiber in einem Erbe beliebig viele Lichtlöcher anbringen.⁷⁴⁰

Die Tiefe der Stollen, um die Stollengerechtigkeit zu erhalten, wird im Freiburger Bergrecht B für den Suchstollen mit sieben Lachtern, bzw. einem Lehen, angegeben⁷⁴¹, für die Erbstollen mit anderthalb Lehen, bzw. zehn Lachtern.⁷⁴²

dass die oben beschriebene Form in Sachsen und Böhmen im Mittelalter weit verbreitet war.

⁷³² Siehe FBR B § 16 u. FBR B § 17.

⁷³³ Ermisch (1886, S. 270) ergänzte in seiner Edition das Bürgerlehen in der ersten Aufzählung.

⁷³⁴ Siehe FBR B § 18.

⁷³⁵ Siehe FBR B § 9, der jedoch von dreieinhalb Lehen spricht. Die Vermessung von dreieinhalb Lehen für einen gemessenen Berg, anstatt der dreieinhalb Lachter bei einem Vorbehaltfeld, erscheint sehr viel. Zycha (1900a, S. 212) (Fußnote 10) nimmt an, der Paragraph „ist irreführend durch die Iglauer Vorlage“.

⁷³⁶ Siehe FBR A § 12.

⁷³⁷ Siehe FBR B § 17.

⁷³⁸ Siehe FBR B § 18.

⁷³⁹ Siehe FBR A § 19 u. FBR B § 4.

⁷⁴⁰ Siehe FBR A § 19 u. FBR B § 12.

⁷⁴¹ Siehe FBR B § 6.

⁷⁴² Siehe FBR B § 8.

3.5 Technik und Arbeitsmittel

Zu technischen Mitteln und eingesetzter Technik macht das Freiburger Bergrecht nur gelegentlich Angaben. Wie wichtig diese jedoch vor allem hinsichtlich der Fragestellung dieser Arbeit sein können, wird im Auswertungsteil verdeutlicht. Dort werden die hier als Inhalts wiedergaben gestalteten Informationen auf ihr Potential zur interdisziplinären Bearbeitung hin befragt.⁷⁴³

3.5.1 Grubenanlagen und Vermessungstechnik

Als bergmännische Basisarbeit sind nach dem Freiburger Bergrecht Schacht-, Strecken- und Stollenbau anzusehen. Im Freiburger Bergrecht A ist häufiger als im Freiburger Bergrecht B von Schächten die Rede, wobei es an einer Stelle zudem zwei spezielle Schächte, den Richtschacht und die „buoten“⁷⁴⁴, nennt.⁷⁴⁵ Das Freiburger Bergrecht B handelt weniger von Schächten, als von Stollen und nennt an einer Stelle zwei Formen von Stollen, den Suchstollen und den Erbstollen.⁷⁴⁶ Ein Suchstollen wurde vom Leihverleiher verliehen und diente laut Freiburger Bergrecht B der Entwässerung von Bergwerken. Er musste sieben Lachter oder ein Lehen tief sein, um das Recht zu haben, dass vor und hinter ihm innerhalb von dreieinhalb Lachtern niemand bauen durfte.⁷⁴⁷ Die „Erschließung etwa vorhandener Lagerstätten“⁷⁴⁸ als weitere Funktion dieser Stollen wird im Freiburger Bergrecht nicht thematisiert. Neben der Entwässerung von Bergwerken – als Teil der Wasserhaltung – dienten die Stollen auch ausdrücklich der Belüftung – als Teil der Bewetterung. Freiburger Bergrecht B begründet das Anrecht der Gewerker auf das Neuntel damit, dass der von ihnen betriebene Stollen „wynt bringt und wasser benympt“ („Wind bringt und Wasser fortführt“⁷⁴⁹). In beiden Bergrechtstexten werden außerdem Lichtlöcher erwähnt, die auf Stollen niederge-

⁷⁴³ Siehe Punkt 4.2.2.2 „Technik und Arbeitsmittel“.

⁷⁴⁴ Siehe FBR A § 11. Die „buoten“ sei laut der Anmerkung von Ermisch (1886, S. 270) als „besondere Art senkrechter Schachte“ zu verstehen.

⁷⁴⁵ Siehe FBR A § 1, FBR A § 11, FBR A § 12, FBR B § 16, FBR B § 17 u. FBR B § 18. In FBR B wird durch den Glosator „Gl.“ (siehe Anhang „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“) oftmals das Wort Schacht ergänzt. In FBR B § 4 im Zusammenhang mit Brüchen oder verbrochenem Feld. Im FBR B § 17 und FBR B § 18 wird „Schacht“ an verschiedenen Stellen (vgl. FBR A § 11 u. FBR A § 12) und bei der Erwähnung von Gruben als Kommentar vermerkt.

⁷⁴⁶ Siehe FBR B § 5. Für die Paragraphen, die von Stollen handeln siehe außerdem FBR B § 6, FBR B § 7, FBR B § 8, FBR B § 9, FBR B § 10, FBR B § 11, FBR B § 12, FBR B § 13, FBR B § 14, FBR B § 17, FBR A § 19, FBR A § 20 u. FBR A § 21.

⁷⁴⁷ Siehe FBR B § 6. Es wird nicht ganz deutlich, ob die Tiefe erst bei Erreichen der zu entwässernden Bergwerke erreicht sein musste oder bereits vorher. Das Verbot des Einschlagens vor und hinter dem Stollen lässt erstere Variante logischer erscheinen.

⁷⁴⁸ Ermisch, 1887, S. 241 (Register: suchstolle).

⁷⁴⁹ FBR B § 10.

bracht werden.⁷⁵⁰ Auch diese Anlagen können im Zusammenhang mit der Bewetterung gesehen werden.⁷⁵¹

Für das Vermessen werden im Freiburger Bergrecht zwei Instrumente genannt. Im Freiburger Bergrecht A kommt lediglich die Schnur vor, die für Vermessungen an der Oberfläche verwendet wurde. Das Freiburger Bergrecht B nennt neben der Schnur das Winkelmaß, welches zusätzlich zum Einsatz kam, wenn Untertage vermessen wurde.⁷⁵² Die untertägige Vermessung erfolgte laut Freiburger Bergrecht B mithilfe von Durchschlägen, die eine Verbindung verschiedener Gruben erwirkten.⁷⁵³ Neben der Anlage zum Zwecke der Vermessung konnten sie auch erzeugt werden, wenn Nachbarn gegeneinander durchschlugen, sich also Untertage absichtlich oder zufällig trafen.⁷⁵⁴ Das Wort Markscheide kommt nur im Freiburger Bergrecht B vor. Dort wird es als Substantiv im Sinne von Grenze und als Verb, markscheiden, für das offizielle Abgrenzen durch Vermessung verwendet.⁷⁵⁵ Der Beruf des Markscheiders scheint noch nicht entwickelt gewesen zu sein, wenn für diese Aufgabe Männer, „dy sych an yren eren nycht vorruckt haben“ („die sich bei ihrer Ehre nichts zuschulden kommen lassen haben“⁷⁵⁶) oder „getruwe gerechte lute“ („zuverlässige gerechte Leute“⁷⁵⁷) bestimmt werden sollten.⁷⁵⁸ Für die Markierung der Markscheiden des berittenen Erbes sollten Lochsteine an den Anfang und das Ende gesetzt werden.⁷⁵⁹

3.5.2 Abbau und Förderung

Als bergmännisches Werkzeug, als Gezähe, werden an einer Stelle die Keilhaue, die Kratze, Schlägel und Eisen aufgezählt.⁷⁶⁰ Zu Gestalt und Ausprägung des Gezähes gibt es lediglich eine weitere Angabe im Freiburger Bergrecht B. Sie betrifft den Stiel der Kratze: Erbstollenbauer dürften „der kratczyn helm nycht lenger“ („den Stiel der Kratze nicht länger“⁷⁶¹) machen, wenn sie durch gemessene Lehen fahren, die nicht zum Stollen gehörten. Beide Bergrechtstexte, Freiburger Bergrecht A und B, erwähnen das Feuersetzen, um das Gestein bei Bedarf durch gezielte Brände für einen erleichterten Abbau vorzubereiten.⁷⁶²

⁷⁵⁰ Siehe FBR A § 19, FBR A § 20 u. FBR B § 12.

⁷⁵¹ Vgl. Ermisch, 1887, S. 232 (Register: lichtloch).

⁷⁵² Siehe FBR A § 12, FBR B § 17 u. FBR B § 19.

⁷⁵³ Siehe FBR B § 19 u. FBR B § 20.

⁷⁵⁴ Siehe FBR B § 27 u. FBR B § 34.

⁷⁵⁵ Siehe FBR B § 8, FBR B § 11, FBR B § 17, FBR B § 19, FBR B § 20 u. FBR B § 27.

⁷⁵⁶ FBR B § 19.

⁷⁵⁷ FBR B § 20.

⁷⁵⁸ Ziegenbalg (1984, S. 47) beschreibt die Entwicklung von mit der Vermessung beauftragten Amtsleuten oder Geschworenen hin zum Spezialberuf des Markscheiders.

⁷⁵⁹ Siehe FBR B § 7, FBR B § 8 u. FBR B § 15.

⁷⁶⁰ Siehe FBR A § 10.

⁷⁶¹ FBR B § 10.

⁷⁶² Siehe FBR A § 21 u. FBR B § 28.

Zur (Be)Förderung von Arbeitsmitteln oder Fördergut wurden Körbe genutzt, die an einem Seil am Rundbaum des Haspelgestells befestigt waren.⁷⁶³ Für die Gestalt der Haspel werden neben dem Rundbaum im Freiburger Bergrecht A und B außerdem die Hängebank⁷⁶⁴ und im Freiburger Bergrecht B „eyn horn, daz eyn halben lochters lang sy, daz zzwene man neben eynander gesten mogen“ („ein Horn [...], das ein halbes Lachter lang ist, sodass zwei Männer nebeneinander stehen können“⁷⁶⁵), genannt. Die Hängebank der Haspel diente dem Abstellen und Einhängen der Körbe und spielte neben dem Rundbaum eine Rolle bei Schwurhandlungen.⁷⁶⁶ Bei dem Horn handelt es sich um das Haspelhorn, welches als eine Art Kurbel am Rundbaum angebracht wurde.

3.6 Fördergut

3.6.1 Art des Erzes

Das Freiburger Bergrecht thematisiert die Suche und das Finden von „ercz“ („Erz“) besonders im Zusammenhang mit der Bergbaufreiheit⁷⁶⁷, der Feldvermessung und dem Finderrecht⁷⁶⁸. Außerdem kommt das Ausbringen, bzw. die Erzförderung als Ziel der bergbaulichen Bemühungen vor.⁷⁶⁹ Bei dem Erz handelt es sich um Gangerz, denn neben den expliziten Erwähnungen von Erz an Gängen stellt sich das gesamte Bergrecht – entsprechend der geologischen Gegebenheiten – doch als auf Gangverleihungen basierend dar.⁷⁷⁰ Ermischs Interpretation, dass „ercz alleyne vinden“ der Gegensatz von „ercz an gengen vinden“⁷⁷¹ sei, ist eine wichtige Einschätzung, denn es wäre die einzige Stelle, an der im Freiburger Bergrecht lohnenswerte Erzvorkommen außerhalb von Gangstrukturen ausdrücklich erwähnt würden. Auch wenn Ermischs Ansicht plausibel ist, könnten Satzbau und Kontext eher auf die Unterscheidung der Rechtszustände der Auffindungsorte hinweisen als auf die Unterscheidung von geologischen Gegebenheiten.⁷⁷²

⁷⁶³ Siehe FBR A § 9, FBR A § 10, FBR A § 11 u. FBR B § 36.

⁷⁶⁴ Siehe FBR A § 11 u. FBR B § 17.

⁷⁶⁵ FBR B § 18.

⁷⁶⁶ Siehe Punkt 3.9.1 „Eidesleistung, Schwur und Zeugnis“ u. Punkt 4.2.2.2 „Technik und Arbeitsmittel“.

⁷⁶⁷ Siehe FBR A § 9 u. FBR B § 36.

⁷⁶⁸ Siehe FBR A § 1, FBR A § 12, FBR A § 13, FBR B § 4, FBR B § 9, FBR B § 15, FBR B § 16, FBR B § 17 u. FBR B § 18.

⁷⁶⁹ Siehe FBR A § 1, FBR A § 9, FBR A § 11, FBR A § 14, FBR A § 21, FBR A § 22, FBR A § 23, FBR B § 4, FBR B § 36 u. FBR B § 39.

⁷⁷⁰ Neben den vielen offensichtlichen Verweisen im FBR siehe Punkt 2.2.1 „Geologische Aspekte der bergbaulichen Entwicklung“.

⁷⁷¹ Beide Zitate bei Ermisch, 1887, S. 225 (Register: gang). „ercz alleyne“ (= „Erz allein“, FBR B § 9) u. „ercz an gengen“ (= „Erz an Gängen“, FBR B § 9).

⁷⁷² Siehe FBR B § 9 und die von Ermisch, 1887, S. 225 (Register: gang) erwähnte Parallelstelle in Igl. § 5.

Die Zusammensetzung des Erzes wird nicht weiter definiert. Das Wort „mazwirt“ („maßwert“) kennt zwar auch das Freiburger Bergrecht A⁷⁷³, jedoch kommt es im Freiburger Bergrecht B häufiger vor.⁷⁷⁴ Auch die Ermittlung der Maßwürdigkeit wird im Freiburger Bergrecht B im Gegensatz zum Freiburger Bergrecht A beschrieben. Das Erz sei demnach der Maße wert, wenn es auf der Sohle mindestens einen Lachter lang ist und das gehauene Erz 3 ¼ Mark Silber ergibt.⁷⁷⁵ Welche Menge zu diesem Zweck gehauen wurde wird nicht aufgeklärt, eventuell handelt es sich um einen Korb wie im Freiburger Bergrecht A. Dort muss derjenige, der in seinem Vorbehaltsfeld Erz findet, diesen Fund dem Zehntner anzeigen. Er könne zu diesem Zweck einen Korb Erz „ane var“ („ohne Gefahr“⁷⁷⁶) hauen, was darauf hinweist, dass das geförderte Erz stets strenger Überwachung unterlag.⁷⁷⁷ Außerdem nur im Freiburger Bergrecht B zu finden ist die Möglichkeit, Erz zu beschlagnahmen oder als Pfand zurückzuhalten.⁷⁷⁸

Fast am Ende des Freiburger Bergrechts B findet sich die Feststellung, dass das Silber zur Münze der Fürsten gehöre.⁷⁷⁹ Im Freiburger Bergrecht A wird Silber – Ermischs Ergänzung nicht mitgezählt⁷⁸⁰ – lediglich an einer Stelle erwähnt. Dort steht es jedoch für einen Kapitaleinsatz und bezieht sich nicht auf unverarbeitetes oder verarbeitetes Fördergut.⁷⁸¹

3.6.2 Erzteilung

Zur tatsächlichen Aufteilung des Erzes unter den Gewerken und dem Landesherrn kann dem Freiburger Bergrecht A und B wenig entnommen werden. Im Freiburger Bergrecht A wurde festgehalten, dass wenn ein Bergmann Erz in Erben oder Lehen gefunden hat und „brenget das czu lichte unde hebit das uff dry teylunge ane ansprache“ („brächte es ans Licht und erhält es drei Teilungen ohne Widerspruch“⁷⁸²), dann stehe es ihm zu.⁷⁸³ Da z.B. Klagen über „dry firczehin tage“ („drei Mal vierzehntägig“⁷⁸⁴) vorgebracht werden sollten, könnten Erzteilungen ebenfalls im 14-Tage-Rhythmus stattgefunden haben.⁷⁸⁵ Freiburger Bergrecht B erwähnt lediglich die Teilstatt, „die Stelle, wo die gewonnenen Erze unter die Gewerken vertheilt werden“⁷⁸⁶, und das

in einem in der Freiburger Kopie weggelassenem Paragraphen aus der Iglauer Rechtsweisung und in einem Zusammenhang, der nichts mit der eigentlichen Erzteilung zu tun hat.⁷⁸⁷

Auf Grundlage der hier und weiter oben gemachten Überlegungen und den Ausführungen im Freiburger Bergrecht kann vermutet werden: Von (1.) verliehenen Gängen erhielten je nach Beteiligungen zu bestimmten Terminen die Gewerken (inklusive des Oberflächenbesitzers bei Mitbau des Ackerteils) ihre Anteile aus der – eventuell bereits um den landesherrlichen Zehnt reduzierten – Menge des ausgebrachten Erzes. Von (2.) gemessenen Bergen musste das Fronteil als ein Drittel des Ausbringens – vermutlich aus den sieben Lehen und den Sonderlehen zusammen – abgeführt werden und die Gewerken erhielten je nach Beteiligungen wie gehabt ihre Anteile – vielleicht regelmäßig aus der bereits um ein Drittel reduzierten Erzmenge.⁷⁸⁸ Erst bei (3.) den Erben wird der Zehnt als landesherrliche Abgabe eindeutig greifbar. Aus in Erben angelegten Stollen und aus unter Umständen durch den Bergmeister neben dem Stollen verliehenen Lehen musste er gezahlt werden.⁷⁸⁹

3.6.3 Verhüttung

Über die Verhüttung der Erze gibt das Freiburger Bergrecht A kaum Auskunft. Vom „waltwerk“ ist lediglich im letzten Paragraphen die Rede.⁷⁹⁰ Die Schmelzhüttenbetreiber („waltworchten“ = „Waldwerker“⁷⁹¹) sollten demnach zum einen nicht in Gruben einfahren, an denen sie selbst beteiligt waren, zum anderen sollten sie generell in keine Grube einfahren, in der aktuell Erz abgebaut wurde. Ebenso wenig sollte ein Häuer parallel eine Hütte betreiben. Gleiches übernahm das Freiburger Bergrecht B, verbietet allerdings den Hüttenbetrieb für Ganghauer und Zehntner.⁷⁹² Des Weiteren handelt ein weiterer Paragraph im Freiburger Bergrecht B von den Hütten, und zwar vom Hüttenzins. Letzterer stand – egal auf wessen Grund die Hütte errichtet wurde, „uff eynes herren gute, yz sy erbe adir eygen, geystlich adir werltlych“ („auf eines Herren Guts, es sei Erbe oder Eigen, geistlich oder weltlich“⁷⁹³) – den Fürsten, also den Landesherrn, zu.⁷⁹⁴

⁷⁷³ Siehe FBR A § 1.

⁷⁷⁴ Die Wendung Erz, das der „ma(z)(s)e wert“ ist kommt in FBR B § 15, FBR B § 16 u. FBR B § 18 vor.

⁷⁷⁵ Siehe FBR B § 18.

⁷⁷⁶ FBR A § 11.

⁷⁷⁷ Siehe FBR A § 11.

⁷⁷⁸ Siehe FBR B § 19 u. FBR B § 35.

⁷⁷⁹ Siehe FBR B § 36.

⁷⁸⁰ Siehe FBR A § 9.

⁷⁸¹ Siehe FBR A § 19.

⁷⁸² FBR A § 21.

⁷⁸³ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 146.

⁷⁸⁴ FBR A § 17.

⁷⁸⁵ Zycha (1899, S. 155) vermutet, dass die Teilung des Erzes alle ein (z.B. Friesach) bis zwei (z.B. Trient) Wochen zu den Gewerkenversammlungen stattgefunden hat.

⁷⁸⁶ Ermisch, 1887, S. 242 (Register: teilstad).

⁷⁸⁷ Siehe FBR B § 40 u. Igl. § 29.

⁷⁸⁸ Vielleicht wurde das Fronteil nicht bei jeder Erzteilung erhoben. Siehe Punkt 3.3.5 „Abgaben an den Landesherrn“ und dort zum Fronteil.

⁷⁸⁹ Siehe FBR A § 19.

⁷⁹⁰ Siehe FBR A § 23.

⁷⁹¹ FBR A § 23. Waltworchten, oder Waldwerken, werden allgemein als Schmelzhüttenbetreiber interpretiert (vgl. z.B. Ermisch, 1887, S. CXXXVIII).

⁷⁹² Siehe FBR B § 39.

⁷⁹³ FBR B § 43.

⁷⁹⁴ Zycha (1899, S. 132) (Fußnote 41) nahm noch an, dass im FBR A dem Grundherrn und im FBR B dem Regalherrn der Hüttenzins zusteht. Diese Vermutung stützt er u.a. auf die unbegründete Annahme, dass nach dem betreffenden FBR A § 9 neben dem ausdrücklich genannten Zins der Fleisch-

3.7 Wirtschaft

3.7.1 Betriebspflicht

In beiden Freiburger Bergrechtstexten wird das Interesse an einem stetigen Betrieb des Bergbaus an vielen Stellen deutlich. Besonders die Regelungen zum Zeitpunkt des Verliegens eines Bergwerks, und damit zur Betriebspflicht, belegen dies. Je weiter fortgeschritten das Bergwerk im Bergbauberechtigungsprozess war, desto länger waren die Fristen angesetzt, ehe das jeweilige Bergwerk ins Freie fiel und damit zur Neuverleihung an Interessierte zur Verfügung stand. So ging das Anrecht auf den Verbleib in einem Schurf verloren, sobald der Schürfer seine Arbeitsstätte verließ⁷⁹⁵, ein im Rahmen des Vorbehaltsfelds verliehener Gang sollte sich innerhalb von einer nicht gebauten Tagesschicht verliegen⁷⁹⁶ und für einen gemessenen Berg betrug die Frist drei aufeinanderfolgende nicht gearbeitete Tagesschichten.⁷⁹⁷ Selbst die Sonderlehen, mit Ausnahme der landesherrlichen Lehen, unterlagen gewissen Vorgaben, indem sie entweder gebaut oder weiterverliehen werden mussten.⁷⁹⁸ Ein fortlaufender Betrieb war von Vorteil, da den jeweiligen Gewerken bei ununterbrochener Arbeit der Status der ersten Beleihung erhalten blieb, was im Falle von in der Nachbarschaft neu verliehenen Gängen wichtig sein konnte.⁷⁹⁹

Im Erbe, der umfangreichsten Bergbauberechtigung, waren die Gewerken dazu verpflichtet, hinter ihrem vordersten Lichtloch – also in der bereits mit ihrem Stollen durchfahrenen Strecke⁸⁰⁰ – Lehen an Personen, die dies beantragten, zu verleihen oder sie selber zu bauen.⁸⁰¹ Auch der Betrieb des Stollens musste garantiert sein; er fiel mitsamt den Verleihrechten an den landesherrlichen Bergmeister zurück, wenn dies nicht der Fall war.⁸⁰² Die Frist, die für das Verliegen angesetzt wurde war mit sechs Wochen die längste genannte Frist.⁸⁰³

Im Freiburger Bergrecht B weicht die Fristsetzung für den Erbstollen vom Freiburger Bergrecht A ab. Würde er acht Tage nicht mit den vorgeschriebenen drei Häuern vorangetrieben und auch sonst nicht in Betrieb gehalten, so fiel er ins Freie und konnte neu verliehen werden.⁸⁰⁴ Aus dem Freiburger Bergrecht A übernommen ist das Verliegen von Lehen nach drei ungebauten Tagesschichten und die Bevorteilung von in Bau geblie-

bänke und Badestuben „wahrscheinlich“ auch der Zins der Schmelzhütten dem Grundherrn zustehen sollte. Diese Annahme wiederholte er später nicht mehr.

⁷⁹⁵ Siehe FBR A § 10.

⁷⁹⁶ Siehe FBR A § 10.

⁷⁹⁷ Siehe FBR A § 12.

⁷⁹⁸ Siehe FBR A § 12.

⁷⁹⁹ Siehe FBR A § 13. Hier kommt wieder die Priorität der Beleihung zum Vorschein, die in Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“ erläutert wurde.

⁸⁰⁰ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXXXII.

⁸⁰¹ Siehe FBR A § 19.

⁸⁰² Siehe FBR A § 20.

⁸⁰³ Siehe FBR A § 21.

⁸⁰⁴ Siehe FBR B § 12.

benen Bergwerken.⁸⁰⁵ Ansonsten finden sich im Freiburger Bergrecht B keine Fristen für das Verliegen. Das stetige Bauen konnte laut beiden Bergrechtstexten davor schützen, Ansprüche zu verlieren.⁸⁰⁶

3.7.2 Geld

Zum tatsächlichen Münzwesen ist im Freiburger Bergrecht A wenig zu lesen. Neben der landesherrlichen Münzstätte⁸⁰⁷ werden Schillinge im Zusammenhang mit der Entlohnung für die Vermessung eines Ganges genannt – die sogenannten Maßpfennige.⁸⁰⁸ Die anderen Stellen, in denen Pfennige genannt werden, beziehen sich nicht konkret auf eine Münzform, sondern beschreiben die Situation, wenn ein vereinbartes Arbeitspensum für einen vereinbarten Lohn erledigt worden war – die Pfennige „verdient“ waren.⁸⁰⁹ Die Maß- und die verdienten Pfennige kommen auch im Freiburger Bergrecht B wieder vor.⁸¹⁰ Daneben werden Schillinge⁸¹¹, kurze Schillinge (*schyllynge der karczen*)⁸¹², Schillinge Groschen (*schillynge grossyn*)⁸¹³ und Groschen⁸¹⁴ genannt. Außerdem kennt das Freiburger Bergrecht B die Mark⁸¹⁵ und das Vierdung (*vyrdung*)⁸¹⁶ Silbers. Eine Mark habe vier Schillingen Groschen entsprechen.⁸¹⁷ Auch vom Geld spricht das Freiburger Bergrecht B im Gegensatz zum Freiburger Bergrecht A ausdrücklich.⁸¹⁸ Während z.B. die Gewerken für die Anlage eines Erbstollens laut Freiburger Bergrecht A „ir silber und ire erbeit“ („ihr Silber und ihre Arbeit“⁸¹⁹) einzusetzen bereit sein mussten, formuliert Freiburger Bergrecht B, dass ein Erbstollen von den Gewerken mit „yrme gelde“ („ihrem Geld“⁸²⁰) vorgetrieben werde.⁸²¹

3.7.3 Güter

Zum Handel oder anderen Gütern, neben dem Erz, bietet das Freiburger Bergrecht nur Andeutungen. Das Verbot der Beschlagnahme von Gütern Freiburger Bürger im Gebirge klärt nicht weiter auf, um welche Güter

⁸⁰⁵ Siehe FBR B § 17.

⁸⁰⁶ Siehe FBR B § 15.

⁸⁰⁷ Siehe FBR A § 5 u. FBR A § 9.

⁸⁰⁸ Siehe FBR A § 11.

⁸⁰⁹ Siehe FBR A § 15 u. FBR A § 17.

⁸¹⁰ Siehe FBR B § 17 u. FBR B § 23.

⁸¹¹ Siehe FBR B § 17.

⁸¹² Siehe FBR B § 18.

⁸¹³ Siehe FBR B § 4.

⁸¹⁴ Siehe FBR B § 23.

⁸¹⁵ Siehe FBR B § 4, FBR B § 18 u. FBR B § 40.

⁸¹⁶ Siehe FBR B § 18.

⁸¹⁷ Siehe FBR B § 4.

⁸¹⁸ Siehe FBR B § 10, FBR B § 24 u. FBR B § 35.

⁸¹⁹ FBR A § 19.

⁸²⁰ FBR B § 10.

⁸²¹ Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm online, Lemma: Silber, Sp. 981 beschreibt am Beispiel des Sachsenspiegels (3. Buch, Art. 40, § 2, nach Homeyer, 1861), dass in älteren Quellen, wo Silber als Zahlungsmittel erscheint, ungemünztes Silber gemeint sein könne.

es sich handelte⁸²², während der Paragraph zur Regelung des Zeugenbeweises über Waren („koufschacz“) genauer aufzählt und vom Verbot des Zeugenbeweises ausnimmt: „gewant und bly und pferd ader ros“ („Tuch und Blei und Pferd oder Ross“⁸²³).⁸²⁴

Im Freiburger Bergrecht A findet sich noch als Entlohnung für das Erbbereiten durch die Bürger und den Bergmeister ein Eimer Wein.⁸²⁵

3.7.4 Konjunkturen

Viele indirekte Verweise auf die konjunkturelle Lage zum Zeitpunkt der Erstellung des Freiburger Bergrechts lassen sich in beiden Bergrechtstexten finden – ja, sie selbst scheinen Ausdruck einer bestimmten Verfasstheit der wirtschaftlichen Situation der Bergbauregion zu sein. Die Beteiligungen auswärtiger Gewerker⁸²⁶, die Entstehung von Gewerbe neben dem eigentlichen Bergbau⁸²⁷ oder das Vorhandensein umfangreicher Grubenbauten auf verschiedenen Entwicklungsstufen bieten diesbezüglich Einblicke. Direkte Hinweise sind kaum vorhanden. Lediglich Freiburger Bergrecht B geht in einem Paragraphen darauf ein, dass das Ziel eines Stollens oder Erbes die Gewinnerwirtschaftung ist, das in manchen Jahren jedoch nicht erreicht werden könne.⁸²⁸

3.8 Rechtssphären

3.8.1 Gültigkeitsanspruch

Gültigkeit sollte das Freiburger Bergrecht auf allen „gebirgen“ haben, d.h. überall dort, wo sich Bergwerke befanden. Laut dem Freiburger Bergrecht A war dies für alle Bergwerke in einem bestimmten Umkreis um Freiberg im markmeißnischen Gebiet der Fall. Es spricht gleich zu Beginn explizit vom „bergrecht yn unsers hern lande des margrefen czu Mißen“ („Bergrecht im Lande unseres Herrn, dem Markgrafen zu Meißen“⁸²⁹) und lässt durch die mehrmalige Erwähnung Freibergs⁸³⁰ wenig Zweifel am örtlichen Bezug. Außerdem werden weitere Orte benannt, zu denen die Bürger von Freiberg im Falle des Erbbereitens beispielsweise anreisen sollten: „wo das lyt ynne lande, by Kempnicz, by Mißen ader

wo is lyt“ („Wo es auch liegt im Lande, bei Chemnitz, bei Meißen oder wo auch immer“⁸³¹).

Laut dem Freiburger Bergrecht B galt das Bergrecht für alle Bergwerke in einem nicht weiter definierten Fürstentum. Es formuliert in der Überschrift „Das synt gemeyne bergrecht in desym furstymtum, der eyn yczlych bergman czu rechte wol gebruchyn mag.“ („Das sind allgemeine Bergrechte in diesem Fürstentum, die ein jeder Bergmann zu Recht wohl gebrauchen kann.“⁸³²). Es enthält insgesamt keinerlei Ortsbenennungen⁸³³, formuliert aber im Gegensatz zum Freiburger Bergrecht A einen Adressaten – den Bergmann.

3.8.2 Bergrecht und Stadtrecht

Einige Paragraphen des Freiburger Bergrechts A regeln das Verhältnis von Stadt- und Bergrecht zueinander. Es wird bestimmt, dass Freiburger Bürger im Gebirge nicht festgenommen oder ihre Güter beschlagnahmt werden dürfen.⁸³⁴ Außerdem sollten im Gebirge straffällig gewordene Personen den Bürgern bekannt gemacht werden.⁸³⁵ Im Falle von Körperverletzungen im Gebirge sollten für eine eventuelle Freisprechung nicht die Berggeschworenen, sondern die Stadtgeschworenen in Freiberg zuständig sein.⁸³⁶ Wo es Zweifel über die Ausdehnung des Bergrichtsbereichs gab sollte ein Verfahren angewendet werden, bei dem ein Korb mit Gezähe am Seil in einen Schacht geworfen wurde. Die Hörweite des dadurch erzeugten Geräuschs legte den Bergrichtsbereich fest.⁸³⁷ Keine dieser Regelungen findet sich im Freiburger Bergrecht B. Erst bei den Bestimmungen zu den Personen des Gerichts finden sich wieder Übernahmen aus dem Freiburger Bergrecht A ins Freiburger Bergrecht B. In beiden Bergrechtstexten werden die verschiedenen richterlichen Zuständigkeitsbereiche genannt. Laut Freiburger Bergrecht A waren der Stadtrichter von Freiberg und der Bergmeister überall im Gebirge und in der Stadt zeugnisberechtigt⁸³⁸, im Freiburger Bergrecht B ist es – bei sonst ähnlichem Wortlaut – ausschließlich der oberste Bergmeister.⁸³⁹ Die Bergrichter sollten nach Freiburger Bergrecht A und B weder in der Stadt noch auf anderen Bergen zeugnisberechtigt sein, sondern ausschließlich in ihrem jeweiligen Bergrichtsbereich.⁸⁴⁰

⁸²² Siehe FBR A § 2.

⁸²³ FBR A § 8.

⁸²⁴ Vgl. zu den genannten Gütern Kube, 1957b, S. 199.

⁸²⁵ Siehe FBR A § 19.

⁸²⁶ Siehe FBR A § 15 u. FBR B § 26.

⁸²⁷ Siehe FBR A § 9 u. FBR B § 36.

⁸²⁸ Siehe FBR B § 15.

⁸²⁹ FBR A Überschrift.

⁸³⁰ Siehe FBR A § 2 (Bürger von Freiberg), FBR A § 4 (Geschworene von Freiberg), FBR A § 5 (Richter von Freiberg), FBR A § 9 (Münze von Freiberg), FBR A § 15 (Stadt Freiberg) u. FBR A § 19 (Bürger von Freiberg u. Freiberg).

⁸³¹ FBR A § 19.

⁸³² FBR B Überschrift.

⁸³³ Der Glossator („Gl“, siehe Anhang „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“) ergänzte die Bürger im FBR B § 18 mit dem Zusatz „czu Freiberg“ (vgl. Ermisch, 1886, S. 292).

⁸³⁴ Siehe FBR A § 2.

⁸³⁵ Siehe FBR A § 3.

⁸³⁶ Siehe FBR A § 4.

⁸³⁷ Siehe FBR A § 10. Ermisch (1887, S. XXXVIII) berichtet, dass diese Methode noch 1478 in Schneeberg Anwendung fand. Siehe Punkt 4.2.1.1 „Rechtsbereiche“.

⁸³⁸ Siehe FBR A § 5 u. FBR A § 7.

⁸³⁹ Siehe FBR B § 1.

⁸⁴⁰ Siehe FBR A § 6 u. FBR B § 1.

3.9 Mittel zur Wahrung der Ordnung

3.9.1 Eidesleistung, Schwur und Zeugnis

Einige Handlungen im Freiburger Bergrecht werden durch Eide, bzw. Schwüre erst rechtskräftig. Beide Bergrechtstexte verlangen einen Eid von Personen, die Erz gefunden haben. Mit dem Eid sollten sie dem Bergmeister vor der Vermessung versichern, dass die Grube, die sie als Fundgrube angaben, auch wirklich die Grube ist, aus der der relevante Fund stammte.⁸⁴¹ Es heißt im Freiburger Bergrecht A: „So sal der vinder treten uf syne hengebang und sal czwene vingere legen uf syn haupt unde sal swern, das daz syne rechte funtgrube sy“ („So muss der Finder auf seine Hängebank treten und muss zwei Finger auf sein Haupt legen und muss schwören, dass das seine rechtmäßige Fundgrube sei“⁸⁴²). Ähnlich übernimmt dies auch Freiburger Bergrecht B und beide Texte fügen in wörtlicher Rede anschließend die Formel hinzu, die der Finder zu sagen hatte, um den Schwur komplett zu machen.⁸⁴³ Im Freiburger Bergrecht B findet sich außerdem eine weitere Stelle, in der ein Schwur an einem bestimmten Ort geleistet werden musste. Auf den Rundbaum der Haspel musste ein Erzfinder schwören, dass das Erz tatsächlich aus der von ihm gewiesenen Grube stammte, wenn es Zweifel an der Herkunft seines Erzfundes gab.⁸⁴⁴ Zycha betonte die Unterschiede in der Funktion der Schwüre im Gegensatz zu Ermisch, der in den Unterschieden Widersprüche erkannte:

„Der Schwur auf den Rundbaum nach § 18 cit. ist übrigens nicht zu verwechseln mit jenem nach Freib. B. R.-A § 11 und B § 16, 17 [...]. Dort handelt es sich nicht um die Priorität, sondern den Ausgangspunkt der Vermessung. Dass gegenüber den letztbezogenen Stellen B § 18 eine Wiederholung und einen Widerspruch bedeutet, wie Ermisch S. LXXXVI meint, ist demnach nicht zutreffend.“⁸⁴⁵

Nicht immer wird so deutlich, wo und vor wem die Schwur- und Eideshandlungen abgehalten werden sollten. Meist werden es der Bergmeister in Person oder die Bergrichter gewesen sein. Auch der Bergmeister selbst legte Eide ab, wenn er Personen ins Amt berief⁸⁴⁶ oder seinen Vertreter bestimmte.⁸⁴⁷ Weitere Fälle, in denen Eidesleistungen notwendig waren, wenn die Bürger durch ihren Eid, die Maßwürdigkeit von Erzfunden belegten⁸⁴⁸ oder die Boten, die zum Markscheiden hinzugezogen wurden, durch ihren Eid

versicherten, dass sie selber keine Teilhaber an den Bergwerken waren über die sie urteilen sollten.⁸⁴⁹ Auch die Boten, die bei Wassernot herangeholt wurden, beurteilten die Situation auf Grundlage ihres zuvor geschworenen Eides.⁸⁵⁰

Ob die Vereidigung von Boten eine Bedingung war, wird aus den Texten nicht ganz deutlich. Es heißt z.B. im Freiburger Bergrecht A „so sal ym der richter eyne gewerken geben czu boten“ („so muss der Richter ihnen einen Gewerken als Boten geben“⁸⁵¹), ohne einen Verweis auf den Eid. Aufgrund der beim Einsatz von Boten meist beteiligten Bergmeister und Bergrichter und der mehrheitlich ausdrücklich vereidigten Boten, ist jedoch davon auszugehen, dass die Vereidigung von Boten zur Regel gehörte. Aber auch dem Verfasser des Freiburger Bergrechts A scheint die Eideshandlung nicht in jedem Fall klar gewesen zu sein. Er fragt danach, wie eine Person, die bei drei Erzteilungen ohne Widerspruch ihre Anteile erhalten hat, dies vor Gericht belegen soll: „Mit syn eynez hant adir wy dunkt ist uch darumme recht syn?“ („Mit seiner Eideshand oder wie denkt Ihr ist hier das Recht?“⁸⁵²).

Die Hinzuziehung von Zeugen konnte eine Alternative zum Eid sein. Im Freiburger Bergrecht A gibt es erneut Unklarheiten, wenn gefragt wird, ob eine Person im Streitfall um zuvor zugesprochene Teile mit dem Bergmeister, bzw. dem Bergrichter, oder mit zwei anderen Zeugen vor Gericht treten sollte.⁸⁵³ Auch war der Verfasser nicht sicher, was der Bergmeister genau sagen sollte, wenn dieser einem Erbeinhaber rechtlich beistehen wollte.⁸⁵⁴ Nach einem entsprechenden Vorschlag fragt er: „Wedir dunkit uch, das her gestanden sy mit der rede, adir welt ir, das ir mer werde?“ („Meint ihr, dass er mit der Rede seine Pflicht erfüllt hat? Oder wollt ihr, dass da noch etwas hinzu kommt?“⁸⁵⁵) Im Freiburger Bergrecht B wird ausgesagt, dass derjenige, der beschuldigt wird seinen Pflichten nicht nachgekommen zu sein, vor Gericht besser mit seinen Gewerken als Zeugen auftritt, wenn der Ankläger nur schwören will.⁸⁵⁶

Nicht über alle Dinge konnte im Gebirge ein Zeugenbeweis geführt werden. Das Freiburger Bergrecht A beschränkt den Zeugenbeweis bei Kaufmannswaren auf Tuch, Blei und Pferde.⁸⁵⁷ Im Freiburger Bergrecht B findet sich diese Beschränkung nicht, es geht jedoch auf ein Mittel zum Zeugenbeweis ein. So sollten die Unterlagen des Bergmeisters – Tafel und Buch – „uff nymande gezcukenysse thun“ („für niemanden Beweis

⁸⁴¹ Siehe FBR A § 1, FBR A § 11, FBR B § 16 u. FBR B § 17.

⁸⁴² FBR A § 11.

⁸⁴³ Siehe FBR A § 11 u. FBR B § 17.

⁸⁴⁴ Siehe FBR B § 18.

⁸⁴⁵ Zycha, 1900a, S. 220 (Fußnote 11).

⁸⁴⁶ Siehe FBR A § 11 (Hutleute), FBR B § 12 (Boten), FBR B § 18 (Steiger), FBR B § 27 (Boten).

⁸⁴⁷ Siehe FBR A § 21.

⁸⁴⁸ Siehe FBR B § 18.

⁸⁴⁹ Siehe FBR B § 19.

⁸⁵⁰ Siehe FBR B § 27.

⁸⁵¹ FBR A § 15.

⁸⁵² FBR A § 21.

⁸⁵³ Siehe FBR A § 16.

⁸⁵⁴ Siehe FBR A § 21.

⁸⁵⁵ FBR A § 21.

⁸⁵⁶ Siehe FBR B § 21.

⁸⁵⁷ Siehe FBR A § 8.

tun⁸⁵⁸), sondern ausschließlich das, was in den vier Bänken zu den Gerichtsterminen geschrieben wurde.⁸⁵⁹

3.9.2 Prävention und Sanktion

Von Strafen ist im Freiburger Bergrecht kaum die Rede. Nimmt man den Verlust von Teilen oder Arbeit aus⁸⁶⁰ werden im Freiburger Bergrecht A gar keine Strafen formuliert. Das Freiburger Bergrecht B beinhaltet zwei Strafen im engeren Sinne. Eine drastische Strafe galt für diejenigen, die an der Verwundung oder der Tötung eines Menschen⁸⁶¹ beteiligt waren. Ihnen sollten die Häuse abgenommen werden „sy synt lebendyg adir tot“ („sie seien lebendig oder tot“⁸⁶²). Daneben findet sich im Freiburger Bergrecht B auch eine Geldstrafe über neun Mark, die bei der Beleidigung von bestimmten Amtsleuten fällig wurde.⁸⁶³

Im Prinzip sind große Teile des Freiburger Bergrechts als präventiv zu charakterisieren. In einigen Abschnitten wird dieser Charakter besonders deutlich. Das Freiburger Bergrecht A thematisiert gleich zu Beginn den „Brief“, in dem Personen, die sich im Gebirge etwas zu Schaden kommen lassen haben – „umme unfuge adir worumme das sy“ („wegen Unziemlichkeiten oder weshalb es auch sei“⁸⁶⁴) – notiert werden sollten. Die Namen der Personen sollten anschließend an die Bürger von Freiberg weitergegeben werden, „das sy dy an yren brieff seczczen“ („dass sie die an ihren Brief setzen“⁸⁶⁵).⁸⁶⁶ Diesen Passus hat das Freiburger Bergrecht B nicht übernommen. Es beinhaltet andere Punkte, die konfliktvermeidend wirken sollten. So z.B. das Setzen von Lochsteinen für den Fall, dass man anderen Personen in der Nähe „ouch eyn erbe darnach solde geben ader eynen gemessen berg zolde messen“ („auch ein Erbe danach ausgeben sollte oder einen gemessenen Berg zumessen sollte“⁸⁶⁷).⁸⁶⁸ Außerdem bestimmt das Freiburger Bergrecht B, dass in Streitsituationen um markscheiderische Grenzen, das zwischenzeitlich gehauene Erz beschlagnahmt werden sollte, damit es keiner der Parteien zukommt „byz daz yz daz recht entscheydet“ („bis dass es das Recht entscheidet“⁸⁶⁹).⁸⁷⁰

⁸⁵⁸ FBR B § 42.

⁸⁵⁹ Siehe FBR B § 42.

⁸⁶⁰ Siehe u.a. Punkt 3.9.3 „Klagen“.

⁸⁶¹ Ob es sich um die Tötung des Bergmeisters handelt wird aus dem Text nicht ganz deutlich (vgl. FBR B § 41).

⁸⁶² FBR B § 41.

⁸⁶³ Siehe FBR B § 40, der in der Freiburger Kopie allerdings fehlt.

⁸⁶⁴ FBR A § 3.

⁸⁶⁵ FBR A § 3.

⁸⁶⁶ Siehe FBR A § 3.

⁸⁶⁷ FBR B § 7.

⁸⁶⁸ Siehe FBR B § 7.

⁸⁶⁹ FBR B § 19.

⁸⁷⁰ Siehe FBR B § 19.

3.9.3 Klagen

Das wichtigste Instrument, um vereinbarten aber nicht gezahlten Lohn zu erhalten, war die Klage um Teile, bei der die Bergleute „statt ihres Lohnes die Bergwerksbeteiligung ‚ihres‘ Gewerken [...] erhalten“⁸⁷¹ konnten.⁸⁷² Freiburger Bergrecht B hat alle vier Paragraphen, die diese Situation betreffen, aus dem Freiburger Bergrecht A mit kleineren Änderungen übernommen. Der erste Paragraph beschreibt generell die gegenseitigen Ansprüche zwischen einem teilebesitzenden Bergmann und demjenigen, der mit ihm gemeinsam die Teile baut.⁸⁷³ Die drei weiteren Paragraphen handeln von Klagen über Teile an gemessenen Gängen⁸⁷⁴, an freien Gängen⁸⁷⁵ und an Erben⁸⁷⁶. Über Teile auf gemessenen Gängen sollte drei Arbeitstage geklagt werden. Während sich das Freiburger Bergrecht A unsicher über den Ort und die für die Klage zuständige Person zeigt, ergänzt das Freiburger Bergrecht B den „obyrsten bergmeister adir bergrichter“ („obersten Bergmeister oder Bergrichter“⁸⁷⁷) und bestätigt alle im Freiburger Bergrecht A noch in Frageform aufgeworfenen Orte als gültig für die Klage.⁸⁷⁸ Um die Klage zu vollenden, musste der Kläger zum dritten Klagetermin seinen Stufenschläger mitbringen, damit dieser beurteilte, ob die Arbeit, für die der Lohn eingefordert wurde, geleistet worden ist oder nicht. Der Kläger hatte anschließend eine Gebühr zu zahlen – laut Freiburger Bergrecht A eine unbestimmte Summe an den Bergrichter, laut Freiburger Bergrecht B je Zweiunddreißigstel⁸⁷⁹ zwei Groschen an den Oberbergmeister oder den Bergrichter.⁸⁸⁰ Nach der Überweisung der Teile sollte der neue Rechtszustand öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Vorgehensweise bot dem Besitzer des Teils die letzte Chance, das Teil auszulösen.⁸⁸¹ Das Freiburger Bergrecht A verlangte die Bekanntmachung an Haus und Hof und bei Personen, die auf dem Gebirge oder in Freiberg keinen Besitz hatten, auf dem Markt.⁸⁸² Der ansonsten auch in diesem Abschnitt wörtlich übernommene Para-

⁸⁷¹ Tubbesing, 1996, S. 273.

⁸⁷² Vgl. Ebd., Veith, 1870-1871, S. 491 (Stichwort: Theil) u. Zycha, 1900a, S. 268.

⁸⁷³ Siehe FBR A § 14 u. FBR B § 21. FBR A § 14 ist durch die uneindeutige Verwendung der Personalpronomina schwer zu verstehen. Es könnte sich bei der Kost um Gedingekosten, aber auch um die Grubenkosten handeln. Die Teile könnten die Bergteile selbst, aber auch die für Teile vereinbarte Arbeit meinen. Ermisch (1887, S. XCII–XCIII) zeigte ebenfalls offen Unsicherheiten bei seiner Interpretation des Paragraphen.

⁸⁷⁴ Siehe FBR A § 15, FBR B § 22, FBR B § 23.

⁸⁷⁵ Siehe FBR A § 26 u. FBR B § 23.

⁸⁷⁶ Siehe FBR A § 17 u. FBR B § 24.

⁸⁷⁷ FBR B § 22.

⁸⁷⁸ Siehe FBR A § 15 u. FBR B § 22.

⁸⁷⁹ Siehe Punkt 3.3.2 „Bergteile“.

⁸⁸⁰ Siehe FBR A § 15 u. FBR B § 23. Die Gebühr wurde für die zuvor in den Paragraphen erwähnte Amtshandlung, die Bestätigung des Stufenschlägers, ausgerichtet.

⁸⁸¹ Vgl. Ermisch, 1886, S. 272, der auf das Freiburger Stadtrecht Cap. I, § 37 verweist.

⁸⁸² Siehe FBR A § 15.

graph im Freiburger Bergrecht B unterscheidet deutlicher in „gesessyn“ („ansässiger“) und „ungesessyn“ („nicht ansässig“⁸⁸³), lässt die Nennung der Stadt Freiberg weg und ergänzt zum Markt den Berg.⁸⁸⁴ Um Teile auf freien Gängen, „dy ungemessen syn“ („die ungemessen sind“⁸⁸⁵), sollte drei Tagesschichten geklagt werden.⁸⁸⁶

Deutlichere Unterschiede zwischen Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B sind im Paragraphen zur Klage um Teile an Erben sichtbar. Die Klagefrist ist im Freiburger Bergrecht A mit „dry firczehin tage“ („drei Mal vierzehntägig“⁸⁸⁷) angegeben, im Freiburger Bergrecht B werden acht Tage angesetzt. In ersterem soll die Klage dem Bergmeister vorgebracht werden, in letzterem dem Oberbergmeister oder Bergrichter. Beide Bergrechtstexte sehen ein Schnellverfahren vor, bei dem auf Beschluss der Gewerke eine dreitägige Klage ausreichte, um sechs Wochen⁸⁸⁸, bzw. acht Tage⁸⁸⁹, zu ersetzen.⁸⁹⁰

3.10 Landnutzung neben dem Bergbau

Außer der Nutzung des Bodens für den Bergbau werden – ausschließlich im Freiburger Bergrecht B und dort in Übernahme aus der Iglauer Rechtsweisung – wenige weitere Nutzungsarten beschrieben. So durften die Gewerke das Holz, das auf der Zeche stand und zum jeweiligen Erbe oder zum betreffenden gemessenen

nen Berg gehörte, nach Belieben schlagen – „sy wol den den yz lazen von wyllen durch bescheydenhey.“ („es sei denn sie wollten es willentlich lassen aus Bescheidenheit“⁸⁹¹) Für Erbstellen und gemessene Berge wurde festgehalten, dass sie Feld als Viehweide dazu erhielten. Der Umfang dieses Feldes wurde durch das Abschließen eines Pfeils mit einem Bogen festgestellt.⁸⁹²

Ebenfalls aus der Iglauer Rechtsweisung entstammt eine Bestimmung, die von Ermisch als unklar beschrieben wurde.⁸⁹³ Es geht dabei um die Formulierung im Freiburger Bergrecht B: „Unde alz vil alz eyn gemessyn berg lyt an eynes stollen marscheyde, der erbehaftig yst, alz manch stund sechzen hofstet beheldet der stolle.“ („Und so oft wie ein gemessener Berg an eines Erbstellen Markscheide liegt, soviel Mal sechzehn Hofstätten erhält der Stollen“⁸⁹⁴) Unter einer Hofstätte (*area*) ist laut Ermisch der „Grund und Boden, worauf ein Hof mit den dazu gehörigen Gebäuden stehen kann“⁸⁹⁵ zu verstehen. Je gemessenem Berg innerhalb der Markscheide eines Erbstellens sollten nach dem Freiburger Bergrecht B also 16 solcher Hofstätten dem Stollen zustehen. Diese Bestimmung wird im Zusammenhang mit dem Iglauer Bergrecht B deutlicher, das festhält: „Ein jedes gemessene Bergwerk (Zeche) muss rechtlich 16 Baustellen (*areas*) erhalten.“⁸⁹⁶ Es könnte also, wie Zycha für das Iglauer Bergrecht festhält, so sein, „dass jeder dem Erbstellen zufallende gemessene Berg seine 16 Hofstätten“⁸⁹⁷ behalten sollte, bzw. sie dem Stollen *erhalten* blieben.⁸⁹⁸ Über die nicht bekannte Größe der Hofstätten stellen Zycha und Sternberg einige Überlegungen an.⁸⁹⁹

⁸⁸³ FBR B § 23.

⁸⁸⁴ Siehe FBR B § 23.

⁸⁸⁵ FBR A § 16.

⁸⁸⁶ Siehe FBR A § 16 u. FBR B § 23.

⁸⁸⁷ FBR A § 17. Vgl. DRW online, Lemma: drei, Sp. 1084, wo es heißt: „in drei Vierzehntagen oder -nächten innerhalb 6 Wochen“.

⁸⁸⁸ Siehe FBR A § 17.

⁸⁸⁹ Siehe FBR B § 24.

⁸⁹⁰ Siehe FBR A § 17 u. FBR B § 24.

⁸⁹¹ FBR B § 43 u. vgl. Igl. § 12.

⁸⁹² Siehe FBR B § 14 u. vgl. Igl. § 26.

⁸⁹³ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXXXV, der keinen Versuch unternimmt, die Stelle zu interpretieren.

⁸⁹⁴ FBR B § 11 u. vgl. Igl. § 8.

⁸⁹⁵ Ermisch, 1887, S. 229 (Register: hofestat).

⁸⁹⁶ Sternberg, 1838, S. 22. Zycha sieht für das Iglauer Bergrecht in dieser Bestimmung eine „Duldungspflicht“ für den Grundeigentümer im Rahmen der Bergbaufreiheit. Demnach hatte der Grundeigentümer den Bau von Kauen auf diesen Hofstätten zu dulden (vgl. Zycha, 1900a, S. 180 (Fußnote 10)). Nach Sternberg (1838, S. 23) könne man sich unter „area (Hofraum) [...] nichts anderes als Baustellen, es sei zu Pochwerken, Schmelzhütten, Zechenhäusern oder Ansiedlungen für das Bergvolk denken.“ Zycha (1900a, S. 180) sagt aus, dass in den Kauen auf den Hofstätten „Badestuben, Verkaufsstände für Fleisch, Brot und Kram und Ausschänke für Bier, Met und Wein gewesen“ seien. Schwabenicky (2013, S. 116) zitiert einen dem entsprechenden Schöffenspruch von 1360.

⁸⁹⁷ Zycha, 1900a, S. 180 (Fußnote 10).

⁸⁹⁸ Vgl. Zycha, 1900a, S. 180 (Fußnote 10).

⁸⁹⁹ Sternberg (1838, S. 24) zieht Angaben aus dem 16. Jahrhundert heran u. Zycha (1900a, S. 180) (Fußnote 10) bezieht sich auf den Sachsenpiegel I 34, der die Hofstätte als ein Flächenmaß „von der Grösse, dass ein Wirtschaftswagen, mit 4 Pferden bespannt, nach allen Richtungen umwenden kann“ beschreibe.

4 Auswertung des Freiburger Bergrechts

4.1 Nachlese – Altersstufen und Zusammenhänge im Freiburger Bergrecht A

Herrmann und Ermisch haben durch ihre ausführliche Bearbeitung des Freiburger Bergrechts bereits einige Hinweise auf die Altersstufen innerhalb des Freiburger Bergrechts A gebracht.⁹⁰⁰ Es seien zunächst ihre Erkenntnisse gerafft dargestellt:⁹⁰¹

Ermisch hielt FBR A § 1 „für einen Zusatz zur ursprünglichen Gestalt von A“⁹⁰². Er machte dies an der Wiederholung älterer Teile des FBR A § 11 fest und daran, dass die Maßwürdigkeit und das Verleihen auf einen Termin ausschließlich hier vorkommen. Die darauf folgenden sieben Paragraphen hat Ermisch als Reaktion auf das Freiburger Stadtrecht identifiziert. Sie gehörten somit zeitlich an den Beginn des 14. Jahrhunderts und bildeten mit FBR A § 1 den jüngsten Teil des Freiburger Bergrechts A.⁹⁰³ Daran schließt sich dann der älteste Teil des Freiburger Bergrechts A und dessen Kern an, der „über die Schürffreiheit, über die Rechte des Oberflächenbesitzers, des Grundherrn und des Regalherrn, vor allem aber über das FINDERRECHT“⁹⁰⁴ handele. Ermisch nahm den Ursprung dieser Regelungen im 12. Jahrhundert und zum Zeitpunkt der Niederschrift als zu Teilen bereits veraltet an.⁹⁰⁵ Die übrigen Paragraphen hätten sich erst im Laufe des 13. Jahrhunderts entwickelt. Wobei ein Teil davon bereits von Herrmann/Ermisch als „eine Art Bergprozessordnung“⁹⁰⁶ charakterisiert wurde und ein weiterer Abschnitt als die „Anfänge des Stollenrechts“⁹⁰⁷. Die letzten beiden Paragraphen schienen ihnen ein Anhang zu sein.

Neben diesen chronologischen Zuordnungen vermuteten Herrmann/Ermisch für zwei Abschnitte des Freiburger Bergrechts A jeweils eine besondere Zusammengehörigkeit. Die obige Erörterung der Inhalte des Freiburger Bergrechts konnte beide Vermutungen bestätigen. Zum einen handelt es sich dabei um drei Paragraphen, die aufgrund ihrer Nummerierungen (Capitulum primum, secundum und sextum) auffallen.

Herrmann/Ermisch sahen einen Ursprung dieser Paragraphen in einer unbekannteren älteren Aufzeichnung.⁹⁰⁸ Für einen engeren Zusammenhang dieser Paragraphen spricht – neben der ansonsten im Freiburger Bergrecht A nicht auftretenden Nummerierung – auch ein sprachliches, bzw. inhaltliches Argument: die im Verhältnis zu den restlichen Paragraphen des Freiburger Bergrechts A auffällig hohe Anzahl der Verweise auf die Landesherren.

Zum anderen geht es um den Abschnitt des Freiburger Bergrechts A, den Herrmann/Ermisch als „eine Art Bergprozessordnung“ (s.o.) sahen. Nach der obigen Erörterung kann neben dem inhaltlichen Argument auch ein sprachliches dafür angebracht werden, dass er „vielleicht auch einmal eine Aufzeichnung für sich gewesen“⁹⁰⁹ ist oder zumindest ursprünglich aus einer anderen Quelle stammt. Von den fünf betreffenden Paragraphen zeichnen sich nämlich vier⁹¹⁰ durch eine auffällige Wortwahl aus: der Bergrichter wird dort – im Gegensatz zum restlichen Freiburger Bergrecht A – konsequent nur Richter genannt.

4.2 Freiburger Bergrecht in Theorie und Praxis

Die Herangehensweise von Herbert Clauß, aus dem Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B als – wie er es nennt – „Gewohnheitsrecht“ auf den „wirklichen Zustand“ der bergmännischen Arbeit schließen zu wollen, ist so sicherlich nicht haltbar.⁹¹¹ Wichtig ist jedoch seine Unterscheidung der Bergordnungen (er schließt die Bergwerksordnung von 1328 mit ein) von den beiden Freiburger Bergrechtstexten hinsichtlich ihrer jeweiligen Aussagefähigkeit zur bergbaulichen Praxis. Die Bergordnungen enthalten entsprechend ihrer Urheber und Zielsetzung meist weniger konkret auf den Bergbau bezogene Regelungen. Während die Bergwerksordnung des Markgrafen Friedrich des Ernsthaften von 1328 einen Schwerpunkt auf die bergmeisterlichen Pflichten und Befugnisse legt, also mehr die Verwaltungsebene betrifft, hält das Freiburger Bergrecht auch – und schwerpunktmäßig – die Rechte und Pflichten der unmittelbar im Bergbau tätigen Personen fest. Beide Bergrechtstexte geben somit Auskunft über

⁹⁰⁰ Vgl. Ermisch, 1887, S. XXVII.

⁹⁰¹ Ausführlich vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 145 u. Ermisch, 1887, S. LX–LXII.

⁹⁰² Ermisch, 1887, S. LXI.

⁹⁰³ FBR A § 2, FBR A § 3, FBR A § 4, FBR A § 5, FBR A § 6, FBR A § 7 und FBR A § 8.

⁹⁰⁴ Ermisch, 1887, S. 60.

⁹⁰⁵ FBR A § 9, FBR A § 10, FBR A § 11, FBR A § 12 und eventuell FBR A § 13.

⁹⁰⁶ Herrmann und Ermisch, 1882, S. 145. FBR A § 14, FBR A § 15, FBR A § 16, FBR A § 17 und FBR A § 18.

⁹⁰⁷ Herrmann und Ermisch, 1882, S. 145. FBR A § 19, FBR A § 20 und FBR A § 21.

⁹⁰⁸ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 142. FBR A § 11, FBR A § 12 u. FBR A § 19.

⁹⁰⁹ Herrmann und Ermisch, 1882, S. 145.

⁹¹⁰ In FBR A § 17 kommt der Bergrichter nicht vor.

⁹¹¹ Vgl. Clauß, 1957b, S. 33.

die Anforderungen an die Praxis, jedoch auf unterschiedlichen Ebenen.

Um nicht lediglich die Theorie der Bergrechtstexte darzustellen, sondern möglichst auch auf die Spur der tatsächlichen Umsetzung zu gelangen, werden im Folgenden vier Aspekte genauer beleuchtet. Diese ergeben sich zum einen aus der Auswertung der bergbauhistorischen Literatur, die die Punkte Rechtsbereiche und Personenzusammenschlüsse immer wieder hervorhebt und zum Teil kontrovers diskutiert, zum anderen aus montanarchäologischen Schwerpunkten, die – entsprechend des Informationspotentials aus dem Freiburger Bergrecht – auf die Aspekte Feldmaße und Bergbautechnik begrenzt wurden. Als ein Gradmesser für die Praxishöhe kann in einem begrenzten Maße die Aktualität der Inhalte dienen. Es wird daher zu fragen sein, wie die Regelungen in allgemeine Entwicklungen im Bergbau einzuordnen sind.

4.2.1 Ausgewählte Kategorien zur Bewertung der Aktualität und Praktikabilität des Freiburger Bergrechts

4.2.1.1 Rechtsbereiche

Die Rechtsbereiche, die im Zusammenhang mit Bergrecht von Relevanz sind, sind das Land- und das Stadtrecht. Die Abgrenzung von Landrecht und Bergrecht spielte in einigen Regionen und besonders in der Zeit der Bergordnungen eine größere Rolle als im Freiburger Bergrecht und dessen Geltungsbereich und -zeit. Für das Trienter Bergrecht, beispielsweise, sprechen Hägermann/Ludwig von einer „bei Streitigkeiten mit Ansässigen differenzierten Exemption der Bergleute vom allgemeinen Landrecht“⁹¹². Bei Streitfällen zu „Bergsachen oder irgendeiner Frage, die zur Silbergewinnung gehört“⁹¹³ sollten der Bischof oder dessen Gastalden – die später in die Rolle der Bergrichter und -meister hineingewachsen seien⁹¹⁴ – für die Gewerke zuständig sein.⁹¹⁵ Neben diesem frühesten Beispiel, gibt es rund hundert Jahre später in Böhmen „eine Reihe von Versuchen, das Landrecht im allgemeinen zu kodifizieren“⁹¹⁶. Pfeifer setzt diese Bemühungen – wie ähnlich vor ihm Zycha und Miroslav Boháček⁹¹⁷ – in engen Zusammenhang mit dem *ius Regale Montanorum*.⁹¹⁸ Zuvor war in Böhmen als Bergrechtstext ausschließlich das Iglauer Stadt- und Bergrecht bekannt. Einen anders gearteten und viel umfassenderen Anspruch erhoben spätere Bergrechtstexte wie z.B. der des Schwazer Bergbuchs.

Dort werden „die besonderen Bergfreiheiten und damit die Abgrenzung zwischen Berg- und Landrecht in 25 Abschnitten“ ausführlich geregelt.⁹¹⁹ Hinter diesem Text steckt nicht mehr das Autonomiebestreben einer Stadt, sondern „die Autonomievorstellung für die Bergbausphäre“⁹²⁰ im Ganzen. Die Entwicklung des Verhältnisses von Berg- und Landrecht für verschiedene Orte und Zeiten soll und kann an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Unter dem Eindruck dieser kurzen Skizze soll der Fokus zurück auf das Freiburger Bergrecht und dessen Umfeld gerichtet werden.

In Massa Marittima war das Bergrecht Anfang des 13. Jahrhunderts Bestandteil der städtischen Legislative. Konflikte zwischen dem ansässigen Bischof und der Kommune hatten hier zu einer solchen Lösung geführt.⁹²¹ Tomaschek konstatiert für das noch im 13. Jahrhundert in Form von Rechtsweisungen weit – u.a. in böhmische und ungarische Städte⁹²² – verbreitete Iglauer Stadt- und Bergrecht, dass in ihm keine „Teilung der städtischen Gerichtsbarkeit von der bergrichterlichen“⁹²³ erkennbar sei. Freiberg, das auch eine Rechtsweisung aus Iglau erhalten hatte, übernahm anders als die meisten anderen Städte nur Teile des Bergrechts und stellte es neben das eigene Stadtrecht.⁹²⁴ Die Gerichtsbarkeit wurde dabei entsprechend in Berg- und Stadtgerichtsbarkeit unterteilt. Sie oblag, je nach Fall, dem Bergmeister oder dem (Unter)Vogt, bzw. später dem Stadtrichter. Bergrechtliche Angelegenheiten verhandelte der Bergmeister oder ein in seinem Auftrag eingesetzter Bergrichter.⁹²⁵ Das Freiburger Bergrecht A bietet gleich am Anfang eine Reihe Paragraphen, die stadt- und bergrichterliche Zuständigkeiten beinhalten.⁹²⁶ Herrmann/Ermisch stellten dazu fest: „Die §§ 2-8 sind zweifellos erst auf Grund der Redaktion des Stadtrechts zusammengestellt worden, wenn auch die darin enthaltenen Rechtsgewohnheiten älter sein mögen.“⁹²⁷ Die Punkte, die im Freiburger Stadtrecht zum Bergbau zu finden sind, sind andersherum hauptsächlich für die Abgrenzung vom Bergrecht notwendig.⁹²⁸ Es hält fest, dass wo Bergwerke im Weichbild entstehen, der Bergmeister zuständig sei, außerhalb der Bergwerke der Stadtrichter.⁹²⁹ Im Freiburger Bergrecht B werden die Verhältnisse der Berg- und

⁹¹⁹ Vgl. Bartels und Bingener, 2006, S. 643–645.

⁹²⁰ Ebd., S. 647.

⁹²¹ Vgl. Hägermann und Ludwig, 1991, S. 21.

⁹²² Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 133.

⁹²³ Tomaschek, 1868, S. 7.

⁹²⁴ Ebd. nennt außerdem Troppau (heute Opava) als Beispiel für Städte, die nur das Bergrecht übernommen hätten. Für Tomascheks Meinung, dass Freiberg „im J. 1294 das Iglauer Bergrecht annahm“ gibt es keinen Beleg. Die Iglauer Rechtsweisung wurde aber nachweislich in weiten Teilen in das FBR eingearbeitet.

⁹²⁵ Vgl. Ermisch, 1887, S. XLIII.

⁹²⁶ Siehe FBR A § 2, FBR A § 3, FBR A § 4, FBR A § 5, FBR A § 6, FBR A § 7 u. FBR A § 8.

⁹²⁷ Herrmann und Ermisch, 1882, S. 145.

⁹²⁸ Vgl. Unger, 1999, S. 56.

⁹²⁹ Siehe Ermisch, 1891, S. 130 (= FStR Cap. XXXVII, § 3 u. FStR Cap. XXXVII, § 4).

⁹¹² Hägermann und Ludwig, 1986, S. 11.

⁹¹³ Beide Zitate bei Ebd., S. 54 (= Trienter Bergrecht, Urkunde I, Übersetzung).

⁹¹⁴ Vgl. Ebd., S. 12.

⁹¹⁵ Vgl. Ebd., S. 54 (= Trienter Bergrecht, Urkunde I, Übersetzung).

⁹¹⁶ Pfeifer, 2002, S. 10.

⁹¹⁷ Literaturverweise bei Pfeifer, 2002, S. 12.

⁹¹⁸ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 12–16.

Stadttrichter auch thematisiert, dies jedoch in wesentlich knapperer Form.⁹³⁰

Wie genau die Rechtsbereiche voneinander abzugrenzen sind, wird schon lange diskutiert. Im Fokus stehen dabei besonders die Begriffe „Weichbild“ und „Gebirge“ und eine Formulierung, die besagt, „Welch man in den vir milen umme Vriberc gesezzen ist, der ist kein gast nicht“⁹³¹ („Wer in den vier Meilen um Freiberg ansässig ist, der ist kein Gast“) aus dem Freiburger Stadtrecht. Die Vorstellung, das Stadtrecht könnte insgesamt in einem Umkreis von vier Meilen Gültigkeit besessen haben bezeichnet Ermisch als „irrig“⁹³², auch wenn später für den Ort Siebenlehn (1370) und für Dippoldiswalde (im 15. Jahrhundert) die Anwendung Freiburger Stadtrechts belegt sei. Mit den Urkunden Markgraf Heinrichs des Erlauchten von 1255⁹³³ und 1266⁹³⁴ sei nach Ermisch schon im 13. Jahrhundert zum einen das „Gebirge“ als zum Stadtgericht gehörig bestätigt worden, zum anderen sei die Ausdehnung des Bannmeilenrechts der Stadt Freiberg urkundlich anerkannt worden.⁹³⁵ Dippoldiswalde liegt mit rund 23 Kilometer Luftlinie (heute) außerhalb einer möglichen Bannmeile von umgerechnet 15,1 Kilometern⁹³⁶ um Freiberg, was auch schon Kube betonte.⁹³⁷ Die von Ermisch genannte Urkunde von 1266 hält fest, dass Dippoldiswalde Bier und andere für den Bergbau benötigte Dinge in Freiberg einzukaufen hätte.⁹³⁸ Im Freiburger Stadtrecht, heißt es, dass „di mile von alder in di stat gehort“⁹³⁹ („die Meile seit Alters zur Stadt gehört“), und dass innerhalb dieser keiner backen oder brauen dürfe. Ob die Erweiterung der Bannmeile auf Dippoldiswalde lediglich punktuell oder umfassend erfolgt wird nicht deutlich.

Unger wollte auf Grundlage des Freiburger Stadtrechts von einem engeren und einem weiteren Weichbild sprechen. Das engere Weichbild hätte demnach in einem eine Meile umfassenden Rechtsbezirk, der an den Zuständigkeitsbereich des Landgerichts grenzt bestanden. Das weitere Weichbild hätte aus einem vier Meilen umfassenden Bereich bestanden, in dem die Bergwerke zur Stadt gehört hätten und das Stadtrecht für die betreffenden Berg- und Hüttenleute gegolten hätte.⁹⁴⁰ Wie das weitere Weichbild mit der Landgerichtsgrenze des engeren Weichbilds zusammenpasst ist dabei nicht klar. In einer späteren Veröffentlichung schreibt Unger: „Dieses Gebiet, das Weichbild der

Stadt, reichte weit über die Stadtmauern und deren unmittelbares Vorfeld hinaus, umspannte in einem bestimmten Rahmen alle Stellen, an denen Bergbau stattfand.“ Er spricht von einem „eigenartig geformte[n] Stadtterritorium[s]“⁹⁴¹, dem im Umkreis von 60 Kilometern alle Bergbauklaven zugehört hätten und nicht mehr von der Unterscheidung in ein engeres und ein weiteres Weichbild.⁹⁴²

Die vier Meilen aus der oben zitierten Passage, umgerechnet 60,4 Kilometer, sind wohl als Radius zu verstehen, was die Ergänzung der oben zitierten Stelle im Freiburger Stadtrecht nahe legt: „Welch man in den vir milen umme Vriberc gesezzen ist, der ist kein gast nicht, *alse zu Misne, zu Kemnitz, zu Dresden unde dabinnen*.“⁹⁴³ Die Städte Meißen, Chemnitz und Dresden (heutige Stadtmittelpunkte) liegen alle ungefähr auf einem Kreis mit einem Radius von 30,2 Kilometern um Freiberg herum. Interessanterweise übernimmt auch das Freiburger Bergrecht A diese räumliche Eingrenzung durch die Angabe von Städten, wenn es für die Bürger von Freiberg bestimmt, dass sie für das Bereiten eines Erbes in einem weiteren Kreis um Freiberg herum zuständig sein sollten, und zwar: „wo das lyt ynme lande, by Kempnicz, by Mißen ader wo is lyt, dy sulen von Friberg doczu riten mit deme bergmeistere.“ („Wo es auch liegt im Lande, bei Chemnitz, bei Meißen oder wo auch immer, sie müssen von Freiberg anreiten mit dem Bergmeister.“⁹⁴⁴). Den Charakter der Städte als „Grenzpunkte“ für die vier Meilen stellte schon Unger heraus.⁹⁴⁵ Chemnitz und Meißen können als die äußersten Punkte eines gedachten Kreises mit einem Radius von zwei Meilen zu verstehen sein.⁹⁴⁶ Innerhalb dieses Radius befände sich dann auch das Gebiet des Klosters Alzelle, mit dem 1241 Streitigkeiten über die Aufteilung der Sonderlehen für den Freiburger Rat und die Mönche beigelegt wurden.⁹⁴⁷

Bezüglich der Gültigkeit des Bergrechts hat bereits Ermisch darauf verwiesen, dass die Überschriften der beiden Freiburger Bergrechtstexte von deren Gültigkeitsansprüchen zeugen.⁹⁴⁸ Das Freiburger Bergrecht A spricht vom „bergrecht yn unsers hern lande des margrefen czu Mißen“ („Bergrecht im Lande unseres Herrn, dem Markgrafen zu Meißen“⁹⁴⁹), das Freiburger Bergrecht B vom „bergrecht in desym furstymtum“ („Bergrechte in diesem Fürstentum“⁹⁵⁰). Das Weichbild kommt wörtlich nicht im Freiburger Bergrecht vor, die Rede ist dafür häufig vom Gebirge und von der Stadt, bzw. – im

⁹³⁰ Siehe FBR B § 1.

⁹³¹ Ermisch, 1891, S. 30 (= FStR Cap. III, § 4).

⁹³² Ders., 1899, S. XXXV.

⁹³³ Für die Literaturangaben zu Edition und Übersetzung der Quelle siehe Punkt 2.4 „Entstehung, Überlieferung und Edition des Freiburger Bergrechts“.

⁹³⁴ Übersetzung der Urkunde von 1266 (Ermisch, 1883, S. 18–19 = CDS II 12, Nr. 25) bei Kube (1957b, S. 195–196).

⁹³⁵ Vgl. Ermisch, 1887, S. XXXIX–XLI.

⁹³⁶ Langer (1935, S. 34) gibt die Freiburger Meile der „alten Zeit“ mit 15,1308 Kilometern an.

⁹³⁷ Vgl. Kube, 1957b, S. 196.

⁹³⁸ Vgl. neben der Urkunde z.B. auch Schwabenicky, 2009, S. 212.

⁹³⁹ Ermisch, 1891, S. 28 (= FStR Cap. II, § 12).

⁹⁴⁰ Vgl. Unger, 1963, S. 26–33.

⁹⁴¹ Zitate bei Ders., 1999, S. 55 u. 63.

⁹⁴² Vgl. Ebd., S. 63.

⁹⁴³ Ermisch, 1891, S. 30 (= FStR Cap. III, § 4, Herv. d.V.).

⁹⁴⁴ FBR A § 19.

⁹⁴⁵ Vgl. Unger, 1963, S. 33.

⁹⁴⁶ Es wird bei keiner von Ungers Ausführungen ganz deutlich, ob er einen Radius von zwei oder vier Meilen annimmt (vgl. Unger, 1963, S. 33 u. Unger, 1999, S. 63).

⁹⁴⁷ Siehe Punkt 2.4 „Entstehung, Überlieferung und Edition des Freiburger Bergrechts“.

⁹⁴⁸ Vgl. Ermisch, 1887, S. LIX.

⁹⁴⁹ Siehe Überschrift FBR A.

⁹⁵⁰ Siehe Überschrift FBR B.

Freiberger Bergrecht A konkreter – von Freiberg. Die Zuständigkeit des Bergmeisters und der Bergrichter war auf den Bereich des Bergbaus beschränkt. Die oben sogenannten „Bergbauenklaiven“ mussten rechtsräumlich genau definiert werden, um Streitigkeiten zu vermeiden. Die oft erwähnte Verfahrensweise zur Feststellung des Berggerichtsbezirks aus dem Freiburger Bergrecht A, bei der ein Korb mit Werkzeugen in einen Schacht geworfen wird und die Hörweite des erzeugten Geräuschs die Gerichtszugehörigkeit entschied fehlt im Freiburger Bergrecht B. Nach Ermisch wurde diese Methode jedoch sogar noch im 15. Jahrhundert angewendet.⁹⁵¹ Nach einem Mordfall in Schneeberg wurde das mit dem Korb erzeugte „gerulle gehört an der Stadt, do der todtslag geschen ist“⁹⁵² und die Gerichtszuständigkeit entsprechend festgelegt.⁹⁵³ Im Freiburger Bergrecht A sollte dem Markgrafen das Gericht in dem auf oben genannte Weise ermittelten Bereich zustehen, denn es heißt dort „also verre, alz man das gehören mag; also verre ist das gericht myns herren“ („So weit, wie man das hören kann, so weit reicht das Gericht meines Herrn.“⁹⁵⁴). Das ist folgerichtig, denn es wurde im Paragraphen davor bestimmt, dass das „gerichte und lyammecht [...] myns herren“ („Gericht und Leihamt [...] meinem Herrn“⁹⁵⁵) sei. Der landesherrliche Bergmeister und die von ihm eingesetzten Bergrichter hatten somit in diesen Bereichen zu urteilen. Es bleibt offen, ob diese Methode nur in einem begrenzten Gebiet um Freiberg herum oder im ganzen Gebirge der Markgrafschaft angewendet werden sollte.

Im Stadtrechtskapitel zum Bergmeister wird bestimmt, dass er „uf allem gebirge in des koniges lande, daz in di muncze zu Vriberg gehört“⁹⁵⁶ („auf allem Gebirge in des Königs Land, das zur Münze von Freiberg gehört“) in bergrechtlichen Dingen zuständig war. Schwabenicky schließt aus der Nennung von Freiberg eine räumliche Eingrenzung des Zuständigkeitsbereichs des Bergmeisters ausschließlich auf die Bergwerke, die zur Münze von Freiberg gehören. In diesem Zusammenhang betont Schwabenicky auch, dass die Formulierung aus dem Freiburger Bergrecht A, „das silber gehört yn die muncze czu Friberg“, eine örtliche Begrenzung darstelle, da die „Freiberger Münze [...] im 13. Jahrhundert nur eine von mehreren“⁹⁵⁷ gewesen sei.⁹⁵⁸ Die betref-

fende Stelle aus dem Freiburger Bergrecht A und eine ähnliche Passage aus dem Freiburger Bergrecht B werden von vielen herangezogen, um die Vorgabe der Ablieferung des Silbers an die landesherrliche Münzstätte zu belegen. Da im Freiburger Bergrecht B der örtliche Bezug fehlt, wird das Freiburger Bergrecht A meinem Eindruck nach häufiger zitiert, und das in der eben zitierten verkürzten Form.⁹⁵⁹ Der komplette Satz aus der Edition von Ermisch lautet: „Das gericht und lyammecht ist myns herren, und [das silber] gehört yn dy muncze czu Friberg.“ („Das Gericht und Leihamt steht meinem Herrn zu und [das Silber] gehört zur Münze von Freiberg.“⁹⁶⁰) Dazu vermerkt Ermisch in seiner Edition, dass in einer überlieferten Handschrift der komplette Satz fehlt und in drei weiteren Handschriften hinter „gerichte“ der Zusatz „muncze“ steht.⁹⁶¹ Das Wort Silber ist – was Ermisch mit eckigen Klammern kennzeichnet – eine Ergänzung aus FBR B § 36. Daneben wird das Verb „gehören“ missverstanden. Es wird im Freiburger Bergrecht A, neben FBR A § 9, an drei Stellen verwendet.⁹⁶² Im besagten Paragraphen des Freiburger Bergrechts B steht dann tatsächlich „daz sylber gehoret yn yre [der Fürsten, d.V.] muncze von rechte.“ („das Silber gehört zu ihrer Münze vom Recht her.“⁹⁶³) Im Freiburger Bergrecht B kommt das Verb „gehören“ lediglich hier und an zwei anderen Stellen vor.⁹⁶⁴ Die Zusammenhänge machen deutlich, dass es sich jeweils um organisatorische Zugehörigkeiten handelt und nicht mit dem umgangssprachlichen „hingehören“ übersetzt werden kann. Dementsprechend wird im Freiburger Bergrecht nicht bestimmt, dass das Silber in die Münzstätte von Freiberg geliefert werden solle, es wird vielmehr das Bergregal der Markgrafen betont. So versteht auch Unger das Gebirge, das zur Münze von Freiberg gehört als den „gesamten, dem Regal des Landesherrn unterworfenen Silberbergbau“⁹⁶⁵. Dass die Markgrafen auf dieser Grundlage versuchten alles Silber an sich zu ziehen wird aus verschiedenen Urkunden deutlich. U.a.

⁹⁵¹ Vgl. Ermisch, 1887, S. XXXVIII.

⁹⁵² Ders., 1886, S. 269 (Anmerkung zu FBR A § 10) zitiert eine Passage aus einem Schreiben von 1478, welches er im Hauptstaatsarchiv Dresden unter der Signatur WA. (Wittenberger Archiv, heute Bestand „Hof- und Zentralverwaltung“) Bergwerkssachen Kaps. V fol. 120 gefunden hat.

⁹⁵³ Vgl. dazu Ders., 1887, S. XXXVIII.

⁹⁵⁴ FBR A § 10.

⁹⁵⁵ FBR A § 9.

⁹⁵⁶ Ermisch (1891, S. 130) (= FStR Cap. XXXVII, § 1) merkt an, dass auf einer Rasur von späterer Hand anstelle des Königs der Markgraf steht. Ermisch (1887, S. LVIII) erläutert, dass die Nennung des Königs mit der politischen Situation zur Jahrhundertwende zu tun hat. Siehe Punkt 2.2.3 „Kolonisation, Siedlungsentwicklung und Silberbergbau“.

⁹⁵⁷ Schwabenicky, 2002, S. 174.

⁹⁵⁸ Vgl. Ebd., S. 173–174 u. Schwabenicky, 2009, S. 211.

⁹⁵⁹ Neben Schwabenicky, 2002, S. 174 auch Bartels und Klapauf, 2012, S. 186; Dietrich, 1991, S. 53; Schirmer, 2004, S. 184 u. Ermisch selbst in Ermisch, 1887, S. XXXVII.

⁹⁶⁰ FBR A § 9.

⁹⁶¹ Vgl. Ermisch, 1886, S. 269, der auf die Handschriften „G“ (für den fehlenden Satz), „F“, „W“ und „Edp.“ verweist (siehe Anhang „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“).

⁹⁶² „Dys ist bergrecht yn unsers hern lande [...] und was darczu gehört.“ („Dies ist Bergrecht im Lande unseres Herrn [...] und was dazu gehört.“, FBR A Überschrift), „uf allem gebirge ymme lande, wen is czu rechte yn myns herren muncze gehört.“ („auf allen Gebirgen im Land, wenn es rechtmäßig zu meines Herrn Münze gehört“, FBR A § 5), „sy wollen ouch warten des erbes, das czu den teilen gehört“ („sie wollen sich auch um das Erbe kümmern, das zu den Teilen gehört“, FBR A § 21).

⁹⁶³ FBR B § 36.

⁹⁶⁴ Neben FBR B § 36 in der Bestimmung „ap yz czu dem erbe gehört adir czu dem gemessyn berge“ („ob es zu dem Erbe gehört oder zu dem gemessenen Berg“, FBR B § 19) u. FBR B § 43 „Unde waz holczes uff der zceche stet, daz yn daz erbe adyr czu dem gemessyn berge horet“ („Und was an Holz auf der Zeche steht, das in das Erbe oder zu dem gemessenen Berg gehört“, FBR B § 43).

⁹⁶⁵ Unger, 1963, S. 28.

fomuliert der Weißenfelder Vertrag zwischen Markgraf Friedrich und dem Burggrafen Meyner von Meißen 1339 über die Rechte an den Bergwerken in der Grundherrschaft der Burggrafen, dass diese „allez daz silber, daz uf den vorgeantent bercwerken allen wirt funden, [...] in unse muncze unde in unse wechsil geben [sollen] als ander silber, daz uf unsen bercwerken wirt funden“⁹⁶⁶ („alles Silber, welches in den zuvor genannten Bergwerken gefunden wird, [...] in unsere Münze und in unseren Wechsel geben [sollen] wie das andere Silber, das auf unseren Bergwerken gefunden wird.“)⁹⁶⁷ Ermischs Vermutung, dass mit dem Freiburger Bergrecht B versucht werden sollte das Freiburger Bergrecht A „seines ursprünglich lokalen Charakters [zu, d.V.] entkleiden“⁹⁶⁸ und ein „Landesbergrecht“ zu schaffen, würde mit vielen der vorgestellten interpretativen Unsicherheiten zusammenpassen. Auch die ausdrückliche Benennung des „Oberbergmeisters“ im Freiburger Bergrecht B kann die Einrichtung einer Oberinstanz für möglicherweise in anderen Gegenden eingesetzte Bergmeister bedeuten. Die Ansprüche und Bedürfnisse der Landesherrn mussten, um ihre Einkünfte zu sichern und den Bergbau im Betrieb zu halten, in einem langwierigen Prozess mit denen der Städte und der verschiedenen Grundherrschaften in Einklang gebracht werden.

4.2.1.2 Personenzusammenschlüsse

Ein zentraler Begriff beider Freiburger Bergrechtstexte ist – wie aus der Erörterung der Inhalte des Freiburger Bergrechts deutlich wurde – der des Gewerkes. Bekannt ist, dass der Zusammenschluss von Gewerken etwa seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Gewerkschaft bezeichnet wurde⁹⁶⁹ und eine „[...] bergbauliche Genossenschaft und zwar die Gesamtheit der bei einem Bergwerke Beteiligten, welche sich zum Zwecke des Betriebes für gemeinsame Rechnung, auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust nach Maassgabe des Antheilrechtes eines jeden Genossen vereinigt haben [...]“⁹⁷⁰ meinte. Umstritten ist, wer genau sich hinter den „Gewerken“ der Bergrechtstexte des 12. bis 14. Jahrhunderts verbirgt und ob eine Gewerkschaft im Sinne der eben zitierten Definition bereits zu dieser Zeit existierte.⁹⁷¹ Zu differenzieren sind beide Begriffe in jedem Fall von den Begriffen des Gewerks⁹⁷² und der Gewerkschaft nach heutigem Verständnis.

In den Freiburger Bergrechtstexten lassen sich verschiedene Hinweise auf das Vorhandensein von Ge-

nossenschaften und – vorbehaltlich – Gewerkschaften finden, aber auch tätige Einzelpersonen werden explizit genannt. So geht aus beiden Texten hervor, dass die Beleihung mit einem Gang in der Regel an eine Person erfolgte.⁹⁷³ Auch die Vermessung eines Berges nach einem Fund maßwürdigen Erzes scheint meist für eine Einzelperson vorgenommen worden zu sein, wobei das Freiburger Bergrecht A an einer Stelle angibt, dass demjenigen zugemessen werden sollte, dem der Gang geliehen worden war oder „synen gewerken“ („seinen Gewerken“⁹⁷⁴). Andersherum wird im Freiburger Bergrecht A für den Fall der Verleihung eines verlegenen, nicht mehr im Betrieb befindlichen Erbes beschrieben, dass zunächst „luthē“ – also mehrere Personen – die Verleihung beantragen, welche letztlich für den „manne, der is gemutet hat“ („Mann [...], der es [...] gemutet hat“⁹⁷⁵) erfolgte. Dass es sich bei den „Leuten“ um Personen handelt, die gemeinsam die Verleihung beantragen und nicht um Konkurrenten, wird aus der wörtlichen Rede deutlich, die u.a. lautet „wir clagen uch ubir das erbe [...]“ („wir klagen auch um das Erbe“⁹⁷⁶). Für das *ius Regale Montanorum* führt Pfeifer aus, dass es in mehreren Paragraphen „zwar terminologisch differenziert, wer die Bergbauberechtigung im Wege der regalen Verleihung oder durch Rechtsgeschäft erworben hat“, dies aber laut eines weiteren Paragraphen „keinen Unterschied im Hinblick auf die Rechtsstellung innerhalb der Gewerkschaft sowie im Verhältnis zum Regalherrn“⁹⁷⁷ bedeutete. Tubbesings Analysen zeigen auch für den Schwarzwälder Bergbau eine terminologische Differenzierung zwischen dem Beliehenen und den übrigen Gewerken:

„Der einzige Unterschied zwischen Fronern und Gesellen was also der, daß die bei der Verleihung anwesenden Gewerken vom Regalherrn *froner* genannt wurden, die Nichtanwesenden dagegen *ire gesellen* im Sinne von ‚die anderen Mitglieder der Gesellschaft oder Genossenschaft der Beliehenen‘.“⁹⁷⁸

Er verweist in einer entsprechenden Fußnote auch auf den Rechtswissenschaftler Otto Opet, der beobachtet habe, „dass die Gewerkschaften stets einen profilierten Vertreter die Beleihungsverhandlungen mit dem Regalherrn führen ließen.“

Clauß schließt aus der Betrachtung der Schurfarbeiten und der betreffenden Bestimmungen aus dem Freiburger Bergrecht, dass sie „von einem einzelnen Bergmann sehr gut allein erledigt werden konnten“, sie vom 12. bis ins 14. Jahrhundert „bisweilen wohl als Ein-

⁹⁶⁶ Ermisch, 1886, S. 8 (= CDS II 13, Nr. 875).

⁹⁶⁷ Vgl. Ders., 1887, S. CXXII–CXXIII.

⁹⁶⁸ Ebd., S. LIX.

⁹⁶⁹ Vgl. Löscher, 2009, S. 409.

⁹⁷⁰ Veith, 1870-1871, S. 241 (Stichwort: Gewerkschaft).

⁹⁷¹ Vgl. Palme, 1984, S. 325, der auch auf die betreffende Literatur verweist.

⁹⁷² Gewerk (Plural: Gewerke; Bedeutung: Gewerbe, Handwerk, Zunft) wird häufig mit Gewerke (Plural: Gewerken) verwechselt.

⁹⁷³ Siehe FBR A § 1, FBR A § 10, FBR A § 11, FBR B § 3 u. FBR B § 16.

⁹⁷⁴ FBR A § 1.

⁹⁷⁵ FBR A § 21.

⁹⁷⁶ FBR A § 21.

⁹⁷⁷ Beide Zitate Pfeifer, 2002, S. 58.

⁹⁷⁸ Tubbesing, 1996, S. 194–195.

zelunternehmung, im allgemeinen aber im Verband mit anderen durchgeführt worden⁹⁷⁹ seien. Gleiches stellte u.a. auch Pfeifer für das *Ius Regale Montanorum* fest.⁹⁸⁰ Die Wortwahl im Freiburger Bergrecht A lässt tatsächlich an vielen Punkten eine Einzelunternehmung annehmen. Die Suche nach Erz erfolgt dort, „Wo eyn man ercz suchen will“ („Wo ein Mann Erz suchen will“⁹⁸¹), in einem Schurf baut ein Mann „also lange, biz her eynen gang vindet“ („bis er einen Gang findet“⁹⁸²) und um nach einem Erzfund die Vermessung eines Grubenfeldes einzuleiten muss der Finder verkünden „ich byn eyn teil ercz geware worden“ („ich habe Erz gefunden“⁹⁸³). Das Freiburger Bergrecht B stellt ebenso besonders den Finder und den Neufänger als Einzelperson in den Fokus.⁹⁸⁴ Die im Vergleich zum Freiburger Bergrecht A allgemeiner erscheinende Formulierung des Freiburger Bergrechts B „Wo man ercz suchen wyl, daz mag man wol thun“ („Wo man Erz suchen will, dass kann man ohne Zweifel tun“⁹⁸⁵) als sprachliches Zeugnis gewandelter Voraussetzungen zu interpretieren würde vielleicht zu weit gehen, da ansonsten beide Texte – und dabei verhältnismäßig mehr das Freiburger Bergrecht A – die Gewerke sehr häufig (nämlich in etwa 30 Mal) nennen. Im Freiburger Bergrecht A kommen sie in zehn von 23 Paragraphen vor, im Freiburger Bergrecht B in 17 von 43. Es ist zudem hinsichtlich der technischen Anforderungen grundsätzlich nicht wahrscheinlich, dass ein Lehen – von immerhin etwa 196 Quadratmetern Größe – in einer Einzelunternehmung gebaut wurde. Zumal die Betriebspflicht es notwendig machte für einen stetigen Betrieb zu sorgen, da sich die Lehen nach drei Arbeitstagen verlienen sollten – das Recht an ihnen somit also erlöschen würde.⁹⁸⁶ Ein weiterer Paragraph des Freiburger Bergrechts A bestimmt, dass sich ein Schurf innerhalb eines Tages, an dem er nicht gebaut wird, verliert.⁹⁸⁷ Schon Herrmann/Ermisch betonten die Wichtigkeit eines stetigen Betriebes für die Erschließung eines Bergbaudistrikts. Diejenigen, „welche thätiger oder kundiger oder glücklicher im Finden sind“⁹⁸⁸ sollten nicht von der Arbeit abgehalten werden.

Abgesehen von der häufigen Nennung der Gewerke erwähnt das Freiburger Bergrecht in zwei Passagen Zahlen für den Einsatz von Bergleuten. Ein Haspelhorn sollte z.B. so lang sein, „daz zzwene man neben eynander gesten mogen“ („sodass zwei Männer nebeneinander stehen können“⁹⁸⁹) und ein Stollen sollte „stetelych myt dryen heuwern“ („stetig [...] mit drei Häuern“⁹⁹⁰) vorgetrieben werden. Aus diesen Angaben

lassen sich nicht annähernd Aussagen zur Anzahl der Bergleute in den Freiburger Bergwerken treffen, jedoch lassen sie keinesfalls das Bild eines einzelnen Bergmanns zu. Ermisch führt dazu aus:

„Der Umstand, daß der Bergbau bei unverhältnismäßig hohen Anlagekosten eine immerhin unsichere Aussicht auf Gewinn darbietet, mußte schon in ältester Zeit dahin führen, daß sich mehrere Personen zu gemeinsamer Arbeit zusammenthäten. Diese zu gemeinschaftlichem Bergbau verbundenen Genossen, die schon früh unter der sehr passenden Bezeichnung der *Gewerken* vorkommen, haben ursprünglich jedenfalls den Bergbau mit eigener Hand betrieben [...]“⁹⁹¹

Es ist in beiden Bergrechtstexten von Anfang an angelegt, dass ein Bergmann sich mit anderen zusammen tat. Diese Vergesellschaftung konnte nach den Quellen zu urteilen auf finanzieller Ebene sowie auf handwerklicher Ebene erfolgen. Ein Bergmann konnte nach Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B einen anderen Mann an seinem Abbau beteiligen, indem er ihm Bergteile gab. Die Formulierung „das her sy mit ym buwe“ („dass er sie mit ihm baut“⁹⁹²) kann dabei in beiderlei Hinsicht interpretiert werden – finanzielles und handwerkliches Mitbauen.⁹⁹³

Mit diesem Punkt ist die Frage berührt, was genau unter den Gewerken der frühen Bergrechtstexte zu verstehen ist. Im Trienter Bergrecht werden die Begriffe „laboratores“ und „werci“ genutzt, jedoch herrschen Zweifel darüber vor, ob dadurch terminologisch zwischen den tatsächlich im Bergbau tätigen und den allein durch Kapital beteiligten Personen unterschieden werden sollte.⁹⁹⁴ Bartels/Klappauf erachten es als „dem Wortlaut der Trienter Bergrechte zufolge eher unwahrscheinlich, dass sich mit der Nennung der *Werci* das Bestreben verbindet, eine Trennung von Geldgebern und handarbeitenden Mannschaften irgendwie festzuschreiben.“⁹⁹⁵ Hägermann/Ludwig gehen von zwei Gruppen von Gewerken aus. Eine Gruppe von „unternehmerisch mit dem Kopf arbeitenden Gewerken“ unterscheidet sich von der anderen Gruppe von „Spezialisten, der vornehmlich mit der Hand tätigen Gewerken“⁹⁹⁶, auch „*laboratores* – verstanden stets als ‚Arbeitende‘“⁹⁹⁷. Zimmer sieht im Trienter Bergrecht „bereits eine teilweise Trennung von Kapital und Arbeit“⁹⁹⁸, sieht die für den ostalpinen Raum charakteristische Unterscheidung jedoch in der Differenzierung von Gewerken mit und oh-

⁹⁷⁹ Beide Zitate Clauß, 1957b, S. 38.

⁹⁸⁰ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 57.

⁹⁸¹ FBR A § 9.

⁹⁸² FBR A § 10.

⁹⁸³ FBR A § 11.

⁹⁸⁴ Siehe FBR B § 16, FBR B § 17 u. FBR B § 18.

⁹⁸⁵ FBR B § 36.

⁹⁸⁶ Siehe FBR A § 12 u. FBR B § 17.

⁹⁸⁷ Siehe FBR A § 10.

⁹⁸⁸ Herrmann und Ermisch, 1882, S. 124.

⁹⁸⁹ FBR B § 18.

⁹⁹⁰ FBR B § 12.

⁹⁹¹ Ermisch, 1887, S. LXXXVIII (Herv. i. O.).

⁹⁹² FBR A § 14 u. FBR B § 21 (dort im Original in anderer Schreibweise).

⁹⁹³ Siehe FBR A § 14 u. FBR B § 21.

⁹⁹⁴ Vgl. Palme, 1984, S. 325.

⁹⁹⁵ Bartels und Klappauf, 2012, S. 179.

⁹⁹⁶ Zitate bei Hägermann und Ludwig, 1986, S. 22 u. 23.

⁹⁹⁷ Ebd., S. 21 (Herv. i. O.).

⁹⁹⁸ Zimmer, 2006, S. 131.

ne Schmelzhüttenbesitz.⁹⁹⁹ Fest definiert erscheint der Begriff des Gewerken in den Verträgen des Trienter Bergrechts nicht, was auch Palme festhält:

„Wie überhaupt bei der Lektüre der Trienter Bergordnungen der Eindruck entsteht, daß alle Mitglieder der Berggemeinde, unabhängig davon, ob sie nun einen Anteil am Berg hatten oder nicht, als ‚werci‘ bezeichnet wurden. Auch die oben angesprochene Versammlung der Gewerken war offensichtlich eine Versammlung aller Bergleute (‚consilio suprascriptorum wercorum‘).“¹⁰⁰⁰

Die interpretativen Schwierigkeiten, die im Schwarzwälder Bergbau die Begriffe „Gesellen“ und „Froner“ bereiten, stehen in Analogie zu dieser Diskussion. Tubbesing geht nach Analyse der regionalen Schriftquellen davon aus, dass sich hinter der Bezeichnung „Geselle“ „neben den noch am Berg tätigen Anteilseignern, die es zu dieser Zeit noch gegeben haben kann, auch die auswärtigen Kapitalgeber“¹⁰⁰¹ verborgen haben.¹⁰⁰² Nach dieser Ansicht sind also die Gewerken (bzw. Gesellen oder Froner) in jedem Falle Anteilseigner.¹⁰⁰³

Die – aus heutiger Perspektive – Uneindeutigkeit des Begriffs wird auch im Freiburger Bergrecht sehr deutlich. Für bauende Gewerken sprechen z.B. Textstellen, in denen Gewerken bestimmte technische Ausbauten benötigen¹⁰⁰⁴, sie einen Stollen vortreiben¹⁰⁰⁵, zusammen bauen¹⁰⁰⁶ oder gar „selbir buweten an dem vordirsten czile“ („selber bauten an dem vordersten Punkt“¹⁰⁰⁷). Es ist jedoch selten eindeutig, ob sich jeweils tatsächlich auf die bergbauliche Tätigkeit bezogen wird oder allein auf die Finanzierung – Formulierungen wie „mit enander buwen“ („miteinander [...] bauen“¹⁰⁰⁸) können in beide Richtungen verstanden werden.

Als Kapitalgeber oder Nutznießer einer finanziellen Beteiligung erscheinen die Gewerken etwas deutlicher in Passagen wie „das myme herren und den gewerken glich und recht geschee“ („dass meinem Herrn und den Gewerken Recht widerfährt und ihr Nutzen zukommt“¹⁰⁰⁹), die Gewerken „sollen auch den stollen myt yrme gelde ymmer me vor sych trybyn, wo sy daz nunteyl habyn wollyn“ („müssen auch den Stollen mit ihrem Geld immer weiter dahin vortreiben, wo sie das

Neuntel haben wollen“¹⁰¹⁰) oder wenn der Landesherr die Kost für sein Fronteil bezahlen soll wie „eyn ander gewerke“ („jeder andere Gewerke“¹⁰¹¹) auch.

Die eigene bergbauliche Tätigkeit kann nahezu ausgeschlossen werden bei denjenigen Personen, die nicht vor Ort wohnten. Von diesen nicht ansässigen Personen ist in beiden Freiburger Bergrechtstexten die Rede.¹⁰¹² Im Freiburger Bergrecht A ist ausdrücklich angelegt, dass sie ihre Vertretung organisieren müssen, falls sie bei Gedingeversammlungen nicht anwesend sein können.¹⁰¹³

Letztlich verweist Zycha darauf, dass es mittelalterlich keinen technischen Begriff für den Verband der Gewerken gegeben habe, meist werde „die Umschreibung ‚die Gewerken‘ angewendet, oder es wird die Grube bzw. der Stollen personifiziert.“¹⁰¹⁴ Der Plural der Gewerken wie auch die Personifizierung des Stollens kommen im Freiburger Bergrecht vor, letzterer Fall ausschließlich im Freiburger Bergrecht B. Es mutet modern an, wenn Stollen oder Lehen „tätig“ werden und als Akteure auftreten. Blaschke hielt in diesem Zusammenhang fest:

„Der Erbstollen erscheint geradezu als ein selbständiges Rechtssubjekt, fast wie im Sinne von ‚Unternehmen‘ oder ‚Firma‘. Die gesamte Produktionsstätte tritt also als die entscheidende Einheit der bergmännischen Arbeit in den Vordergrund, nicht der einzelne Mensch oder das Arbeitskollektiv.“¹⁰¹⁵

Das Wort „Gewerkschaft“ sei ein neueres, dessen Begriff jedoch habe – auch wenn einige dies anders sähen – spätestens seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts bestanden.¹⁰¹⁶ Zycha ist dabei der Meinung, dass Gewerken stets Teilbesitzer sind und der Begriff „[f]ür Arbeiter [...] niemals gebraucht“¹⁰¹⁷ wird.¹⁰¹⁸

Genossenschaftlicher Bergbau und gewerkschaftlicher Bergbau – im Sinne eines durch Gewerken betriebenen Bergbaus¹⁰¹⁹ – sind entsprechend der Textbelege für den Geltungsbereich des Freiburger Bergrechts anzunehmen. Ob der Begriff „Gewerke“ stets einen Teilbesitzer beschreibt, wie Zycha es sagt, kann nur vermutet werden.

Auch die Lehenschaft als Verbund der unterbeliehenen Personen in einem Bergwerk – von einigen „Untergewerkschaft“¹⁰²⁰ genannt – ist beiden Texten bekannt, auch wenn das Wort selbst erst im Freiburger

⁹⁹⁹ Ebd., S. 131–132.

¹⁰⁰⁰ Palme, 1984, S. 331.

¹⁰⁰¹ Tubbesing, 1996, S. 195.

¹⁰⁰² Vgl. Ebd., S. 189–194, der zahlreiche Beispiele aus den Quellen und der Sekundärliteratur bringt.

¹⁰⁰³ Vgl. auch Ebd., S. 317 (Glossar).

¹⁰⁰⁴ „Durffen dy gewerken eyns richtschachtes adir eyner büten“ = „Brauchen die Gewerken einen Richtschacht oder einen Wasserschacht“, FBR A § 11.

¹⁰⁰⁵ „Nu dy gewerken siczen an und varn iren stollen unde sincken lichtlocher doruf“ = „Nun setzen die Gewerken an und fahren ihren Stollen auf und senken Lichtlöcher darauf“, FBR A § 19 u. siehe FBR A § 20 u. FBR B § 28.

¹⁰⁰⁶ „ercz da yrbuwet myt synen gewerkyn“ = „Erz da abbaut mit seinen Gewerken“, FBR B § 33 u. siehe FBR A § 21.

¹⁰⁰⁷ FBR A § 20.

¹⁰⁰⁸ FBR A § 21.

¹⁰⁰⁹ FBR A § 11.

¹⁰¹⁰ FBR B § 10.

¹⁰¹¹ FBR A § 11.

¹⁰¹² Siehe FBR A § 15 u. FBR B § 23.

¹⁰¹³ Siehe FBR A § 18.

¹⁰¹⁴ Zycha, 1900a, S. 254.

¹⁰¹⁵ Blaschke, 1989, S. 87.

¹⁰¹⁶ Vgl. Zycha, 1899, S. 135–137.

¹⁰¹⁷ Ders., 1900a, S. 255 (Fußnote 1).

¹⁰¹⁸ Vgl. Ders., S. 255 u. Zycha, 1899, S. 136–137.

¹⁰¹⁹ Langhof (1986, S. 68) verwendet den Begriff „Gewerksgenossenschaft“.

¹⁰²⁰ Vgl. Löscher, 2009, S. 409.

Bergrecht B auftaucht.¹⁰²¹ Wenn im Aufsatz von Herrmann/Ermisch steht, dass die in Lehenschäften arbeitenden Lehnshäuer im Freiburger Bergrecht A nicht genannt würden¹⁰²², so liegt das lediglich daran, dass sie sich für ihren Aufsatz an der Handschrift „F“¹⁰²³ orientierten. In dieser und in zwei weiteren Handschriften ist lediglich von Häuern die Rede.¹⁰²⁴ In seiner Monographie, in der er auch andere Handschriften heranzog, hält Ermisch fest: „Die Sache selbst war schon früh in Freiberg bekannt. Bereits das Stadtrecht und das Bergrecht A kannten den Ausdruck ‚Lehnshäuer‘ [...]“¹⁰²⁵.

Als Übergang zu den Lehenschäften sieht Ermisch das Vermieten von Teilen.¹⁰²⁶ Zycha sah „ein deutlich erkennbares Uebergangsstadium“¹⁰²⁷ im Einsatz von gegen einen Ertragsanteil ersatzweise für den Gewerker arbeitenden Bergleuten. Hägermann/Ludwig verwiesen für das Trienter Bergbaurevier „auf mögliche Wurzeln der Lehenschaft in der Wirtschaftsweise der ‚mezzeria‘, der Teilpacht“¹⁰²⁸ und regten bereits Mitte der 1980er Jahre vergleichende Quellenanalysen der Anfänge des Lehenschaftssystems an. Auf diesem lohenswerten Feld wurde jedoch nicht weiter geforscht.

Erstmals aus einem Bergrechtstext herauszulesen ist die Lehenschaft bereits im Trienter Bergrecht.¹⁰²⁹ Besonders hervorgehoben wird diese Form der Arbeitsorganisation im *lus Regale Montanorum*, dessen deutsche Übersetzung den Vorteil der Zusammenarbeit möglichst vieler Personen auf den Punkt bringt: „wann was von mer leuten wirt gesucht, das vindet man dester leichter“¹⁰³⁰ (= „wenn etwas von mehreren Personen gesucht wird, wird es umso leichter gefunden“). Eine ähnliche Regelung wie im *lus Regale Montanorum*, die die Lehenschaft als Arbeitsform festschrieb¹⁰³¹, findet sich im Freiburger Bergrecht nicht. Vielleicht hatte sie sich zu diesem Zeitpunkt bereits als gängige Wirtschaftsweise durchgesetzt. Pfeifer konstatiert für das *lus Regale Montanorum* neben einer möglichen Parallele zu römischem Recht, dass die Pflicht zur Lehenschaft „vor dem Hintergrund, daß der Gesetzgeber des *lus Regale Montanorum* an einem möglichst intensiven und kontinuierlichen Bergbau interessiert war durchaus ökonomisch sinnvoll erscheint, nachdem sie Unterbrechungen und Komplikationen des Betriebs aufgrund von rechtsgeschäftlichen Anteilsübertragungen ausschließt.“¹⁰³²

Auch Zycha betont das Interesse des Regalherrn und betont gleichzeitig das Konfliktpotential:

„Für den Fall, daß die Gewerken selbst nebeneinander bauten, war dies freilich gleichgültig, weil ja die Förderung zusammengeschlagen wurde; wo dagegen eine Verlehenschaftung (oder Vermietung) eines Theiles stattgefunden hatte, mußten Streitigkeiten an der Tagesordnung sein, und diese wird auch die nähere Bestimmung der Grenzen der Lehenschäften [im *lus Regale Montanorum*, d.V.] nicht beseitigt haben.“¹⁰³³

Bildhaft beschreibt das *lus Regale Montanorum*, dass es zwischen zwei armen Menschen um ein Stückchen Rasen oder Erde mehr Streit geben kann als zwischen zwei Königen um ein ganzes Königreich.¹⁰³⁴ Dass es im meißnischen Bergbau Konflikte um die Lehenschäften gegeben haben muss, spiegelt sich in der Häufung der Regelungen zu den Lehenschäften im Freiburger Bergrecht.

4.2.2 Bewertung der Praxisnähe des Freiburger Bergrechts mithilfe archäologischer Quellen

Neben den Geländebefunden und deren Bezug zu den Grubenfeldvermessungen versprechen die Angaben zur Technik Potentiale für einen Abgleich mit archäologischen Befunden. Bartels betonte die Aussagefähigkeit von schriftlichen Quellen aus dem Bereich des Bergbaus für die Technikgeschichte. Insbesondere Bergrechtskodifikationen, Verträge, andere Urkunden und Geländebefunde gäben „Einblick in die mittelalterliche Bergbautechnik“¹⁰³⁵.

4.2.2.1 Feldmaße

Da die Vermessung von Grubenfeldern im Freiburger Bergrecht viel Raum einnimmt, liegt der Versuch nahe, die Angaben aus den Bergrechtstexten mit den tatsächlichen Geländespuren abzugleichen. Die Spuren, die der mittelalterliche Bergbau hinterlassen hat, sind in einem ganz unterschiedlichen Erhaltungszustand. Es sind meist obertägig die Pingen, Halden und verbrochenen Stollen, die bis heute in Wäldern und auf Feldern sichtbar sind. In einigen Fällen sind auch die Bergwerke untertägig noch begehbar. Die Idee, die bergrechtlichen Vorgaben mit den erhaltenen Bergbauspuren in Verbindung zu bringen ist nicht neu, intensiv verfolgt wurde sie jedoch bisher nicht.

Erst vor kurzem wurde von Seiten der Montanarchäologie erneut von „grundsätzlichen Schwierigkeiten,

¹⁰²¹ Siehe Punkt 3.1.3 „Anbieter von Arbeit und Kapital im Berg- und Hüttenwerk“ und dort zu den Lehnshäuern.

¹⁰²² Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 145.

¹⁰²³ Siehe Anhang „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“.

¹⁰²⁴ Vgl. Ermisch, 1886, S. 275 (= CDS II 13, I. Das ältere Freiburger Bergrecht).

¹⁰²⁵ Ders., 1887, S. XCV.

¹⁰²⁶ Vgl. Ebd.

¹⁰²⁷ Zycha, 1900a, S. 242.

¹⁰²⁸ Hägermann und Ludwig, 1986, S. 24.

¹⁰²⁹ Vgl. Zycha, 1899, S. 150 u. Hägermann und Ludwig, 1986, S. 23–24.

¹⁰³⁰ Vgl. IRM Lib. III Cap. 1 § 11 (= Zycha, 1900b, S. 173).

¹⁰³¹ Vgl. Zycha, 1899, S. 140 u. Pfeifer, 2002, S. 219.

¹⁰³² Pfeifer, 2002, S. 91.

¹⁰³³ Zycha, 1899, S. 140.

¹⁰³⁴ Vgl. IRM, Lib. III, Cap. 1, I (= Zycha, 1900b, S. 167).

¹⁰³⁵ Bartels, 1996, S. 236.

montanarchäologische Geländebefunde mit den mittelalterlichen bergrechtlichen Festlegungen in Übereinklang zu bringen¹⁰³⁶ gesprochen. Schwabenicky, auf dessen Aufsatz dort verwiesen wird, urteilte zum Befund am Treppenhauer: „Aus der Anordnung der heute sichtbaren Schächte lassen sich keine vermessenen Grubenfelder erkennen.“ Auch für andere Bergbausiedlungen der Gegend sah er keine Anhaltspunkte für die Einhaltung der Feldmaße aus den Bergrechtstexten. Er fragt letztlich, „ob man überhaupt an den mittelalterlichen Grubenresten solches noch feststellen kann.“¹⁰³⁷

Einige Autoren haben die entsprechenden Stellen aus dem Freiburger Bergrecht herangezogen, um Schemata für die Grubenfeldvermessungen aufzustellen.

Die Interpretation von Wagenbreth/Wächtler¹⁰³⁸ (siehe Abb. 1) sieht Schwabenicky als zu eng, was FBR A § 11 und FBR A § 12 betrifft. Im FBR A § 11 sei dem Bergmann freigestellt wie viele Schächte er baute, die im FBR A § 12 festgelegten drei Schächte seien eine „Mindestanforderung“ gewesen. Schwabenicky beachtete dabei nicht, dass es im ersten Paragraphen um die sieben Lehen als Vorbehaltfeld ging (das demnach mit beliebig vielen Schächten gebaut werden konnte), im zweiten jedoch ging es um die sieben Lehen im gemessenen Berg (dessen sieben Lehen des Finders demnach mit drei Schächten gebaut werden sollten).¹⁰³⁹ Mit der Annahme einer Mindestanforderung könnte Schwabenicky für die sieben Lehen des Finders – auch aufgrund seiner angestellten Vergleiche zum Schemnitzer und Iglauer Bergrecht – Recht haben.¹⁰⁴⁰

Die Sonderlehen (auch: Neben-, Seitenlehen o. Lehen der markgräflichen Familia¹⁰⁴¹), die Wagenbreth/Wächtler in ihrem Schema für das „Grubenfeld des 12. bis 15. Jahrhunderts“ eintragen sind ebenso kritisch zu betrachten. Clauß hatte zuvor ein ähnliches Schema entwickelt (siehe Abb. 2), bezog es jedoch wenigstens zurückhaltender auf „die Zeit um 1300“¹⁰⁴².

Ermisch und andere sind der Meinung die Sonderlehen seien nach der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht mehr vermessen worden. Löscher betont die Überwindung und Auslöschung alter Rechte und sieht – aus seinen Ausführungen zum Aufkommen des Bergmeisteramts zu schließen – die technische Weiterentwicklung als einen Grund für das Verschwinden der Sonderlehen.¹⁰⁴³ Ermisch führt das Phänomen auf den zunehmenden Platzmangel zurück, der sich auch in Formulierungen wie „ap sy [die Lehen, d.V.] sych ergehen mogen“ („wenn sie zustande kommen können“¹⁰⁴⁴),

spiegele.¹⁰⁴⁵ Zychas Ansicht nach sind die Sonderlehen erst im Laufe des 15. Jahrhunderts „in abusus“ geraten.¹⁰⁴⁶ Er sieht im Freiburger Bergrecht B in der Stelle „zo gehen abe alle gemessen lehen“ („so gehen alle gemessenen Lehen ab“¹⁰⁴⁷) einen eindeutigen Beleg für die weitere Existenz der Sonderlehen, während Ermisch sie als „zur Zeit der Redaktion von B schon vollständig verschwunden“ annimmt und in der Passage lediglich eine „Erinnerung an sie“¹⁰⁴⁸ sieht.¹⁰⁴⁹ Ermisch erwähnt zwar den Glossator, der kommentierte, dass es um diejenigen Leheninhaber ginge, „den vorhin solche berge unde genge seyn gemessen gewest“¹⁰⁵⁰ – also um diejenigen, denen zuvor Berge und Gänge dort vermessen worden waren – bezeichnet die Stelle insgesamt aber als unklar.¹⁰⁵¹ Es könnte mit dem Glossator angenommen werden, dass das Abgehen aller gemessenen Lehen sich auf alle vorhandenen Lehen bezog – nicht zwangsläufig, aber gegebenenfalls auch auf Sonderlehen. Neben den Sonderlehen, die im Freiburger Bergrecht A aufgezählt sind – für Marschall, Truchsess und Kämmerer – hat es laut Ermisch Mitte des 14. Jahrhunderts auch ein Schenkenlehen gegeben.¹⁰⁵² Außerdem ist aus dem sogenannten „Krummenhennersdorfer Vertrag“ von 1241 neben den Sonderlehen des Freiburger Bergrechts A ein Mönchslehen belegt.¹⁰⁵³ In dem Vertrag schlichtet Markgraf Heinrich einen Streit zwischen dem Kloster Altzelle und dem Freiburger Rat, indem je die Hälfte der Ertragsquote des Bürgerlehens und des Mönchslehens an die jeweils andere Partei ging, um die Gewinnchancen auszugleichen.¹⁰⁵⁴ Neben den genannten Schwierigkeiten, was die genaue Auf- und Verteilung von Schächten und von den Sonderlehen betrifft, muss auch in Betracht gezogen werden, dass sich einige Grubenfelder gar nicht komplett ergaben. Ihre Vermessung wurde abgebrochen (sie „gebrachen der Maße“¹⁰⁵⁵), wenn durch natürliche Hindernisse oder andere Berechtigungen nicht ausreichend Platz vorhanden war. Zudem müssen die verschiedenen Abschriften beachtet werden, in denen bei zweien einige der Sonderlehen gar nicht vorkommen.¹⁰⁵⁶ Dass Ermisch das Bürgerlehen in seiner Editi-

¹⁰³⁶ Hemker et al., 2013, S. 20.

¹⁰³⁷ Alle Zitate bei Schwabenicky, 2009, S. 168.

¹⁰³⁸ Vgl. Wagenbreth und Wächtler, 1986, S. 24.

¹⁰³⁹ Siehe Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Schwabenicky, 2009, S. 168–169.

¹⁰⁴¹ Letztere beide Bezeichnungen bei Kube, 1957a, S. 15.

¹⁰⁴² Clauß, 1957b, S. 42.

¹⁰⁴³ Vgl. Löscher, 1957, S. 126. Ders. (1959, S. 351) sieht das Fronteil zuletzt im Jahr 1354 in einer Münzmeisterrechnung erwähnt (= Ermisch, 1886, S. 376).

¹⁰⁴⁴ FBR B § 17.

¹⁰⁴⁵ Vgl. Ermisch, 1887, S. LXXXVI.

¹⁰⁴⁶ Zycha, 1900a, S. 224. Die von ihm angeführten Belege sind jedoch nicht eindeutig.

¹⁰⁴⁷ FBR B § 4.

¹⁰⁴⁸ Beide Zitate Ermisch, 1887, S. LXXXIV.

¹⁰⁴⁹ Vgl. Zycha, 1900a, S. 224 u. Ermisch, 1887, S. LXXXIV.

¹⁰⁵⁰ Ermisch, 1886, S. 287.

¹⁰⁵¹ Vgl. Ders., 1887, S. LXXXIV.

¹⁰⁵² Vgl. Ebd., S. XXXI u. Ders., 1883, S. 71. Siehe dagegen Löscher, 1957, S. 125, der sagt, seit der Urkunde von 1241 (Ermisch, 1883, S. 10, Nr. 14) habe es keine Nachrichten mehr über Sonderlehen gegeben.

¹⁰⁵³ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 127.

¹⁰⁵⁴ Vgl. Kube, 1957a, S. 14–15.

¹⁰⁵⁵ Siehe FBR A § 12 u. FBR B § 17: „der maße/mase gebrochen“.

¹⁰⁵⁶ Vgl. Ermisch, 1886, S. 270, der in den Anmerkungen zum FBR A § 12 schreibt, dass das Marschallehen und das Truchseßlehen jeweils in „W“ und „Edp.“ (siehe Anhang „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“) fehlen.

on im FBR A § 12 in der ersten Aufzählung der Sonderlehen ergänzte kann hier nur als Tatsache festgehalten werden. Er tat dies auf Grundlage der wenige Zeilen später – im Zusammenhang mit Sonderrechten des Bürger- und Bergmeisterlehens – tatsächlich vorhandenen Nennung.¹⁰⁵⁷ Das Freiburger Bergrecht B hält sich mit Regelungen zur Schachttanzahl deutlich zurück. Hier findet sich lediglich in FBR B § 17 die Angabe, dass die dreieinhalb Lehen der sieben Lehen im Rahmen der Bergmessung mit einem Schacht gebaut werden sollten, was Ermisch als „Verderbnis der Bestimmungen in A § 12, die im allgemeinen Igl. § 14 entsprechen“¹⁰⁵⁸ sah.¹⁰⁵⁹ Als letzter Punkt in diesem Zusammenhang sei auf die Überscharen eingegangen, für die das FBR B § 18 keine weiteren Angaben macht. Es ist nicht anzunehmen, dass sie ungebaut gelassen wurden.¹⁰⁶⁰ Solche Zwischenräume, für die sich kein ganzes Grubenmaß ergeben konnte¹⁰⁶¹, wurden in Böhmen – je nach Zeitstellung – bestehenden Gruben zugeschlagen oder standen dem Rat oder dem Regalherrn zu.¹⁰⁶² Zycha verweist auf die Aufteilung der Überschar je zur Hälfte an die Anlieger in der Zeiringer Bergordnung, wo er den Ursprung dieser Regelung vermutet.¹⁰⁶³

Ob trotz allem von einer grundsätzlichen Feldesgröße von 21 Lehen ausgegangen werden kann¹⁰⁶⁴ muss offen bleiben. Clauß will in einem Testament von 1318 die tatsächliche Anlage des 21-Lehen-Felds bewiesen sehen. Dort wird ein Bergteil von einem Zwei- und vierzigstel genannt¹⁰⁶⁵, was er als Hälfte eines der 21 Lehen annahm.¹⁰⁶⁶ Bei einer ideellen Teilung der Bergwerke ist diese rechnerische Übereinstimmung jedoch gar nicht notwendig, da man jede beliebige Größe theoretisch in 42 Teile teilen kann.

Letztlich wurden – selbst wenn es eine feste Grubenfeldgröße gegeben hat – die Zwischenräume „aufgefüllt“ und wiesen somit vermutlich eigene Schächte auf. In einem Areal mit intensivem Bergbau wäre die Identifizierung ursprünglich vermessener Grubenfelder schwierig, ganz zu schweigen von den eventuell überprägten oder zerstörten Bergbauspuren. In diesem Zusammenhang sei auf eine interessante Bemerkung Gaetzschmanns hingewiesen, der gerade beim Bergbau auf sehr reichen Lagerstätten eine Überlieferungs-

chance für bis heute sichtbare Bergbauspuren – wie z.B. Halden – gering einschätzt:

„[...] wenn Schächte auf durchgängig bauwürdigen, vollends mächtigen Lagerstätten abgesunken sind, so können die Halden [...] sehr klein und unbedeutend werden, ja ganz fehlen, wenn wenig oder nichts Unhaltiges gewonnen wird [...]“¹⁰⁶⁷

Die grundsätzlichen Schwierigkeiten sind somit formuliert. Zwei Personen haben dennoch gezielt versucht, bergrechtliche Bestimmungen im Geländebefund auszumachen. Večeřa bezog sich dafür auf die Ostsudeten (Jeseníky) und verwendete böhmische Bergrechtsquellen, Weisgerber untersuchte den Altenberg im Siegerland und zog das Trienter Bergrecht heran. Außerdem stieß Frank Schröder bei seinen Ausgrabungen in Niederpöbel auf auffällige Regelmäßigkeiten, die er hinsichtlich einer Kongruenz mit dem Freiburger Bergrecht befragte. Es wird zunächst auf Weisgerbers Untersuchung näher eingegangen.

Die Entscheidung, das Trienter Bergrecht mit den Befunden im Siegerland zu vergleichen begründet Weisgerber zu Beginn folgendermaßen:

„Man geht davon aus, daß diese [deutschen Bergleute, deren Anwesenheit in Trient seit altersher als belegt gelte, d.V. nach Weisgerber] neben ihrer Bergbautechnik auch Organisationsformen und Arbeitsverfassung mit nach Trient gebracht haben. Deshalb ist ein Rückschluß von den norditalienischen auf die ursprünglich deutschen Verhältnisse erlaubt, zumindest soweit geologische, administrative und kirchenorganisatorische Gegebenheiten dies zulassen.“¹⁰⁶⁸

Neben den Unklarheiten, die bezüglich des tatsächlichen Wissensaustauschs zwischen den Revieren bestehen¹⁰⁶⁹, ist die Übertragung von bergrechtlichen Bestimmungen auf einen mehr als 700 Kilometer entfernten Ort generell als kritisch zu betrachten. Bergrechtliche Regelungen können sich selbst in benachbarten Revieren teils erheblich unterscheiden.¹⁰⁷⁰ Weisgerber ist diese Problematik bewusst, geht sogar auf die Unterschiede ein¹⁰⁷¹, führt die Untersuchung jedoch trotzdem durch.

Er geht in einem ersten Schritt entlang des Bergbau-Kanons¹⁰⁷² und hält fest, welche Informationen das Trienter Bergrecht zu den einzelnen Punkten aufweist. Dabei fehlt es völlig an Belegen, aus welcher der Urkunden des Trienter Bergrechts die jeweiligen Bestim-

¹⁰⁵⁷ Siehe FBRA § 12.

¹⁰⁵⁸ Ermisch, 1886, S. 291.

¹⁰⁵⁹ Hier sei auf meine Interpretation der schwierigen Paragraphen FBR B § 15, FBR B § 16, FBR B § 17 und FBR B § 18 in Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“ hingewiesen.

¹⁰⁶⁰ Ermisch (1887, S. LXXXVII) geht nicht über die Feststellung hinaus, dass sich an die „Erklärung des Begriffs ‚Oberschar‘ [...] keine gesetzliche Bestimmung anschließt“.

¹⁰⁶¹ Vgl. Ebd., S. 235 (Register: oberschar).

¹⁰⁶² Vgl. Pfeifer, 2002, S. 47 u. Zycha, 1900a, S. 167–168.

¹⁰⁶³ Vgl. Zycha, 1900a, S. 168 (Fußnote 107).

¹⁰⁶⁴ Wie z.B. Löscher, 1959, S. 350 u. Bartels und Klappauf, 2012, S. 197 annehmen.

¹⁰⁶⁵ Ermisch (1887, S. XCI) nimmt ein Versehen an, „obwohl das zweimalige Vorkommen des Wortes den Gedanken an einen Schreibfehler ausschließt“.

¹⁰⁶⁶ Vgl. Clauß, 1957b, S. 54.

¹⁰⁶⁷ Gaetzschmann, 1866, S. 377–378.

¹⁰⁶⁸ Weisgerber, 1998, S. 211.

¹⁰⁶⁹ Siehe Punkt 2.3.4 „Entstehung der mittelalterlichen Bergrechtstexte“. Die „seit altersher“ als belegt geltenden Bedingungen sollten häufig am gründlichsten untersucht werden.

¹⁰⁷⁰ Z.B. die Freiburger und die Iglauer Bergrechtstexte.

¹⁰⁷¹ Vgl. Weisgerber, 1998, S. 213–214.

¹⁰⁷² Siehe Punkt 1.1.3 „Bergrecht und Praxis“.

mungen stammen. In einem zweiten Schritt überprüft Weisgerber „inwieweit sie sich im archäologischen Befund auf dem Altenberg widerspiegeln“¹⁰⁷³. Dabei wählte er nur diejenigen Punkte aus dem Bergbau-Kanon aus, für die ausreichend Informationen vorliegen.¹⁰⁷⁴ Ich möchte im Sinne meines Anliegens im Folgenden nur auf den Punkt „Markscheidewesen“ eingehen. Weisgerber hält dazu gleich zu Anfang fest:

„Dies ist der interessanteste Punkt, weil sich hier die Beziehungen zwischen schriftlicher Quelle und archäologischem Befund am ehesten überprüfen lassen.“¹⁰⁷⁵

Die Methode, die Weisgerber wählt, besteht darin, Schachtmittelpunkte auszumachen und deren Abstände zueinander zu ermitteln. Als vermutete ursprüngliche Schachtmittelpunkte nutzte er die Mittelpunkte der heute noch erhaltenen und der in alten Karten verzeichneten Pingen. Durch die sich daraus ergebenden Unsicherheiten müsse ein gewisser Spielraum eingerechnet werden.¹⁰⁷⁶ In drei Darstellungsweisen präsentiert Weisgerber die Ergebnisse: durch (1) die Kartierung der einzelnen Schachtabstände, durch (2) die Kartierung in Form von Thiessen-Polygonen und durch (3) die Kartierung von 15-Meter-Radien um die Schachtmittelpunkte.

Bei den Schachtabständen verzeichnet Weisgerber große Differenzen (zwischen 9,3 Meter und 39,9 Meter), stellt aber dennoch für bestimmte Abschnitte „bemerkenswerte Gleichmäßigkeiten“ fest. (Siehe Abb. 3) Im Norden des untersuchten Gebiets sind geringere Abstände von +/-10 und +/-15 Metern vorhanden, im Süden größere. Die 15-Meter-Maße setzt Weisgerber in Verbindung zu den 10 Schritten, die im Trienter Bergrecht als Mindestabstand zwischen den Gruben angesetzt sind. Er geht mit Hägermann/Ludwig, die mit 10 Doppelschritten à 1,50 Meter rechnen und somit auf 15 Meter kommen, die „ziemlich genau den 7 Klaftern oder Lachtern (= 14-15 m) entsprechen, wie sie später in den Bergordnungen ganz Europas vorkommen.“¹⁰⁷⁷

Die Thiessen-Polygone, die Weisgerber als Mittel wählte um „für jeden Schacht das ihm im Verhältnis zu seinen Nachbarn mathematisch zustehende Grubenfeld“ darzustellen, ergaben im Süden einen Durchschnitt von 521 Quadratmetern, im Norden von 209,5 Quadratmetern. (Siehe Abb. 3) Das letztere Maß bezog Weisgerber erneut auf die 10 Doppelschritte des Trienter Bergrechts, indem er den Flächeninhalt für ein Quadrat von 14,47 Metern Kantenlänge annahm.¹⁰⁷⁸

In der letzten Darstellungsform zeichnete Weisgerber um jeden Schachtmittelpunkt einen Radius von 7,5 Meter. Für den Süden hielt er eine Einhaltung der Mindestabstände „in auffälliger Weise“ fest, in dem nördlichen Teil des Areals scheine „der Abstand eine gewisse, wenn auch eingeschränktere Bedeutung gehabt zu haben“. Die Unterschiede zwischen Nord und Süd führt Weisgerber zuletzt allgemein auf „chronologische, technische, bergrechtliche und lagerstättenmäßige Gründe“¹⁰⁷⁹ zurück.

Die von Večeřa durchgeführte Untersuchung zielt darauf ab, in den Grubenfeldern einen „Schlüssel zur Differenzierung von Alt- und Neubergbau“ zu finden. Er verwendet zwar böhmische Bergrechtstexte, jedoch vermischt er das Iglauer Bergrecht A und B mit dem *Ius Regale Montanorum* und dem deutschen Iglauer Bergrecht. Seine These ist, „dass die Etappe der Prospektion und des Abbaus mit bestimmten Regeln verbunden war, die sich hinsichtlich der Zeit sowie des Ortes veränderten.“¹⁰⁸⁰ Dabei geht er für die Phase des Schürfens von unregelmäßigen Aktionen aus. Für die Phase der Erschließung seien dagegen mit der Erteilung eines geschützten Schürffeldes (dem Vorbehaltsfeld im Freiburger Bergrecht entsprechend) Regeln verbunden gewesen. Nach dem Fund abbauwürdiger Erze wurde ein Grubenmaß abgestochen (dem gemessenen Berg im Freiburger Bergrecht entsprechend¹⁰⁸¹).

Seine Methode ähnelt der von Weisgerber insofern, als dass sie ebenfalls auf der Analyse der „kürzesten gegenseitigen Entfernung der jeweiligen Grubenmitten basiert.“¹⁰⁸² Er kommt zu dem Ergebnis, drei Typen von Grubenfeldern unterscheiden zu können: (1) 28 Meter lange Grubenfelder, die mit drei Schächten aufgeschlossen wurden, (2) etwa 28 Meter lange Grubenfelder, die mit fünf Schächten aufgeschlossen wurden oder etwa 16 Meter lange Grubenfelder, die mit drei Schächten aufgeschlossen wurden nach dem *Ius Regale Montanorum* und den Iglauer Bergrechtsurkunden und (3) 14 Meter lange Grubenfelder, die mit zwei Schächten aufgeschlossen wurden und auf die sogenannten Wehre in der Joachimsthaler Bergordnung zurückzuführen sind. Die Grubenfelder des ersten Typs sind dabei älter als die des zweiten, die Večeřa auf das 13. bis 15. Jahrhundert datiert. Der dritte Typ entstammt dem Zeitraum vom 16. bis 18. Jahrhundert.¹⁰⁸³

Es sei nur kurz auf eine Unsicherheit bei Večeřas Interpretationen der Bergrechtstexte eingegangen, die Einfluss auf seine Geländeuntersuchung gehabt haben wird: Er vermutet, dass die Sonderlehen nicht beidseitig auf die Vermessung der sieben Lehen aufgeschlagen werden, sondern „eher nur die rechtliche Aufteilung der

¹⁰⁷³ Weisgerber, 1998, S. 211.

¹⁰⁷⁴ Vgl. Ebd., S. 213–219.

¹⁰⁷⁵ Ebd., S. 215.

¹⁰⁷⁶ Vgl. Ebd.

¹⁰⁷⁷ Zitate bei Ebd., letzteres mit Verweis auf Hägermann und Ludwig, 1986, S. 12.

¹⁰⁷⁸ Vgl. Weisgerber, 1998, S. 216.

¹⁰⁷⁹ Beide Zitate bei Weisgerber, 1998, S. 217.

¹⁰⁸⁰ Večeřa, 2013, S. 53.

¹⁰⁸¹ Siehe zum FBR Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“.

¹⁰⁸² Večeřa, 2013, S. 56.

¹⁰⁸³ Vgl. Ebd., S. 58.

Grubenmaße zum Ausdruck¹⁰⁸⁴ gebracht werden sollte. Er kommt somit u.a. zu dem zweifelhaften Schluss, dass dem Gewerken laut *Ius Regale Montanorum* nur ein Lehen übrig blieb, nachdem innerhalb der sieben Lehen sechs Sonderlehen für den König, die Bürger und die Herren vermessen worden seien.¹⁰⁸⁵

Der dritte Wissenschaftler, der sich mit Bergrecht und den überlieferten Geländebefunden auseinandergesetzt hat, ist Frank Schröder. Er stieß bei den Ausgrabungen in Niederpöbel auf Regelmäßigkeiten. Die Besonderheit an diesen Überlegungen ist, dass sie – wie der Autor selbst betont – auf untertägigen Befunden basieren und somit der Gangverlauf mit berücksichtigt werden konnte. Schröder beschreibt „Gruppen aus drei (selten vier) kurzen Schächten“¹⁰⁸⁶, die hintereinander auf einem Gang aufgereiht sind. Er vermutet, dass mehr von solchen Gruppierungen sichtbar geworden wären, wenn „das gesamte Gangstreichen an der Tagesoberfläche aufgebagert“¹⁰⁸⁷ worden wäre. Die Längenerstreckung einer solchen Gruppe beträgt 14 Meter, die Schröder „vorsichtig als Länge regelhaft angelegter Schurffelder eines frühen Prospektionsbergbaus“¹⁰⁸⁸ interpretiert, wobei die Überlappungen der Felder dieser Interpretation im Wege stehen würden.¹⁰⁸⁹

Schröder sieht die Möglichkeit der Anlage von Schurfschächten nach bestimmten Regeln und bezieht sich auf die Ausführungen von Clauß.¹⁰⁹⁰ Hier kommen die oben erläuterten schwer verständlichen Passagen aus dem Freiburger Bergrecht und der Iglauer Rechtsweisung zum Tragen, die Clauß zu der Überlegung führten, dass im Freiburger Bergbau möglicherweise anfänglich wesentlich kleinere Grubenfelder vergeben worden sein könnten. Wenn die Bergbauspuren jedoch auf die Angaben des Freiburger Bergrechts hin überprüft werden sollten, so müsste gefragt werden, ob nicht anstelle nebeneinanderliegender Dreier- und Vierergruppen auch sieben Lehen lange Felder mit ein bis drei oder mehr Schächten identifiziert werden könnten, die auf Vorbehalts- oder vermessene Grubenfelder verweisen würden.¹⁰⁹¹ Neben den kleineren 14 Meter langen Feldern entdeckte Schröder ein wiederkehrendes Maß von rund 88 Metern, welches er mit dem Fundgrubenmaß des 15. Jahrhunderts von 42 Lachtern in Verbindung bringt – auch hier erschwere jedoch eine Überlappung die Interpretation.¹⁰⁹²

Die Untersuchungen von Weisgerber, Večeřa und Schröder zeigen deutlich, wie sinnvoll und notwendig interdisziplinäre Forschung im Bereich der Erforschung des mittelalterlichen Bergrechts ist. Auch wenn an meh-

ren – erwähnten – Punkten Zweifel an den Methoden aufgekommen sind, so sollten die grundlegenden Herangehensweisen von Historikern und Archäologen gemeinsam weiterentwickelt werden. Die Bergrechtstexte, alte Karten und die bis heute erhaltenen Bergbauspuren können die Grundlage dafür sein. Die Bergbauspuren sind besonders gut sichtbar auf Airborne Laser Scans. Sie bilden durch ein besonderes Scanverfahren den Boden ohne die Vegetationsdecke ab. Anhand solcher Scans können sich Abstandsmessungen durchführen lassen. Ergänzend müssen Feldbegehungen erfolgen, um die Spuren richtig einordnen zu können.¹⁰⁹³ Die untertägigen Vermessungen sind besonders vielversprechend, da – wie von Schröder betont – u.a. das Gangstreichen sichtbar wird und Schächte eindeutiger als von der Oberfläche aus als solche erkannt werden können. Vielleicht reicht die Datenlage eines Tages aus, um grundsätzlich urteilen zu können, dass die Grubenfeldabmessungen tatsächlich nicht im Geländebefund sichtbar sind.

Für das Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B ergibt sich aus den oben dargestellten Feldmaßen, dass es bei einer ungestörten Überlieferungssituation und nicht allzu intensiv betriebenem Bergbau, möglich sein müsste, zum einen Felder von sieben Lehen, zum anderen längere Grubenfelder von etwa 21 Lehen (s.o.) ausfindig zu machen. Die tatsächliche Differenzierung der Anwendung der Angaben aus Freiburger Bergrecht A und der Angaben aus Freiburger Bergrecht B wird dabei äußerst schwierig sein. Wahrscheinlicher ist eine mögliche Differenzierung der Anwendung des Freiburger Bergrechts insgesamt über eine längere Zeitdauer hinweg und von späteren bergrechtlichen Regelungen, die auf neuen Maßen basieren, wie z.B. dem oben erwähnten Wehr.

4.2.2.2 Technik u. Arbeitsmittel

Der Schacht- und Stollenbau, der im Freiburger Bergrecht an mehreren Stellen erwähnt wird¹⁰⁹⁴, ist durch die montanarchäologischen Forschungen im sächsischen Erzgebirge für die erste Bergbauperiode vom 12. bis ins 14. Jahrhundert gut belegt. Annahmen wie die von Clauß, dass „der Bergmann des 12. und 13. Jahrhunderts im allgemeinen seinen Bau liegenließ, wenn er eine Schachttiefe von 10 bis 14 Metern erreicht hatte“¹⁰⁹⁵ können so nicht stehen bleiben. Die Schächte des Bergbaus in Niederpöbel, rund 10 Kilometer südlich von Dippoldiswalde, reichten beispielsweise im 13. Jahrhundert bereits 26 Meter unter die Sohle des angrenzenden Fließgewässers, dem Pöbelbach.¹⁰⁹⁶

Die Dippoldiswalder Schächte wurden – u.a. aus Kostengründen – lediglich bis zu einer Tiefe von etwa

¹⁰⁸⁴ Ebd., S. 54.

¹⁰⁸⁵ Vgl. z.B. Zycha, 1900a, S. 222, dessen Ausführungen diese Vermutung nicht stützen.

¹⁰⁸⁶ Schröder, 2015, S. 145.

¹⁰⁸⁷ Ebd., S. 143.

¹⁰⁸⁸ Ebd., S. 145.

¹⁰⁸⁹ Vgl. Ebd., S. 142–145.

¹⁰⁹⁰ Vgl. Ebd., S. 145, der sich auf Clauß, 1957b, S. 38f. bezieht.

¹⁰⁹¹ Siehe Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“.

¹⁰⁹² Vgl. Schröder, 2015, S. 145.

¹⁰⁹³ Vgl. Asrih, 2013a.

¹⁰⁹⁴ Siehe Punkt 3.5.1 „Grubenanlagen und Vermessungstechnik“.

¹⁰⁹⁵ Clauß, 1957b, S. 45.

¹⁰⁹⁶ Vgl. Schröder, 2014, S. 222.

40 Metern unter der Geländeoberkante aufgewältigt.¹⁰⁹⁷ Volkmar Scholz vom Sächsischen Oberbergamt, der den „Versuch einer beschreibenden Rekonstruktion der Bergbautechniken und Abbautechnologien im hochmittelalterlichen Bergbau von Dippoldiswalde“ unternahm, betont, dass beim aktuellen Forschungsstand keine endgültigen Aussagen zur maximal erreichten Tiefe in der ersten Bergbauperiode getroffen werden könnten.¹⁰⁹⁸ Mehr – in einigen Fällen weit mehr – als 100 Meter tiefe Schächte sind für den Lütticher Steinkohlenbergbau vor dem 14. Jahrhundert, den Bergbau am Rammelsberg bei Goslar im 13. Jahrhundert und die mittelalterlichen Erzgruben des Oberharzes und des Schwarzwaldes zu verzeichnen.¹⁰⁹⁹ Übertragen lassen sich solche Angaben jedoch nicht, denn bezüglich der Wasserhaltung spielen u.a. Faktoren wie die Lage der Grundwasserlinie, die Beschaffenheit des Gesteins oder das Vorhandensein von Stollen eine wichtige Rolle. Neben der Förderung von Grubenwässern, Abraum und Erz wurden Schächte zur Einfahrt, zum Transport von Material und zur Prospektion, der Suche nach neuen Lagerstätten, genutzt.¹¹⁰⁰

Stollen für das Abführen der Grubenwässer und zur Auffindung von Gängen sind sowohl im Freiburger Bergrecht belegt¹¹⁰¹, als auch im archäologischen Befund¹¹⁰². Noch 2012 hielt Scholz fest, dass bisher „für die untersuchten Areale in dieser Zeit keine Wasserlösestollen nachgewiesen werden“¹¹⁰³ konnten. Bei den Grabungen in Niederpöbel (2011 bis 2013) wurden dann mehrere gut auf das 13. und 14. Jahrhundert datierbare Stollen und Schächte entdeckt. Frank Schröder, Grabungsleiter in Niederpöbel, berichtete bereits 2014 von den Zwischenergebnissen¹¹⁰⁴ und betonte 2015: „Als Besonderheit konnte die Existenz langer, primär der Wasserlösung dienender Stollen nachgewiesen werden, die gesichert mittelalterlich datieren.“¹¹⁰⁵ Die Jahrringe der zahlreichen Holzfunde (1.551 Nassholzfunde wurden dokumentiert und teilweise restauriert) halfen, sehr genaue dendrochronologische Einordnungen vorzunehmen.

Neben Schächten und Stollen erwähnt das Freiburger Bergrecht B für den Grubenausbau den Ort und den „quarcszlegil“ („Querschlägel“¹¹⁰⁶), welchen Ermisch in seiner Monographie als „Verkleinerung des Wortes Querschlag“¹¹⁰⁷ interpretiert.¹¹⁰⁸ Ermisch vermutet, dass die Maßangaben des Querschlägels (anderthalb Lach-

ter) und des Orts (dreiviertel Lachter) „eine ähnliche Bedeutung für den einzelnen Bau wie die Vierung für das ganze Grubenfeld“¹¹⁰⁹ gehabt haben könnten, also dementsprechend eine räumliche Begrenzung einzelner Abbaufelder bedeuteten. Es ist somit fraglich, ob ein archäologischer Nachweis über diese Raumeinheiten (Querschlägel und Ort) überhaupt möglich ist, oder nicht nachfolgende Bergarbeiten diese Baue erweitern und damit „zerstörten“, bzw. ob die Maße als Höchstmaße anzusehen sind und daher nicht zwingend ausgeschöpft wurden. Die im Dippoldiswalder Bergbau aufgefundenen Querschläge haben unterschiedliche Längen, da sie i.d.R. zur Verbindung zweier parallel verlaufender Gänge dienten und die Länge durch den Abstand der Gänge zueinander vorgegeben war.¹¹¹⁰

Besondere Bedeutung haben im Freiburger Bergrecht und auch in einigen anderen Bergrechtstexten die Durchschläge. Ein Durchschlag ist der Punkt, an dem Gruben gegeneinander durchschlagen, also ein Loch entsteht, welches die Gruben miteinander verbindet. Sie konnten erstmals zahlreich in Dippoldiswalde dokumentiert werden.¹¹¹¹ Die Durchschläge bargen diverses Konfliktpotential. Wasser, Wind und Rauch konnten durch sie hindurch Grubenfeldgrenzen überschreiten.¹¹¹² Außerdem konnten die Ansprüche auf das Erz in diesem Bereich verschiedenartig ausgelegt werden. Das Freiburger Bergrecht B spiegelt diese Konfliktträchtigkeit deutlich, wenn es eine schnelle Markscheide fordert, sobald eine oder mehrere Gruben mit offenen Durchschlägen in Wassernot geraten.¹¹¹³ Auch wird – im Freiburger Bergrecht B und im deutschen Iglauer Bergrecht – geregelt, dass nach einem erfolgten Durchschlag jede der beiden beteiligten Parteien „den durchschlag rumen“ („den Durchschlag räumen“¹¹¹⁴) solle – laut dem Freiburger Bergrecht B jeder „eyn virteyl eynes lochtyrs“ („ein Viertel eines Lachters“¹¹¹⁵) – bis die Situation durch Geschworene beurteilt wurde.¹¹¹⁶ Am eindrücklichsten beschreibt das Trienter Bergrecht die Konfliktträchtigkeit der Durchschläge. Zum einen sollte bei einem durch einen Durchschlag entstandenen Streit „jene Arbeitsstätte von beiden Parteien solange verlassen werden, bis der Streit [...] geschlichtet ist [...]“¹¹¹⁷. Zum anderen wurde verboten, „Schwert, Spieß, spitzes Messer und alle anderen Angriffswaffen in irgendeinen Durchschlag mitzunehmen, der in irgendeiner Grube oder Arbeitsstätte entsteht [...]“¹¹¹⁸. Die beschriebene physische Verbindung von Gruben durch Durchschläge wirkte also im Folgeschritt häufig eine rechtliche Tren-

¹⁰⁹⁷ Vgl. Scholz, 2013, S. 242.

¹⁰⁹⁸ Vgl. Ebd., S. 244.

¹⁰⁹⁹ Vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 209 u. 215.

¹¹⁰⁰ Vgl. Scholz, 2013, S. 241 u. für die Prospektionsschächte Schröder, 2015, S. 149.

¹¹⁰¹ Siehe Punkt 3.5.1 „Grubenanlagen und Vermessungstechnik“.

¹¹⁰² Schröder, 2015, S. 149.

¹¹⁰³ Scholz, 2013, S. 241.

¹¹⁰⁴ Schröder, 2014.

¹¹⁰⁵ Schröder, 2015, S. 149.

¹¹⁰⁶ FBR B § 20.

¹¹⁰⁷ Ermisch, 1887, S. 236 (Register: quarcszlegil).

¹¹⁰⁸ Vgl. FBR B § 20.

¹¹⁰⁹ Ermisch, 1887, S. 236 (Register: quarcszlegil).

¹¹¹⁰ Scholz (2013, S. 238–240) geht auf die Querschläge allgemein und auf zwei davon im Einzelnen ein.

¹¹¹¹ Vgl. Hemker et al., 2013, S. 24–25 u. 30.

¹¹¹² Vgl. Blaschke, 1989, S. 91.

¹¹¹³ Siehe FBR B § 27.

¹¹¹⁴ Siehe Igl. § 19 u. FBR B § 34.

¹¹¹⁵ FBR B § 34.

¹¹¹⁶ Siehe Igl. § 19 u. FBR B § 34.

¹¹¹⁷ Hägermann und Ludwig, 1986, S. 56 (= Trienter Bergrecht, Urkunde II, Übersetzung).

¹¹¹⁸ Ebd., S. 58 (= Trienter Bergrecht, Urkunde III, Übersetzung).

nung. Dass „es bislang fast nie möglich war, diese [Durchschläge, d.V.] mit einer Grubenfeldbegrenzung zu verbinden“ hänge laut den Montanarchäologen der Ausgrabungen in Dippoldiswalde damit zusammen, „dass die Bergleute zweier benachbarter Gruben einen Erzgang in Gegenrichtung ausbeuteten und so ‚zufällig‘ das Grubenfeld des jeweils anderen erreichten.“¹¹¹⁹ Das Enthauen – das Hereingewinnen des Erzes benachbarter Baue – war laut Freiburger Bergrecht B erlaubt „byz das sy kegyn eynandy durchslan“ („bis dass sie gegeneinander durchschlagen“¹¹²⁰) und auch im Freiburger Bergrecht A lässt sich auf diese generelle Erlaubnis schließen, da es – wie es scheint – als Ausnahme für die markgräflichen Sonderlehen formuliert: „Sy haben ouch das recht, das yn nymant enthauwen sal; sy en sollen ouch nymande enthauwen.“ („Sie haben auch das Recht, dass ihnen niemand enthauen darf und sie auch niemandem enthauen dürfen.“¹¹²¹) Diese Regelungen zielten auf eine schnelle Erschließung der Lagerstätte und zeigen, dass es je nach Situation erstrebenswert sein konnte, einen Durchschlag zu vermeiden, ihn zu verhindern oder auch ihn so schnell wie möglich herbeizuführen. So konnten, bzw. mussten gegebenenfalls, laut dem Goslarer Bergrecht Durchschläge auch wieder verfüllt werden.¹¹²² Ein Artikel wird von Frölich in dessen Edition und Übersetzung der Goslarer Bergrechtsquellen gar dahingehend interpretiert, dass Durchschläge durch das Setzen von Feuer im Vorhinein abgewehrt werden konnten, indem das Feuer „das Gebirge durchwärmte und die in den Rissen und Klüften herniedersickernden vitriolischen Grubenwässer veranlaßte, Vitriolkrusten auszuscheiden, durch die die gelockerten Gebirgsmassen verkittet und wieder festgemacht wurden [...]“.¹¹²³ Ganz gezielt wurden Durchschläge dann angebracht, wenn eine untertägige Vermessung bei Gruben vorgenommen werden musste, die noch nicht durchschlägig waren.

Die untertägige Vermessung mittels Durchschlägen wurde laut Freiburger Bergrecht B „myt der snure unde myt der wynkelmase“ („mit der Schnur und mit dem Winkelmaß“¹¹²⁴) vollzogen. Die Schnur wurde laut Freiburger Bergrecht A und B ebenso für die obertägige Vermessung verwendet.¹¹²⁵ Das Bergrecht von Massa, welches im Bereich der Vermessung bereits durch die Erwähnung des Kompasses hervorsteicht¹¹²⁶, erklärt genau, wer zu welchem Zeitpunkt für die Bereitstellung der Winkelmaße zuständig war:

„Die Betreiber des Kupferbergbaus werden auf Kosten des Bergbaus angewiesen, während des ganzen Monats Februar, drei eiserne Winkel anzufertigen, um die Grubenfelder zu verschnüren, sofern es notwendig ist.“¹¹²⁷

Derartig detaillierte Aussagen liegen im Freiburger Bergrecht B nicht vor, vielmehr handelt es sich hier lediglich um *eine* Nennung des Winkelmaßes. Bei den Ausgrabungen wurden beide Messwerkzeuge – Winkelmaß und Schnur – bisher nicht gefunden.

Potentiell materiell überliefert worden sein könnten auch die sogenannten Lochsteine, die laut Freiburger Bergrecht B die Grenzen beim Erbbereiten markierten. Die im Freiburger Bergrecht B in drei Paragraphen vorkommenden Lochsteine konnten bisher aber für das Mittelalter im Bereich des Freiburger Bergrechts nicht ausgemacht werden – für spätere Zeitstellungen und bis ins 19. Jahrhundert sind Lochsteine dokumentiert.¹¹²⁸ Der Markscheider Balthasar Rößler beschreibt im 17. Jahrhundert: „Die Alten haben nur Feldsteine genommen, und oben darauff ein Creutz, offtmals die Jahrzahl darzu gehauen.“¹¹²⁹ Zudem seien gelegentlich weitere Objekte bei den Lochsteinen deponiert oder auch Bäume markiert worden, um die Stelle eindeutiger zu kennzeichnen. Zu Rößlers Zeiten sollten außerdem der Name des Ganges und der Vermessungswert eingetragen werden.¹¹³⁰ Die Grenzsteine, die Clauß noch für den Beginn des 20. Jahrhundert in der Region um Freiberg beschrieb verfügten über ein Kreuz auf der Oberseite, den jeweiligen Grubennamen und die Namen des Schicht- und des Bergmeisters. Sie hätten 80 bis 90 Zentimeter aus dem Boden geragt, seien 25 bis 30 Zentimeter breit gewesen und 22 bis 25 Zentimeter dick.¹¹³¹ Welche Form und welchen Umfang die Lochsteine des Mittelalters hatten ist nicht bekannt.

Das im Freiburger Bergrecht genannte Gezähe ist vielfältig archäologisch belegt. Mit den Grabungen in Niederpöbel konnte das bisher durch das Material Holz geprägte Fundspektrum durch wichtige Eisenfunde ergänzt werden.¹¹³² Keilhauen, Kratzen, Schlägel und Bergeisen – wie sie im Freiburger Bergrecht A vorkommen¹¹³³ – und deren Arbeitsspuren im Gestein sind an verschiedenen Stellen in Dippoldiswalde und Niederpöbel dokumentiert.¹¹³⁴ Während die Erwähnung des Werkzeugs im Freiburger Bergrecht A nicht im Zusammenhang mit dem eigentlichen Abbau steht, sondern die Feststellung des Bergrichtsbereichs betrifft, bezieht sich die einzige Erwähnung von Gezähe im Frei-

¹¹¹⁹ Hemker et al., 2013, S. 25.

¹¹²⁰ FBR B § 34.

¹¹²¹ FBR A § 12.

¹¹²² Vgl. Frölich, 1953, S. 117 (= Goslarer Bergrecht, Art. 85, Übersetzung).

¹¹²³ Ebd., S. 123 (Anm. 1 zu Goslarer Bergrecht, Art. 109, Übersetzung).

¹¹²⁴ FBR B § 19.

¹¹²⁵ Siehe für den Einsatz der Schnur FBR A § 12, FBR B § 17 u. FBR B § 19.

¹¹²⁶ Siehe Punkt 2.1.3 „Entwicklung der Bergbautechnik“.

¹¹²⁷ Pfläging, 1976/77, S. 60-61 (= Bergrecht von Massa Marittima, Cap. XX).

¹¹²⁸ Vgl. z.B. Clauß, 1965, S. 54–55.

¹¹²⁹ Rößler, 1700, S. 34.

¹¹³⁰ Vgl. Rößler, 1700, S. 34 u. zu den Markierungen auch Benseler, 1843, S. 69.

¹¹³¹ Vgl. Clauß, 1965, S. 54.

¹¹³² Vgl. Schröder, 2015, S. 149.

¹¹³³ Siehe FBR A § 10.

¹¹³⁴ Z.B. Schröder, 2015, S. 38 u. Scholz, 2013, S. 239–240, siehe auch die Katalogobjekte in Smolnik, 2014, S. 219–230.

berger Bergrecht B unmittelbar auf die Vortriebs-, bzw. Abbauarbeit.¹¹³⁵ Die Regelung, dass der Kratzenstiel durch die Stollengewerken, die mit ihrem Stollen durch einen Abbaubereich fahren, nicht verlängert werden durfte, lässt annehmen, dass die Gestalt der von ihnen verwendeten Kratze in der Region vereinheitlicht war. Clauß schließt aus dieser Angabe allgemein: „Das Freiburger Bergrecht B (§ 10) gibt die Höhe eines Stollens im 14. Jahrhundert mit einem Maße an, das auf bergmännischer Arbeit beruht und durch ein Gezähe, die Kratze, bestimmt wird.“¹¹³⁶ Präzise handelt es sich jedoch um die rechtliche Festlegung des später so genannten Stollenhiebs, der den Stollengewerken erlaubt, das in der durchfahrenen Grube angetroffene Erz im genannten Umfang einzubehalten, was Clauß im Fortgang des Texts auch entsprechend erläutert.¹¹³⁷ Er gibt auch den Hinweis auf die Ergänzung des Glossators, welcher der Bestimmung im Freiburger Bergrecht B hinzufügt: „Kumet der erbstolle yn gemessyn lehen [...] mag er wol hauwen undyr sych unde ower sych alz hoch, alz er myt eyner krutzyn gereichyn mag, alzo daz er der kratzyn helm nycht lenger mache *danne als sie eyne hewer dynet* unde nycht mer nucztes zal er da haben.“ („Kommt der Erbstollen in gemessene Lehen [...] er so viel unter sich und über sich hauen kann wie er mit einer Kratze erreichen kann, wobei er den Stiel der Kratze nicht länger macht *als die eines Häuers*, und mehr Nutzen darf er davon nicht haben.“¹¹³⁸). Der Glossator sah die Stelle dementsprechend auch als erläuterungswürdig an. In den Bergwerken von Dippoldiswalde und Niederpöbel wurden mehrere Kratzen gefunden, von denen bisher nicht alle mit Maßen veröffentlicht sind.¹¹³⁹ Es finden sich zwei Kratzen des 12./13. Jahrhunderts, von denen eine über einen Stiel von rund 35 Zentimetern Länge und eine über einen Stiel von rund 64 Zentimetern Länge verfügt.¹¹⁴⁰ Die längere Kratze mit dem lediglich 19 Zentimeter breiten Kratzenblatt spreche aufgrund ihrer Form für „einen Einsatz des Geräts in besonders niedrigen, schmalen und langen Abbauen“¹¹⁴¹. Eine weitere gefundene Kratze, die mit einem 60 Zentimeter langen Stiel eine ähnliche Länge hat, verfügt über ein wesentlich breiteres Blatt von etwa 32 Zentimetern.¹¹⁴² Welche Maße die Kratze der betreffenden Stelle im Freiburger Bergrecht B hatte, kann schwerlich rekonstruiert werden. Die Hinweise Clauß' auf die Bestimmungen des 16. Jahrhunderts, dass „die Stöllner fünf Viertel eines Lachters von der Wassersei-

ge über sich bis an die Firste (= 2,5 Meter) und einen halben Lachter (= 1 Meter) in die Weite das Erz hauen und zu sich nehmen mögen“¹¹⁴³ und dies gleichzeitig das „geltende Maß eines vorschriftsmäßigen Stollens“¹¹⁴⁴ gewesen sei, kann nur einer groben Orientierung dienen. Neben dem im Freiburger Bergrecht vorkommenden Gezähe wurden weitere Werkzeuge in den mittelalterlichen Bergwerken entdeckt.

Der Aus- und Abbau erfolgte nicht nur mithilfe von Werkzeug. Das Feuersetzen ist eine seit Jahrtausenden bekannte Technik, bei der das Gestein durch Erhitzen – und bei Bedarf auch durch anschließendes schlagartiges Abkühlen (mit Wasser) – porös gemacht wird.¹¹⁴⁵ Im Freiburger Bergrecht wird geregelt, was passiert, wenn die Stollengewerken „an eyne herte [kämen, d.V.], das sy brende musten seczen, und dy lenheuwere welden sy des hinderen“ („kämen an eine Härte, dass sie Brände setzen müssten und die Lehnhäuer wollten sie daran hindern“¹¹⁴⁶). Die Lehnhäuer sollten die Stollengewerken lediglich davon abhalten können, Feuer zu setzen, wenn diese Möglichkeit des Einspruchs zuvor ausdrücklich vereinbart worden war.¹¹⁴⁷ Auch andere Bergrechtstexte thematisieren das Feuersetzen, da es den Grubenbetrieb erheblich einschränken oder gefährden konnte. Im Trienter Bergrecht ist das Feuersetzen „gegen die Bergsatzung“¹¹⁴⁸ mit einer Geldbuße belegt. Das Goslarer Bergrecht thematisiert das Feuer an mehreren Stellen und verfügt über einen gesonderten Artikel darüber, „Zu welcher Zeit man Brände ansteckt und wieder auslöscht“¹¹⁴⁹. Letzterer besagt, dass Feuer über Nacht gesetzt und morgens wieder gelöscht werden sollen, damit den Nachbarn kein Schaden entsteht. Durch Feuersetzen bearbeitete Grubenbaue sind im archäologischen Befund häufig gut erkennbar. Neben Rußspuren ist das „typische, deutlich eiförmige Profil“¹¹⁵⁰ Indikator für das Anwenden dieser Methode, welches in Niederpöbel nachgewiesen konnte.¹¹⁵¹ Dort wurde darüberhinaus „ein abrupter Wechsel des Profils von geraden Stößen (gehauen) hin zu einem eiförmigovalen Profil (feuergesetzt) dokumentiert“¹¹⁵², der eine Änderung des Vortriebsverfahrens anzeigt.

Die in beiden Freiburger Bergrechtstexten vorkommenden Angaben zur Förderungstechnik können mittlerweile mit regionalen Funden materiell belegt werden. Die Haspel stellt dabei die zentrale Anlage dar. Sie besteht aus verschiedenen Teilen, von denen im Freiburger

¹¹³⁵ Siehe FBR B § 10.

¹¹³⁶ Siehe FBR B § 10 u. vgl. Clauß, 1957b, S. 48.

¹¹³⁷ Vgl. Clauß, 1957b, S. 48.

¹¹³⁸ FBR B § 10. Die Anmerkung des Glossators („Gl“, siehe Anhang „Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition“) wurde hier zur Veranschaulichung in Originaltext und Übersetzung eingesetzt und kenntlich gemacht.

¹¹³⁹ Schröder (2015, S. 115) erwähnt z.B. die Kratzen aus Niederpöbel, gibt jedoch keine Maße an.

¹¹⁴⁰ Vgl. Smolinik, 2014, S. 219–220 (Katalogobjekt 8 u. 9).

¹¹⁴¹ Ebd., S. 220 (Katalogobjekt 9).

¹¹⁴² Vgl. Lentzsch, 2011, S. 140.

¹¹⁴³ Clauß, 1957b, S. 48.

¹¹⁴⁴ Ebd., S. 49.

¹¹⁴⁵ Vgl. Bingener et al., 2012, S. 378.

¹¹⁴⁶ FBR A § 21 u. in nahezu identischem Wortlaut FBR B § 28.

¹¹⁴⁷ Siehe Punkt 3.1.3 „Anbieter von Arbeit und Kapital im Berg- und Hüttenwerk“ und dort zu den Lehnhäuern.

¹¹⁴⁸ Hägermann und Ludwig, 1986, S. 58 (= Trienter Bergrecht, Urkunde III, Übersetzung).

¹¹⁴⁹ Frölich, 1953, S. 123–124 (= Goslarer Bergrecht, Art. 112, Übersetzung).

¹¹⁵⁰ Schröder, 2015, S. 80.

¹¹⁵¹ Vgl. z.B. Ebd., S. 68, 70 u. 80.

¹¹⁵² Ebd., S. 80.

ger Bergrecht der Rundbaum (auch: Welle)¹¹⁵³ und die Hängebank¹¹⁵⁴ namentlich vorkommen – die Gesamtkonstruktion wird als „gestelle“¹¹⁵⁵ bezeichnet. Das Freiburger Bergrecht B erwähnt darüberhinaus das Haspelhorn.¹¹⁵⁶ Neben der eigentlichen Haspel werden in beiden Texten außerdem Korb und Seil genannt.¹¹⁵⁷ Mittelalterliche Haspeln waren bisher ausschließlich durch Abbildungen, wie z.B. auf dem Kuttenberger Kantonale, bekannt.

Erst mit den Funden in Dippoldiswalde sind alle Haspelbestandteile archäologisch dokumentiert, auch wenn bisher keine vollständige Haspel entdeckt wurde:

„Die am besten erhaltene Dippoldiswalder Haspel besteht aus 25 einzelnen Hölzern. Davon sind zwei als Pfuhlbäume anzusprechen [...]. In diesen Pfuhlbäumen stecken zwei Haspelstützen, die mit Keilen seiger verkeilt worden waren. Eine dieser Haspelstützen ist am oberen Ende alt abgebrochen, während sich am oberen Ende der zweiten Haspelstütze die runde Aussparung zur Aufnahme der Welle zumindest noch teilweise erhalten hat. Die Welle, die, wie man an den Haspelörtern im Fels erkennen kann, zwei Hörner besaß, hat sich jedoch nicht überliefert [...].“¹¹⁵⁸

Rundbäume konnten in anderen Fundzusammenhängen – teils in sekundärer Verwendung¹¹⁵⁹ – geborgen werden und komplettieren das Bild der mittelalterlichen Haspel.

Die oben genannten im Freiburger Bergrecht vorkommenden Bestandteile der Haspel sind keine zufälligen Erwähnungen in den Bergrechtstexten. Jedes dieser Teile spielte eine wichtige Rolle im Rechtsleben. Der Rundbaum hat dabei die vielfältigste Funktion. Laut Freiburger Bergrecht A wurde er bei der Feststellung des Berggerichtsbezirks benötigt.¹¹⁶⁰ Im Freiburger Bergrecht B nimmt der Rundbaum noch bedeutendere rechtliche Positionen ein, wenn er zum einen Messmittelpunkt bei der Vermessung eines Berges¹¹⁶¹ und zum anderen Ort von Schwurleistungen war.¹¹⁶² Das Iglauer Bergrecht kennt den Schwur auf den Rundbaum ebenfalls.¹¹⁶³ Herrmann/Ermisch wollen auch im Goslarer Bergrecht den Eid auf den Rundbaum sehen, wobei dort vermutlich die Hängebank gemeint ist, wenn es heißt, „er soll mit dem vorderen Fuße auf den Schacht

treten und den Fuß mit der linken Hand fassen, und die rechte Hand auf den Kopf legen und die Teile benennen, die er behalten will an derselben Grube, und er soll schwören, daß er auf die benannten Teile ein Recht habe“¹¹⁶⁴. Die Hängebank wird im Freiburger Bergrecht A und im Freiburger Bergrecht B ausdrücklich als Ort für das Leisten von Schwüren genannt.¹¹⁶⁵

Das Gestell tritt in beiden Bergrechtstexten je nur einmal auf. Laut Freiburger Bergrecht A konnte der Bergmeister das Gestell zur Feststellung des Berggerichtsbezirks auf eine beliebige Grube setzen.¹¹⁶⁶ Im Freiburger Bergrecht B bietet die Passage, in der das Gestell vorkommt zusätzlich den Verweis auf das Haspelhorn: „Dem nufenger zal man geben an syn gestelle eyn horn, daz eyn halben lochters lang sy, daz zcwene man neben eynander gesten mogen.“ („Dem Neufänger muss man für sein Gestell ein Horn geben, das ein halbes Lachter lang ist, sodass zwei Männer nebeneinander stehen können.“¹¹⁶⁷) Den meisten Abbildungen und Beschreibungen von Haspeln entspricht die Vorstellung von zwei Männern an einer Seite der Haspel jedoch nicht. Dort arbeitet meist je eine Person an einer der beiden Seiten der Haspel oder eine Person allein an einer Seite.

Die in Dippoldiswalde und Niederpöbel gefundenen Hornstätten, also in den Stein gehauene Ausbuchtungen für die Häspler, werden bisher als zu ein- und zweimännigen Handhaspeln zugehörig gedeutet.¹¹⁶⁸ Der Fund eines Haspelhorns des 12./13. Jahrhunderts in Dippoldiswalde weist einen Griff (auch: Spille) von einer Länge von 38,3 cm auf.¹¹⁶⁹

Ein Exkurs in die Fachliteratur späterer Jahrhunderte hilft bei der Einordnung. Zur Gestalt von Handhaspeln veranschlagt ein Werk des 19. Jahrhunderts mindestens 15 Zoll Spillenlänge pro Person. Es heißt dort: „die Länge der Spille ist verschieden und richtet sich nach der Anzahl Zieher, welche an derselben arbeiten [...]“¹¹⁷⁰ und: „Zweimännische Haspel kommen auf weniger tiefen Schächten am häufigsten vor; sie haben in der Regel aber so lange Spillen, daß auch drei Mann angelegt werden können.“¹¹⁷¹

Die Mindestangabe für den Griff aus dem oben zitierten Werk des 19. Jahrhunderts beträgt 15 Zoll, umgerechnet rund 35 Zentimeter. Diese Zahl kommt nah an die Länge des Dippoldiswalder Haspelhorns heran, es wird für eine Person ausgelegt gewesen sein. Das laut Freiburger Bergrecht B dem Neufänger auszuhändigende Haspelhorn sollte einen halben Lachter lang

¹¹⁵³ Siehe FBR A § 10 u. FBR B § 17.

¹¹⁵⁴ Siehe FBR A § 11 u. FBR B § 17.

¹¹⁵⁵ Siehe FBR A § 10 u. FBR B § 18.

¹¹⁵⁶ Siehe FBR B § 18.

¹¹⁵⁷ Siehe FBR A 9 u. FBR B § 36.

¹¹⁵⁸ Vgl. Hemker und Lentzsch, 2012, S. 280.

¹¹⁵⁹ Vgl. Schröder, 2015, S. 52 u. 124 (Abb.).

¹¹⁶⁰ Siehe zu dieser Bestimmung aus dem FBR A § 10 auch Punkt 3.9.1 „Eidesleistung, Schwur und Zeugnis“.

¹¹⁶¹ Siehe FBR B § 17 u. siehe Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“.

¹¹⁶² Siehe FBR B § 18.

¹¹⁶³ Siehe Igl. § 13 u. Sternberg, 1838, S. 21 (= IBR B, Übersetzung).

¹¹⁶⁴ Frölich, 1953, S. 102 (= Goslarer Bergrecht Art. 21, Übersetzung).

¹¹⁶⁵ Siehe FBR A § 11 u. FBR B § 17 u. siehe Punkt 3.9.1 „Eidesleistung, Schwur und Zeugnis“.

¹¹⁶⁶ Siehe FBR A § 10.

¹¹⁶⁷ FBR B § 18.

¹¹⁶⁸ Vgl. Scholz, 2013, S. 241.

¹¹⁶⁹ Vgl. Smolnik, 2014, S. 234 (Katalogobjekt 34a). Hemker (2011, S. 120) betont die Einzigartigkeit des Dippoldiswalder Fundes bezüglich Zeitstellung und Zustand.

¹¹⁷⁰ Karsten, 1823, S. 427.

¹¹⁷¹ Ebd., S. 422.

sein, was umgerechnet in etwa einem Meter entspricht. Da – wie der Text sagt – zwei Männer an dem Horn Platz haben sollten, ist die Länge angemessen bis großzügig berechnet. Es bleibt abzuwarten, ob sich im archäologischen Befund längere Haspelhörner finden lassen oder ob aufgrund der Dimensionierungen der Hornstätten Aussagen zu ein-, zwei-, drei- oder viermännigem Haspelbetrieb gemacht werden können.

Večeřa weist im Zusammenhang mit Mindestabständen zwischen Gruben auf das *lus Regale Montanorum* und das deutsche Iglauer Bergrecht. Das *lus Regale Montanorum* lege einen Abstand von mindestens einem Lachter fest, „sodass auf beiden Seiten der Haspel gearbeitet werden kann“¹¹⁷². Tatsächlich wird dort jedoch formuliert „also das peidenhalben der rumpaum sich gemachsamleich muge umbkeren“¹¹⁷³ und bezieht sich vermutlich nicht auf die zwei Seiten ein und derselben Haspel, sondern auf jeweils eine Seite der auf den zwei benachbarten Gruben befindlichen beiden Haspeln, die sich durch den Mindestabstand von einem Lachter nicht in die Quere kommen sollten. Somit wäre auch dort von bis zu einem halben Lachter Länge für ein Haspelhorn auszugehen. Im deutschen Iglauer Bergrecht sei nach Večeřa eine „Angabe hinsichtlich des Unterbaus der Haspel nachzulesen, der eine halbe Lachter lang sein soll, sodass zwei Männer nebeneinander stehen können“¹¹⁷⁴. Wenn diese Angabe analog zu der Bestimmung aus dem Freiburger Bergrecht B und der Iglauer Rechtsweisung zu sehen ist: „Dem nufenger sal man geben an seyn gestelle eyn horn, das eyns halben lochters lang sye, do czwene man nebin eynandir an gestehen mogen.“¹¹⁷⁵, dann ist auch hier das Haspelhorn gemeint und kein Unterbau o.ä.

Zur Förderung gehören auch Korb und Seil, die im Freiburger Bergrecht in der Formulierung „Korb und Seil einwerfen“ gemeinsam auftreten und die Eröffnung des Bergbaubetriebs meint.¹¹⁷⁶ Das Freiburger Bergrecht A zeigt bezüglich der Größe des Korbes lediglich, dass mindestens eine Keilhaue, eine Kratze, ein Schlägel und zwölf Bergeisen hineinpassten.¹¹⁷⁷ Dass der Korb Erz, der laut eines anderen Paragraphen des Freiburger Bergrechts A zum Nachweis der Erzqualität vorgezeit werden sollte, gefahrlos gehauen werden durfte, lässt eine Einheitsgröße dieses Gefäßes vermuten. Es ist schwer vorstellbar, dass zu diesem Zweck das wertvolle Gut in beliebigen Mengen entnommen werden durfte. Im *lus Regale Montanorum* wird beispielsweise eine Normierung des Korbes bestimmt: „Wir wollen auch, das di selben teiler sullen haben korbe, damit man teilet, di gleich sein durch alles unser perkwerk und di von alder gewonheit bewert sein.“¹¹⁷⁸ Auch beim

Eimer – der allerdings nicht im Zusammenhang mit der Förderung genannt wird – ist von einer einheitlichen Menge auszugehen, denn nach Freiburger Bergrecht A erhalten die Bürger von Freiberg „eynen eymir wyns umme ire erbeit“ („einen Eimer Wein [...] für ihre Arbeit“¹¹⁷⁹), als Bezahlung für das Erbbereiten. Im Goslarer Bergrecht wird für den Eimer Honig, den der Förster als Bezahlung für die Genehmigung von Wassergräben erhalten sollte, eine Summe Geldes genannt, die ersatzweise gezahlt werden konnte: „Dies ist die Gebühr: Ein Eimer Honig, mit einem Verding zu lösen.“¹¹⁸⁰ Die „Vorstellung von der Bewertung des Produktes Honig“¹¹⁸¹, die wir aus dieser Bestimmung erhalten, muss ebenfalls auf einer verlässlichen, einheitlichen Größe des Eimers basieren. Archäologisch konnte bisher kein Erzkorb in Sachsen eindeutig belegt werden.¹¹⁸² Der Henkel eines Spankorbes aus dem 12./13. Jahrhundert, der in Dippoldiswalde gefunden wurde, kann nicht eindeutig mit dem Bergbau in Verbindung gebracht werden.¹¹⁸³ Erzmulden (auch: Fördertröge) und wahrscheinlich Bulgen (Lederschläuche zum Wassers schöpfen und Erz fördern¹¹⁸⁴) konnten hingegen in Dippoldiswalde und Niederpöbel nachgewiesen werden, während sie keine Erwähnung im Freiburger Bergrecht finden.¹¹⁸⁵ Seilreste sind zwar dokumentiert, jedoch handelt es sich dabei nicht um Förderseilreste, sondern um Befestigungsmaterial für Leitern (bergmännisch: Fahrten).¹¹⁸⁶ Indirekt wurden Haspelseile durch Abdrücke in Form von Riefen belegt.¹¹⁸⁷

4.3 Einordnung des Freiburger Bergrechts in die Bergrechtsgeschichte

Im Anschluss an die Erörterung und Auswertung der Freiburger Bergrechtstexte und im Zusammenhang mit der zu Beginn der Arbeit gegebenen Übersicht zur Entwicklung von Bergrecht im 12. bis 14. Jahrhundert, soll im Folgenden eine schlaglichtartige inhaltliche Einordnung in die Bergrechtsgeschichte dieser Zeit erfolgen.

Die Zeit der Niederschrift des Freiburger Bergrechts in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt in die Zeit der Herrschaftskonsolidierung der wettinischen Markgrafen in der expandierenden Markgrafschaft Meißen. Dabei ist das Freiburger Bergrecht A kurz nach den regionalen politischen Erschütterungen um die

¹¹⁷² Večeřa, 2013, S. 53.

¹¹⁷³ Zycha, 1900b, S. 121 (= IRM, Lib. II, Cap. 1, II. § 4).

¹¹⁷⁴ Večeřa, 2013, S. 53.

¹¹⁷⁵ Siehe Igl. § 13.

¹¹⁷⁶ Siehe FBR A § 9 u. FBR B § 36 u. vgl. Ermisch, 1887, S. 230 (Register: kerbe).

¹¹⁷⁷ Siehe FBR A § 10.

¹¹⁷⁸ Zycha, 1900b, S. 113 (= IRM Lib. I, Cap. 16, II. § 4).

¹¹⁷⁹ FBR A § 9.

¹¹⁸⁰ Siehe Goslarer Bergrecht Art. 172.

¹¹⁸¹ Vgl. Bartels et al., 2007, S. 64.

¹¹⁸² Vgl. Smolnik, 2014, S. 237 (Katalogobjekt 37) u. Scholz, 2015, S. 261.

¹¹⁸³ Vgl. Smolnik, 2014, S. 237 (Katalogobjekt 37).

¹¹⁸⁴ Vgl. Ebd. (Katalogobjekte 38).

¹¹⁸⁵ Vgl. Ebd., S. 236–241.

¹¹⁸⁶ Vgl. Ebd., S. 231 (Katalogobjekte 31).

¹¹⁸⁷ Vgl. Schröder, 2015, S. 33 u. 123.

Jahrhundertwende vom 13. ins 14. Jahrhundert entstanden. Die mutmaßliche Entstehungszeit des Freiburger Bergrechts B zeichnet sich dadurch aus, dass die Markgrafen ihre Herrschaft bereits aufgebaut hatten und dabei waren, sie stetig auszubauen; gleichzeitig stellt sie sich als eine Phase konjunkturellen Abschwungs im Silberbergbau dar.¹¹⁸⁸ Wie oben dargelegt wurde, reichen einige der Bestimmungen aus dem Freiburger Bergrecht A vermutlich bis ins 12. Jahrhundert zurück, wobei ein Freiburger Bergrecht namentlich erst aus dem 13. Jahrhundert bekannt ist.¹¹⁸⁹ Die Mehrheit der Bergrechtstexte des Mittelalters datieren zwischen der Mitte des 13. und der Mitte des 14. Jahrhunderts.¹¹⁹⁰ Auffälligerweise häufig im Zusammenhang mit politischer Neuordnung oder wirtschaftlichem Abschwung.¹¹⁹¹

Das Trienter Bergrecht nimmt in Form und Zeitstellung eine Sonderstellung ein. Zum einen ist es in Form von mehreren Einzelurkunden verschiedenen bergrechtlichen Inhalts überliefert, zum anderen datiert es mit 1185 bis 1214 verhältnismäßig früh.¹¹⁹² Die Freiburger Bergrechtstexte und die Bergwerksordnung Friedrichs des Ernsthaften von 1328 lassen sich gut in die übrige Bergrechtsgeschichte – soweit sie bekannt ist – einordnen. So sind aus Iglau die ersten Bergrechtstexte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Verbindung mit dem Stadtrecht in Erscheinung getreten (Iglauer Bergrecht A und B). Nach vielen Rechtsweisungen an andere Städte – u.a. an Freiberg – ist bereits um 1300 das umfassende *lus Regale Montanorum* verfasst worden, welches dem Wortlaut nach „einen Anspruch auf Geltung in ganz Böhmen erhob“¹¹⁹³.¹¹⁹⁴ In Freiberg stellt sich die Entwicklung so dar, dass das Freiburger Bergrecht A noch in sehr engem Zusammenhang mit dem Stadtrecht zu sehen ist, das Freiburger Bergrecht B jedoch bereits die Tendenz zum Landesbergrecht aufweist.¹¹⁹⁵ In dem Zusammenhang von Bedeutung ist die Überlieferung der Bergwerksordnung Friedrichs des Ernsthaften von 1328, die zeitlich zwischen die beiden Bergrechtstexte fällt und im selben Jahr ausgestellt wurde, in dem seine Belehnung mit der Markgrafschaft Meißen, der Landgrafschaft Thüringen

und dem Osterland erfolgte.¹¹⁹⁶ Aus dem Harz ist die sogenannte Bergordnung des Herzogs Albrecht von Braunschweig aus dem Jahr 1271 die erste bekannte bergrechtliche Quelle, es folgt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das stark von Stadtinteressen geprägte Goslarer Bergrecht.¹¹⁹⁷ Auf die divergierenden politischen und bergrechtlichen Voraussetzungen des Harzes und der Freiburger Gegend wird häufig hingewiesen. Im Harz waren u.a. schon lange vor der Ronkalischen Konstitution 1158 Besitzrechte vergeben worden und ein Abgabensystem vom Bergbau auf Krongut installiert.¹¹⁹⁸ Inwiefern sich diese Unterschiede auf die Inhalte der Bergrechtstexte auswirkten wurde bisher nicht genauer untersucht.¹¹⁹⁹ Oberflächlich stellten Ermisch und Zycha fest, dass Freiburger Bergrecht und Goslarer Bergrecht allgemein wenig Parallelen aufweisen würden.¹²⁰⁰ Zycha sieht vor diesem Hintergrund sogar die Theorie, dass die meisten Bergleute, die im 12. Jahrhundert nach Freiberg kamen, aus dem Harz gewesen seien, ins Wanken gebracht. Das Recht sei ein „sonst so treuer Begleiter“¹²⁰¹ und hätte sich somit erhalten müssen.

Das oben als Sonderfall beschriebene Trienter Bergrecht lässt sich für einen exemplarischen Vergleich der verschiedenen bergrechtlichen Quellengattungen heranziehen. Die sieben Urkunden dieses Bergrechts gehen – mit einer Ausnahme – auf den Bischof Friedrich von Wangen zurück, der im Rahmen seiner Bemühungen, um die „Restitution bischöflich-landesherrlicher Gewalt [...] eine umfassende Dokumentation über Rechte, Rechtstitel, Besitz und Verträge zusammenstellen“¹²⁰² ließ. Das besondere Charakteristikum dieser Quellen ist, dass sie die Interessen des Bischofs, sowie auch der Bergleute spiegeln, wobei es dem Bischof hauptsächlich an der korrekten Verrechnung der Abgaben gelegen habe und den Bergleuten „an einer geordneten Betriebsführung der Gruben bei umfassender Rechtssicherheit und garantierter Rechtswegen“¹²⁰³.¹²⁰⁴ Dieses Zusammenspiel verschiedener Interessenskreise ist in jedem Bergrechtstext zu erkennen – wenn auch nicht immer so offensichtlich wie im Trienter Bergrecht. Für das Freiburger Bergrecht wurde oben verdeutlicht, dass es sowohl landesherrlichen Ansprüchen, wie die Sicherung der Abgaben, der Beteiligungen oder der Zuständigkeiten im Bereich der Aufsicht und Kontrolle, genügen muss-

¹¹⁸⁸ Siehe Punkt 2.2.3 „Kolonisation, Siedlungsentwicklung und Silberbergbau“.

¹¹⁸⁹ Siehe Punkt 4.1 „Nachlese – Altersstufen und Zusammenhänge im Freiburger Bergrecht A“ u. Punkt 2.4 „Entstehung, Überlieferung und Edition des Freiburger Bergrechts“.

¹¹⁹⁰ Siehe Punkt 2.3.4 „Entstehung mittelalterlicher Bergrechtstexte“.

¹¹⁹¹ Vgl. z.B. bei Bartels et al., 2001, S. 272 für Goslar, Hägermann und Ludwig, 1986, S. 24-26 für Trient, Dies., 1991, S. 20-21 für Massa Marittima u. Clauß, 1965, S. 54 für das FBR im Zusammenhang mit dem Erbbereiten.

¹¹⁹² Vgl. Hägermann und Ludwig, 1986, S. 7.

¹¹⁹³ Pfeifer, 2002, S. 222.

¹¹⁹⁴ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 222-223 u. siehe Punkt 2.3.4 „Entstehung mittelalterlicher Bergrechtstexte“.

¹¹⁹⁵ Neben den vielen Hinweisen in Punkt 3 „Erörterung der Inhalte des Freiburger Bergrechts“ siehe Punkt 4.2.1.1 „Rechtsbereiche“.

¹¹⁹⁶ Siehe Punkt 2.2.3 „Kolonisation, Siedlungsentwicklung und Silberbergbau“.

¹¹⁹⁷ Vgl. Kraschewski, 2012, S. 286 u. siehe Punkt 2.3.4 „Entstehung mittelalterlicher Bergrechtstexte“.

¹¹⁹⁸ Vgl. Bartels und Klappauf, 2012, S. 178.

¹¹⁹⁹ Hinweise auf die Zusammenhänge bei Kraschewski (2012, S. 286-287) u. Bartels und Klappauf (2012, S. 177-178).

¹²⁰⁰ Vgl. Ermisch, 1887, S. XLV u. Zycha, 1900a, S. 12-13. Herrmann und Ermisch (1882, S. 142) haben schon auf die Notwendigkeit entsprechender genauerer Untersuchungen hingewiesen.

¹²⁰¹ Zycha, 1900a, S. 12.

¹²⁰² Vgl. Hägermann und Ludwig, 1986, S. 7.

¹²⁰³ Ebd., S. 9.

¹²⁰⁴ Vgl. Ebd., aber siehe auch unten die Feststellung zur fehlenden Nähe zum praktischen Bergbau.

te, als auch dem Erfordernis der Bergleute, einen möglichst konfliktfreien Bergbau treiben zu können, der ihnen ihr Auskommen sicherte.¹²⁰⁵ Dabei sind die Bergleute zu dieser Zeit bereits keine homogene Gruppe mehr, sofern sie es jemals waren. Die Arbeits- und damit sozialen Differenzierungen sind deutlich in den bergrechtlichen Bestimmungen zu sehen. Pfeifer zeigt dies am Beispiel des *Ius Regale Montanorum*, welches sich im Gegensatz zum wesentlich kürzeren Freiburger Bergrecht auch mit Personen des Zulieferergewerbes (wie Schmieden oder Bulgenherstellern) beschäftigt.¹²⁰⁶ Im Freiburger Bergrecht sind es die Aussagen zu den Gewerken, den Lehnhäuern oder den einfachen Häuern¹²⁰⁷; aber auch die zunehmende Vielfalt innerhalb der Beamtenschaft¹²⁰⁸. Zudem wird insgesamt vom Freiburger Bergrecht A zum Freiburger Bergrecht B eine Zunahme der Komplexität bei den Benennungen von Personengruppen deutlich.¹²⁰⁹ Die Bergrechtstexte scheinen bemüht, alle Beteiligten zu erfassen. Einerseits wird dies auf bereits vorherrschenden Konflikten basieren, andererseits kann davon ausgegangen werden, dass die Regelungen gleichfalls vorausschauend formuliert wurden.¹²¹⁰ Das Freiburger Bergrecht war keine Bergordnung, kein systematischer oder umfassender Bergrechtstext, aber auch Ermisch warnte davor, die Bedeutung des Freiburger Bergrechts zu unterschätzen, selbst wenn es niemals in „urkundlicher Form aufgezeichnet oder durch besondere Urkunde eingeführt worden ist“¹²¹¹. Er begründet die Bedeutung u.a. in der nachweislichen Anwendung des Freiburger Bergrechts B bis ins 15. Jahrhundert hinein. Auch das deutsche Iglauer Bergrecht in seinen vielen Ausführungen ist jeweils nicht in Urkundenform vorhanden, erlangte aber durch die Position Iglau als Oberhof weite Verbreitung und Bedeutung.¹²¹²

Pfeifer hebt unter den Bergrechtstexten das *Ius Regale Montanorum* hervor, da es sich ausführlich an römischem und kanonischem Recht orientiert und damit eine „Kodifikation im engeren Sinne eines Codex oder Gesetzbuchs“ darstelle. Er beschreibt das Trienter Bergrecht, das Iglauer Bergrecht und das Bergrecht von Massa Marittima als „Rechtsordnungen statutarischen Charakters [, die, d.V.] im wesentlichen auf die unmittelbare Regelung einzelner Fragen ohne weitere

Begründung oder Systematisierung“¹²¹³ abzielten. Diese Feststellung kann ebensogut auf das Freiburger Bergrecht angewendet werden, wobei nicht von einer ungeordneten Ansammlung von Einzelfragen gesprochen werden kann. Bestimmte Problematiken wie Klagen, das Erbstollenrecht oder die im Zusammenhang mit der Verleihung auftretenden Rechtsfragen werden gebündelt in mehreren Paragraphen besprochen.¹²¹⁴

Dennoch passt Pfeifers Feststellung zu einer – wenn auch überspitzten und nicht im Ganzen zu teilenden – Einschätzung Klotzschs aus dem 18. Jahrhundert:

„[...] weil die Subtilitäten des römischen Rechtes, woran die alten Juristen so viel Geschmack fanden, in den ältesten der vorhandenen Bergrechte nicht anzutreffen sind, sondern diese bey genauer Beleuchtung mehr die Einleitung zu Anstellung eines vernünftigen Grubenbaues geben, als einen Proceß zu führen anweisen, woran die alten und klugen Bergleute niemals einen Gefallen gehabt.“¹²¹⁵

Das Trienter Bergrecht aus Pfeifers Aufzählung weist dennoch im Gegensatz zu den anderen beiden genannten Bergrechtstexten und zum Freiburger Bergrecht keine große Nähe zum tatsächlichen Bergbau auf. Die Urkunde VII geht zwar auf konkrete bergbauliche Probleme ein, wurde aber zum Zwecke der Regelung einer ganz bestimmten Konfliktsituation mit namentlich bekannten Akteuren erlassen.¹²¹⁶ Es ist weniger praktisch orientiert. Im Fokus stehen die bischöflichen Einnahmen, Strafgeelder oder Abgaben.¹²¹⁷ Nach Schmidtchen und Ludwig erhielten im Bergrecht von Massa Marittima Themen wie Feuersetzen, Wasserhaltung oder Bewetterung eine hohe Aufmerksamkeit.¹²¹⁸ Die Freiburger Bergrechtstexte sind voll von Verweisen auf mögliche Wassernot, Fragen der Bewetterung und sprechen sogar mögliche wirtschaftliche Misserfolge an.¹²¹⁹ Beide letztere Bergrechtstexte haben in diesem Charakteristikum ihre Gemeinsamkeit. Die Entstehungszusammenhänge von Bergrechtstexten variieren in den verschiedenen Revieren teilweise erheblich und müssen in Untersuchungen mit einbezogen werden.

¹²⁰⁵ Siehe für die landesherrlichen Interessen z.B. Punkt 3.3.5 „Abgaben an den Landesherrn“ und für die Interessen der Bergleute Punkt 3.9.3 „Klagen“.

¹²⁰⁶ Vgl. Pfeifer, 2002, S. 60.

¹²⁰⁷ Siehe z.B. Punkt 3.1.3 „Anbieter von Arbeit und Kapital im Berg- und Hüttenwerk“ und dort besonders zu den Lehnhäuern.

¹²⁰⁸ Siehe besonders Punkt 3.1.1 „Personen mit Aufsichts- und Kontrollfunktionen“.

¹²⁰⁹ Siehe Punkt 3.1 „Personen und Personengruppen“.

¹²¹⁰ Siehe z.B. Punkt 3.9.2 „Prävention und Sanktion“.

¹²¹¹ Ermisch (1887, S. LXXV) verweist zusätzlich auf den Begriff „Privataufzeichnung“, siehe hierzu Punkt 2.3.1 „Definitionen von Bergrecht“.

¹²¹² Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 132–134 u. siehe Punkt 2.4 „Entstehung, Überlieferung und Edition des Freiburger Bergrechts“.

¹²¹³ Zitate bei Pfeifer, 2002, S. 221.

¹²¹⁴ Siehe Punkt 3.9.3 „Klagen“, Punkt 3.3.4 „Erbstollen“ u. Punkt 3.3.1 „Vom losen Schurf zum offiziellen Grubenfeld“.

¹²¹⁵ Klotzsch, 1764, S. 65.

¹²¹⁶ Siehe Hägermann und Ludwig, 1986, S. 66–68 (= Trienter Bergrecht, Urkunde VII, Übersetzung).

¹²¹⁷ Siehe Trienter Bergrecht (= Hägermann und Ludwig, 1986, S. 33–50, Latein u. Übersetzung).

¹²¹⁸ Vgl. Schmidtchen und Ludwig, 1992, S. 65.

¹²¹⁹ Siehe Punkt 3.5 „Technik und Arbeitsmittel“ u. Punkt 3.7.4 „Konjunkturen“.

5 Schlussfolgerungen und Ausblick

Insbesondere die Rechtshistoriker der Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert – namentlich Hubert Ermisch und Adolf Zycha – haben sehr detailreiche Untersuchungen der Rechtsinhalte des sächsischen und auch böhmischen Bergrechts durchgeführt. Der Umfang dieser Untersuchungen hat anscheinend dazu beigetragen, vor einer neuerlichen Auseinandersetzung mit dem – in diesem Fall Freiburger – Bergrecht zurückzuschrecken. Dabei gibt es viele in Frage kommende Herangehensweisen, diese Quellen auszuwerten. In der vorliegenden Arbeit konnte durch die Übersetzungsarbeit eine besondere Nähe zu den Originaltexten des Freiburger Bergrechts erzeugt werden. Einige Missverständnisse aus der bisherigen Literatur konnten geklärt werden, andere Fragen mussten offen bleiben. Die Benennung der offenen Fragen ist es aber, die bei der Erforschung des Bergrechts – sowie selbstverständlich generell in der Wissenschaft – ein Weiterkommen ermöglichen kann. Die schwer verständlichen Passagen der unleugbar komplizierten Sachverhalte aus den Bergrechtstexten auf Nieder-, Mittelhochdeutsch oder Latein zu zitieren, ohne wenigstens den Versuch einer Übersetzung oder genaueren Umschreibung zu unternehmen, hilft häufig nicht weiter. Die vorliegenden Übersetzungen bilden nun eine neue Diskussionsbasis für die Auseinandersetzung mit dem Bergrecht. Wenn auch nicht alle Aspekte, die in dem vielseitigen Prozess der Übersetzung zum Tragen gekommen sind, ihren Platz in dieser Arbeit gefunden haben, so bieten die thematisch geordnete Übersicht über die Inhalte und die eingehender betrachteten Punkte in der Auswertung zusammen ein neues lebhaftes Bild vom Freiburger Bergrecht und bildeten die Basis, um die Fragestellung zu bearbeiten.

Die der Arbeit zum Ziel gesetzte Untersuchung der Frage nach der Aktualität und Praktikabilität des Freiburger Bergrechts in seiner Zeit auf Grundlage der im Rahmen des Dissertationsprojekts angefertigten Übertragung der Freiburger Bergrechtstexte A und B aus dem Mittelhochdeutschen hat viele Antworten gefunden. Die Aktualität des Freiburger Bergrechts ist besonders in der zeitlichen Koinzidenz des Auftretens vieler bergrechtlicher Quellen zwischen dem 12., besonders aber dem 13. und 14. Jahrhundert zu sehen. Es entspricht in seinen Inhalten dem Wissen, Vermögen, Ansprüchen und Bedürfnissen der Beteiligten. Dabei ist zu konstatieren, dass das Freiburger Bergrecht keine das gesamte Berg- und erst recht nicht das Hüttenwesen betreffende Bergrechtskodifikation ist. Es reiht sich ein in die Bergrechtssammlungen, die altes sowie aktuelles

Recht bedürfnisnah erfassen, es hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit befragen – wie im Freiburger Bergrecht A – und gegebenenfalls anpassen – wie zum Teil im Freiburger Bergrecht B. Die Bergrechtstexte dieser Zeit erscheinen nicht starr, sie sind Ergebnisse von Austausch, veränderten Rahmenbedingungen und politischen Zielsetzungen. Die Überlieferung der beiden Bergrechtstexte Freiburger Bergrecht A und Freiburger Bergrecht B, als einem Entwurf oder wenigstens einer Art Vorversion und einer Überarbeitung, bieten die Möglichkeit, Anpassungen zu erkennen, die sich auf damals aktuelle Geschehnisse beziehen. So weisen die vermehrte Behandlung der Stollen und der Lehenschaften auf die Zunahme technischer und arbeitsorganisatorischer Anforderungen. Unsicherheiten in der Verwendung von Termini deuten auf im Fluss befindliche Entwicklungen. Besonders deutlich wird dies auch an der Herausbildung einer bergbaulichen Gewerkschaft, die vermehrt aus Teilbesitzern besteht und der Herausbildung der dazugehörigen Terminologie. Die markgräfliche Bergwerksordnung, die zeitlich genau zwischen die beiden Bergrechtstexte fällt, belegt zudem die Steigerung landesherrlicher Einflussnahmen im Bergbau, die sich im Freiburger Bergrecht B dann auch in der mutmaßlichen Ausweitung des intendierten Geltungsbereichs niederschlägt.

Die Praktikabilität hängt mit der Aktualität zusammen. Dass das Freiburger Bergrecht hinsichtlich der allgemeinen Bergrechtsentwicklung dem Stand der Zeit entsprach, bedeutet gleichzeitig, dass es dem Stand der Technik entsprach. Dieser Zusammenhang ergibt sich nicht zwangsläufig, jedoch wird er sehr deutlich in Anbetracht des in den meisten Bergrechtstexten hohen Grads an praktischer Nähe der Bestimmungen zum Bergbau. Der Blick in die dingliche Überlieferung und in die Ergebnisse der montanarchäologischen Forschung untermauert diese bereits seit langem immer wieder in der Literatur mehr oder weniger oberflächlich festgehaltene Tatsache besonders. Die Themen „Feldmaße“ und „Technik“ eignen sich äußerst gut für den Abgleich bergrechtlicher Bestimmungen mit den archäologischen Befunden. Es ist zwingend notwendig, dass die benannten Disziplinen in den direkten Austausch treten, um der Komplexität der materiellen und schriftlichen mittelalterlichen Bergbauquellen gerecht zu werden.

Auf Seiten der historischen Bergbau- und Bergrechtsforschung scheint besonders vielversprechend zu sein, sich mehr auf Einzelaspekte zu konzentrieren. Die Regelungsvielfalt der Bergrechtstexte ist derart

hoch, dass es schwer möglich ist, sich in allen Bereichen auszukennen. Urteile über „das Bergrecht des Mittelalters“ in der Literatur leiten sich oft aus dem Spezialwissen des jeweiligen Autors zum jeweils bearbeiteten Bergrechtstext her. Auch vor dem Hintergrund der Forschungslage scheint ein Spezialisieren auf Einzelaspekte des Bergrechts erfolgversprechend. Die Texte

könnten effektiv auf ihre Gehalte hin zu Themen wie Stadt und Bergrecht, Arbeitsorganisation oder Technik ausgewertet werden. Auf Grundlage der vorhandenen Editionen und Literatur ist eine solche Vorgehensweise durchaus bereits im Bereich des Möglichen, wenn auch die Forschungslage allgemein eher als mangelhaft bezeichnet wurde und werden muss.

6 Anhang

Übersetzung Freiburger Bergrecht A

Dies ist Bergrecht im Lande unseres Herrn, dem Markgrafen zu Meißen und was dazu gehört.

[§ 1.]

Ist es so, dass einem Mann ein Gang recht und redlich verliehen wird, erhält er sieben Lehen und dreieinhalb Lachter in dessen Hangendes und dreieinhalb Lachter in dessen Liegendes. Die darin liegenden Gänge gehören ihm. Ist es so, dass der (mit dem Gang beliehene) [Leihher] innerhalb derselben Grenzen ein Lehen oder zwei auf Termin verleihe und er fände Erz, das maßwert wäre, so misst man rechtmäßig dem mit dem Gang beliehenen oder seinen Gewerken zu und jener behält seinen Termin an dem Erz so lange, wie es ihm verliehen wurde. Ist es so, dass ein Mann so beliehen wird, der dann sieben Lehen hat, und ein [weiter] Mann auch auf demselben Gang danach [beliehen wird], wie nah es seinen Grenzen auch sei, und findet der (zweite) früher Erz, so muss man ihm zu Recht [früher] zumessen. Von welchem Schacht er sich vorbehalten hat, dass es seine Fundgrube sei, von dem aus muss man messen.

[§ 2.]

Vom Recht der Bürger.

Die Bürger von Freiberg haben auch das Recht, beide: Arme und Reiche, auf allem Gebirge im Lande meines Herrn, dass sie da niemand aufhalten oder ihr Gut in Beschlag nehmen kann.

[§ 3.]

Vom Rechte des Briefes im Gebirge.

Ist es ferner so, dass Leute im Gebirge an den Brief kommen, wegen Unziemlichkeiten oder weshalb es auch sei, dieselben Leute mit dem Eintrag muss man damit diesen Bürgern überantworten, dass sie die an ihren Brief setzen.

[§ 4.]

Vom Recht der geschworenen Leute im Gebirge.

Im Gebirge ist zudem Recht, dass die Geschworenen im Gebirge (Berggeschworene) keine Leute unbezichtigt oder unschuldig machen können, denen man Schuld gibt wegen Verwundungen, da dies die Geschworenen zu Freiberg ganz mit Recht tun dürfen.

[§ 5.]

Vom Recht des Richters in Freiberg.

Wer Richter in Freiberg ist, was vor dem verhandelt wird, das gewährleistet er ohne Zweifel und rechtmäßig

auf allen Gebirgen im Land, wenn es rechtmäßig zu meines Herrn Münze gehört.

[§ 6.]

Vom Recht der Bergrichter.

Aber alle Bergrichter, die der Bergmeister setzt und bestätigt so weit das Land reicht, über das was vor denen verhandelt wird dürfen sie weder Zeugnis ablegen noch gewährleisten vor dem Stadtgericht mit keinem Recht. Es kann auch kein Bergrichter auf einem anderen Berg Zeugnis ablegen, auf dem er kein Richter ist. Was er in seinem Gerichtsbezirk sieht oder hört, das kann er ohne Zweifel gewährleisten und nirgendwo anders als in seinem Gerichtsbezirk.

[§ 7.]

Vom Recht des Bergmeisters.

Ist es ferner so, dass vor dem Bergmeister etwas verhandelt wird oder was ihm bekannt ist, das gewährleistet er ohne Zweifel vor dem Stadtrichter.

[§ 8.]

Über welches Handelsgut im Gebirge Zeugenbeweis geführt werden darf.

In den Bergen ist es auch Recht, dass man über weitere keine Ware Zeugenbeweis führen kann als über dreierlei: das ist Tuch und Blei und Pferd oder Ross.

[§ 9.]

Vom Bergwerk und wie man es mit dem Ackerteil halten muss.

Wo ein Mann Erz suchen will, das kann er mit Recht tun. Kommt derjenige, dem das Erbe gehört und fordert sein Ackerteil, das ist ein Zweiunddreißigstel, und bietet seine Kostenbeteiligung mit Wissen zweier ehrhafter Männer an, ehe man Korb und Seil einwirft, dann hat er es mit Recht. Der Dorfherr hat davon nichts. Geht das Erz vor sich und Fleischbänke und Badestuben entstehen, dann steht dem Dorfherrn der Zins daraus zu. Das Gericht und Leihamt steht meinem Herrn zu und [das Silber] gehört zur Münze von Freiberg.

[§ 10.]

Von Streit um die Gerichtszuständigkeit.

Ist es so, dass man sich bezüglich des Berggerichts nicht sicher ist, wie weit es reicht oder wo es endet, das ist so entschieden, dass man einen Korb nehmen muss und eine Keilhaue, eine Kratze, einen Schlägel und zwölf Eisen hineinlegt. Den muss man an einen Rundbaum hängen und muss ihn von selber hinablaufen lassen. So weit, wie man das hören kann, so weit reicht das Gericht meines Herrn. Das Gestell kann der Berg-

meister auf eine beliebige Grube des Bergwerks setzen.

Und wer einen Schurf ledig vorfindet, der darf sich ohne Zweifel dort hineinsetzen. Baut er den Schurf solange, bis er einen Gang findet, so soll er ihn von seinem Leihher empfangen. So ist ein Bau, der verliegt sich in einer Tagesschicht. Dem Leihher darf er keinen Teil geben, auch wenn er es gerne wollte.

[§ 11.]

Zum ersten Kapitel von den Neufängern.

Ein jeder Leihher muss den vermerken, dem er leiht, damit er ihm Gewähr leisten kann. Eines vernünftigen Leihers bedarf man ohne Zweifel. Wem er einen Gang leiht, der erhält auf dem Gang vor sich dreieinhalb Lehen und hinter sich auch dreieinhalb Lehen und in dessen Hangendes dreieinhalb Lachter [und in dessen Liegendes dreieinhalb Lachter].¹ Die erste Leihung ist rechtskräftig und bleibt es in den sieben Lehen. Die sieben Lehen muss er mit einem oder zwei oder drei Schächten bauen oder wie es ihm beliebt.

Kommt es auch vor, dass derselbe Bauer (Bergmann) Erz findet, so kann er davon ohne Gefahr einen Korb hauen und muss zum Zehntner gehen und sagen: „Herr, ich habe Erz gefunden, von dem ich etwas gehauen habe. Nun schickt (die Zuständigen) her, damit mein Herr und die Gewerken gleichermaßen Recht widerfahren.“ Darauf muss der Zehntner herbeikommen oder (jemanden) schicken, dass damit ein Zustand eintritt, dass meinem Herrn und den Gewerken Recht widerfährt und ihr Nutzen zukommt.² Wenn das Erz vor sich geht, so müssen der Zehntner und die Gewerken Ganghauer bestimmen, die sich gut verhalten haben, die muss der Bergmeister bestätigen. Die Gewerken mögen Hutleute einsetzen und müssen für jeden Hutmann ein Zweiundreißigstel setzen, weil sie ihr Amt angetreten haben, wie es Recht ist, und die muss der Bergmeister mit dem Eid bestätigen. Hilft Gott dem Finder, dass sein Erz vor sich geht, so muss der Zehntner den Fronteil meines Herrn erheben, das ist die dritte Schicht. Wenn das eintritt, so muss mein Herr seine Kost dazu geben wie jeder andere Gewerke. Brauchen die Gewerken einen Richtschacht oder einen Wasserschacht, dann muss mein Herr seinen Kostenanteil dazugeben.

Wo es also vorkommt, dass man meines Herrn Fronteil erhebt, da muss man dem Finder rechtmäßig den Gang messen. *Das muss der Bergmeister mit Recht tun. Der Finder muss ihm seine Maßpfennige geben, das sind vier Schillinge.³ Der Bergmeister muss auf den Gang kommen und muss sprechen: „Herr Finder, welche ist eure Fundgrube?“ Welche Grube ihm der Finder dann zeigt, von der er sich mit seinem Eid vor-*

behalten darf, dass das seine Fundgrube sei, von da aus muss man ihm messen. So muss der Finder auf seine Hängebank treten und muss zwei Finger auf sein Haupt legen und muss schwören, dass das seine rechtmäßige Fundgrube sei: „Also gebrauche ich meines Hauptes und meiner rechten Hand (und schwöre), so wahr mir Gott helfe.“

[§ 12.]

Dies ist das Kapitel von den gemessenen Bergen und wie gemessen werden muss. Zweites Kapitel.

Nun muss man messen. Der Bergmeister muss die Schnur nehmen und muss sie in der Mitte der Grube anlegen und muss ihm ein halbes und ein ganzes Lehen zumessen, die zur Fundgrube gehören. Dann muss ein Lehen und wieder eines vermessen werden, die heißen äußerste Lehen, die muss man mit einem Schacht bauen und die gehören auch noch dem Finder, wenn er sie baut wie es Recht ist. *Danach muss unserem Herrn dem Markgrafen ein Lehen zugemessen werden, dann unserer Herrin der Markgräfin ein Lehen, dann dem Marschall ein Lehen, dann dem Truchseß ein Lehen, dann dem Kämmerer ein Lehen, dann [den Bürgern ein Lehen, dann] dem Bergmeister ein Lehen. Nun muss man auf der anderen Seite beginnen von der Mitte der Fundgrube aus und muss wieder genauso viele Lehen auf demselben Gang vermessen, wie zuvor gemessen wurden.⁴*

Wenn der Gang auf diese Weise vermessen wurde, muss man ihn bauen, wie es Recht ist. Die Fundgrube mit ihren drei Lehen muss man mit einem Schacht bauen. Die äußersten Lehen beiderseits müssen je zwei mit einem Schacht gebaut werden. Verliegen sich die Lehen an drei Tagesschichten an drei Arbeitstagen nacheinander [dann kann sie der Bergmeister um meines Herrn Recht an jemanden weiterverleihen, der bauen will]. Und am Sonnabend kann man nicht verleihen. Danach meines Herrn Lehen und meiner Herrin Lehen, für die gilt besseres Recht, sie können sich nicht verliegen. Sie darf auch niemand verleihen, außer mein Herr selbst oder wen er dazu berechtigt. Sie haben auch das Recht, dass ihnen niemand enthauen darf und sie auch niemandem enthauen dürfen. Danach die Lehen der Herren, die müssen sie bauen oder verleihen. Tun sie das nicht, dann muss der Bergmeister sie verleihen, so hoch wie er kann, nur mindestens zur Hälfte. Dasselbe Recht haben beide Bürgerlehen und Bergmeisterlehen. Und will sie niemand bauen, dann muss der Bergmeister den Herren gebieten, dass sie ihre Lehen nach Recht bewirtschaften und bauen. Tun sie es daraufhin nicht, so muss er sie zur Wahrung meines Herrn Recht verleihen, der Bergmeister oder sein Leihher.⁵

Kommt es dann vor, dass man Erz findet auf demselben Gang oder auf anderen Gängen dabei auf dem

¹ Hervorgehobener Text paraphrasiert bei Benseler, 1843, S. 63. Im Folgenden in den Fußnoten die jeweiligen Seitenangaben der entsprechenden Textabschnitte.

² Vgl. Benseler, 1843, S. 61.

³ Vgl. Benseler, 1843, S. 62.

⁴ Vgl. Benseler, 1843, S. 62.

⁵ Vgl. Benseler, 1843, S. 64.

Feld, den muss man gleichermaßen messen, wie man diesen vorher beschriebenen Berg vermessen hat, es sei denn dies würde so viel sein, dass die Maße an den vorher gemessenen Berg heranreichen, da muss die Vermessung abgebrochen werden.

[§ 13.]

Von zwei Bergen, die auf zwei Gängen nebeneinander vermessen werden.

Ist es so, dass zwei Berge auf zwei Gängen beieinander gemessen werden und der zuerst vermessene verliert sich und der zweite bleibt bauhaft, und es käme so weit, dass er wieder verliehen wird, darf es dem zweiten rechtlich nicht schaden. Hilft ihm Gott, dass er Erz findet, dann muss man ihm vollständig geben, da es sich verlegen hatte. Welche Lehen ihre erste Leihung erhalten haben auf demselben Gang, die behalten ihr Recht.

[§ 14.]

Wie man über Teile klagen darf und wie man es damit halten soll.

Wenn jemand, der ein Bauer heißt, baut und einem zweiten Mann Teile gibt, damit er sie mit ihm baut, darf er nicht um die Teile klagen, so lange er ihm keine Kost gibt. Er gibt jemandem Teile, wenn er will, oder lässt es, wenn er will. Wenn er ihm aber einmal Kost gibt oder mehrmals, so darf er es ihm zu Recht nicht verwehren; er muss darüber klagen und muss sie von ihm erlangen, wie es Recht ist. Wäre es aber so, dass derselbige mit dem Wissen seiner Gewerken seine Kost gebe und wäre bei den Gedingeverhandlungen gewesen, und jener wollte (es) ihm dennoch verwehren, er hätte auch Erz oder nicht, und wenn ihm seine Gewerken gewährleisten, dass er recht und redlich gebaut hätte, möge er es besser mit seinen Gewerken vor Gericht vertreten, wenn ihm jener allein davor schwören möchte. Wenn ein Mann klagen muss um Teile, darf er dann um Teile klagen, die nicht offiziell und dem Richter bekanntermaßen verdingt sind?

[§ 15.]

Von der Klage über Teile auf vermessenen Gängen.

Wenn aber ein Mann klagen muss über Teile auf gemessenen Gängen, dann muss er drei Arbeitstage nacheinander klagen. Muss er am ersten Tag im Gericht und an den anderen zwei Tagen zu Haus und Hof klagen? Oder kann er bei allen Klagen zu Haus und Hof klagen, damit es Geltung hat? Oder soll er vor dem Richter auf dem Markt oder auf der Zeche klagen, damit es Geltung hat? Oder klagt er vor des Richters Gesinde, wenn der Richter nicht zuhause ist?

Wenn ein Mann zweimal über Teile geklagt hat, muss er zum dritten Mal seinen Stufenschläger mitbringen. Hat ihn der Richter dann bestätigt, so darf er ihn fragen, wie er ihm befohlen hat, ob die Pfennige verdient sind oder nicht. Gewährleistet das der Stufenschläger, so kann der Richter die Teile übereignen, über die er

geklagt hat, und der Gedinger muss dem Richter die Gebühr geben.

Wenn es alles übereignet wird, so muss der Richter ihm einen Gewerken als Boten geben, der mit ihm zu Haus und Hof geht und es bekanntmacht, wie es Recht ist. Wenn er weder auf dem Gebirge, noch am Berge oder in der Stadt Freiberg ansässig ist, so muss es auf dem Markt bekanntgemacht werden.

[§ 16.]

Klage über Teile an freien Gängen.

Wenn jemand über Teile auf freien Gängen klagt, die ungemessen sind, muss er auch drei Tagesschichten darüber klagen. Wenn einem Mann also Teile übereignet werden, wie es Recht ist, es sei in einem Erbe oder auf gemessenen Bergen oder an Lehen, oder wo es sei, und der gerät in Not oder es gibt einen Gerichtskampf darum, darf er das vor Gericht vertreten – wenn es in einem Erbe ist mit seinem Bergmeister oder mit seinem Richter, wenn es in Lehen ist – dass man die Frage, oder muss er es zusammen mit zwei Zeugen vertreten, wenn er es mit Klage gewonnen hat?

[§ 17.]

Von der Klage über Teile im Erbe.

Ist es auch, dass ein Mann über Teile im Erbe klagen muss, die ihre Kost nicht geben, da muss er drei Mal vierzehntägig darüber klagen. Zählen für ihn mit der ersten Klage die vierzehn Tage oder nicht? Wenn er klagt, wie es Recht ist, muss er zu der dritten Klage seinen Stufenschläger mitbringen. Den muss der Bergmeister bestätigt haben, wie es Recht ist, und muss den Stufenschläger zum Zeugnis auffordern und muss die Teile übereignen, wie es vorne geschrieben ist. Wäre es aber so, dass die Gewerken vor dem beschließen, dass man drei Tagesschichten klagt, hat das so viel Gewicht, als ob man drei Mal vierzehntägig darüber klagt.

Ist es aber so, dass die Gewerken vor dem Bergmeister beschließen, ihre Kost zu Würfeln zu geben oder zu dem Termin, wenn die ersten Würfe der Pfennige verdient werden, dann darf man klagen, es sei denn die Gewerken entscheiden etwas anderes vor dem Bergmeister.

[§ 18.]

Vom Recht des Verdingens im Gebirge.

Wo man im Gebirge verdingt, da müssen die Gewerken von Rechts wegen alle anwesend sein oder es muss ihr Wort sein. Denn man darf rechtmäßig keines Mannes Teil zusprechen, dessen Wort nicht vertreten ist. Wenn aber ein Mann nicht zu den Gedingeverhandlungen kommen wollte, dem muss der Richter einen Termin setzen und ihm sagen, dass die Gewerken verdingen wollen. Kommt er dennoch nicht, so muss sein Wort rechtmäßig vertreten sein, oder man nimmt ihm seine Teile ab und gibt sie einem anderen Mann.

[§19.]

Dies ist von den Erben. Kapitel VI.

Ist es so, dass sich eine Zeche rechtmäßig verliert, dass gemessene Gänge des Wassers wegen so sind, dass man sie vor Wasser nicht bearbeiten kann ohne Stollen, *und es kommen Leute und muten dies beim Bergmeister, ob er ihnen die Zeche oder den Bruch verleihen wolle und wolle ihnen Feld dazu vererben zu einem Stollen um meines Herrn Zehnten und sie wollen ihr Silber und ihre Arbeit anbieten, dann hat der Bergmeister keine Macht, dies zu verleihen ohne die Zustimmung meines Herren. Ist aber mein Herr gnädig und befiehlt, zu einem Erbe auszugeben, so hängt es dann von den Bürgern zu Freiberg ab. Wo es auch liegt im Lande, bei Chemnitz, bei Meißen oder wo auch immer, sie müssen von Freiberg anreiten mit dem Bergmeister. Denen muss man einen Eimer Wein geben für ihre Arbeit. Die müssen das Bergwerk besehen, wie (es) ihnen ihre Treue und Ehre wert ist. Zu dem Stollen und zu der Zeche müssen sie so viel Feld geben und bereiten, wie der Stollen es verlangt und wie es meinem Herrn und dem Lande nützlich ist.*⁶ Wenn das geschieht hat mein Herr seinen Fronteil aufgegeben und die Herren müssen alle ihre gemessenen Lehen hergeben, so dass sie sie nicht länger besitzen.

Nun setzen die Gewerken an und fahren ihren Stollen auf und senken Lichtlöcher darauf und da können sie bauen und verleihen wie sie wollen und wie es ihnen am nützlichsten ist. Der Bergmeister darf in keiner Weise verleihen. Es sei denn es kommen Leute und muten Lehen bei den Gewerken hinter ihrem vordersten Lichtloch, die können sie verleihen oder können sie selber bauen. Wenn sie weder verleihen noch selber bauen wollen, so sollte ihnen der Bergmeister eine Frist setzen, in der sie entweder selber bauen oder verleihen, wenn man sie gemutet hat. Wenn sie es dennoch nicht tun, so hat der Bergmeister das Recht, um eine Eigenschaft zu verleihen, wenn er kann. Will man sie dafür nicht, so kann er sie für den Zehnten meines Herrn verleihen.

[§20.]

Vom Stollenrecht.

Jetzt treiben die Gewerken das Stollenhaupt vor sich. Wie weit sie kommen mit ihrem vordersten Lichtloch, vor dem und vor ihrem Stollenhaupt darf sie niemand zwingen zu bauen oder zu verleihen gegen ihren Willen. Käme es aber vor, dass die Gewerken selber bauten an dem vordersten Punkt und ließen es dann unbebaut liegen, indem sie es weder bauten noch verleihen, so hätten sie ihr Recht verloren, so dass der Bergmeister das Recht gewönne in dem vordersten sowie im hintersten Abschnitt.

[§21.]

Wie man wüstgefallene Erben empfangen soll und der Umgang damit.

Ist es so, dass sich ein Erbe verliert und wüst liegt in jeder Hinsicht, und Leute kommen und wollen dort bauen, die müssen zum Bergmeister kommen, der allein das Recht hat die Erben zu leihen, und sagen: „Herr Bergmeister, wir klagen auch um das Erbe, das wüst liegt, des muten wir bei euch. Welche Frist ihr uns setzt, der wollen wir gerne folgen.“ Müssen nun beide, Bergmeister und Kläger, vierzehn Tage mit Zeugen vor Gericht treten, wenn es heißt, dass sich ein Erbe in sechs Wochen verliegen muss; oder müssen sie sich von dem Tag an über sechs Wochen damit beschäftigen, da fragt nach. Wenn also Leute kommen und ein Erbe beim Bergmeister muten, dann muss der Bergmeister ihnen vierzehn Tage Frist setzen, was sie vertraulich behandeln müssen, und muss innerhalb derselben (Frist) auch zumessen, wenn ihm irgend möglich. Hindert ihn aber Streit daran oder es ist ihm zu weit, dann muss er einen aufrichtigen Mann bestimmen, auf den er vertrauen oder wenn nötig schwören kann. Und dem muss er auftragen, dass er die Zeit feststellt, in der darauf nicht gearbeitet wurde. Das muss er solange tun, wie es rechtmäßig ist und muss auch den Leuten, die es muten, so lange Frist setzen, wie es rechtens ist. Ist es so, dass es sich gar drei vierzehn Tage verliert, dann muss der Bergmeister ohne Widerrede dahin reiten und keine Not soll ihn daran hindern und er muss anfangen mit der Wasserseige und muss befahren bis zum oberen Ausgang und muss alle Brüche und Löcher besehen, die dazu gehören. Wenn er es wüst liegend vorfindet, so muss er dasselbe Erbe sogleich dort in meines Herrn Besitz überführen und soll es dem Mann verleihen, der es recht und redlich gemutet hat. Er möge es ihm an keinem anderen Ort verleihen, das hätte keine Gesetzeskraft. Es darf auch niemand anderer tun als er, nach geltendem Recht. Ist es so, dass es vorkommt, dass der Bergmeister einem Mann ein Erbe verleiht, dann muss er seinen ganzen Fleiß daran setzen, dass er es ihm bewahrt und ihn mit Recht dabei hält.

Käme es außerdem vor, dass derselbe Bauer oder ein anderer den Bergmeister braucht, um für dasselbe Erbe Zeugnis abzulegen, dann muss man ihn mit meines Herrn Huld auffordern (zu sagen): „dass sich das Erbe so lange unbebaut verlegen hat, dass ich selber darauf ritt und es in meines Herren Besitz überführte und lieb es dem Mann recht und redlich, sodass es sein ist mit besserem Recht, als irgendjemandes anderen.“ Meint ihr, dass er mit der Rede seine Pflicht erfüllt hat? Oder wollt ihr, dass da noch etwas hinzu kommt? Lasst es nun mehr sein, oder nicht, wenn er die Worte erfüllt, die hiervor sind und geschrieben stehen, dann sollte er ihm gegenüber seine Zeugenpflicht erfüllt haben, wenn es eurem Rechtsempfinden entspricht.

Kommt es außerdem vor, dass derselbe Bauer oder ein anderer mit harter Arbeit Erz erlangt in einem Erbe oder

⁶ Vgl. Benseler, 1843, S. 68 (dort vermischt mit FBR B § 4).

in Lehen und er mit Recht dazu gekommen ist, und brächte es ans Licht und erhält es drei Teilungen ohne Widerspruch, der beweist es besser rechtmäßig, als dass es ihm jemand unrechtmäßig wegnehmen kann. Und wie soll er es beweisen? Mit seiner Eideshand oder wie denkt Ihr ist hier das Recht?

Kommt es außerdem vor, dass Gewerken einen Stollen in einem Erbe auffahren und verleihen Lehen hinter ihm oder neben ihm, so behalten sie sich das rechtmäßig mit einem Leiher vor, damit man die Gewerken nicht behindert. Und wenn die Gewerken ihr Stollenhaupt vor sich führen und sie kämen an eine Härte, dass sie Brände setzen müssten und die Lehnhäuer wollten sie daran hindern, dann ist das nicht rechtmäßig, es sei denn dort, wo sie es sich zuvor ausdrücklich vorbehalten hätten, das beließe man ihnen rechtmäßig.

Käme es auch vor, dass das Wasser der Gewerken die Lehnhäuer in dem Erbe oder wo es auch immer sei wo Wassernot ist, behinderte, dann soll man Boten herbeiholen, die dazu einfahren und rechtmäßig so entscheiden, dass ein jeder Mann sein Wasser fortschafft von seinem Bereich, wo sie es feststellen, wie es Recht ist. Wo Gewerken miteinander einen Bruch oder Lehen bauen in einem Erbe und Erz finden und den Zehnten solange verkaufen bis es schwächelt oder ganz verschwindet, und ein Teil der Gewerken will auflassen und die anderen wollen dort meinem Herrn und ihnen selber zu Nutze weiterbauen; und jene, die wollen es also auflassen, während sie bei ihrem Erbe blieben, und jene sprechen, sie sollten ihr Gut darlegen, sie wollen sich auch um das Erbe kümmern, das zu den Teilen gehört; und die einen wollen das Erbe nicht auflassen und wollen es auch nicht bauen, da fragt nach.

[§ 22.]

Von Teilen, die ein Mann mietet und welche Rechte sich daran ergeben.

Mietet ein Mann Teil, wo man Erz haut, ein Zweiunddreißigstel oder mehr, der darf Häuer schicken oder einsetzen, so viele er will, Tag und Nacht, bis zum vereinbarten Tag. Daran kann derjenige, dem die Teile gehören, ihn nicht hindern. Er baut wie es ihm am nützlichsten scheint. Aber zur heiligen Zeit nehme ich nicht an, dass er rechtmäßig etwas hauen darf. Können ihm aber die Gewerken den Hau nach seinem Wunsch verwehren oder nicht? Da fragt nach.

[§ 23.]

Von denen, die kein Waldwerk betreiben sollen und vom Waldwerksrecht.

Wer Waldwerk hat und hat Teil an einer Grube, in der Erz ist, der darf nicht in die Grube einfahren. Und kein Waldwerker darf in eine Grube fahren, in der Erz ist, während sie dort Waldwerk treiben und auch kein Häuer darf nebenbei Waldwerk haben.

Übersetzung Freiburger Bergrecht B

Das sind allgemeine Bergrechte in diesem Fürstentum, die ein jeder Bergmann zu Recht wohl gebrauchen kann.

[§ 1.]

Zum Ersten. Von dem obersten Bergmeister und anderen Bergrichtern.

Wer oberster Bergmeister ist in einem Fürstentum, was vor dem verhandelt wird, das bezeugt er ohne Zweifel und rechtmäßig auf allen Gebirgen in demselben Fürstentum.

Alle anderen Bergrichter, die setzt der oberste Bergmeister und bestätigt sie, so weit wie das Fürstentum reicht. Was auch vor denselben Bergrichtern verhandelt wird, die dürfen mit Recht vor keinem Stadtrichter Zeugnis ablegen. Es kann auch kein Bergrichter auf einem anderen Gebirge Zeugnis ablegen, auf dem er kein Richter ist. Außer das, was er in seinem Gerichtsbezirk hört oder sieht, das darf er ohne Zweifel bezeugen und nirgendwo anders mehr, als in seinem Gerichtsbezirk.

Ist es aber so, dass vor dem obersten Bergmeister etwas verhandelt wird, das bezeugt er, was ihm bekannt ist, ohne Zweifel vor dem Stadtrichter.

[§ 2.]

Vom dem Leiher, wie der leihen muss.

Ein jeder Oberbergmeister oder oberster Leiher hat vom Recht her die Macht, dass er jegliche Gänge einem jeglichen Bergmann um derselben Fürsten Recht verleihen kann. So vernünftig, dass er die Gänge in Bau zu bringen befiehlt, wie es Recht ist, sodass der Herrschaft Nutz und Vorteil darin erkannt werde.

[§ 3.]

Es folgt von dem Leiher und Leihungen.

Ein jeder Leiher muss den vermerken, dem er leiht, damit er ihm Gewähr leisten kann. Wem er einen Gang leiht, der erhält auf dem Gang vor sich dreieinhalb Lehen und hinter sich dreieinhalb Lehen und in dessen Hangendes dreieinhalb Lachter und in dessen Liegendes dreieinhalb Lachter.

[§ 4.]

Vom Erbbereiten und wie man die bauen muss.

Ist es so, dass sich eine Zeche verliert, dass gemessene Berge und Gänge des Wassers wegen so sind, dass man sie vor Wasser nicht bearbeiten kann ohne Stollen, und kommen dann Leute und muten dies beim Bergmeister, ob er ihnen die Zeche oder den Bruch verleihen wolle und wolle ihnen Feld dazu vererben zu einem Stollen um der Herrschaft Recht, dann kann der Bergmeister es ihnen wohl leihen. Brächten dann die Leute ihren Stollen an die Statt und zu den Brüchen, in der Hoffnung Erz zu finden, und muten bei den Bürgern und beim Bergmeister, dass man ihnen ein Erbe bereite zu dem Stollen, so müssen die Bürger und der Berg-

meister anreiten und müssen das besehen, wie ihnen ihre Ehre und Treue wert ist, und müssen zu dem Stollen und zu der Zeche dann so viel Feld geben und bereiten wie der Stollen es verlangt und wie es der Herrschaft und dem Stollen nützlich ist, und auch wo das Feld verbrochen ist. Wo aber unverbrochener Rasen wäre, es also keine Brüche gäbe, da darf man kein Erbe zu dem Stollen bereiten, es sei denn es würde ein Nutzen für die Herrschaft darin gesehen von den Bürgern und dem Bergmeister. Und wird das Erbe beritten, so gehen alle gemessenen Lehen ab. Und wenn das Erbe beritten wird und dem Stollen wird sein Recht gegeben, so müssen die Gewerken, denen das Erbe beritten wurde, den Bürgern für ihre Arbeit zwei Mark geben, das sind acht Schillinge Groschen, und sie müssen dem Bergmeister eine Mark geben, das sind vier Schillinge Groschen.⁷

[§ 5.]

Es sind zweierlei Stollen beschrieben, mit denen man alle Bergwerke baut, und nicht mehr.

Der eine heißt ein Suchstollen, der zweite heißt ein Erbstollen.

[§ 6.]

Vom Suchstollenrecht.

Wo geflutete Bergwerke liegen, die man vor Wasser not nicht bearbeiten kann und dann kommen Leute zu dem Leihher und muten eines Suchstollens dazu und wollen den Stollen zu den Gängen treiben und wollen das Bergwerk trocknen, wem der Suchstollen dann verliehen wird von dem Leihher, der erhält das Recht, wo er eine Wasserseige annimmt, dass weder vor noch hinter ihm niemand ansitzen darf in dreieinhalb Lehen. Fährt er ihn aber so weit auf, dass er ihn an die Stelle, dass der Stollen sieben Lachter trocknet oder ein Lehen tief ist, was er beweisen muss, alles, was er dann verfahren hat in seiner Wasserseige, darin soll und darf mit Recht niemand ansitzen gegen seinen Willen. Wo er die Tiefe nicht erreicht hat, wie eben bestimmt, da ist einem jeden erlaubt in dreieinhalb Lehen zu bauen.⁸

[§ 7.]

Von Erbstollen und deren Rechten.

Wem ein Erbstollen von dem obersten Leihher geliehen wird, der muss vom Recht her einen Lochstein setzen an den Anfang und an sein Ende, bis wohin ihm sein Erbe beritten ist, als Erinnerung, dass darüber später kein Streit entsteht, wenn man anderen Leuten auch ein Erbe danach ausgeben sollte oder einen gemessenen Berg zumessen sollte.⁹

[§ 8.]

Vom Erbstollenrecht.

Der Erbstollen hat auch das Recht, dass niemand in seinen Grenzen einschlagen darf, ob verbrochenes Feld oder unverbrochener Rasen, von seinem Ende bis an den Lochstein, gegen den Willen der Gewerken. Brächten auch die Gewerken den Stollen so weit vor, dass er anderthalb Lehen tief trocknet oder mindestens zehn Lachter, so heißt er zu Recht ein Erbstollen. Und alle gemessenen Lehen, die da in der Markscheide liegen, und was Brüche sind, die in seiner Markscheide liegen, wer darin arbeitet über dem Wasser, der muss das mit Willen der Gewerken des Erbstollens tun.¹⁰ Solange der Stollen aber nicht so tief trocknet, wie eben bestimmt, solange arbeitet ein jeder Mann ohne Zweifel so, dass er die Berge und Brüche nicht reißt, die dem Stollen beritten sind.

[§ 9.]

Vom Erbstollenrecht.

Kommt ein Erbstollen mit seiner Wasserseige an die Gänge, die ihm beritten sind und findet er Erz allein, das doch in einem Freien ist, dann misst man keinen Berg. Findet er aber Erz an Gängen, die unangeschnitten sind und unverhauen, dann misst man ihm einen Berg, so dass ihm alle gemessenen Lehen dienen und sie rechtmäßig erhält und er seinen Stollen hat. Und ein jeder Stollen erhält das Recht, das ein gemessener Berg hat, auf dessen Hangendes dreieinhalb Lehen und auf dessen Liegendes dreieinhalb Lehen.¹¹

[§ 10.]

Vom Erbstollenrecht.

Kommt der Erbstollen in gemessene Lehen, die bauhaft sind und nicht zu dem Stollen vererbt sind, die Lehen können den Stollen nicht aufhalten; er fahre hinein und hindurch so bescheiden, dass wenn er an die Lehen kommt, wenn der Stollen auf der Sohle angekommen ist, er so viel unter sich und über sich hauen kann wie er mit einer Kratze erreichen kann, wobei er den Stiel der Kratze nicht länger macht, und mehr Nutzen darf er davon nicht haben. Und solange er in den Lehen ist, solange müssen die Lehen dem Stollen das vierte Teil zu den Kosten geben. Und wo der Erbstollen danach hinkommt, da muss man rechtmäßig denselben Gewerken ein Neuntel geben; das liegt daran, dass er Wind bringt und Wasser fortführt. Und der Erbstollen muss ein Neuntel haben durch und durch und nicht mehr, und das muss man den Gewerken geben, die den Stollen zuerst übernommen haben, und die müssen auch den Stollen mit ihrem Geld immer weiter dahin vortreiben, wo sie das Neuntel haben wollen. Wo sie aber des Neuntels entbehren wollen, da können sie aufhören.¹² Und wer dann denselben Stollen vorwärts treibt, der muss von dem Punkt an von Recht her frei sein.

⁷ Vgl. Benseler, 1843, S. 68 (dort vermischt mit FBR A § 19).

⁸ Vgl. Benseler, 1843, S. 60.

⁹ Vgl. Benseler, 1843, S. 69.

¹⁰ Vgl. Benseler, 1843, S. 70.

¹¹ Vgl. Benseler, 1843, S. 70.

¹² Vgl. Benseler, 1843, S. 71.

[§ 11.]

Vom Erbstollenrecht.

Wo man in einem Gebirge mehr Erbstollen auffährt als einen, welcher der allertiefste ist, der erhält von Recht her die Eigenschaft und sein Recht.¹³ Und so oft wie ein gemessener Berg an eines Erbstollen Markscheide liegt, soviel Mal sechzehn Hofstätten erhält der Stollen.

[§ 12.]

Vom Erbstollenrecht.

Wer da Erbstollen baut, der muss seine Wasserseige halten und muss seine Lichtlöcher auf und nieder anlegen an seinem Stollen und recht und redlich säubern und muss den Stollen stetig treiben mit drei Häuern. Geschieht das nicht und wird der Stollen nicht mit drei Häuern getrieben und verlegt sich der Stollen acht Tage nacheinander so wüst, dass ihn niemand treibt, was man beweisen kann mit einem ehrhaften Mann, den der Oberbergmeister mit dem Eid dazu bestätigt hat. So muss der Oberbergmeister dann selbst auf die Zeche reiten und muss anfangen an dem Stollen auf der Wasserseige und muss die Lichtlöcher besehen, bis dahin wo das Stollenhaupt endet. Findet er es dann ungebaut, dann muss er den Boten bei Eid fragen, ob er den Stollen verfolgt habe, wie es Recht ist, und ihn ungebaut gefunden habe, wie er es beediet hat. Bekennt er dies, dann muss der Bergmeister den Boten um ein Urteil fragen, wessen der Erbstollen nun sei. So muss man den Stollen überführen in den Besitz der Herrschaft. Wer ihn dann zuerst mutet um der Herrschaft Recht, dem muss der Bergmeister ihn leihen.¹⁴

[§ 13.]

Vom Erbstollenrecht.

Kein Oberbergmeister noch oberster Leiher oder Amtsmann hat die Macht, auf einen Erbstollen oder gemessenen Berg einen Steiger, Hutmann oder Schmied und auch keinen Amtsmann zu setzen gegen den Willen der Gewerken.

[§ 14.]

Vom Erbstollenrecht.

Erbstollen haben auch das Recht, dass so weit wie ein Mann mit einem Bogen schießen kann, so weit bekommt ein Erbstollen oder ein gemessener Berg Feld dazu, worauf die Bergeleute ihr Vieh treiben und weiden lassen.¹⁵

[§ 15.]

Von berittenen Erben.

Wem der oberste Bergmeister oder Oberleiher, der dazu bemächtigt ist, mit den Bürgern ein Erbe bereitet,

das muss von Recht her Kraft haben und behalten. Dies kommt davon, dass man etliche Erbstollen in manchen Jahren nicht zu Gewinn bringen kann. Wäre es auch so, dass der Bergmeister und auch die Bürger stürben, ehe der Erbstollen oder das Erbe gewinnbringend wurde, und wollte jemand das Erbe oder den Stollen hindern und in ihrem Erbe oder Stollen ansitzen und bauen, es sei gewinnbringend oder nicht, dann müssen der neue Bergmeister und die neuen Bürger das entscheiden nach Auskunft der aufrichtigen Leute, die das erinnern und die den Lochstein wissen. Kann man aber niemandes habhaft werden, der darüber etwas weiß, so steht es einem jeden frei zu bauen.¹⁶ Wer dann eher Erz findet, das der Maße wert ist, dem muss man ... danach, wenn der Berg gemessen wird, kein Erbe bereiten, das die gemessenen Berge behindern kann, solange sie gebaut werden.

[§ 16.]

Von den Neufängern und wie man denen messen muss.

Wer so einen Neufang findet, dem muss man sieben Lehen messen. Und ist es so, dass danach einem zweiten Mann auch auf demselben Gang geliehen wird, wie nah es des ersten Grenzen auch sei und findet der früher Erz, so muss man ihm zu Recht früher zumessen. Von welchem Schacht er sich vorbehalten hat, dass es seine rechtmäßige Fundgrube sei, von demselben Schacht aus muss man ihm messen. Und ist es so, dass man denselben Gang oder einen anderen messen muss, so muss der Zehntner herbeikommen oder (jemanden) schicken; ist es dann der Maße wert, so muss er den Bergmeister anweisen zu messen.¹⁷

[§ 17.]

Von der Bergmessung.

Der oberste Bergmeister muss zu Recht den Gang messen und der Finder muss ihm seine Maßpfennige dafür geben, das sind vier Schillinge. Und der Bergmeister muss auf den Gang kommen und muss den Finder fragen, was sein Gang und seine Fundgrube sei. Welche Grube ihm der Finder dann zeigt, von der er sich mit seinem Eid vorbehalten darf, dass das seine rechtmäßige Fundgrube sei, von da aus muss man ihm messen. So muss der Finder auf seine Hängebank treten und muss zwei Finger auf sein Haupt legen und muss sprechen: „Dass das meine rechtmäßige Fundgrube sei, dafür nehme ich mein Haupt und meine rechte Hand (und schwöre), so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.“¹⁸

So muss man ihm dann messen. Und so muss der Oberbergmeister die Schnur nehmen und muss sie mitten auf den Rundbaum legen und muss messen ein halbes Lehen, dann ein ganzes Lehen für die

¹³ Vgl. Benseler, 1843, S. 71.

¹⁴ Vgl. Benseler, 1843, S. 69–70.

¹⁵ Vgl. Benseler, 1843, S. 70.

¹⁶ Vgl. Benseler, 1843, S. 70.

¹⁷ Vgl. Benseler, 1843, S. 61 (zusammen mit FBR B § 17).

¹⁸ Vgl. Benseler, 1843, S. 61 (zusammen mit FBR B § 16).

*Fundgrube und muss dann wieder ein ganzes Lehen und noch ein ganzes Lehen messen, die muss er in einen Stollen geben, die heißen äußerste Lehen. Die dreieinhalb Lehen muss der Neufänger mit einem Schacht bauen, wenn er sie baut wie es Recht ist.*¹⁹ Danach muss er in den anderen Stollen auch dreieinhalb Lehen messen, wenn sie zustande kommen können. Ist es aber so, dass sie sich nicht ergeben können, dann muss man dem Neufänger sieben Lehen messen vor sich auf dem Gang.

Verliegen sich die Lehen an drei Tagesschichten nacheinander, dann kann sie der Oberbergmeister um der Herrschaft Recht an jemanden weiterverleihen, der sie bauen will.

Wenn dem Berg und dem Neufänger dann seine Maße und Recht gegeben wird und ist es dann weiter in einem Freien, und kommen erneut Leute zu dem Oberbergmeister und muten darum, in dem Freien einzuschlagen, so muss ihnen der Oberbergmeister erneut leihen, welche danach als erste gemutet haben, und vorwärts immer weiter so vor sich her, um der Herrschaft Recht. Kommt es dann vor, dass man Erz findet auf demselben Gang oder auf anderen Gängen dabei auf dem Feld, den muss man gleichermaßen messen, wie man zuvor den vorher beschriebenen Berg gemessen hat, es sei denn, dass die Maße an den vorher beschriebenen Berg heranreichen oder vor einen Erbstollen, der von den Bürgern und Amtleuten beritten ist, da muss die Vermessung abgebrochen werden.

Ist es so, dass zwei Berge auf zwei Gängen beieinander gemessen werden und der zuerst vermessene verliegt sich und der zweite bleibt bauhaft, und es käme so weit, dass er wieder verliehen wird, darf es dem, der bauhaft geblieben ist, rechtlich nicht schaden; und findet er Erz muss man ihm ohne Zweifel eine Markscheide geben, dem, der bauhaft geblieben ist. Denn die Lehen, die ihre erste Leihung erhalten haben auf dem Gang, die behalten ihr Recht mit besserem Recht, als diejenigen, die sich verlegen haben.

[§ 18.]

Es folgt vom Neufängerrecht, was die für Rechte haben.

Neufänger dürfen ihre Lehen von niemandem anderen empfangen als vom obersten Bergmeister oder von dem obersten Leiher. Auch muss man dem Finder ein Lehen einräumen an jeder Seite seiner Grube.

Der danach ist, es sei der zweite, der dritte oder der vierte, hat dasselbe Recht, in der Reihenfolge in der er seinen Gang empfangen hat. Findet der erste Erz, da er der Maße zugeht, dann müssen die Bürger seinen Gang hauen lassen, mindestens zwei, die dabei sind. *Das Erz muss mindestens ein Lachter lang sein am Fuße auf der Sohle. Und gibt das Erz mindestens drei Mark und einen Vierdung Silbers, was die Bürger mit ihrem Eid bestätigen, wenn sie dazu gefragt werden*

¹⁹ Vgl. Benseler, 1843, S. 61–62.

*von dem Zehntner oder von denen, die an seiner Stelle sind, so ist es der Maße wert.*²⁰ Derselbe Neufänger hat vor der Vermessung das Recht, dass er seinen Stollen oder sein Lehen so lange ausstrecken darf wie sein Lehen ist. Und hat er mehr Schächte in seinen Lehen, es seien zwei oder drei, finden die Bürger in einem nichts, dann können sie in den zweiten fahren oder in den dritten. In welchem sie solches Erz finden, wie zuvor beschrieben ist, mit dem erhält der Neufänger sein Recht. Der zweite nach ihm, dem der Leiher gewährleistet, der hat dasselbe Recht und ebenso der dritte und der vierte. *Hat aber der erste kein Erz in seiner Grube oder in seiner Sohle, das maßwürdig ist, oder in seinen Lehen und ist er von seinen Lehen in ein Freies gefahren und hat da Erz gefunden, das der Maße wert ist, und dazu einen offenen Schacht gebaut, damit erhält er auch sein Recht, wenn er der erste ist; und genauso erhält es auch der dritte und der vierte mit dem Recht, wie zuvor beschrieben. Entsteht aber Streit und Unfriede unter ihnen und weiß man nicht zu welcher Grube er den Gang empfangen habe und will man ihm den nicht lassen, dann muss er schwören mitten auf dem Rundbaum, dass es derselbe Gang sei aus derselben Grube, den er empfangen habe.*

*Wenn das Recht dann so eintritt, wie zuvor geschrieben steht, dann soll man erst messen. Den Messern gibt man sieben Schillinge der Kurzen.*²¹ Dann misst man beiderseits der Fundgrube dreieinhalb Lehen. Und kann die Messung nicht abgeschlossen werden vor den Maßen eines andern Berges, dann muss man die Lehen alle auf einer Seite nacheinander messen. *Und was zwischen den Neufängen übrig ist, das nennt man eine Überschar. Dem Neufänger muss man für sein Gestell ein Horn geben, das ein halbes Lachter lang ist, sodass zwei Männer nebeneinander stehen können.*²² Und die Gewerken nehmen einen Steiger, wen sie wollen, der ein ehrhafter Mann ist; den muss der Oberbergmeister oder der oberste Leiher mit dem Eid bestätigen.

[§ 19.]

Vom Markscheiderecht.

Baut jemand auf dem Hangenden oder auf dem Liegenden, sodass man nicht weiß, ob es zu dem Erbe gehört oder zu dem gemessenen Berg oder in einem Freien sei, das muss man zwei Männern, die sich bei ihrer Ehre nichts zuschulden kommen lassen haben, auf ihren Eid geben, dass keiner Teil habe an dem Gebirge. Die muss der Oberbergmeister dazu bestätigen. Die müssen oben auf dem Rasen die Schnur ziehen von dem höchsten der Gänge und können sie es so entscheiden, dann muss es gültig sein. Können sie es aber nicht entscheiden, dann muss man von den Gängen der sieben Lehen einen Durchschlag fahren auf die neuen Gänge.

²⁰ Vgl. Benseler, 1843, S. 61.

²¹ Vgl. Benseler, 1843, S. 67.

²² Vgl. Benseler, 1843, S. 68.

*Wem es Recht gibt mit der Schnur und mit dem Winkelmaß, dessen ist es dann mit Recht. Und man muss das Erz, das man in der Zeit haut zurückstellen und das muss verbürgt werden, sodass es weder dem einen noch dem anderen zufällt, bis dass es das Recht entscheidet.*²³

[§ 20.]

Vom Markscheiden.

*Ist es so, dass man markscheiden muss in der Tiefe auf den Gängen, das muss man mit offenen Durchschlägen tun. Dazu muss man zuverlässige gerechte Leute bestimmen, dass sie einen jeden mit Gerechtigkeit in das Seine weisen. Das Lehen hat rechtmäßig sieben Lachter. Ein Ort das hat drei Viertel eines Lachters. Der Querschlägel der hat anderthalb Lachter.*²⁴

[§ 21.]

Von Klagen über Teile und wie man klagen muss.

Ist es so, dass ein Mann baut, der ein Bauer ist, und gibt einem anderen Mann Teile, dass er sie mit ihm baut, solange er ihm keine Kost gibt darf er nicht über die Teile klagen; er gibt ihm auch dieselben Teile, wenn er will, oder nicht, mit Recht. Ist es aber so, dass er ihm einmal oder mehrmals die Kost gibt, so mag er ihm rechtmäßig die Teile nicht verwehren, er muss darüber klagen und muss ihm die mit Recht abgewinnen. Wäre es so, dass derselbe mit dem Wissen seiner Gewerken seine Kost gegeben hätte und wäre auch bei den Gedingeverhandlungen gewesen, und wollte (es) ihm dennoch jener verwehren, er hätte auch Erz oder nicht, und bestätigten ihm das seine Gewerken, dass er Recht und redlich gebaut habe, das möge er besser bezeugen mit seinen Gewerken, wenn ihm jener allein davor schwören möchte.

[§ 22.]

Von der Klage um Teile.

Ist es so, dass ein Mann klagen muss über Teile auf gemessenen Gängen, das muss er drei Arbeitstage nacheinander dem obersten Bergmeister oder Bergrichter zu Hause und zu Hofe oder auf dem Markt oder auf der Zeche oder wo das ist oder seinem Gesinde, wenn er nicht zuhause ist, klagen. Wenn er die Klage vorbringt, wie oben beschrieben, so hat es Rechtskraft.

[§ 23.]

Von der Klage um Teile.

Wenn ein Mann zweimal über Teile geklagt hat, muss er zu dem dritten Mal seinen Stufenschläger mitbringen. Hat ihn dann der Oberbergmeister oder Bergrichter bestätigt, so darf er ihn fragen, wie er ihm befohlen hat, ob die Pfennige verdient sind. Bestätigt das der Stufenschläger, so muss er ihm die Teile übereignen, über die er geklagt hat; dann muss er dem Oberbergmeister

oder Bergrichter seine Gebühr geben, das sind von einem Zweiunddreißigstel zwei Groschen.

Wenn ihm die Teile dann übereignet werden, dann muss ihm der Oberbergmeister oder Bergrichter einen Gewerken als Boten geben, der mit ihm zu Haus und Hof geht und die Teile bekanntmacht, wenn es ein ansässiger Mann ist, dem die Teile gehört haben. Ist er aber nicht ansässig, dann muss man sie auf dem Markt oder auf dem Berg bekanntmachen.

Ist auch, dass ein Mann über Teile auf freien Gängen klagt, die ungemessen sind, der muss auch drei Tagesschichten darüber klagen.

[§ 24.]

Von der Klage um Teile.

Ist es so, dass ein Mann klagen muss über Teile im Erbe, die ihre Kost nicht geben, den Teilen muss er nach Recht mit Klage acht Tage folgen. Wenn er dann die acht Tage den Teilen gefolgt ist, wie es Recht ist, dann muss er seinen Stufenschläger mitbringen. Den muss der Oberbergmeister oder Bergrichter bestätigt haben und der muss den Stufenschläger zum Zeugnis darüber auffordern, ob das Geld verdient ist. Bestätigt das der Stufenschläger, dann muss er dem Kläger die Teile übereignen und muss seine Gebühr nehmen. Wäre es aber so, dass die Gewerken vor dem Oberbergmeister oder Bergrichter beschließen, dass man nicht mehr als drei Tagesschichten klagt, hat das so viel Gewicht, als ob man eine Woche klagt.

[§ 25.]

Vom Verlieren von Teilen und wie man die verlieren kann.

Wer Teile an Bergen hat, an Stollen, an Lehen oder Lehenschaften, die kann ihm niemand wegen Versäumnis der Kostzahlung verlustig machen, auf die Weise, dass man ihn nicht aufforderte die Kost zu geben und wollte ihm das verschweigen, um ihm zu schaden. Fordert man ihn aber oder seinen Vorsteher jedoch auf, die Kosten zu zahlen und gibt er sie dennoch nicht, dann muss man beim Bergmeister oder Bergrichter über die Teile klagen. Dann muss der Bergmeister oder Bergrichter ihm einen Boten und einen Gewerken senden, damit er seine Kost zur rechten Zeit gibt. Geschieht das nicht, dann muss der Bergmeister oder Bergrichter die Teile demjenigen übereignen, der darüber klagt.

[§ 26.]

Vom Verlieren von Teilen.

Ist es so, dass jemand der im Lande ist oder außerhalb des Landes ist, Teile hat an einer Grube, und sein Besteller oder sein Verpfleger vernachlässigt seine Teile, indem er drei Wochen nacheinander seine Kost nicht gibt oder nicht zu geben hat, jener verliert seine Teile mit allem Recht.

²³ Vgl. Benseler, 1843, S. 71.

²⁴ Vgl. Benseler, 1843, S. 71.

[§ 27.]

Es folgt von gefluteten Erben oder Lehen.

Flutet ein Erbe das andere oder fluten Lehen ein Erbe oder fluten Lehen andere Lehen oder gemessene Berge, weil offene Durchschläge da sind, und begehren dann die Erben oder Lehen oder gemessenen Berge, die geflutet werden, einer Markscheide, wenn sie die vorher nicht hatten, so muss man markscheiden, was man schnellstens tun soll. Muten dann die Erben, Lehen oder gemessenen Berge, die geflutet werden, Boten beim oberen Bergmeister, um das zu [besehen]; die, die sie ausgewählt haben, muss der Bergmeister nach Recht bestätigen mit dem Eid. Das müssen zwei Männer sein, die sich bei ihrer Ehre nichts zuschulden kommen lassen haben. Die müssen einfahren und sehen, ob das Erbe oder Lehen oder der gemessene Berg geflutet wird über einen eine Spanne hohen Damm neben der Stufe oder ein Lachter oder zwei Lachter hier dieserseits der Stufe in ihrem Bereich über die ganze Strosse, und dass es je fremde Wässer sind. Bestätigen das die Boten bei dem Eid oder mit dem Eid, den sie dafür geschworen haben, dass das Erbe oder Lehen oder der gemessene Berg auf diese Weise geflutet wird, welches Erbe dann das andere also flutet oder Lehen ein Erbe oder Lehen andere Lehen oder gemessene Berge, das muss man nach Recht zu Erbe übereignen oder Lehen oder gemessenen Berg, die auf diese Art geflutet wurden, und muss ihnen dann den Frieden darüber erwirken und gebieten. Und wenn der Friede darüber erwirkt und geboten ist, dann kann den Gewerken, denen der Friede darüber geboten ist, keinerlei Urteil, dass die Entscheidung betrifft, danach zu Schaden kommen.²⁵

[§ 28.]

Von der ersten Förderung der Gewerken, wo sie Erbe bauen oder Stollen treiben.

Ist es so, dass die Gewerken einen Stollen treiben in ihrem Erbe und verleihen hinter sich oder neben sich mit ihrem Leiher, dann müssen sie sich vom Recht vorbehalten, dass die Gewerken vorrangig behandelt werden müssen. Wäre es aber so, dass sie dies vergessen und die Gewerken trieben ihr Stollenhaupt vor sich und kämen an eine Härte, dass sie Brände setzen müssten und die Lehnhauer wollten sie daran hindern, das darf nach Recht nicht sein, es wäre denn den Lehnhäuern ausdrücklich vorher versprochen, dann beließe man es ihnen rechtmäßig. Wo das nicht geschieht, da müssen die Gewerken in ihrem Erbe oder Gewerken, die Lehen haben oder gemessenen Berg, allezeit zuerst gefördert werden vom Recht her. Danach müssen sie die Lehnhauer fördern, wo sie die fördern wollen.

[§ 29.]

Vom Verlust der Arbeit.

Ist es so, dass jemand Teile zusagt an einem gemessenen Berg oder an Stollen oder Lehen oder Lehenschaft-

ten, die einem anderen geliehen sind, ob er da eine Woche oder zwei oder mehr arbeitet und erkennt der Oberbergmeister oder Leiher die Teile einem anderen an, verliert jener seine Arbeit mit Recht.

[§ 30.]

Vom Verleihen von Teilen.

Niemand kann des anderen Teile verleihen gegen seinen Willen. Wenn aber die Gewerken verleihen wollen auf einem Gebirge oder an einem Stollen, dann muss der Oberbergmeister oder Leiher dieselben Gewerken zusammenkommen lassen an einem bestimmten Tag; und was dann da verliehen wird, das muss rechtmäßig Gültigkeit haben. Ist es aber so, dass die drei Schichten dazukommen und die vierte Schicht kommt nicht, dann kann weder die vierte Schicht noch drei Achtel davon die Leihung verhindern und die anderen verleihen mit Recht wem sie wollen.

[§ 31.]

Von gemieteten Teilen.

Hat ein Mann Teil gemietet, wo man Erz haut, der darf Häuer einsetzen und schicken Tag und Nacht, so viele er will, und kann bauen, wie es ihm am nützlichsten scheint, bis zum vereinbarten Tag, und das darf ihm der, der ihm die Teil vermietet hat vom Recht her nicht verwehren.

[§ 32.]

Von Teilen, die man verleiht.

Ist es so, dass jemand etwas von seinen Teilen einem anderen verleiht, es sei an Bergen, Stollen oder Lehen, um eine Eigenschaft, sie sei groß oder klein; und ist es so, dass jener, der sie als Lehenschaft empfangen hat ihm seine Eigenschaft nicht gibt, sie sei groß oder klein, wenig oder viel, verliert er sie mit Recht und damit auch die Lehenschaft. Ist es aber so, dass er den nicht erlangen kann, dem die Eigenschaft zusteht, dann muss er sie abteilen im Wissen eines Gewerken und muss sie einem überlassen. Damit erhält er sein Recht und seine Eigenschaft und Lehenschaft.

[§ 33.]

Vom Erhalten von Teilen, die ein Mann baut.

Wer außerdem Teile an Bergen baut, an Stollen, Lehen oder Lehenschaften, von wem er die auch erhalten hat, damit er die in seiner Verfügung hat und Erz da abbaut mit seinen Gewerken, und er erhält das Erz zweimal, nach dem ersten Mal ohne richtigen Widerspruch, und gibt seinen Kostenanteil recht und redlich dazu, die Teile darf ihm niemand danach abnehmen mit keinem Recht. Wäre es auch so, dass ein Mann außer Landes ist und hätte seine Teile so eingerichtet, dass sein Kostenbeitrag geleistet würde, und jemand bemächtigte sich in der Zeit seines Erzes, das könnte ihm in seinem Recht nicht schaden.

²⁵ Vgl. Benseler, 1843, S. 72.

[§ 34.]

Vom Enthauen von Erzen.

Ist es so, dass Bergleute nebeneinander bauen, es sei an Bergen, Stollen, Lehen oder Lehenschaften, dann darf einer dem anderen enthauen und ihm seines Berges und seines Erzes abgewinnen so viel er kann, bis dass sie gegeneinander durchschlagen. Wenn das geschieht, dann müssen beide den Durchschlag räumen, jeder ein Viertel eines Lachters, bis dass die Geschworenen dazu kommen und entscheiden und einem jeden weisen, wo er mit Recht in dem Seinen könne arbeiten.²⁶

[§ 35.]

Von der Beschlagnahme von Erz.

Es kann kein Mann auf dem Berg mit Recht des andern Erz für eine Schuld oder Geld mit Beschlag belegen, sondern allein für die Samkost der Gewerken.

[§ 36.]

Vom Ackerteilrecht.

Wo man Erz suchen will, dass kann man ohne Zweifel tun und das darf von Rechts wegen niemand verhindern. Kommt jener, dessen das Erbe oder das Feld ist, und fordert sein Ackerteil, das ist ein Zweiunddreißigstel, und bietet seine Kostzahlung mit Wissen zweier ehrhafter Männer an, ehe man Korb oder Seil einwirft, der hat es mit Recht. Der Dorfherr hat davon nichts. Geht aber das Erz vor sich, so ist der Zins von Badestuben und Fleischbänken mit Recht des Dorfherrn. Aber das Gericht und alle Oberämter zu besetzen und Zehnt und Nutzen ist der Fürsten, in deren Fürstentum das liegt, und das Silber gehört zu ihrer Münze vom Recht her.²⁷

[§ 37.]

Von der Vorladung von Leuten an einem festgelegten Termin.

Wo ein Bergmeister oder Bergrichter Leute an einem bestimmten Termin zu Gewinn und zu Verlust vorlädt und beide Seiten kommen dahin, will dann der Richter einem zueignen und dem anderen nicht und will sich eigenmächtig vom Gericht erheben ohne der Schöffen Zustimmung und ohne zwingenden Grund, es darf den, den er behindern will, vom Recht her nicht schaden. Beweisen sie mit den Schöffen, dass der Richter eigenmächtig aufgestanden ist, sie können ihr Recht ohne Zweifel zugesprochen bekommen.

[§ 38.]

Vom Erhalten von Lehenschaften.

Wo ein Berg oder Stollen oder Lehen rechtmäßig ein zweites an sich zieht und haben Lehnhauer Lehenschaften darin, dieselben Lehenschaften werden rechtmäßig miterworben.

[§ 39.]

Vom Waldwerken-, Zehntner- und auch Ganghauer-Recht.

Wer Waldwerk hat und hat Teil an einer Grube, in der Erz ist, der darf vom Recht her nicht in die Grube fahren. Und kein Waldwerker darf in eine Grube fahren, in der Erz ist, während sie Waldwerk treiben. Und weder Ganghauer noch Zehntner dürfen vom Recht her Waldwerk haben.

[§ 40.]

Vom Recht der Grubenamtleute.

Ist es so, dass jemand einen Mann, der rechtmäßig geschworen hat, er sei Steiger, Grubenzimmermann oder Hutmann oder was für ein Amt er hat, beschimpft wegen seiner Amtsgewalt und tut das jemand mit bösen Worten in der Kaue oder auf der Teilstatt und wird er überführt mit zwei frommen Männern und einem Gewerken, er ist verfallen mit neun Mark, die er zu Buße geben muss. Der muss dem Bergmeister drei Mark zu teil werden lassen, den Gewerken drei und dem Sachwalter drei.

[§ 41.]

Was denen geschieht, die sich dem Gericht gegenüber frevelhaft verhalten.

Wo ein Bergmeister mit den Schöffen des nachts geht um Unfriede zu beruhigen und widersetzt sich dann jemand dem Gericht, wird der verwundet oder zu Tode geschlagen, so muss der Bergrichter mit den Schöffen danach ein Gericht darüber abhalten und muss dann der Sache mit Klage folgen, wie es Recht ist. Wenn der Richter das getan hat, dann soll er ihnen wohl die Hälse abnehmen, sie seien lebendig oder tot. Wenn auch andere Leute dabei gewesen sind, die man nicht ergreifen konnte und weggekommen sind, ergreift man sie danach, denen muss dasselbe geschehen vom Recht her.

[§ 42.]

Von des Bergmeisters Buch oder Tafel.

Eines Bergmeisters Tafel oder Buch darf für niemanden Beweis tun, sondern allein das da geschrieben wird in den vier Bänken in gehegten Gerichten mit Wissen derer, die das Gericht setzen helfen, das muss von Recht her Kraft haben.

[§ 43.]

Vom Hüttenzins.

Ist es so, dass jemand Hütten baut auf eines Herren Guts, es sei Erbe oder Eigen, geistlich oder weltlich, wo das Bergwerk liegt, dann muss der Hüttenzins vom Recht her den Fürsten gehören, in deren Herrschaft das liegt.

Und was an Holz auf der Zeche steht, das in das Erbe oder zu dem gemessenen Berg gehört, das dürfen die Gewerken mit Recht ohne Zweifel hauen, es sei denn sie wollten es willentlich lassen aus Bescheidenheit.

²⁶ Vgl. Benseler, 1843, S. 67.

²⁷ Vgl. Benseler, 1843, S. 59–60.

Übersicht über die Handschriften Freiburger Bergrechts nach Ermischs Edition²⁸

NR. BEI ERMISCH U. TITEL DER HANDSCHRIFT		KÜRZEL IN EDITION	BERGRECHTSTEXTE U. DATIERUNG DER ABSCHRIFTEN	
1	Die Bergrechtshandschrift des Rathsarchivs zu Freiberg	F	FBR B	Ca. Wende 14./15. Jh.
			Igl. u. FBR A	M.14.Jh.
Bemerkungen Ermisch (Seitenangaben in Klammern): Älteste der Handschriften evtl. aus Zeit vor Stadtbrand, aber auch bereits fehlerbehaftet (XXVII)				
2	Die jüngere Stadtrechtshandschrift des Rathsarchivs zu Freiberg	C	FBR A	vor oder 1433
			Bemerkungen Ermisch (Seitenangaben in Klammern): <i>Zweitälteste</i> ; entspricht weitestgehend FBR A in F (XXVII)	
3	Die Handschrift 1568 der Universitätsbibliothek zu Leipzig	L	FBR B, Igl., FBR A	Mitte o. 2.H.15.Jh.
			Bemerkungen Ermisch (Seitenangaben in Klammern): <i>Drittälteste</i> ; wurde Ermisch später bekannt u. berücksichtigte sie erst in Ermisch 1887! Textänderungen hatte die Einbindung dieser Handschrift jedoch nicht zu Folge! (XX); Überschriften gekürzt oder fehlerhaft (XXVIII); größte Verwandtschaft noch mit G (XXVIII)	
4	Bergurtelbuch	D	FBR B, Igl., FBR A	Abschriften von F
	Bemerkungen Ermisch: kein Wert für Edition			
	Bergurtelbuch	Gl.	Glosse des Stadtschreibers Johann Brückmann	zu D
	Bemerkungen Ermisch (Seitenangaben in Klammern): der „einzige noch im Mittelalter von einem Sachverständigen unternommene Versuch einer Commentierung des Bergrechts“ (XX) verdient Beachtung			
5	Handschrift No. 242 der Bibliothek der Kgl. Bergakademie zu Freiberg	Wb (W)	FBR B, Igl.	Ende 15./Anf.16.Jh.
		B	„Freiberger Berggerichtsordnung“	Ende 15./Anf.16.Jh.
		W (W)	FBR A	Ende 15./Anf.16.Jh.
		Wa (W)	FBR B, Igl.	Ende 15.Jh. (bis 1482)
		I b	Red. dt. Iglauer Bergrecht	2.H.15.Jh.
		Bemerkungen Ermisch (Seitenangaben in Klammern): <i>Die jüngeren Abschriften ab hier = weder aus F noch aus C abzuleiten (XXVIII)</i> ; Wa,Wb,Wc fassen Igl. §§ 19-26 zusammen u. setzen 22 nach 23 (XIX); „Freiberger Berggerichtsordnung“ hat Ermisch so bezeichnet (XXI); Überschriften in W gekürzt oder fehlerhaft (XXVIII); Redaktion des deutschen Iglauer Bergrechts ist Iglauer Rechtsweisung 1363 von Kuttenberg an Burggrafen Friedrich V. (XXVII)		
6	Handschrift Zk 1 der Gräfllich Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode	Wc (W)	FBR B, Igl.	Ende 15.Jh.
		A	Berggerichtsordnung	Ende 15.Jh.
		G	FBR B, Igl, FBR A	Ende 15.Jh.
Bemerkungen Ermisch (Seitenangaben in Klammern): Ermisch fasst W, Wa, Wb, Wc als W zusammen (XXIX); Wa,Wb,Wc fassen Igl. §§ 19-26 zusammen u. setzen 22 nach 23 (XIX); Überschriften in G gekürzt oder fehlerhaft (XXVIII)				

²⁸ Ermisch, 1886.

TITEL DER AUSGABE	KÜRZEL IN EDITION	BERGRECHTSTEXTE U. DATIERUNG DER AUSGABEN	
Edition princeps	Edp.	FBR B, Igl., FBR A	nicht lange nach 1519
Bemerkungen Ermisch (Seitenangaben in Klammern): „durch zahllose Lese- und Druckfehler oft bis zur Unverständlichkeit entstellt“ (XXV), aber wichtig, weil Abschrift von nicht bekannter Handschrift; Überschriften gekürzt oder fehlerhaft (XXVIII)			
Klotzsch	Kl.	Igl., FBR B, FBR A	
Bemerkungen Ermisch (Seitenangaben in Klammern): Viele Fehler, andere Reihenfolge der Texte, aber Nummerierung der Paragraphen hat Ermisch beibehalten (außer hinzugefügte §§ 27-29 Igl.) (XXVI)			
HILFSMITTEL	KÜRZEL IN EDITION	BERGRECHTSTEXTE U. DATIERUNG DER HILFSMITTEL	
Originalurkunde mit Siegel des Iglauer Rates (Iglauer Stadtarchiv)	I a	Igl.	Ende 13.Jh.
Bemerkungen Ermisch (Seitenangaben in Klammern): Hilfsmittel zur Ermittlung der ursprünglichen Rechtsweisung nach Freiberg, weil ähnlich aber besser (XXVI f.)			
	I	Igl.	
Bemerkungen Ermisch (Seitenangaben in Klammern): Wenn I a und I b übereinstimmen schreibt Ermisch I			

Tabellarische Übersicht über die Kontroversfragen des FBR A und deren Status

Nr.	Impulse für bergrechtliche Kontroversen im FBR A
1	FBR A § 14, unbeantwortet ²⁹ : „Is denne das eyn man clagen mus ober teil, mag her geclagen ober teil, do nicht vordinget ist öffentlich und deme richtere wissentlich?“ ³⁰
2	FBR A § 15: „Weder mus her clagen des ersten tages ynme dinge und dy andirn czwene czu huse und czu have, adir mag her czu allen clagen czu huse und czu have geclagen, das iz craft habe, ader mag her geclagen deme richtere uf deme margte adir uf der czeche, ab iz craft habe, adir ab her des richters gesynde clayt, ab der richter doheyme nicht enwere?“ ³¹ beantwortet FBR B § 22 ³² : „Ist daz eyn man clagen mus obir teyl uff gemessyn gengen, daz mus er clagen dry arbeytende tage nach eynander dem obyrsten bergmeister adir bergrichter zcu husse unde zcu hofe adir uff dem markte adir uff der zceche adir wo daz yst adir sy me gesynde, ap er nycht doheyme were. Wy er dy clage darbrenget, alz obyn geschryben stet, zo hat yz crafft von rechte.“ ³³
3	FBR A § 16, unbeantwortet ³⁴ : „Ist das eynem manne alzo teil geeigent werden, alz recht ist, is sy in eyne erbe adir uf gemessenen bergen adir an lehenen adir wo is sy, den trete eyne not an ader eyne teding darumb, mag her das behalden, ab is in eyne erbe ist, mit sy me bergmeistere adir mit sy me richtere, ab is in lehenen ist, das man dy mane, alz recht ist, ader mus her is mit geczuge behalden selbdritte, wenne herz mit clage gewonnen hat?“ ³⁵
4	FBR A § 17, unbeantwortet ³⁶ : „Ist ouch das eyn man clagen mus obir erbehaftte teil, dy nicht ire kost geben, do mus her clagen dry firczehin tage obir. Mag her mit der ersten clage dy firczehin tage behalden ader nicht?“ ³⁷
5	FBR A § 21, Aufforderung ³⁸ : „Mußen nu czu rechte firczehin tage behalden beide bergmeister unde cleger, wenne man spricht, das sich eyn erbe in sechs wochin vorligen sulle; adir sullen sy von deme tage ubir sechs wochin mite ummegeen, do vrogit nach.“ ³⁹
6	FBR A § 21: „Wedir dunkit uch, das her gestanden sy mit der rede, adir welt ir, das ir mer werde?“ ⁴⁰ Vorschlag FBR A § 21 ⁴¹ : „Nu dar last syn, das ir mer sy hin adir her, wenne her oc dy wort irvollete, dy hy vor syn und stehin geschriben, so sulde her ym gestanden syn, ab is uch recht dunkt“ ⁴²
7	FBR A § 21, unbeantwortet: „Und wy sal her is behalden? Mit syn eynz hant adir wy dunkt ist uch darumme recht syn?“ ⁴³

²⁹ Vgl. Ermisch, 1887, S. XCIV.

³⁰ FBR A § 14.

³¹ FBR A § 15.

³² Vgl. Ermisch, 1887, S. XCIV.

³³ FBR B § 22.

³⁴ Vgl. Ermisch, 1887, S. XCIV.

³⁵ FBR A § 16.

³⁶ Vgl. Ermisch, 1887, S. XCIV.

³⁷ FBR A § 17.

³⁸ Der auf die erste Frage im FBR A § 21 folgende Absatz wurde von Achenbach (1871, S. 20–21) als die dazugehörige Antwort identifiziert, während Herrmann und Ermisch (1882, S. 146) die Frage als offen stehen lassen.

³⁹ FBR A § 21.

⁴⁰ FBR A § 21.

⁴¹ Vgl. Achenbach, 1871, S. 20 (Fußnote 2).

⁴² FBR A § 21.

⁴³ FBR A § 21.

Nr. Impulse für bergrechtliche Kontroversen im FBR A

- 8 FBR A § 21, Aufforderung⁴⁴:
„Wo gewerken mit enander buwen eyne bruch ader leen in eyne erbe und vinden ercz und vorkoufen czenden also lange, bis is swacht adir abegeet, und eyne teil gewerken wollen uflasen, dy andirn dy wollen do buwen myme herren czu nucze und ouch yn selber, und jene dy wollen is also uflasen, das sy by irme erbe bliben, und jene sprechen, sullen sy ir gut darlegen, sy wollen ouch warten des erbes, das czu den teilen gehort, und dy eyne wellen des erbes nicht uflasen und wollen is ouch nicht buwen, do vrogit noch.“⁴⁵
- 9 FBR A § 22, Aufforderung⁴⁶:
„Mugen ym abir dy gewerken geweren den haw noch syner lust adir nicht? Do vrogit noch.“⁴⁷

Übersicht über die Parallelstellen von FBR A, FBR B und IBR⁴⁸

FBR B	Art der Ähnlichkeit	Parallelstelle FBR A	Parallelstelle IBR
FBR B § 1	Wörtl.	FBR A § 5, FBR A § 6, FBR A § 7	
FBR B § 2	Wörtl., teilw. sachl.		IBR § 1
FBR B § 3	Wörtl.	FBR A § 11	
FBR B § 4	Teilw. wörtl.	FBR A § 19	
FBR B § 5	Wörtl.		IBR § 2
FBR B § 6	Wörtl.		IBR § 3
FBR B § 7	-	-	-
FBR B § 8	Sachl., teilw. wörtl.		IBR § 4
FBR B § 9	Teilw. wörtl.		IBR § 5
FBR B § 10	Teilw. wörtl.		IBR § 7
FBR B § 11	Wörtl.		IBR § 8
FBR B § 12	Teilw. sachl.	FBR A § 21	IBR § 9 IBR § 10
FBR B § 13	Wörtl.		IBR § 11
FBR B § 14	Wörtl.		IBR § 12
FBR B § 15	Sachl.		IBR § 18
FBR B § 16	Teilw. wörtl.	FBR A § 1, FBR A § 11	
FBR B § 17	Teilw. wörtl.	FBR A § 11, FBR A § 12, FBR A § 13	

⁴⁴ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 146–147.

⁴⁵ FBR A § 21.

⁴⁶ Vgl. Herrmann und Ermisch, 1882, S. 147.

⁴⁷ FBR A § 22.

⁴⁸ Nach Herrmann und Ermisch, 1882, S. 120–121. Siehe auch dort zu den Detailangaben der Parallelen. IBR steht hier für den Iglauer Teil der Ratshandschrift „F“.

FBR B	Art der Ähnlichkeit	Parallelstelle FBR A	Parallelstelle IBR
FBR B § 18	Wörtl.		IBR § 13
FBR B § 19	Wörtl.		IBR § 15
FBR B § 20	-	-	-
FBR B § 21	Wörtl.	FBR A § 14	
FBR B § 22	Teilw. sachl.	FBR A § 15	
FBR B § 23	Teilw. wörtl.	FBR A § 15 FBR A § 16	
FBR B § 24	Teilw. wörtl.	FBR A § 17	
FBR B § 25	Sachl.		IBR § 22
FBR B § 26	Nur in Iglauer Handschrift		
FBR B § 27	Teilw. sachl.	FBR A § 21	IBR § 6
FBR B § 28	Teilw. wörtl.	FBR A § 21	
FBR B § 29	-	-	-
FBR B § 30	Teilw. wörtl.		IBR § 15
FBR B § 31	Teilw. wörtl.	FBR A § 22	
FBR B § 32	Wörtl.		IBR § 24
FBR B § 33	Teilw. sachl.	FBR A § 21	IBR § 16 IBR § 20
FBR B § 34	Wörtl.		IBR § 19
FBR B § 35	Wörtl.		IBR § 21
FBR B § 36	Wörtl.	FBR A § 9	
FBR B § 37	-	-	-
FBR B § 38	-	-	-
FBR B § 39	Wörtl.	FBR A § 23	
FBR B § 40	Nur in Iglauer Handschrift		
FBR B § 41	-	-	-
FBR B § 42	-	-	-
FBR B § 43	Wörtl.		IBR § 25 IBR § 26

Bergbauliches Glossar zur Übersetzung des Freiburger Bergrechts⁴⁹

abgewinnen [angewinnen]

Etw. von jdm. auf gerichtlichem Weg erlangen

Ackerteil [ackirteil]

Grundherrliche Beteiligung am Bergbau in Höhe eines Zweiunddreißigstels

äußerste Lehen [endilste lehen]

Beidseitig direkt an das Fundgrubenfeld angrenzende Lehen

ansitzen [ansitzen]

Bergbau aufnehmen

Bau [bu, bau]

Abbaubereich im Vorbehaltsfeld

Bauhaft [buhaft, buhaftig, buwe-, bewhaftig]

Offiziell im Betrieb befindlich

Berggericht [berggericht]

Bereich der Gültigkeit des Bergrechts

Berggeschworene [gesworn, geswornen]

Dem Bergrichter durch Schwur verpflichtete Gerichtsassistenten

Bergmeister [bergmeister]

Höchster Bergrichter; landesherrlicher Amtsträger

Bergrichter [bergrichter]

Dem Bergmeister unterstellter in Bergsachen auf begrenztem Gebiet zuständiger Richter

Brände setzen [brand]

Mithilfe von Feuer das Gestein für den Abbau vorbereiten (Feuersetzen)

Bruch, Brüche [bruch]

Durch Bergbau berührter Boden, im Bau befindlich oder auch aufgelassen

Dorfherr [dorfherre; *Dorfherr*]

Grund- oder Lehensherr eines Dorfes

dritte Schicht [schicht]

Ein Drittel des Ausbringens oder der Ausbeute eines Bergwerks als landesherrliche Abgabe

Durchschlag [durchschlag]

Absichtlich oder aus Versehen angelegte Verbindung zweier Grubenhohlräume mit hoher vermessungstechnischer und bergrechtlicher Relevanz

durchschlagen [durchschlagen]

Eine Verbindung zu einem anderen Grubenbau herstellen. Einen Durchschlag machen.

Eigenschaft [eygenschaft]

Gewinnanteil

einschlagen [ynslan]

Bergbaulich angreifen, in einen bestimmten Bereich unter Tage „hineinschlagen“

enthauen [enthauen]

Erze abbauen, die jdm. anderen gehören

Erbbereiten

Feierliche Vermessung eines Erbes nach erfolgreicher Beantragung

Erbe [erbe]

Mit besonderen Rechten ausgestattetes bergbauliches Grundstück. Auch: Grundeigentum

Erbstollen [erbstolle]

Tiefster und mit besonderen Rechten ausgestatteter Stollen in einem Bereich zum Zwecke der Entwässerung

Feld [velt]

Oberirdisches Stück Boden, verschiedene Rechtszustände möglich

Finder [vinder]

Finder von (maßwürdigem) Erz

Freies [vri, fry, frei]

Bereich innerhalb dessen noch keine Abbaurechte vergeben sind

Fronteil [vronteil]

Landesherrliches Mitbaurecht an Bergwerken (nur in FBR A)

Fundgrube [funtgrube]

Schacht aus der ein relevanter Fund stammt und Vermessungsmittelpunkt des Grubenfelds; im FBR A gleichzeitig Bezeichnung der drei Lehen des Finders

Ganghauer [ganghauer]

Besonders beauftragte Personen im Prozess der Inbetriebnahme eines Bergwerks

Gebirge [gebirge]

Gebiet, in dem Bergbau getrieben wird

⁴⁹ In eckigen Klammern: Verweise auf das Register von Ermisch, 1887; dort Stellenbelege und alternative Deutungen. Kursiv sind die Verweise auf Schlagwörter im DRW, wenn Teile der Definition dort entnommen wurden.

Gedinger [gedinger]

Person, die über eine bestimmte Arbeitsleistung einen Vertrag eingegangen ist

Gedingeverhandlungen

Regelmäßige Versammlung zur Vereinbarung zu erbringender Arbeitsleistungen und deren Bezahlung

gemessene Lehen [lehen, len]

Zum Zwecke des Abbaus zugemessene Felder im Ausmaß von 7 mal 7 Lehen

gemessener Berg [berg]

Offizielles Grubenfeld von 7 (FBR B) oder mehr (FBR A) Lehen

Gestell [gestelle]

Gerüst der Haspel

Gewerken [gewerken]

Durch Kapital und gegebenenfalls Arbeit am Bergbau beteiligte Personen

Grube [grube]

Schacht oder auch Bergwerk

Hängebank [hengebank]

Bestandteil der Haspel mit bergrechtlicher Relevanz

Häuer [heuer, hewer, houwer]

Arbeitskraft im Abbau oder Vortrieb

Hangendes [hangendes]

Gestein über dem Erzgang

Horn [horn]

Griff der Haspel

Hüttenzins [hutte, huette]

Landesherrliche Abgabe von den Schmelzhütten

Hutmann, Hutleute [hutman, pl. Hutleute]

Aufseher einer Grube

Kaue [kawe, kauwe]

Kleine bergmännische Hütte, Schachtüberbau

Klagen [clagen, geclagen; *klagen*]

Auf offiziellem Wege sein Recht einfordern, z.B. Lohn

Korb und Seil einwerfen [sey]

Den Bergbau offiziell beginnen

Kost [kost, koste, koeste]

Kostenbeteiligung, meist Gedinge- (für Arbeitsleistung) oder Grubenkosten (Kosten des Bergwerks)

Lachter [lachter, lochter]

Längenmaß, das rund 2 Metern entspricht

ledig [ledig]

Frei, ohne Rechtsanspruch Dritter

Lehen [lehen, len]

Flächenmaß das 7 mal 7 Lachtern (rund 49 Quadratmetern) entspricht

Lehenschaften [lehenschaft]

Zusammenschluss unterbeliehener Personen; „Untergewerkschaft“

Lehnhäuer [lehenhouwer, lenheuer]

In Lehenschaften tätige Personen

Leiher [lyher, lyer]

Person, die Verleihungen im Auftrag des Bergmeisters oder der Gewerken vornimmt

Lichtlöcher [lichtloch]

Zu Tage tretender Schacht auf einen Stollen

Liegendes [ligendes, legendes]

Gestein unter dem Erzgang

Lochstein [lochstein, lachstein]

Markierungsstein für die Grenzen eines Erbes

Markscheide [marscheide, marchescheide]

Vermessungsgrenze

markscheiden [marscheiden, marchescheiden]

Grenzen im Bergwerk ziehen

Maßpfennige [mazpfennige]

Bezahlung der mit der Vermessung beauftragten Personen

maßwert [mazwirt, (dor) maße wert, maßwirdig]

So gehaltvoll, dass eine Vermessung erfolgen kann (auf Erz bezogen)

Messer [messer]

Mit der Vermessung Beauftragter, später „Markscheider“

Münze [muncze, moncze]

Landesherrliche Münzstätte

muten [muten; *muten*]

Einen Antrag auf etw. stellen (hier meist auf Verleihung)

Neufänger [nufenger, nue-, nueuevenger]

Finder von Erz oder mit einem Vorbehaltsfeld Beliehener oder Lehenschafter

Neufang [nufang, nuefang]

Aufgeschlossener Erzgang oder die sieben Lehen im Vorbehaltfeld oder die sieben Lehen des gemessenen Bergs

Neuntel [nunteyl]

Abgabe an Erbstollenbetreiber

Oberbergmeister, oberster Bergmeister

[bergmeister]

Höchste Instanz der Berggerichtsbarkeit

oberster Leiher [lyher, lyer]

Höchste Instanz im Verleihprozess

Ort [ort]

Raumeinheit im Bergwerk

Pfennige verdienen

Die verabredete Arbeitsleistung erbringen

Querschlägel [quarczslęgil]

Raumeinheit im Bergwerk

reißen [reißen, czureißen]

In zu einem Stollen gehörigen Abbauen widerrechtlich Bergbau treiben

Richtsacht [buote]

Senkrechter Schacht

Rundbaum [roeneboom]

Welle der Haspel

Sachwalter [sachwalde]

Geschädigte Partei im Gerichtsprozess

Samkost [sammekost]

Grubenkosten der Gewerkschaft

Schicht [schicht]

Ein Viertel der Personen einer Gewerkschaft oder ein Teil eines Ganzen

Schnur [snure, snueyr]

Vermessungsinstrument

Schurf [schurp, schorp]

Eingriff ins Erdreich zum Zwecke der Erkundung

Sohle

Boden eines Grubenbaus

Steiger [steiger, styger]

Aufsichtsperson

Stollenhaupt [stollenhoupt]

Vorderster Punkt im Stollen

Strosse [strosse]

Boden eines Grubenbaus

Stufe [stufe]

Grenzzeichen des Vermessers oder Markscheiders

Stufenschläger [stufensleger]

Aufsichtsperson

Suchstollen [suchstolle]

Stollen von geringerer Tiefe als ein Erbstollen, der jedoch ebenfalls Wasser abführen kann

Tagesschicht [tageschicht]

Zeitlich begrenzte Arbeitszeit

Teil [teil]

Bergteil oder im Gedinge vereinbarte Arbeit

Teilstatt [teilstad]

Ort der Erzteilung

Teilung [teilung]

Erzteilung, anteilmäßige Verteilung des Ausbringens eines Bergwerks

treiben [tryben, treiben]

Durch bergbauliche Tätigkeit vorankommen

Trocknen [treugen]

Entwässern, Wasser abführen

Überschar [oberschar]

Bereich, der zwischen Grubenfeldern als unvermessen übrig bleibt

unangeschnitten, unverhauen

[unvorhauen, unvorschroten]

Noch nicht durch Bergbau berührt

ungebaut

Nicht im Betrieb befindlich, nicht durch Bergbau berührt

unverbrochen [unvorbrochen]

Oberirdisch kein Bergbau sichtbar, unversehrter Boden

Verbrochen [vorbrochen velt]

Oberirdisch sichtbar durch Bergbau beeinflusst, versehrter Boden

Verdingen [vordingen, dingen]

Eine bestimmte Arbeitsleistung gegen einen bestimmten Lohn vertraglich vereinbaren

verliegen, sich verliegen [vorligen]

Durch nicht Bauhafthaltung ins Freie fallen (Rechteeverlust)

Vermessen [vormeßen]

Offizielle Vermessung von Grubenfeldern nach Fündigkeit

Verpfleger, Vorsteher [besteller]

Mit Zahlung der Grubenkosten Beauftragter, Stellvertreter

Waldwerk [waltwerk]

Hüttenwerk, Schmelzhütten

Waldwerker [waltworchte]

Schmelzhüttenbetreiber

Wassernot [wassernot, wassyrnot]

Bedrängnis eines Grubenbaus durch Wasser

Wasserseige [wasserseige]

Stollenausgang, wo das Wasser abfließt; unterster Teil des Stollens, wo das Wasser abfließt

Winkelmaß [winckelmaß]

Vermessungsinstrument

Wüstfallen [wust]

Verliegen eines Erbes und Aufgabe allen darin befindlichen Bergbaus

Zeche [czeche]

Bergwerk

Zehntner [czendener]

Landesherrlicher Beamter

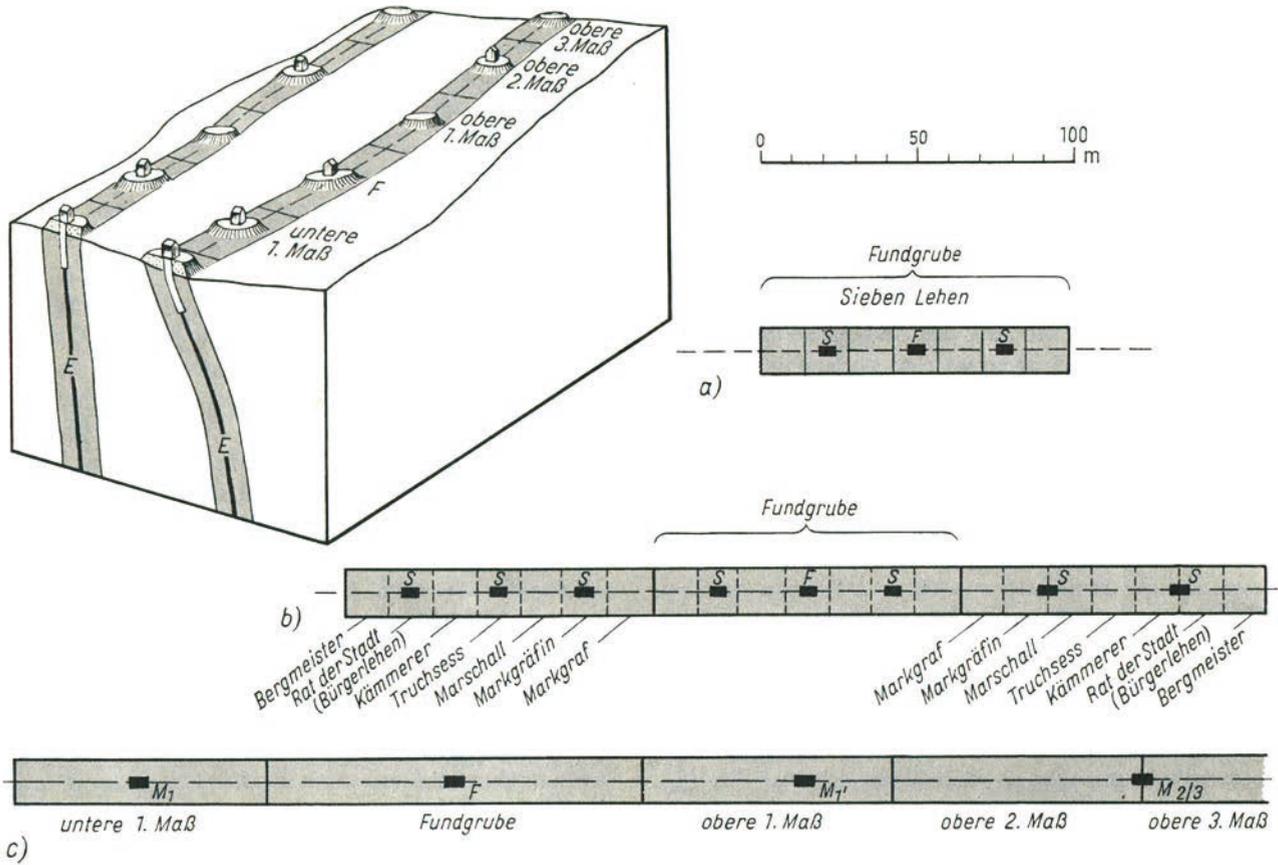
zu Würfen geben [wurf]

Löhne bis zu einer bestimmten Summe sammeln, um sie dann auszuzahlen

Zweiunddreißigstel [czweyundrysigteyl]

Gängige Größe eines Bergteils

Abbildungen



Entwicklung der »gestreckten« Grubenfelder (hellgrau), in maßstäblichen Grundrissen und einem schematischen Blockbild gestrichelt und E Erzgang, F Fundschant, S Schacht, M Maßschacht, M_{2/3} Markscheideschant = Schacht auf der Markscheide (Grenze) zwischen 2. und 3. obere Maß

a) ursprüngliches Grubenfeld von Sieben Lehen

b) Grubenfeld des 12. bis 15. Jahrhunderts mit beiderseitigem Nebenlehen

c) nach Fundgrube und Maßen festgelegtes Grubenfeld des 16. bis 19. Jahrhunderts (die »unteren« Maßen in Richtung auf das für den Wasserabfluß der Grube maßgebliche Tal, die »oberen« Maßen entgegengesetzt). Die Schächte lagen nicht immer in der Mitte des Grubenfeldes

Abb. 1: Grubenfeldschemata verschiedener Zeitstellungen (Bild und Erläuterungen aus: Wagenbreth/Wächtler, 1986, S. 24)

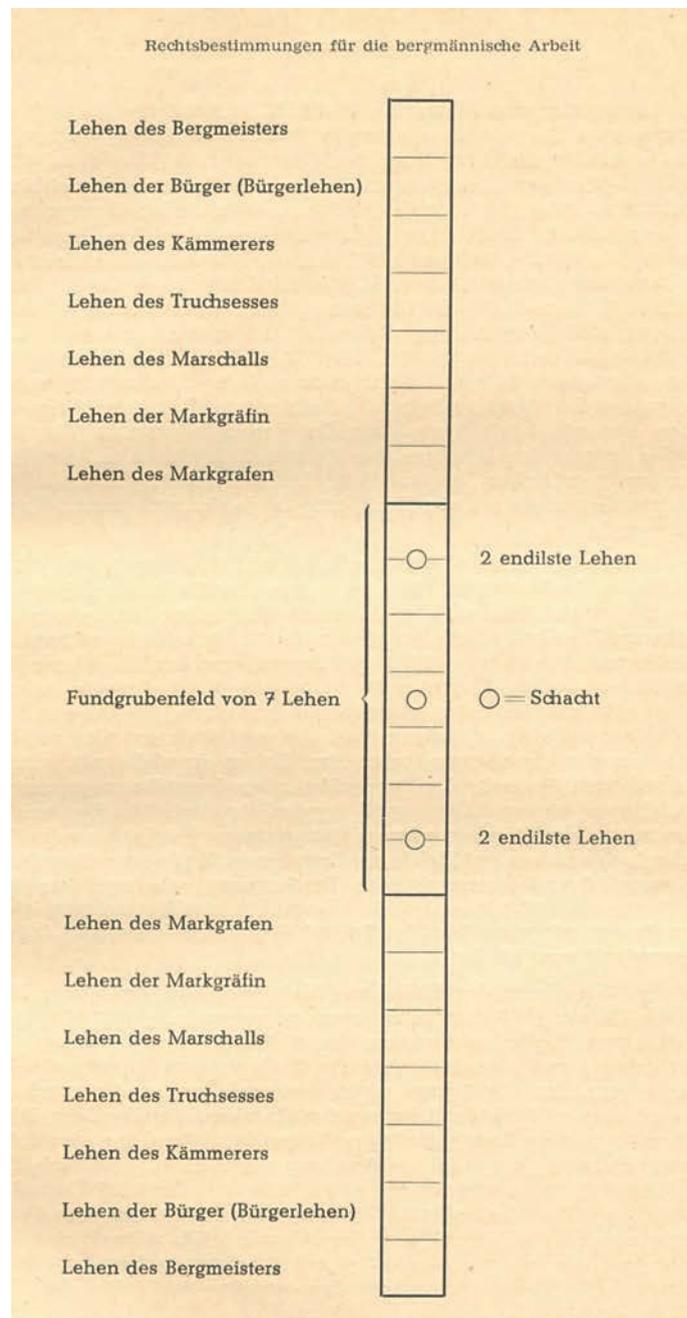
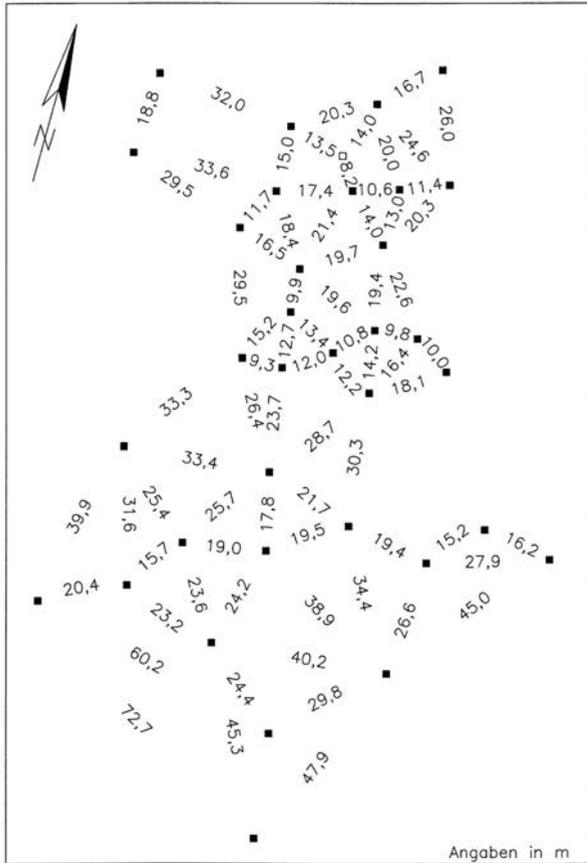
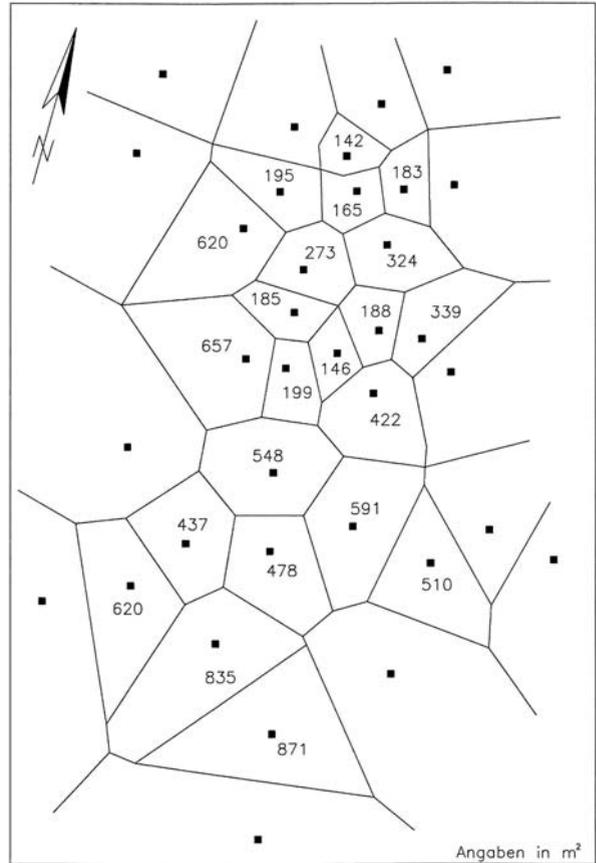


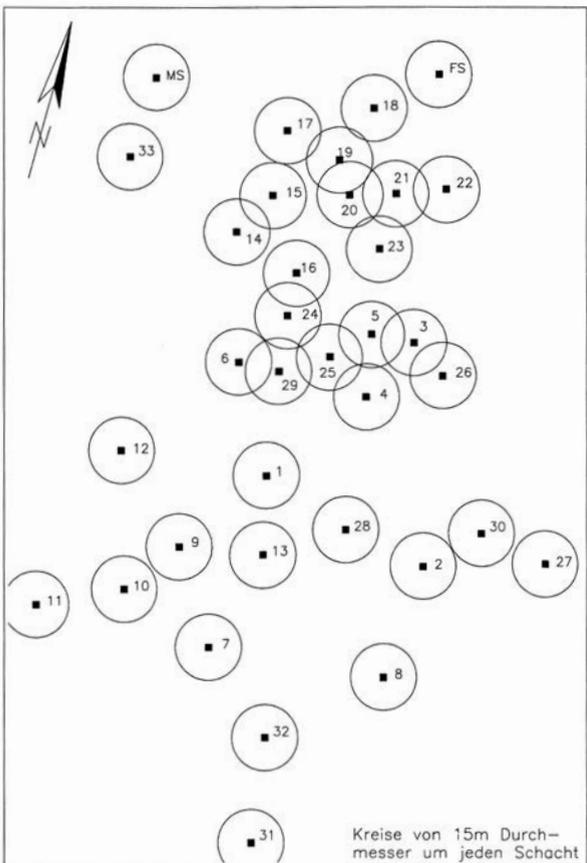
Abb. 2: Grubenfeldschema zum FBR A mit Sonderlehen (aus: Clauß, 1957b, S. 43)



Schachtabstände



Schacht mit zustehendem Grubenfeld.



Schacht mit Radius für Mindestabstand von 10 Doppelschritten = 15 m.

Abb. 3: Verhältnisse der Schachtmittelpunkte zueinander auf dem Altenberg bei Müsen (aus: Weisgerber, 1998, S. 216–217)

7 Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

CDS	Codex diplomaticus Saxoniae regiae
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
FBR	Freiberger Bergrecht
FBR A	Freiberger Bergrecht A
FBR B	Freiberger Bergrecht B
FStR	Freiberger Stadtrecht
IBR	Iglauer Teil der Ratshandschrift „F“
IBR A	Iglauer Bergrecht Privilegium A
IBR B	Iglauer Bergrecht Privilegium B
Igl.	Bergrechtsweisung nach Freiberg/Iglauer Rechtsweisung
IRM	Ius Regale Montanorum
MGH	Monumenta Germaniae Historica

Quellenverzeichnis (gedruckt)

Für die Angaben zu den Editionen siehe Literaturverzeichnis.

CDS I A 2 (Posse 1889)

- CDS I A 2, Nr. 475 (= CDS II 12, Nr. 1)
- CDS I A 2, Nr. 510 (= CDS II 12, Nr. 2)

CDS II 12 (Ermisch 1883)

- CDS II 12, Nr. 1 (= CDS I A 2, Nr. 475)
- CDS II 12, Nr. 2 (= CDS I A 2, Nr. 510)
- CDS II 12, Nr. 14
- CDS II 12, Nr. 19
- CDS II 12, Nr. 25
- CDS II 12, Nr. 49

CDS II 13 (Ermisch 1886)

- CDS II 13, Nr. 866
- CDS II 13, Nr. 868
- CDS II 13, Nr. 872
- CDS II 13, Nr. 875
- CDS II 13, Nr. 930

CDS II 14 (Ermisch 1891)

- CDS II 14, Das Freiberger Stadtrecht
- CDS II 14, Nr. 14

CDS II 19 (Graber 2006)

- CDS II 19, Nr. 1 (CDS I A 2, Nr. 308)

MGH

- MGH Const. I, Nr. 175
- MGH DD F I, Nr. 997

Verwendete Bergrechtstexte (gedruckt)

- CDS II 13, I. Das ältere Freiberger Bergrecht A
- CDS II 13, II. Das Iglauer Bergrecht
- CDS II 13, III. Das jüngere Freiberger Bergrecht B
- CDS II 13, Nr. 873 (Bergordnung Friedrichs des Ernsthaften von 1328)
- Trienter Bergrecht (in: Hägermann und Ludwig 1986)
- Bergrecht von Massa Marittima (in: Pfläging 1976/77)
- IBR A und IBR B (in: Sternberg 1837 u. Sternberg 1838)
- Ius Regale Montanorum (in: Zycha 1900b)
- Goslarer Bergrecht (in: Frölich 1953)

Literaturverzeichnis

Achenbach, H. von, 1871. *Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrechte unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Sachsens, Oesterreichs und anderer deutscher Länder*. Bonn: Adolph Marcus.

Agricola, G., 1556. *De re metallica libri XII. Zwölf Bücher vom Berg- und Hüttenwesen*. Deutsche Übers. v. C. Schiffner zus. m. E. Darmstaedter u.a., 1928. Berlin: VDI-Verlag. Unveränd. Nachdr. 2007. 2. Aufl. Wiesbaden: marix.

Arndt, G. A., 1916. *Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte*. 2. Aufl., Freiburg: J. Bielefelds Verlag.

Arras, P., 1889. *Bilder aus der sächsischen Geschichte*. Leipzig: Veit.

Asrih, L., 2013a. Airborne laser scans as a tool for historical science? First methodic considerations using the example of medieval mining in the Saxon Ore Mountains (Erzgebirge/Germany). In: P. Anreiter, K. Brandstätter, G. Goldenberg, K. Hanke, W. Leitner, K. Nicolussi et al. Hrsg., 2013: *Mining in European History and its impact on Environment and Human Societies. 2nd Mining in European History Conference of the FZ HiMAT in Innsbruck*. Innsbruck, Österreich, 07.-10. November 2012. Innsbruck: innsbruck university press. S. 229-234.

Asrih, L., 2013b. Zur Problematik des Bergregalbegriffs und zu den Anfängen des Bergregals in der Markgrafschaft Meißen. In: R. Smolnik Hrsg., 2013: *ArchaeoMontan 2012. Erkunden. Erfassen. Erforschen. Internationale Fachtagung Dippoldiswalde 18. bis 20. Oktober 2012*. Dresden: Eigenverlag (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beiheft 26). S. 153-158.

Bachmann, H.-G., 2000. Vom Erz zum Metall (Kupfer, Silber, Eisen). Die chemischen Prozesse im Schaubild. In: H. Steuer und U. Zimmermann Hrsg., 2000: *Alter Bergbau in Deutschland*. Hamburg: Nikol Verlagsgesellschaft (=

- Sonderheft der Zeitschrift „Archäologie in Deutschland“). S. 35-40.
- Bartels, C. Hrsg., 1992. *Vom frühneuzeitlichen Montangewerbe zur Bergbauindustrie. Erzbergbau im Oberharz 1635-1866*. Bochum: Eigenverlag (= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum, 54).
- Bartels, C., 1996. Der Bergbau – im Zentrum das Silber. In: U. Lindgren Hrsg., 1996: *Europäische Technik im Mittelalter. Tradition und Innovation*. Berlin: Gebr. Mann. S. 235-248.
- Bartels, C., 2001. Die Zisterzienser im Montanwesen des Mittelalters. Die Bedeutung ihrer Klöster für den Bergbau und das Hüttenwesen des Harzraumes. *Der Anschnitt*, 53 (2-3). S. 58-70.
- Bartels, C., 2004. Die Stadt Goslar und der Bergbau im Nordwestharz. Von den Anfängen bis zum Riechenberger Vertrag von 1552. In: K. H. Kaufhold und W. Reininghaus Hrsg., 2004: *Stadt und Bergbau*. Köln u.a.: Böhlau (= Städteforschung, 64). S. 135-188.
- Bartels, C., 2007. From mediaeval to early modern mining. Changing conditions and new developments in European mining legislation. In: F. Reduzzi Merola Hrsg., 2007: *Sfruttamento tutela e valorizzazione del territorio. Dal diritto romano alla regolamentazione europea e internazionale. Atti del convegno organizzato nell'ambito dell'Action COST A27*. Neapel: Jovene (= Diaphora, 12). S. 287-301.
- Bartels, C., 2009. Vermessungswesen, Karten und Pläne im Montanwesen an der Wende zwischen Mittelalter und Neuzeit. Kontinuitätslinien und Entwicklungstendenzen. In: T. Michalsky, F. Schmieder und G. Engel Hrsg., 2009: *Aufsicht. Ansicht. Einsicht. Neue Perspektiven auf die Kartographie an der Schwelle zur Frühen Neuzeit*. Berlin: trafo (= Frankfurter Kulturwissenschaftliche Beiträge, 3). S. 329-350.
- Bartels, C., 2011. Die universitas montanorum - der Sozialverband der Bergleute im Mittelalter. In: W. Lampe und O. Langefeld Hrsg., 2011: *750 Jahre Sozialgeschichte im Bergbau. Vorträge aus dem Kolloquium am 20. Januar 2011 in Goslar*. Clausthal-Zellerfeld: Papierflieger. S. 25-52.
- Bartels, C., 2014. Bleiglanz als hauptsächliches Silbererz des Mittelalters und der frühen Neuzeit? Zur Entstehung und Geschichte eines grundlegenden Irrtums. *Der Anschnitt*, 66(6). S. 190-213.
- Bartels, C., Bingener, A. und Slotta, R. Hrsg., 2006. *Das Schwarzer Bergbuch. Band 3: Der Bergbau bei Schwaz in Tirol im mittleren 16. Jahrhundert*. Bochum: Eigenverlag (= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum, 142).
- Bartels, C.; Fessner, M.; Klappauf L. und Linke, F. A. Hrsg., 2007. *Kupfer, Blei und Silber aus dem Goslarer Rammelsberg von den Anfängen bis 1620. Die Entwicklung des Hüttenwesens von den frühmittelalterlichen Schmelzplätzen im Wald bis zur Metallerzeugung in großem Maßstab am Beginn des 17. Jahrhunderts nach den archäologischen und schriftlichen Quellen*. Bochum: Eigenverlag (= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum, 151) (= Montanregion Harz, 8).
- Bartels, C. und Hemker, C., 2014. Silberbergbau im Mittelalter. Montanarchäologische Forschung in Deutschland. In: R. Smolnik Hrsg., 2014: *Silberrausch und Berggeschrey. Archäologie des mittelalterlichen Bergbaus in Sachsen und Böhmen*. Dresden: Beier & Beran. S. 28-38.
- Bartels, C. und Klappauf, L., 2012. Das Mittelalter. Der Aufschwung des Bergbaus unter den karolingischen und ottonischen Herrschern, die mittelalterliche Blüte und der Abschwung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. In: C. Bartels und R. Slotta Hrsg., 2012: *Geschichte des deutschen Bergbaus. Bd. 1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. Münster: Aschendorff. S. 111-248.
- Baumann, L., Kuschka, E. und Seifert, T., 2000. *Lagerstätten des Erzgebirges*. Stuttgart u. a.: Enke im Thieme Verlag.
- Bayerl, G., 2013. *Technik in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Stuttgart: Theiss.
- Benseler, G. E., 1853. *Geschichte Freibergs und seines Bergbaues*. 2 Bde., Freiberg: Verlag von J. G. Engelhardt.
- Beyer, E., 1855. *Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle in dem Bisthum Meissen. Geschichtliche Darstellung seines Wirkens im Innern und nach Außen*. Dresden: Janssen.
- Biermann, F., 2012. Die slawische Frühgeschichte der Niederlausitz. In: Schopper, F. und Dähnert, D. Hrsg., 2012: *Archäologie in der Niederlausitz. Frühe Geschichte einer Region im Herzen Europas*. Cottbus: Eigenverlag. S. 206-213.
- Bingener, A., Bartels, C. und Fessner, M. Hrsg., 2012. Die große Zeit des Silbers. Der Bergbau im deutschsprachigen Raum von der Mitte des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. In: C. Bartels und R. Slotta Hrsg., 2012: *Geschichte des deutschen Bergbaus. Bd. 1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. Münster: Aschendorff. S. 317-452.
- Blaschke, K., 1989. Die Arbeitsverfassung im Freiburger Bergbau während des späten Mittelalters. In: K.-H. Ludwig und P. Sika Hrsg., 1989: *Bergbau und Arbeitsrecht. Die Arbeitsverfassung im europäischen Bergbau des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Vorträge einer internationalen Tagung, 28. September bis 2. Oktober 1987 in Badgastein*. Wien (= Böcksteiner Montana, 8). S. 83-95.
- Blaschke, K., 1990. *Geschichte Sachsens im Mittelalter*. München: C. H. Beck.
- Blaschke, K., 1999. Herrschaft und Genossenschaft in der Frühzeit des mittelalterlichen Städtewesens. Beobachtungen aus Sachsen zur städtischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. In: Sächs. Staatsministerium für Justiz Hrsg., 1999: *Rechtsbücher und Rechtsordnungen in Mittelalter und früher Neuzeit*. Dresden: Eigenverlag (= Sächsische Justizgeschichte, 9). S. 33-53.
- Bohdálek, P., Šrein, V., Buda, J. und Pacherová, P., 2014. Geologie und Mineralogie des Erzgebirges. In: R. Smolnik Hrsg., 2014: *Silberrausch und Berggeschrey. Archäologie des mittelalterlichen Bergbaus in Sachsen und Böhmen*. Dresden: Beier & Beran. S. 41-48.
- Bräuer, H., 2004. Armut in Bergstädten des Sächsischen Erzgebirges während der Frühen Neuzeit. In: K. H. Kaufhold und W. Reininghaus Hrsg., 2004: *Stadt und Bergbau*. Köln u.a.: Böhlau (= Städteforschung, 64). S. 199-238.
- Breyvogel, B., 2003. *Silberbergbau und Silbermünzprägung am südlichen Oberrhein im Mittelalter*. Leinfelden-Echterdingen: Jan Thorbecke (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 49).
- Burghardt, I., 2015. Zur Frage des historischen Kontextes hoch- und spätmittelalterlicher Bergbauunternehmungen in der Umgebung von Niederpöbel (Osterzgebirge). In: R. Smolnik Hrsg., 2015: *ArchaeoMontan 2015. Montanarchäologie im Osterzgebirge*. Dresden: Eigenverlag. S. 179-184.
- Burghardt, I. und Elburg, R., 2014. Bergbauliche Unternehmungen des Zisterzienserklosters Grünhain (Erzgebirge) im 13. und 14. Jahrhundert. Quellenkritische Untersuchungen und archäologische Prospektionen. In: R. Smolnik Hrsg., 2014: *ArchaeoMontan 2014. Ergebnisse und Perspektiven. Internationale Fachtagung Dippoldiswalde 23. bis 25. Oktober 2014*. Dresden: Eigenverlag (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beiheft 29). S. 267-274.

- Clauß, H., 1957a. Die Entwicklung des Erbbereitens bis zu seinem Erlöschen im Jahre 1750 und seine Wertung als alter bergmännischer Rechtsbrauch. In: H. Clauß und S. Kube Hrsg., 1957: *Freier Berg und vermessenenes Erbe. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Freiburger Bergbaus und zur Entwicklung des Erbbereitens*. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiburger Forschungshefte. Kultur und Technik, D21). S. 79-164.
- Clauß, H., 1957b. Rechtsbestimmungen für die bergmännische Arbeit im 12., 13. und 14. Jahrhundert. In: H. Clauß und S. Kube Hrsg., 1957: *Freier Berg und vermessenenes Erbe. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Freiburger Bergbaus und zur Entwicklung des Erbbereitens*. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiburger Forschungshefte. Kultur und Technik, D21). S. 31-78.
- Clauß, H., 1965. Das Erbbereiten, ein alter Freiburger Rechtsbrauch. *Glückauf! Zeitschrift des Erzgebirgsvereins*, 12 (1965) 5. S. 54-58.
- Clauß, H. und Kube, S. Hrsg., 1957. *Freier Berg und vermessenenes Erbe. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Freiburger Bergbaus und zur Entwicklung des Erbbereitens*. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiburger Forschungshefte. Kultur und Technik, D21).
- Dietrich, R., 1991. *Untersuchungen zum Frühkapitalismus im mitteldeutschen Erzbergbau und Metallhandel*. Hildesheim: Olms.
- Dilcher, G., 1999. Warum mittelalterliche Rechtsgeschichte heute? *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 116. S. 1-22.
- Dilcher, G., 2008a. Leges - Gentes - Regna. Zur Rolle normativer Traditionen germanischer Völkerschaften bei der Ausbildung der mittelalterlichen Rechtskultur: Fragen und Probleme. In: G. Dilcher, 2008: *Normen zwischen Oralität und Schriftkultur. Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum langobardischen Recht*. Hrsg. v. B. Kannowski, S. Lepsius und R. Schulze. Köln u.a.: Böhlau. S. 3-32.
- Dilcher, G., 2008b. Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem. In: G. Dilcher, 2008: *Normen zwischen Oralität und Schriftkultur. Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum langobardischen Recht*. Hrsg. v. B. Kannowski, S. Lepsius und R. Schulze. Köln u.a.: Böhlau. S. 33-84.
- Dirlmeier, U., 1992. Friedrich Barbarossa - auch ein Wirtschaftspolitiker? In: A. Haverkamp Hrsg., 1992: *Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers* (= Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, 40). Sigmaringen: Jan Thorbecke. S. 501-518.
- Ermisch, H. Hrsg., 1883. *Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, I. Band*. Leipzig: Giesecke & Devrient (= Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II 12).
- Ermisch, H. Hrsg., 1886. *Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, II. Band: Bergbau, Bergrecht, Münze*. Leipzig: Giesecke & Devrient (= Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II 13).
- Ermisch, H., 1887. *Das sächsische Bergrecht des Mittelalters*. Leipzig: Giesecke & Devrient.
- Ermisch, H., 1889. *Das Freiburger Stadtrecht*. Leipzig: Giesecke & Devrient.
- Ermisch, H. Hrsg., 1891. *Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, III. Band*. Leipzig: Giesecke & Devrient (= Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II 14).
- Ermisch, H., 1903. Die Anfänge des sächsischen Städtewesens. In: R. Wuttke Hrsg., 1903: *Sächsische Volkskunde*. 2. Aufl., umgearb. u. verm., Leipzig: Brandstetter. S. 127-168.
- Feichter-Haid, A., Koch Waldner, T., Masur, A. und Viehweider, B., 2013. The prehistoric mining district in the region of Kitzbühel (Tyrol, Austria). An interdisciplinary approach to reconstruct the past. *Metalla*, 20(2), S. 46-57.
- Fessner, M. und Bartels, C., 2012. Von der Krise am Ende des 16. Jahrhunderts zum deutschen Bergbau im Zeitalter des Merkantilismus. In: C. Bartels und R. Slotta Hrsg., 2012: *Geschichte des deutschen Bergbaus. Bd.1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. Münster: Aschendorff., S. 453-590.
- Fray, J.-L., 2011. Städtische Wirtschaft im Mittelgebirge. Einige Überlegungen am Beispiel der Kleinstädte und zentralen Orte des französischen „Zentralmassivs“ im Hochmittelalter. In: R. Holbach und M. Pauly Hrsg., 2001: *Städtische Wirtschaft im Mittelalter*. Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag. Köln u.a.: Böhlau. S. 15-42.
- Fried, J., 1984. Die Wirtschaftspolitik Friedrich Barbarossas in Deutschland. *Blätter für deutsche Landesgeschichte*, 120. S. 195-239.
- Fried, J., 2011. *Das Mittelalter. Geschichte und Kultur*. München: dtv Verlagsgesellschaft.
- Frölich, K., 1953. *Goslarer Bergrechtsquellen des früheren Mittelalters, insbesondere das Bergrecht des Rammelsberges aus der Mitte des 14. Jahrhunderts*. Gießen: Wilhelm Schmitz.
- Gaetzschmann, M. F., 1866. *Die Aufsuchung und Untersuchung von Lagerstätten nutzbarer Mineralien*. 2. Aufl., Leipzig: Arthur Felix.
- Gilomen, H.-J., 2014. *Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters*. München: Beck (= Beck Wissen, 2781).
- Gönczi, K., 2003. Rechtshistorische Brückenschläge. Zur Geschichte der städtischen Normfixierungen im spätmittelalterlichen Königreich Ungarn und ihrem europäischen Kontext am Beispiel des Schemnitzer Stadtrechts. In: A. Cordes, J. Rückert und R. Schulze Hrsg., 2003: *Stadt - Gemeinde - Genossenschaft*. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag. Berlin: Erich Schmidt. S. 117-127.
- Graber, T. Hrsg., 2006. *Urkundenbuch des Zisterzienserklosters Altleite, I. Teil: 1162-1249*. Hannover: Hahnsche Buchhandlung (= Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II 19).
- Grass, F., 1957. Über die Fortwirkung älterer Bergbauberechtigungen im österreichischen Bergrecht. In: O. Meißer Hrsg., 1957: *Bergbau und Bergrecht*. Beiträge zur Geschichte des Bergbaus zum 80. Geburtstag von Walther Weigelt. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiburger Forschungshefte. Kultur und Technik, D22). S. 70-78.
- Grewe, K., 2002. Historische Tunnelbauten im Rheinland. Köln u.a.: Rheinland Verlag (= Materialien zur Denkmalpflege, 14).
- Groß, R., 2002. *Die Wettiner*. Stuttgart: Kohlhammer (= Urban-Taschenbücher, 621).
- Hägermann, D., 1984. Deutsches Königtum und Bergregal im Spiegel der Urkunden. Eine Dokumentation bis zum Jahre 1272. In: W. Kroker und E. Westermann Bearb., 1984: *Montanwirtschaft Mitteleuropas vom 12. bis 17. Jahrhundert*. Bochum: Eigenverlag (= Der Anschnitt, Beiheft 2). S. 13-23.
- Hägermann, D. und Ludwig, K.-H., 1986. *Europäisches Montanwesen im Hochmittelalter. Das Trienter Bergrecht 1185-1214*. Köln u. Wien: Böhlau-Studien-Bücher: Quellen, Dokumente, Materialien).
- Hägermann, D. und Ludwig, K.-H. Hrsg., 1991. *Europäisches Bergrecht in der Toscana. Die Ordinamenta von Massa Marittima im 13. und 14. Jahrhundert*. Köln u. Wien: Böhlau. (= Böhlau-Studien-Bücher: Quellen, Dokumente, Materialien).

- Hardt, M., 2008. Formen und Wege der hochmittelalterlichen Siedlungsgründung. In: E. Bünz Hrsg., 2008: *Ostsiedlung und Landesausbau in Sachsen. Die Kührener Urkunde von 1154 und ihr historisches Umfeld*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag (= Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 23). S. 143-159.
- Helbig, H. und Weinrich, L. Hrsg., 1968. Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 26a).
- Hemker, C., 2011. Archäologie in Dippoldiswalde. In: R. Smolnik und H.-P. Hock Hrsg., 2011: *Aufbruch unter Tage. Stand und Aufgaben der montanarchäologischen Forschung in Sachsen. Internationale Fachtagung Dippoldiswalde 9. bis 11. September 2010*. Dresden: Eigenverlag (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, 22). S. 117-126.
- Hemker, C., Hoffmann, Y. und Scholz, V., 2013. Die hochmittelalterlichen Silberbergwerke von Dippoldiswalde. Ausgewählte Befunde der Grabungen 2008 bis 2011. *Der Anschnitt*, 65(1-2). S. 20-37.
- Hemker, C. und Lentzsch, S., 2012. „Holz ist ein Bedürfnis im Bergbau...“. Holzverwendung in den hochmittelalterlichen Silberbergwerken von Dippoldiswalde/Sachsen. *Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit*, 24. S. 273-282.
- Hengst, K., 2005. Sprachliche Zeugnisse für Kirche und geistliches Wirken im Kontaktraum von Slawen und Deutschen im Pleißenland vom 10. bis 12. Jahrhundert. In: P. Sachenbacher, R. Einicke und H.-J. Beier Hrsg., 2005: *Kirche und geistiges Leben im Prozess des mittelalterlichen Landesausbaus in Ostthüringen / Westsachsen*. Langenweißbach: Beier & Beran (= Beiträge zur Frühgeschichte und zum Mittelalter Ostthüringens, 2). S. 13-21.
- Herrmann, W., 1953. *Bergbau und Kultur. Beiträge zur Geschichte des Freiberg Bergbaus und der Bergakademie*. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiberg Forschungshefte. Kultur und Technik, D2).
- Herrmann, W. und Ermisch, H., 1882. Das Freiberg Bergrecht. *Neues Archiv für Sächsische Geschichte*, 3. S. 118-151.
- Hilsch, P., 1995. Bemerkungen zum Bergbau und Bergregal im 12. Jahrhundert. In: S. Lorenz und U. Schmidt Hrsg., 1995: *Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte*. Sigmaringen: Jan Thorbecke (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts, 61). S. 37-50.
- Hoffmann, Y. und Richter, U., 2012. *Entstehung und Blüte der Stadt Freiberg*, Halle/Saale: Mitteldeutscher Verlag.
- Holzhauser, H., 2007. Worte des Rechts. In: H. Lück und S. Buchholz Hrsg., 2007: *Worte des Rechts – Wörter zur Rechts-Geschichte*. Festschrift für Dieter Werkmüller zum 70. Geburtstag. Berlin: Erich Schmidt. S. 173-188.
- Homeyer, C. G. Hrsg., 1861. *Des Sachsenspiegels erster Theil, oder das Sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift v. J. 1369*. 3. umgearb. Ausg., Berlin: Ferdinand Dümmler.
- Kamp, H., 2005. Gutes Geld und böses Geld. Die Anfänge der Geldwirtschaft und der ‚Gabentausch‘ im hohen Mittelalter. In: K. Grubmüller und M. Stock Hrsg., 2005: *Geld im Mittelalter. Wahrnehmung, Bewertung, Symbolik*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. S. 91-112.
- Karsten, C. J. B. Hrsg., 1823. *Archiv für Bergbau und Hüttenwesen. Siebenter Band*. Berlin: G. Reimer.
- Keller, H., 2014. Die italienische Kommune als Laboratorium administrativen Schriftgebrauchs. In: S. Lepsius, R. Schulze und B. Kannowski Hrsg., 2014: *Recht – Geschichte – Geschichtsschreibung. Rechts- und Verfassungsgeschichte im deutsch-italienischen Diskurs*. Berlin: Erich Schmidt (= Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung. Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät, 95). S. 67-82.
- Kenzler, H., 2009. *Die hoch- und spätmittelalterliche Besiedlung des Erzgebirges. Strategien zur Kolonisation eines landwirtschaftlichen Ungunstraumes*. Bamberg: Habelt (= Bamberger Schriften zur Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, 4).
- Kirnbauer, F., 1957. Bergrecht und bergrechtliche Verfahren zur Zeit des Schwazer Bergbuches (1556) bis zur Kodifizierung des Bergrechts in Österreich im 19. Jahrhundert. In: O. Meißner Hrsg., 1957: *Bergbau und Bergrecht*. Beiträge zur Geschichte des Bergbaus zum 80. Geburtstag von Walther Weigelt. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiberg Forschungshefte. Kultur und Technik, D22). S. 79-121.
- Kirnbauer, F., 1958. Die Bergordnung von Trient aus dem Jahre 1208 und ihre Beziehung zur Bergbautechnik. *Blätter für Technikgeschichte*, 20. S. 1-24.
- Klotzsch, J. F., 1764. *Ursprung der Bergwerke in Sachsen. Aus der Geschichte mittlerer Zeiten untersucht*. Chemnitz: Johann Christoph Stössel.
- Kluge, B., 2010. Die Monetarisierung Europas in staufischer Zeit. In: A. Wiczorek, B. Schneidmüller und S. Weinfurter Hrsg., 2010: *Die Staufer und Italien. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa. Band 1: Essays. Zur Ausstellung „Die Staufer und Italien“*. Stuttgart: Konrad Theiss. S. 403-410.
- Knauth, J. C., 1721. *Des alten berühmten Stifts-Closters und Landes-Fürstlichen Conditorii Alten-Zella an der Freybergischen Mulda*. Bd. 2. Dresden und Leipzig: Winckler.
- Kommer, E., 1869. Ueber die Entwicklung des Bergregals bis zum Jahre 1273 und die Sachsenspiegelstelle I, 35. *Zeitschrift für Bergrecht*, 10. S. 376-398.
- Körlin, G. und Weisgerber, G., 2004. Keilhau, Fimmel, Schlägel und Eisen im mittelalterlichen Bergbau. *Der Anschnitt*, 56(2-3). S. 64-75.
- Kranz, H., 2007. Das Bergrecht des Lütticher Steinkohlenreviers im Mittelalter. Entstehung - Berggericht - Haupttendenz. In: W. Ingenhaeff und J. Bair Hrsg., 2007: *Bergbau und Recht. Schwazer Silber. 5. Internationaler Montanhistorischer Kongress. Schwaz, 2006*. Schwaz, Österreich, 27.-30. September 2006. Innsbruck: Berenkamp. S. 145-163.
- Kraschewski, H.-J., 2012. Das Spätmittelalter. Die Zeit des Aufbruchs. In: C. Bartels und R. Slotta Hrsg., 2012: *Geschichte des deutschen Bergbaus. Bd.1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. Münster: Aschendorff. S. 249-316.
- Krenkel, P., 1955. Zu der Urkunde des Markgrafen Otto vom 2. August 1185. In: ohne Hrsg., 1955: *Bergbau und Bergleute. Neue Beiträge zur Geschichte des Bergbaus und der Geologie*. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiberg Forschungshefte. Kultur und Technik, D11). S. 26-34.
- Kube, S., 1957a. Der Bergbau in der werdenden markgräflich meißnischen Landesherrschaft. Interpretation des Vertrages von Krumm-Hennersdorf, 8. Aug. 1241. In: H. Clauß und S. Kube Hrsg., 1957: *Freier Berg und vermessenes Erbe. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Freiberg Bergbaus und zur Entwicklung des Erbbereitens*. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiberg Forschungshefte. Kultur und Technik, D21), S. 9-30.
- Kube, S., 1957b. Über den Handel auf vermessenen Bergen und über die Anfänge des Bannmeilenrechtes. Untersuchung zur Frage der Privilegien Freibergs auf Grund der Urkunden Tharandt 1255 Juli 7., Plauen Sept. 1. In: H. Clauß und S. Kube Hrsg., 1957: *Freier Berg und vermessenes Erbe. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Freiberg*

- ger Bergbaus und zur Entwicklung des Erbbereitens. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiburger Forschungshefte. Kultur und Technik, D21). S. 191-203.
- Kümper, H., 2009. *Sachsenrecht. Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit*. Berlin: Duncker & Humblot (= Schriften zur Rechtsgeschichte, 142).
- Langer, J., 1935. Die Freiburger Bannmeile und die alten in Freiberg gebräuchlichen Längenmaße. *Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins*, 65. S. 28-38.
- Langhof, P., 1986. Die mittelalterliche Berghauptstadt der Wettiner bis zum beginnenden Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus. In: H.-H. Kasper und E. Wächtler Hrsg., 1986: *Geschichte der Bergstadt Freiberg*. Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger. S. 58-90.
- Lentzsch, S., 2011. Die Holzfunde aus den mittelalterlichen Bergwerken von Dippoldiswalde. Ein Vorbericht. In: R. Smolnik und H.-P. Hock Hrsg., 2011: *Aufbruch unter Tage. Stand und Aufgaben der montanarchäologischen Forschung in Sachsen. Internationale Fachtagung Dippoldiswalde 9. bis 11. September 2010*. Dresden: Eigenverlag (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, 22). S. 135-141.
- Lepsius, S., 2007. Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift. Lucchese Notare und Richter im Syndikatsprozeß. In: S. Lepsius und T. Wetzstein Hrsg., 2007: *Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter*. Frankfurt/Main: Klostermann (= Rechtsprechung. Materialien und Studien, 27). S. 389-475.
- Leuthold, K. E., 1888. Die Freiburger Bergrechtsverfassung im 14. Jahrhundert. *Zeitschrift für Bergrecht*, 29. S. 71-97.
- Löscher, H., 1957. Vom Bergregal im sächsischen Erzgebirge. Beiträge zu seiner Geschichte. In: O. Meißer Hrsg., 1957: *Bergbau und Bergrecht*. Beiträge zur Geschichte des Bergbaus zum 80. Geburtstag von Walther Weigelt. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiburger Forschungshefte. Kultur und Technik, D22). S. 122-156.
- Löscher, H., 1959. Zur Frühgeschichte des Freiburger Bergrechts. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 76. S. 343-352.
- Löscher, H., 2009. Die erzgebirgischen Knappschaften vor und nach der Reformation. In: Ders., 2009: *Das erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts. III. Teil*. Zusammengestellt u. bearb. v. E. Löscher. Hrsg. v. Rektor der TU Bergakademie Freiberg. Freiberg: Eigenverlag (= Freiburger Forschungshefte, D232). S. 407-433.
- Ludwig, K.-H., 2002. Über Rechtsquellen in der Montangeschichte und einen Bergfreiheitsbrief des Grafen Johann von Görz, 1454. *Der Anschnitt*, 54(1). S. 2-12.
- Ludwig, K.-H., 2006. Bergbau, Metall und Münzgeld im Frühmittelalter. In: B. Kasten Hrsg., 2006: *Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000)*. Festschrift für Dieter Hägermann zum 65. Geburtstag. Stuttgart: Franz Steiner Verlag (= Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 184). S. 235-247.
- Ludwig, K.-H., 2006. Ansichten zur Herausbildung der Montangeschichte als Wissenschaft. Zugleich Ermittlung des Ist-Zustands anhand des von Wolfgang Ingenhaeff und Johann Bair herausgegebenen Tagungsbandes des 5. Internationalen Montanhistorischen Kongresses „Bergbau und Recht“ in Schwaz 2006. *Res Montanarum*, 50. S. 7-26.
- Meißer, O. Hrsg., 1957. *Bergbau und Bergrecht*. Beiträge zur Geschichte des Bergbaus zum 80. Geburtstag von Walther Weigelt. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiburger Forschungshefte. Kultur und Technik, D22)
- Mernik, P., 2002. Betrachtungen zu Tiroler Bergordnungen an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: W. Ingenhaeff und J. Bair Hrsg., 2002: *Schwazer Silber – Vergeudeter Reichtum? Verschwenderische Habsburger in Abhängigkeit vom oberdeutschen Kapital an der Zeitenwende vom Mittelalter zur Neuzeit. 1. Internationales Bergbausymposium Schwaz 2002*. Schwaz, Österreich, 26.-29. September 2002. Innsbruck: Berenkamp. S. 143-156.
- Mitteis, H., 1933. *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*. Weimar: Böhlau.
- Mitteis, H., 1962. *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters*. 7. Aufl., Weimar: Böhlau.
- Moldt, D., 2009. *Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen. Korporationsrechte. Sachsenspiegelrecht. Bergrecht*. Köln u.a.: Böhlau (= Studia Transylvanica, 37).
- Mücke, M., 1990. Das sächsische Bergrecht von seinen Anfängen (Freiburger Bergrecht) bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. In: M. Bachmann, H. Marx und E. Wächtler Hrsg., 1990: *Der silberne Boden. Kunst und Bergbau in Sachsen*. Ausstellungskatalog. Leipzig: Edition Leipzig. S. 33-34.
- Niederschlag, E., Pernicka, E., Seifert, T. und Bartelheim, M., 2003. The determination of lead isotope ratios by multiple collector ICP-MS. A case study of early bronze age artefacts and their possible relation with ore deposits of the Erzgebirge. *Archaeometry*, 45(1). S. 61-100.
- ohne Hrsg., 1955. *Bergbau und Bergleute. Neue Beiträge zur Geschichte des Bergbaus und der Geologie*. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiburger Forschungshefte. Kultur und Technik, D11).
- Palme, R., 1984. Die Entstehung des Tiroler Bergrechts 1185-1214. *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*, 92. S. 317-340.
- Pätzold, S., 1997. *Die frühen Wettiner. Adelsfamilie und Hausüberlieferung bis 1221*. Köln u.a.: Böhlau.
- Peschel, A. und Wetzel, M., 2010. Naturraum Erzgebirge. In: M. Schattkowsky Hrsg., 2010: *Erzgebirge*. Unter Mitarb. v. A. Peschel. Leipzig: Edition Leipzig (= Kulturlandschaften Sachsens, 3). S. 9-26.
- Pfeifer, G. C., 2002. *Ius Regale Montanorum. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts in Mitteleuropa*. Ebelsbach: Aktiv Druck.
- Pfläging, K. Bearb., 1976/77. *Bergbuch Massa Marittima 1225-1335. Constitutum Comunitatis et Populi Civitatis Massae*. Hrsg. v. Westfalia Lünen. Lünen: Eigenverlag.
- Pfüller, B. 2016. Auftakt für neues „Berggeschrey“. MDR Sachsen, Region Chemnitz [online]. Zul. Aktualisiert 06. Dezember. Online verfügbar unter: <http://www.mdr.de/sachsen/chemnitz/neues-berggeschrey-im-erzgebirge-100.html> [zuletzt aufgerufen am 16.09.2017].
- Piirainen, I., 1980. *Das Iglauer Bergrecht nach einer Handschrift aus Schemnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei*. Heidelberg: Carl Winter (= Studien zum Frühneuhochdeutschen, 4).
- Piirainen, I., 1983. *Das Stadt- und Bergrecht von Kremnica/Kremnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei*. Heidelberg: Carl Winter (= Studien zum Frühneuhochdeutschen, 7).
- Piirainen, I., 1986. Das Stadt- und Bergrecht von Banská Štiavnica/Schemnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei. Oulu: Univ. (= Veröffentlichungen des Germanistischen Instituts, 6).
- Pleiner, R., 1996. Vom Rennfeuer zum Hochofen. Die Entwicklung der Eisenverhüttung, 9.-14. Jahrhundert. In: U. Lind-

- gren Hrsg., 1996: *Europäische Technik im Mittelalter. Tradition und Innovation*. Berlin: Gebr. Mann. S. 249-256.
- Popplow, M., 2010. *Technik im Mittelalter*. München: Beck (= Beck Wissen, 2482).
- Posse, O. Hrsg., 1889. *Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen. 1100-1195*. Leipzig: Giesecke & Devrient (= Codex diplomaticus Saxoniae regiae, 1 A 2).
- Rößler, B., 1700. *Speculum metallurgiae politissimum. Oder: Hell-polierter Berg-Bau-Spiegel*. Dresden: Winckler.
- Schäfer, M., 2010. Die Wirtschaftslandschaft Erzgebirge. In: M. Schattkowsky Hrsg., 2010: *Erzgebirge*. Unter Mitarb. v. A. Peschel. Leipzig: Edition Leipzig (= Kulturlandschaften Sachsens, 3). S. 73-128.
- Schellhas, W., 1955. Die älteste Urkunde des sächsischen Bergbaues. In: ohne Hrsg., 1955: *Bergbau und Bergleute. Neue Beiträge zur Geschichte des Bergbaus und der Geologie*. Berlin: Akademie-Verlag (= Freiburger Forschungshefte. Kultur und Technik, D11). S. 15-25.
- Schirmer, U., 2004. Der Freiburger Silberbergbau im Spätmittelalter (1355-1485). In: R. Tasser und E. Westermann Hrsg., 2004: *Der Tiroler Bergbau und die Depression der europäischen Montanwirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert. Akten der internationalen bergbaugeschichtlichen Tagung Steinhaus, Südtirol, 28. Oktober-2. November 2000*. Innsbruck u.a.: StudienVerlag (= Veröffentlichungen des südtiroler Landesarchivs, 16). S. 183-201.
- Schlosser, H., 2012. *Neuere Europäische Rechtsgeschichte. Privat- und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne*. München: C. H. Beck.
- Schmid, H. U., 2015. *Historische deutsche Fachsprachen. Von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit. Eine Einführung*. Berlin: Erich Schmidt (= Grundlagen der Germanistik, 57).
- Schmidt, E., 1919. Die Besiedelung des Erzgebirges. Eine Skizze. *Neues Archiv für Sächsische Geschichte*, 40.
- Schmidtchen, V. Ludwig, K.-H. Hrsg., 1992. *Metalle und Macht. 1000-1600*. Berlin: Propyläen (= Propyläen Technikgeschichte).
- Scholz, V., 2013. Versuch einer beschreibenden Rekonstruktion der Bergbautechniken und Abbautechnologien im hochmittelalterlichen Bergbau von Dippoldiswalde. In: R. Smolnik Hrsg., 2013: *ArchaeoMontan 2012. Erkunden. Erfassen. Erforschen. Internationale Fachtagung Dippoldiswalde 18. bis 20. Oktober 2012*. Dresden: Eigenverlag (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beiheft 26). S. 237-244.
- Scholz, V., 2015. Kleine Wasserbassins im hochmittelalterlichen Bergbau von Dippoldiswalde. Eine These zu Funktion und Verwendung. In: R. Smolnik Hrsg., 2015: *ArchaeoMontan 2015. Montanarchäologie im Osterzgebirge*. Dresden: Eigenverlag. S. 259-263.
- Schönbauer, E., 1935. Vom Bodenrecht zum Bergrecht. Studien zur Geschichte des Bergbaurechtes. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung*, 55. S. 183-225.
- Schreiter, C., 1807. Beiträge zur Geschichte der alten Wenden und ihrer Wanderungen nebst einigen Vermuthungen zu dem Bergbaue derselben im Sächsischen Erzgebirge. Leipzig u. Zwickau: Gebrüder Schumann.
- Schröder, F., 2014. Mittelalterlicher Prospektionsbergbau im Pöbeltal bei Schmiedeberg? In: R. Smolnik Hrsg., 2014: *ArchaeoMontan 2014. Ergebnisse und Perspektiven. Internationale Fachtagung Dippoldiswalde 23. bis 25. Oktober 2014* (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beiheft 29). Dresden: Eigenverlag. S. 215-223.
- Schröder, F., 2015. Die montanarchäologischen Ausgrabungen in Niederpöbel (2011-2013). Befunde und Ergebnisse. In: R. Smolnik Hrsg., 2015: *ArchaeoMontan 2015. Montanarchäologie im Osterzgebirge*. Dresden: Eigenverlag. S. 23-150.
- Schurtz, H., 1890. Seifenbergbau im Erzgebirge und die Walensagen. *Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde*, 5. S. 85-166.
- Schwabenicky, W., 2002. Der hochmittelalterliche Bergbau bei Gersdorf, Gemeinde Tiefenbach (Lkr. Mittweida) und das Kloster Altzelle. In: M. Schattkowsky und A. Thieme Hrsg., 2002: *Altzelle. Zisterzienserabtei in Mitteldeutschland und Hauskloster der Wettiner*. Leipzig: Universitätsverlag (= Schriften zur sächsischen Landesgeschichte, 3). S. 161-180.
- Schwabenicky, W., 2009. *Der mittelalterliche Silberbergbau im Erzgebirgsvorland und im westlichen Erzgebirge. Unter besonderer Berücksichtigung der Ausgrabungen in der wüsten Bergstadt Bleiberg bei Frankenberg*. Chemnitz: Klaus Gumnior.
- Schwabenicky, W., 2010. Mittelalterlicher Silberbergbau in Sachsen. Forschungsstand - Probleme - Fragestellungen. In: R. Smolnik und H.-P. Hock Hrsg., 2011: *Aufbruch unter Tage. Stand und Aufgaben der montanarchäologischen Forschung in Sachsen. Internationale Fachtagung Dippoldiswalde 9. bis 11. September 2010*. Dresden: Eigenverlag (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, 22). S. 7-36.
- Schwabenicky, W., 2013. Bergstädte des 12. bis 14. Jahrhunderts in Sachsen. In: Y. Hoffmann und U. Richter Hrsg., 2013: *Die Frühgeschichte Freibergs im überregionalen Vergleich. Städtische Frühgeschichte - Bergbau - früher Hausbau*. Halle/Saale: Mitteldeutscher Verlag. S. 211-224.
- Schwarz, K., 1958. *Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Bergleute im späteren Mittelalter*. Berlin: Akademie-Verlag (=Freiburger Forschungshefte. Kultur und Technik, D20).
- Schwind, E. Freiherr von und Dopsch, A. Hrsg., 1895. *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter*. Neudr. 1968. Aalen: Scientia.
- Sebastian, U., 2013. *Die Geologie des Erzgebirges*. Berlin u. Heidelberg: Springer.
- Sieber, S., 1941. *Das Erzgebirge. Landschaft und Menschen*. 3. Aufl., Dresden: Wolfgang Jess.
- Sieber, S., 1975. Zinnseifner im Erzgebirge. *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, 3. S. 99-124.
- Simon, K. und Hauswald, K., 1995. Der Kulmer Steig vor dem Mittelalter. Zu den ältesten sächsisch-böhmischen Verkehrswegen über das Osterzgebirge. *Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege*, 37. S. 9-98.
- Smolnik, R. Hrsg., 2014. *Silberrausch und Berggeschrey. Archäologie des mittelalterlichen Bergbaus in Sachsen und Böhmen*. Dresden: Beier & Beran.
- Štefánik, M., 2012. Die Privilegierung der Kremnitzer Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Münzer-Privilegien und ihre sozioökonomischen Zusammenhänge (1328-1526). In: A. Westermann Hrsg., 2012: *Montanregion als Sozialregion. Zur gesellschaftlichen Dimension von „Region“ in der Montanwirtschaft*. Husum: Matthiesen. S. 437-456.
- Sternberg, K., 1837. *Umriss einer Geschichte der böhmischen Bergwerke*. Bd. I, 2. Prag: Gottlieb Haase Söhne.
- Sternberg, K., 1838. *Umriss der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen*. Bd. 2. Prag: Gottlieb Haase Söhne.

- Stöllner, T., 2008. Montan-Archaeology and Research on Old Mining. Just a Contribution to Economic History? In: Ü. Yalçın Hrsg., 2008: *Anatolian Metal IV*. Bochum: Eigenverlag (= Der Anschnitt, Beiheft 21). S. 149-178.
- Stöllner, T., 2012. Der vor- und frühgeschichtliche Bergbau in Mitteleuropa bis zur Zeit der Merowinger. In: C. Bartels und R. Slotta Hrsg., 2012: *Geschichte des deutschen Bergbaus. Bd. 1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. Münster: Aschendorff. S. 25-110.
- Streit, W., 1966. *Vergleichende Darstellung der Oberharzer Bergrechte und des älteren deutschen Bergrechts*. Diss., Clausthal.
- Suhling, L., 1983. *Aufschließen, Gewinnen und Fördern. Geschichte des Bergbaus*. Hamburg: Rowohlt (= Kulturgeschichte der Naturwissenschaften und der Technik).
- Thieme, A., 2002. Kloster Altzelle und die Besiedlung im mittleren Erzgebirgsvorland. In: M. Schattkowsky und A. Thieme Hrsg.: *Altzelle. Zisterzienserabtei in Mitteldeutschland und Hauskloster der Wettiner*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag (= Schriften zur sächsischen Landesgeschichte, 3). S. 101-139.
- Thieme, A., 2008. Die herrschaftliche Grundlegung der hohen Kolonisation. Bemerkungen zu den Strukturen des mittelalterlichen agrarischen Landesausbaus im Gebiet östlich der Saale. In: E. Bünz Hrsg., 2008: *Ostsiedlung und Landesausbau in Sachsen. Die Kührener Urkunde von 1154 und ihr historisches Umfeld*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag (= Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 23). S. 161-206.
- Tomaschek, J. A., 1868. *Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem XIII.-XVI. Jahrhundert*. Innsbruck: Wagner.
- Tubbesing, G., 1996. *Vögte, Froner, Silberberge. Herrschaft und Recht des mittelalterlichen Bergbaus im Südschwarzwald*. Berlin: Duncker & Humblot (= Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen. Neue Folge, 24).
- Unger, M., 1963. *Stadtgemeinde und Bergwesen Freibergs im Mittelalter*. Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, 5).
- Unger, M., 1999. Das Freiburger Stadtrechtbuch der Jahre 1296-1305/07. In: *Rechtbücher und Rechtsordnungen im Mittelalter und früher Neuzeit*. Hrsg. v. Sächsisches Staatsministerium der Justiz. Dresden: Eigenverlag (= Sächsische Justizgeschichte, 9). S. 54-80.
- Večeřa, J., 2013. Grubenfelder. Ein Schlüssel zur Differenzierung von Alt- und Neubergbau? In: R. Smolnik Hrsg., 2013: *ArchaeoMontan 2012. Erkunden. Erfassen. Erforschen. Internationale Fachtagung Dippoldiswalde 18. bis 20. Oktober 2012*. Dresden: Eigenverlag (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beiheft 26). S. 52-58.
- Wagenbreth, O. und Wächtler, E., 1986. *Der Freiburger Bergbau. Technische Denkmale und Geschichte*. 1. Aufl., Leipzig: Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie.
- Wagenbreth, O. und Wächtler, E. Hrsg., 1990. *Bergbau im Erzgebirge. Technische Denkmale und Geschichte*. 1. Aufl., Leipzig: Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie.
- Wegera, K.-P., Schultz-Balluff, S. und Bartsch, N., 2011. *Mittelhochdeutsch als fremde Sprache. Eine Einführung für das Studium der germanistischen Mediävistik*. Berlin: Erich Schmidt.
- Weisgerber, G., 1998: Montanarchäologische Untersuchungen auf dem Altenberg. Zum mittelalterlichen Berg- und Hüttenwesen im Siegerland. In: C. Dahm, U. Lobbedey und G. Weisgerber Hrsg.: *Der Altenberg. Bergwerk und Siedlung aus dem 13. Jahrhundert im Siegerland. Bd. 1: Die Befunde*. Bonn: Habelt (= Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, 34). S. 133-219.
- Weisgerber, G., 2004. Prähistorischer und historischer Bergbau in Afghanistan. Teil 2. *Der Anschnitt*, 56(5-6). S. 190-211.
- Weiske, J., 1845. *Der Bergbau und das Bergregal. Eine Entgegnung auf die Schrift: „Über den Ursprung des Bergregals in Teutschland“ von C. J. W. Karsten, Berlin, Druck und Verlag von G. Reimer. 1844*. Eisleben: G. Reichardt.
- Westermann, A., 2004. Zentralität und Funktionalität. Überlegungen zur Bedeutung der Bergbauorte in den Vorderösterreichischen Montanregionen der Frühen Neuzeit. In: K. H. Kaufhold und W. Reininghaus Hrsg., 2004: *Stadt und Bergbau* (= Städteforschung, 64). Köln u.a.: Böhlau. S. 73-91.
- Westermann, E., 1984. Aufgaben zukünftiger Forschung: Aus den Diskussionen der Ettlinger Tagung. In: W. Kroker und E. Westermann Bearb., 1984: *Montanwirtschaft Mitteleuropas vom 12. bis 17. Jahrhundert*. Bochum: Eigenverlag (= Der Anschnitt, Beiheft 2). S. 205-212.
- Wetzel, M., 2010. Das Erzgebirge im Wandel der Geschichte. In: M. Schattkowsky Hrsg., 2010: *Erzgebirge*. Unter Mitarb. v. A. Peschel. Leipzig: Edition Leipzig (= Kulturlandschaften Sachsens, 3). S. 27-72.
- Willecke, R., 1977. Die deutsche Berggesetzgebung. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Unter Mitarb. v. W. Westhoff und W. Schlüther. Essen: Glückauf.
- Willecke, R. und Turner, G., 1970. *Grundriß des Bergrechts*. 2. neubearb. u. erw. Aufl. Berlin u.a.: Springer.
- Zeerleder, A. und Opet, O., 1895. *Ausgewählte Rechtsquellen zum akademischen Gebrauch*. Bern: Goepper & Lehmann.
- Ziegenbalg, M., 1984. Aspekte des Markscheidewesens mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1200 bis 1500. In: W. Kroker und E. Westermann Bearb., 1984: *Montanwirtschaft Mitteleuropas vom 12. bis 17. Jahrhundert*. Bochum: Eigenverlag (= Der Anschnitt, Beiheft 2). S. 40-49.
- Zimmer, S., 2006. *Ostalpine Bergrechtsaufzeichnungen im Mittelalter. Ein bergrechtliches Entwicklungsprofil*, zugl. Diss. 2005, München: Herbert Utz (=Rechtswissenschaften, Bd. 48).
- Zycha, A., 1899: *Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Eine Studie aus der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte*. Berlin: Vahlen.
- Zycha, A., 1900a. *Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau. Bd. 1: Die Geschichte des Iglauer Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung*. Berlin: Vahlen.
- Zycha, A., 1900b. *Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau. Bd. 2: Die Quellen des Iglauer Bergrechts*. Berlin: Vahlen.

Nachschlagewerke

- Graus, F., 1986. Art. Cosmas v. Prag. In: *LexMA III*. Sp. 300-301.
- Hägermann, D., Lalou, E., Schnith, K. und Bak, J. M., 1995. Art. Regalien-, -politik, -recht. In: *LexMA VII*. Sp. 556-561.
- Henning, B., 2007. *Kleines Mittelhochdeutsches Wörterbuch*. 5. Aufl., Tübingen: Niemeyer.
- Jelinek, F., 1911. *Mittelhochdeutsches Wörterbuch zu den deutschen Sprachdenkmälern Böhmens und der mährischen Städte Brünn, Iglau und Olmütz (XIII.-XVI. Jh.)*. Heidelberg: Carl Winter.
- Keil, D., 2008. Art. Freiburger Bergrecht. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 1. 2. Aufl., Sp. 1718-1719.
- Lexer, M., 1986. *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*. 37. Aufl., unveränd. Nachdr., Stuttgart: Hirzel.
- Lück, H., 2008. Art. Bergrecht, Bergregal. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 1. 2. Aufl., Sp. 527-533.
- Marquardt, B., 2005. Art. Bergordnung. In: *Enzyklopädie der Neuzeit*, 2. Sp. 31-33.
- Veith, H., 1870-1871. *Deutsches Bergwörterbuch. Erste und zweite Abtheilung*. Breslau: Wilhelm Gottlieb Korn.
- Wegener, W., 1971: Art. Bergrecht. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 1. 1. Aufl., Sp. 373-378.
- Westermann, A., 2005. Art. Bergrecht. In: *Enzyklopädie der Neuzeit*, 2. Sp. 33-39.
- Willecke, R., 1980. Art. Bergrecht. In: *LexMA I*. Sp. 1957-1959.

Internetquellen

- <http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/MWV/wbb>
Projekt-Homepage „Mittelhochdeutsche Wörterbücher im Verbund“ des Kompetenzzentrums für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften an der Universität Trier
- <http://woerterbuchnetz.de/DWB/>
Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. 16 Bde. in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961. Online Version.
Lemma: Silber (in: Bd. 16, Sp. 974-984)
- <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige>
Deutsches Rechtswörterbuch (DRW) auf der Projekt-Homepage der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Lemma: Dorfherr (in: Bd. II (1932-1935), Sp. 1049-1050)
Lemma: drei (in: Bd. II (1932-1935), Sp. 1081-1088)
Lemma: Privatschrift (in: Bd. X (2001), Sp. 1313-1316)
Lemma: Rechtsbuch (in: Bd. XI (2007), Sp. 325-328)
Lemma: Sachwalt, Sachwalter (in: Bd. XI (2007), Sp. 1390-1395)
- <http://codex.isgv.de/codex.php>
Codex diplomaticus Saxoniae regiae
- <http://app.comune.iglesias.ca.it:8080/dspace/bitstream/123456789/249/3/BREVE%20COMPLETO.pdf>
Il Breve di Villa di Chiesa (Stadt- und Bergrecht von Villa di Chiesa, Iglesias/Sardinien)